

## Anträge

- ► Hinweise zum Beihilfeantrag
- Antrag auf Beihilfe
- Kurzantrag auf Beihilfe
- ► Pflegeantrag auf Beihilfe
- Fragebogen zum Unfall
- ►Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer Rehabilitationsbehandlung
- Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer ambulanten Rehabilitationsbehandlung am Wohnort/in Wohnortnähe

#### **Belastungsgrenze**

- ►Ärztliche Bescheinigung zur Feststellung einer schwerwiegenden chronischen Krankheit im Sinne des § 62 SGB V
- ► Antrag auf Befreiung von Eigenbehalten
- Mitteilung über Änderung der Anschrift
- ►Mitteilung über Änderung der Bankverbindung

#### → an den Anfang

## Informationsblätter

- Informationsblatt über die Gewährung in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen
- Informationsblatt zum Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer ambulanten psychotherapeutischen Behandlung
- Informationsblatt "Zahnärztliche Leistungen"

## → an den Anfang

## **Arzneimittel**

- OTC-Ausnahmeliste der nicht verschreibungsfähigen Arzneimittel
- ► Ausschlussliste Lifestyle-Arzneimittel
- ► <u>Arzneimittelfestbeträge</u>
- Liste der verordnungsfähigen Medizinprodukte
- ► Zuzahlungsbefreite Arzneimittel
- → an den Anfang
- → nach oben

## **Allgemeines**

- Rechtsgrundlage des Beihilfeanspruchs § 62 Landesbeamtengesetz Brandenburg
- Beihilfefähigkeit von Heilpraktikergebühren ab 01.08.2013

## → an den Anfang

→ an den Anfang

→ direkt zur BBhV

→ direkt zur VwV

→ Anlagen

#### Stichwortverzeichnis Beihilfe

A

- **♦ Abschlagszahlungen**
- **♦** Antragsverfahren
- **♦** Arznei- und Verbandmittel
- **♦** Aufwendungen im Ausland

В

- **♦** Beamte auf Widerruf
- **♦** Belastungsgrenze
- **♦ Bemessung der Beihilfe**
- **♦** Beurlaubung

 $\mathbf{D}$ 

**◆ Dienstunfall** 



- ◆ Ehegatten (berücksichtig.)
- **◆ Eigenbehalte**
- **♦** Ernährungsberatung

F

- **♦** Fahrtkosten
- **♦ Familien- und Haushaltshilfe**
- **♦** Festbetrag
- ◆ Früherkennung und Vorsorge
- ◆ Funktionsanalytische und funktionstherapeutische zahnärztliche Leistungen

→ an den Anfang

H

- ♦ Häusliche Krankenpflege
- **♦** Hebamme
- ♦ Heilmittel (Physiotherapie)
- **♦ Heil- und Kostenplan**
- **♦** <u>Heilpraktiker</u>
- **♦** Hilfsmittel

Ι

- **♦** Implantologie
- **♦ Impfschutz**

K

- ◆ Kieferorthopädie
- **♦ Kinder**
- **♦ Komplextherapie**
- ◆ Krankenhausbehandlung
- ♦ künstliche Befruchtung
- **♦ Kurortverzeichnis**

P

- **◆** Palliativversorgung
- **♦ Pflege**
- ♦ Pille
- ◆ <u>Psychotherapeutische Leistungen (ambulant)</u>



◆ <u>Rehabilitationsmaßnahmen</u>

S

- ◆ Schwangerschaft und Geburt
- ◆ <u>Sehhilfen</u>
- **♦** Soziotherapie
- ◆ Stoßwellentherapie (r-/ESWT)



◆ Therapeutische Sehhilfe



**♦** Unfall



**♦ Vollmacht** 



- ◆ wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethode
- ◆ Widerspruch



- **♦ Zahnärztliche Leistung**
- ◆ Zusschuss zur Krankenversicherung (z.B. vom Rententräger)
- ♦ Zahlung an Dritte



#### Aufwendungen im Ausland

Aufwendungen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union entstanden sind, sind angemessen bis zur Höhe der in dem Mitgliedstaat ortsüblichen Vergütungen. Aufwendungen, die außerhalb der Europäischen Union entstanden sind, sind angemessen bis zu der Höhe, in der sie im Inland angemessen wären. Abweichend davon sind Aufwendungen für ärztliche und zahnärztliche Leistungen angemessen, soweit sie 1000 EUR je Krankheitsfall nicht übersteigen.

Bei fremdsprachlichen Belegen ist der Festsetzungsstelle möglichst eine Übersetzung beizufügen. Aus den Belegen müssen Grund (Angaben zur Diagnose) und Höhe der Aufwendungen ersichtlich sein.

Aufwendungen für Übersetzungen, evtl. Vergleichsberechnungen und sonstige Nachweise sowie Kosten für Auslandsüberweisungen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen einer Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubs- oder anderen privaten Reisen. Auch Schutzimpfungen aus Anlass privater Reisen sind nicht beihilfefähig.

→ § 11 BBhV
→ nach oben

#### Arznei- und Verbandmittel

Für die Beihilfefähigkeit von ärztlich verordneten Arzneimitteln gilt folgendes:

Aufwendungen für die von einer Ärztin, einem Arzt, einer Zahnärztin, einem Zahnarzt aus Anlass einer Krankheit nach Art und Umfang schriftlich verordneten oder bei einer ambulanten Behandlung verbrauchten Arznei- und Verbandmittel sind beihilfefähig. (§ 22 BBhV)

Beihilfefähig sind Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel.

Verordnete Arzneimittel müssen auf dem Rezept eine **Pharmazentralnummer (PZN)** aufweisen, es sei denn, die Arzneimittel sind im Ausland gekauft worden (§ 51 Abs. 3 BBhV)

Sind für Arznei- und Verbandmittel **Festbeträge** festgesetzt, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig → Anlage 7.

Klären Sie bereits bei der Verordnung durch Rückfrage beim Arzt, ob das Ihnen verordnete Arzneimittel einen Festbetrag hat. Der Arzt kann Sie über günstigere Alternativpräparate beraten.



Übersicht der Festbeträge -DIMDI www.dimdi.de

#### Nicht beihilfefähig

sind Arzneimittel die der Erhöhung der Lebenqualität dienen (Regulierung des Körpergewichts, Behandlung der sexuellen Dysfunktion, Bekämpfung der Nikotinabhängigkeit, Steigerung des sexuellen Verlangens, Verbesserung des Haarwuchses und des Aussehens) dienen. Ausnahme: die Verordnung erfolgt zu anderen Zwecken zur Behandlung einer Erkrankung (Einzelfallprüfung)

Life style Arzneimittel → Anlage 5

- sind nach Vollendung des 20. Lebensjahres hormenelle Mittel zur Empfängnisverhütung (Pille), wenn damit die Verhütung einer Schwangerschaft erfolgt.
- ➤ sind Aufwendungen für apothekenpflichtige, aber nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel. Ausnahmen gelten z.B. für Kinder bis vollendetes zwölftes Lebensjahr oder bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard. Die Ausnahmen lehnen sich an Abschnitt F der Arzneimittelrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses und sind abschließend in der

→ Anlage 6 aufgeführt.

sind verschreibungspflichtigte Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel

- Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen, Geschwüren in der Mundhöhe oder nach chrirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich
- ➤ Abführmittel, es sei denn, sie sind wegen einer schweren Grunderkrankung lebensnotwendig.
- > Arzneimittel gegen Reisekrankheit

#### Eingeschränkte Beihilfefähigkeit

Alkoholentwöhnungsmittel, Antidysmenorrhoika, Clopidogrel, Insulinanaloga, Klimakteriumstherapeutika, Prostatamittel und Saftzubereitungen für Erwachsene sind nur eingeschränkt beihilfefähig 

Anlage 8

Medizinprodukte sind nur beihilfefähig, wenn sie in der <u>→ Anlage 4</u> aufgeführt sind.

→ § 22 BBhV
→ nach oben

## Wissenschaftlich nicht allgemein anerkannte Methoden

Die Beihilfefähigkeit ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer und heilpraktischer Leistungen beschränkt sich grundsätzlich auf wissenschaftlich allgemein anerkannte Methoden.

Ausgeschlossene und teilweise ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen sind in der → Anlage 1 zu § 6 Abs. 2 BBhV (nicht abschließend) dargestellt.

Abweichend vom Regelfall: bei lebensbedrohender Erkrankung

#### Widerspruch

Die Beihilfe wird durch Bescheid schriftlich festgesetzt und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides kann Widerspruch bei der Beihilfestelle eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Beihilferechtsbehelfsstelle – ggf. durch Widerspruchsbescheid. Dieser kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Klage beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

#### Belastungsgrenze

Die Eigenbehalte gemäß § 49 BBhV werden innerhalb eines Kalenderjahres auf Antrag

#### →Antrag auf Befreiung von Eigenbehalten

nicht mehr abgezogen, wenn sie für den Beihilfeberechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen zusammen die Belastungsgrenze überschreiten (§ 50 BBhV). Der Antrag gilt nur für das jeweilige Kalenderjahr.

Die Belastungsgrenze beträgt

- 2 % des jährlichen Einkommens.
- 1% des jährlichen Einkommens für chronisch Kranke, die wegen derselben Erkrankung in Dauerbehandlung sind.

Neu ab 20.09.2012! (3. Änderungsverordnung)

Auf Antrag sind nach Überschreiten der Belastungsgrenze Aufwendungen für <u>nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel</u> in voller Höhe als beihilfefähig anzuerkennen, wenn die Aufwendungen entsprechend der Besoldungsgruppe über folgendene Beträge liegen

Besoldungsgruppe A1 bis A8	Besoldungsgruppe A9 bis A12	Höhere Besoldungsgruppe
8 Euro	12 Euro	16 Euro

→§ 49 BBhV →§ 50 BBhV



#### Sehhilfen

Sehhilfen (Brillen, Kontaktlinsen) sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig. Die erste Sehhilfe muss augenärztlich verordnet sein. Eine Sehschärfenbestimmung durch den Optiker reicht nur bei einer Ersatzbeschaffung aus. Die ärztliche Verordnung muss mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden.

#### Neu ab 11.04.2017

Sehhilfen zur Verbesserung des Visus sind auch beihilfefähig für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn ein <u>verordneter Fern-Korrekturausgleich</u> bei

- aa) Myopie von mehr als 6 dpt,
- bb) Hyperopie von mehr als 6 dpt,
- cc) Astigmatismus von mehr als 4 dpt

#### vorliegt.

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung sind nur bei dem o. g. Personenkreis und nur dann beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Visus seit dem Kauf der bisherigen Brille drei Jahre, bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraumes die die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil

- sich die Refraktion geändert hat,
- die bisherige Sehhilfe verlorengegangen oder unbrauchbar geworden ist oder
- sich die Kopfform geändert hat.

Aufwendungen für Brillenfassungen sind nicht beihilfefähig.

<u>Nicht beihilfefähig</u> sind die Aufwendungen für Bildschirmbrillen, Zweitbrillen, Brillenetuis und Brillenversicherungen.

Therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankungen sind in folgenden Fällen bei bestehender medizinischer Notwendigkeit und der Verordnung durch eine Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde beihilfefähig →Anlage 11 Abschnitt 4 Unterabschnitt 5



#### Unfall

Bei unfallbedingten Aufwendungen (hierzu zählen auch häusliche Unfälle, Sportverletzungen, Körperverletzungen), sind immer Angaben im Beihilfeantrag erforderlich. Beantworten Sie bitte die entsprechende Frage unter Beifügung einer kurzen Unfallschilderung und kennzeichnen Sie die mit dem Unfall im Zusammenhang stehenden Belege.

Beruht der Unfall ausschließlich auf **Selbstverschulden**, reicht in der Regel die kurze Darstellung auf dem Beihilfeantrag.

Sollten Sie jedoch einen **Schadensersatzanspruch** gegen eine dritte Person haben, fordern Sie bitte bei der Beihilfestelle das Formblatt "Unfallangaben" an. Diesen erhalten Sie auch unter Merkblätter/Vordrucke. 506-01.pdf Unfallfragebogen

Legen Sie diesen ausgefüllten Bericht mit einem Beihilfeantrag und allen unfallbedingten Kostenbelegen vor.

#### Dienstunfall

Bei Vorliegen eines anerkannten Dienstunfalls besteht zu den unfallbedingten Aufwendungen kein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe. In diesem Fall sind nicht die Beihilfe und private Versicherung, sondern die Unfallfürsorge des Dienstherrn für die Erstatung der Kosten nach §§ 30 ff BeamVG zuständig.

Reichen Sie die Originalrechnungen bei der im Bescheid über die Anerkennung des Dienstunfalls genannten zuständigen Stelle zur Erstattung ein.

Besteht noch keine abschließende Entscheidung über die Anerkennung als Dienstunfall, können die unfallbedingten Aufwendungen mit einem Beihilfeantrag in der Beihilfestelle geltend gemacht werden. Die Beihilfe wird unter Vorbehalt gewährt bis zur endgültigen Entscheidung. Danach erfolgt ggf. eine Rückforderung der gewährten Beihilfe.

506-01.pdf Unfallfragebogen

Vollmacht
Für den Fall, dass der Beihilfeberechtigte nicht / nicht mehr in der Lage ist, selbst einen Beihilfeantrag zu stellen, kann unter Vorlage einer Vollmacht eine andere Person den Beihilfeantrag für den Beihilfeberechtigten stellen.

## Eigenbehalte

Von den beihilfefähigen Aufwendungen bzw. von der Beihilfe werden zum Teil Eigenbehalte abgezogen (z.B. bei Arzneimitteln, Hilfsmitteln, Fahrtkosten usw.). Im Beihilfebescheid wird auf den jeweiligen Abzug hingewiesen. Wird die <u>Belastungsgrenze</u> erreicht, sind die Eigenbehalte auf Antrag nicht mehr abzuziehen

→§ 49 Abs. 1 bis 4 BBhV

## Ernährungsberatung

## → (Höchstbeträge Bereich Ernährungstherapie Anlage 9)

Zugelassene Leistungserbringer (Anlage 10)

- 1. Bereich Ernährungstherapie
  - a) Diätassistentin oder Diätassistent,
  - b) Oecotrophologin oder Oecotrophologe,
  - c) Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler

#### Fahrtkosten $\rightarrow$ § 31 BBhV.

### Beihilfefähig sind **ärztlich verordnete Fahrten** zur **nächstgelegenen Behandlungsmöglichkeit**.

Rettungsfahrten und Fahrten zur stationären Krankenbehandlung können auch von Zahnärztinnen oder Zahnärzte, durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeutinnen oder - therapeuten verordnet worden, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung stehen.

Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungsmaßnahmen können nur dann als beihilfefähig anerkannt werden, wenn diese zuvor beantragt werden und die Festsetzungsstelle zugestimmt hat. In besonderen Ausnahmefällen gilt die Genehmigung als erteilt:

#### Ausnahmefälle:

- beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen
  - a) mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen

aa) "aG",

bb) "BI",

cc) "H", oder

- b) der Pflegegrade 3 bis 5 oder
- notwendigen Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie oder onkologischen Chemotherapie.

#### AHB oder Suchtbehandlung (stationär oder ambulant)

Fahrkosten für das Taxi oder dem Krankentransport sind bis zur nächst geeigneten Einrichtung und nur mit ärztlicher Verordnung erstattungsfähig. Der Eigenbehalt beträgt je Fahrt 10 v. H. mind. 5 EUR max. 10 EUR.

Fahrkosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder PKW sind ohne ärztliche Verordnung bis maximal 200 EUR für die gesamte Maßnahme ertattungsfähig.

#### Fahrten zur stationären Rehabilitation bzw. ambulant am Kurort

Fahrkosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, PKW sowie Taxi sind ohne ärztliche Verordnung bis maximal 200 EUR für die gesamte Maßnahme erstattungsfähig.

#### Fahrten zur Rehabilitation ambulant am Wohnort (auch für EAP)

Fahrkosten für die Fahrt mit dem Taxi sind bis zur nächst geeigneten Einrichtung und nur mit ärztlicher Verordnung erstattungsfähig. Der Eigenbehalt 10 v. H. mind. 5 EUR max. 10 EUR wird für die erste und letzte Fahrt berücksichtigt

Fahrkosten für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder PKW sind ohne ärztliche Verordnung bis maximal 200 EUR für die gesamte Maßnahme ertattungsfähig.

Bei Fahrten mit dem PKW nach § 31 Abs. 2 sind maximal 130 EUR (Hin- und Rückfahrt) beihilfefähig.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Bundesreisekostengesetz (BRKG) entsprechend mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung nur nach § 5 Abs. 1 BRKG gewährt wird. Das sind derzeit 0,20 Euro je Kilometer. Bei Krankentransport- und Rettungsfahrten sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge beihilfefähig.

#### Familien- und Haushaltshilfe

Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind pro Stunde in Höhe von 0,32 Prozent der sich aus § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle Euro, beihilfefähig, wenn

#### Neu!

7. Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung

Gültig ab 1.11.2016 West : 10 Euro/h
Ost: 9 Euro/h

Maximal 8 Stunden pro Tag.

#### Voraussetzung

- 1. die oder der den Haushalt führende Beihilfeberechtigte oder die oder der berücksichtigungsfähige Angehörige kann den Haushalt wegen ihrer oder seiner notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (§ 24 Absatz 1 und 3, §§ 26, 26a und 32 Absatz 1, §§ 34 und 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, §§ 39 und 40 Absatz 2) nicht weiterführen oder ist verstorben,
- im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- 3. keine andere im Haushalt lebende Person kann den Haushalt weiterführen.

Zur Beantragung der Beihilfe ist im Beihilfeantrag eine Abrechnung der Stunden mit Anschrift und Unterschrift der Haushaltshilfe vorlegen.

→ § 28 BBhV

#### **Festbetrag**

Da es auf dem deutschen Markt eine Vielzahl von Arzneimittel mit der gleichen therapeutischen Wirkung aber sehr unterschiedlich hohen Preisen gibt, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen für ein verordnetes Medikament nicht automatisch die Gesamtkosten sondern nur einen vorher festgelegten Betrag. Diese Festbeträge werden für Gruppen vergleichbarer Arzneimittel vom Bundesausschuss für Ärzte und Krankenkassen zusammen mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen festgelegt. Der Arzt kann dann immer zwischen mehreren Präparaten einer Gruppe wählen.

Diese Regelung gilt auch im Beihilferecht. Ist für ein Arznei- oder Verbandmittel ein Festbetrag nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch festgesetzt, sind die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Festbetrags beihilfefähig. Verschreibt der Arzt ein Medikament, das teurer ist als der Festbetrag, so erhält er nur Beihilfe auf der Grundlage des Festbetrags.

→ § 22 Abs. 3 BBhV

#### Früherkennung und Vorsorge

Aufwendungen für Leistungen zur ärztlichen

## Früherkennung und Vorsorge im ärztlichen Bereich

sind beihilfefähig und gelten entsprechend nach §§ 20i, 25, und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

#### Kinder

- in den ersten 10 Lebensjahren (U1 bis U 11) Untersuchung zur Früherkennung von Krankheiten
- zwischen dem vollendeten 13. u. 14. Lj. Bzw. 16. und 18. Lj. Untersuchung zur Früherkennung von Erkrankungen

#### Frauen

### • Krebsvorsorge Frauen

- ab 20 Jahren	jährlich Früherkennung von Krebserkrankungen des		
	Genitales		
- ab 30 Jahren	jährlich der Brust		
- ab 50 Jahren	jährlich des Rektums und des Dickdarms (Papierstreifentest)		
- ab 55 Jahren	Darmspiegelung (Wiederholung nach 10 Jahren)		
- ab 50 Jahren bis	alle zwei Jahre Mammographie-Screening		
bis zum 70. LJ.			

#### Männer

#### • Krebsvorsorge Männer

- ab 45 Jahren	jährlich die Aufwendungen der Früherkennung von Krebser-		
	krankungen der Prostata, des äußeren Genitales		
- ab 50 Jahren	jährlich des Rektums und des Dickdarms (Papierstreifentest)		
- ab 55 Jahren	Darmspiegelung (Wiederholung nach 10 Jahren)		

#### Krebsvorsorge Frauen und Männer

• ab 35 Jahren alle zwei Jahre eine Untersuchung der Haut auf Hautkrebs-Screening

## Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten Frauen und Männer

ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum Ende des 35. Lebensjahres
 einmalig (Neu! Gilt ab 31.07.2018 mit Inkrafttreten der 8.ÄVO)

**Untersuchungen aus dem Blut** (einschließlich Blutentnahme) bei entsprechendem Risikoprofil, z.B. positiver Familienanamnese, Adipositas oder Bluthochdruck:

- Lipidprofil (Gesamtcholosterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin, Triglyceride)
- Nüchternplasmaglucose
- ab Vollendung des 35 Lebensjahres: <u>alle 3 Jahre</u>

Gesundheitsuntersuchung umfasst

- Anamnese
- Klinische Untersuchung
- Labor
  - a) Gesamtcholosterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin, Triglyceride
  - b) Nüchternplasmglucose
  - c) Untersuchtungen aus dem Urin (Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit (Harnstreifentest))
- Risikoadaptierte ärztliche Beratung und Aufklärung
- Ergebnis der Gesundheitsuntersuchung

plus Überprüfung Impfstatus

Der Umfang der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Leistungen zur

zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge

Prophylaxtische Zahnärztliche Leistungen

Der Umfang der Beihilfefähigkeit zur zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge (Untersuchung, Beratung, Individualprophylaxe, Zahnreinigungen) richtet sich nach den entsprechenden Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen im GKV-Bereich.

Die professionelle Zahnreinigung (PZR) gehört ebenfalls zu den Vorsorgeleistungen allerdings ist der Leistungsausschluss anderer prophylaktischer Leistungen zu beachten.

→ § 41 BBhV

### Häusliche Pflege

die Beihilfe unterstützt Sie, wenn Sie bei sich zu Hause *häusliche Krankenpflege* benötigen. Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderliche

- Behandlungspflege, Grund- und hauswirtschaftliche Versorgung durch geeignete Pflegekräfte
- Verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen
- Ambulante Psychiatrische Krankenpflege und
- · Ambulante Palliativversorgung.

Bei einer häuslichen Krankenpflege sind die Aufwendungen angemessen bis zur Höhe der örtlichen Sätze der hierfür in Betracht kommenden öffentlichen oder frei gemeinnützigen Träger. Die abgerechneten Sätze müssen ortsüblich sein und in dieser Höhe auch gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden. Bis zu dieser Höhe sind auch die Aufwendungen für eine von der Ärztin oder dem Arzt für geeignet erklärte Ersatzpflegekraft beihilfefähig.

Im Regelfall sind die Aufwendungen der häuslichen Pflege bis 4 Wochen beihilfefähig.

→ § 27 BBhV

#### Hebamme

Aufwendungen für die Hebamme oder den Entbindungspfleger sind im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Gebührenordnung, wo die Leistungserbringung stattfindet, beihilfefähig.

<u>→§ 42 Abs. 1 Nr. 2 BBhV</u>



#### Heilmittel

Heilbehandlungen (z. B. Massagen, Krankengymnastik) sind zu bestimmten Höchstbeträgen beihilfefähig, wenn sie ärztlich verordnet wurden und wenn sie von

- 1. Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie
  - a) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
  - b) Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
  - c) Krankengymnastin oder Krankengymnast,
  - 2. Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
    - a) Logopädin oder Logopäde,
    - b) Staatlich anerkannte Sprachtherapeutin oder staatlich anerkannter Sprachtherapeut,
    - c) staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin der Schule Schlaffhorst- Andersen oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen.
    - d) medizinische Sprachheilpädagogin oder medizinischer Sprachheilpädagoge,
    - e) klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
    - f) klinische Sprechwissenschaftlerin oder klinischer Sprechwissenschaftler,
    - g) bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch
      - aa) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
      - bb) Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomlehrer für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
      - cc) Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
      - dd) Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
    - h) Diplompatholinguistin oder Diplompatholinguist,
  - 3. Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)
    - a) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
    - b) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut.
  - 4. Bereich Podologie

- a) Podologin oder Podologe,
- b) medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,
- 5. Bereich Ernährungstherapie
  - a) Diätassistentin oder Diätassistent,
  - b) Oecotrophologin oder Oecotrophologe,
  - c) Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler.

durchgeführt wurden.

Bitte legen Sie Ihrem Beihilfeantrag zusammen mit der Rechnung eine ärztliche Verordnung bei, auf der

- die Art der Behandlung,
- die Anzahl der Behandlungen und
- die Diagnose

vermerkt sind.

Aufwendungen für ärztlich verordnete *Heilmittel (z.B. Krankengymnastik, Massage, Elektrotherapie usw.)* und die dabei verbrauchten Stoffe sind beihilfefähig, wenn diese in der

- → Anlage 9 § 23 Abs. 1 BBhV aufgeführt sind und von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe nach
- → Anlage 10 § 23 Abs. 1 BBhV und § 24 Abs. 1 BBhV angewandt werden.
- → <u>§ 23 BBhV</u>
- → nach oben

## Heil- und Kostenplan

Die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes vor Behandlungsbeginn ist grundsätzlich nicht erforderlich, da die Beihilfevorschriften auch bei umfangreichen zahnärztlichen Maßnahmen kein Voranerkennungsverfahren vorsehen.

Eine Ausnahme besteht nur bei kieferorthopädischen Behandlungen § 15a BBhV, wo ausdrücklich die Vorlage eines Heil- und Kostenplanes gefordert wird.

→§ 14 BBhV → nach oben

### Heilpraktiker

Aufwendungen für Leistungen von *Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern*, die ab 1. Januar 2012 entstehen, sind entsprechend dem in der <u>→ Anlage 2</u> genannten Honorar beihilfefähig.

#### Neu!

Machen Sie vor Beginn der Behandlung die Heilpraktikerin bzw. den Heilpraktiker darauf aufmerksam, dass sie eine Behandlung zu den mit den Heilpraktikerverbänden vereinbarten Honoraren wünschen. Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, die nicht an den Vertrag gebunden sind, können höhere Honorare berechnen.

→ Heilpraktikerverbände, die die Vereinbarung vom 23.September 2011 unterzeichnet haben.

→ § 13 BBhV

- 32

#### Hilfsmittel

Aufwendungen für **ärztlich verordnete** *Hilfsmittel*, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen.

• Beihilfefähige Hilfsmittel → Anlage 11 BBhV

• nicht beihilfefähige Hilfsmittel → Anlage 12 BBhV

→ § 25 BBhV



#### Implantologische Leistungen

Beihilfefähig sind höchstens 2 Implantate je Ober- und Unterkiefer, wenn keiner der in § 15 BBhV genannten besonderen Ausnahmefälle vorliegt. Bereits durch die Beihilfe gewährte bzw. aus sonstigen öffentlichen Mitteln finanzierte Implantate werden mitgerechnet.

#### Ausnahmen!

- Bei implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer sind die Aufwendungen für höchstens 4 Implantate je Kiefer, einschließlich vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, beihilfefähig.
- In den besonderen Ausnahmefällen sind Implantate nach Einzelfallprüfung beihilfefähig.

Aktueller Zahnstatus mit Angabe der bereits vorhandenen Implantate sowie ggf. vorliegender Indikationen ist beizufügen.

→ § 15 Abs. 1 BBhV



#### Impfschutz nach der Schutzimpfungsrichtlinie

Aufwendungen für Leistungen zur ärztlichen Früherkennung und Vorsorge im ärztlichen Bereich sind beihilfefähig. Die §§ 20d, 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

Der Umfang der Schutzimpfungen richtet sich nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20d Abs. 1 SGB V (Schutzimpfungs-Richtlinie/SiR) in der jeweiligen Fassung.

# Zu den entsprechend ärztlich verordneten beihilfefähigen Schutzimpfungen gehören Impfungen gegen

<ul> <li>Diphtherie</li> </ul>	<ul> <li>Tenatus</li> </ul>	• FSME	<ul> <li>Pertussis</li> </ul>
<ul> <li>Polio</li> </ul>	<ul> <li>Grippe</li> </ul>	• MMR	

## Weitere Schutzimpfungen sind nur bei Nachweis einer medizinischen Indikation nach Schutzimpfungsrichtlinie oder für Kinder beihilfefähig;

Indikation		Kinder (entsprechend Impfkalender der STIKO)			
Hepatitis A und B	Varizellen	•	Hepatitis B	•	Masern
• Hib	• Tollwut	•	Hib	•	Impfung gegen Gebärmutter- halskrebs (Mäd- chen/Jungen)
Meningokokken C		•	Meningokokken C	•	Mumps
<ul> <li>Penumokokken</li> </ul>		•	Penumokokken	•	Röteln
		•	Varizellen	•	Rotaviren

Für Reiseschutzimpfungen besteht entsprechend der Schutzimpfungs-Richtlinie kein Leistungsanspruch (z.B. Hepatitis A und B, Cholera, Gelbfieber, Tuberkulose, Typhus, Tollwut, Malariaprohylaxe u.a.)

→ § 41 Abs. 1 BBhV

#### Kieferorthopädische Leistungen

Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn

- 1. bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder
- 2. bei schweren Kieferanomalien, insbesondere bei angeborenen Missbildungen des Gesichts oder eines Kiefers, skelettalen Dysgnathien oder verletzungsbedingten Kieferfehlstellungen, eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfolgt.

und die Festsetzungsstelle den Aufwendungen vor Beginn der Behandlung auf der Grundlage eines *Heil- und Kostenplanes* zugestimmt hat.

Eine **Frühbehandlung** ist nur bei vorliegen der im § 15 a BBhV genannten Diagnosen beihilfefähig und soll nicht vor Vollendung des dritten Lebensjahres begonnen und innerhalb von sechs Kalenderquartalen abgeschlossen werden.

Für eine **kieferorthopädische Behandlung Erwachsener** ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Beihilfe zu Aufwendungen zu bewilligen, wenn durch ein Gutachten bestätigt wird, dass

- die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und ästhetische Gründe ausgeschlossen werden können,
- 2. keine Behandlungsalternative vorhanden ist,
- 3. erhebliche Folgeprobleme bestehen, insbesondere bei einer craniomandibulären Dysfunktion **und**
- 4. eine sekundäre Anomalie vorliegt, die erst im Erwachsenenalter erworben wurde.

Zur weiteren Prüfung ist ein zahnärztliches Attest des Fachzahnarztes für Kieferorthopädie vorzulegen. Im Anschluss wird ggf. ein Gutachten eingeholt.

<u>→§15a</u>

## Funktionsanalytische- und funktionstherapeutische Leistungen

Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen befinden sich im Abschnitt J der Gebührenordnung für Zahnärzte und betreffen die Gebühr 8000ff GOZ

Diese sind nur unter bestimmten Voraussetzungen →§ 15b BBhV beihilfefähig. Zur Prüfung der Voraussetzung (Indikation) ist eine Kopie der zahnärztlichen Dokumentation nach Nummer 8000 der GOZ der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vorzulegen.

## Komplextherapien

**Komplextherapien** sind fachgebietsübergreifende Behandlungen, die gemeinsam durch ärztliches und gegebenenfalls nichtärztliches Personal durchgeführt werden. Dazu gehören

- ambulante Entwöhnungstherapien,
- ambulante Tinitustherapien,
- ambulante Chemotherapie nach dem Braunschweiger Modell
- ambulante kardiologische Therapien,
- Diabetikerschulungen, Adipositasschulungen sowie
- medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder durch interdisziplinäre Frühförderstellen nach § 30 SGB IX.

Die Vergütung richtet sich nach den gesetzlichen Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern.

→ § 24 BBhV

## Krankenhausbehandlung in zugelassenen Krankenhäusern

(Vergütung nach § 108 SGB V)

Aufwendungen für Leistungen in öffentlichen *Krankenhäusern*, die nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) oder der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) abrechnen, sind beihilfefähig.

- Vor- und nachstationäre Krankenhausbehandlung
- Allgemeine Krankenhausleistungen
- Belegärztinnen und Belegärzte
- Unterbringung Begleitperson, sofern aus medizinischen Gründen notwendig

## Inanspruchnahme von Wahlleistungen

- 1. wahlärztlichen Leistungen (Chefarztbehandlung usw.)
- 2. einer besseren Unterkunft (1-oder 2-Bett-Zimmer)

Gemäß § 62 Landesbeamtengesetz erhalten Beamte und Versorgungsempfänger Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes jeweils geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung (§ 26 Nr. 5 der Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) nicht beihilfefähig sind.

Die Maßgabe gilt nicht für am 1. Januar 1999 vorhandene Schwerbehinderte, solange die Schwerbehinderung andauert. Entsprechendes gilt für berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten.

→ § 26 BBhV

→ nach oben

## Krankenhausbehandlung in Krankenhäusern ohne Zulassung

(Voraussetzungen nach § 107 Abs. 1 SGB V jedoch nicht nach § 108 SGB V zugelassen)

### Privatkliniken

Bei Behandlungen in Krankenhäusern, die das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntG) oder der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) nicht anwenden, wird die obere Grenze des nach § 10 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes zu vereinbarenden einheitlichen Basisfallwertkorridors zugrunde gelegt und als beihilfefähig anerkannt.

- 40

Bei Berechnung von tagesgleichen Pflegesätzen gelten beihilfefähige Höchstbeträge.

Hier können hohe nicht beihilfefähige Krankenhauskosten entstehen.

Es besteht die Möglichkeit, einen Kostenvoranschlag einzureichen.

→ § 26a BBhV

## Künstliche Befruchtung

Aufwendungen anlässlich einer künstlichen Befruchtung (§ 43 Abs. 1 BBhV) sind einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Arzneimittel bis zu 50 % der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen beihilfefähig, wenn hinreichende Aussicht besteht, dass durch die gewählte Behandlungsmethode eine Schwangerschaft herbeigeführt wird.

Das bedeutet, dass nach Abzug einer hälftigen Eigenbeteiligung die Beihilfe zum üblichen Bemessungssatz gewährt wird.

## Aufwendungen der künstlichen Befruchtung sind nur beihilfefähig,

- für weibliche Beihilfeberechtigte bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige, zwischen Vollendung des 25. und vor Vollendung des 40. Lebensjahrs,
- für männliche Beihilfeberechtigte bzw. berücksichtigungsfähige Angehörige zwischen Vollendung des 25. und vor Vollendung des 50. Lebensjahrs.

Liegt nur bei einem die geforderte Altersgrenze vor, ist die gesamte Maßnahme nicht beihilfefähig. Darüber hinaus müssen beide miteinander verheiratet sein.

Die Vorlage eines entsprechenden **Behandlungsplanes** vor Beginn der Maßnahme ist zur Prüfung der Indikationen erforderlich. Den Behandlungsplan erhalten Sie auf Anforderung von der Beihilfestelle.

Die Zuordnung der Kosten zu den jeweiligen Ehepartnern erfolgt in enger Anlehnung an Nummer 3 der Richtlinien über künstliche Befruchtung.

Die Indikationen und sonstigen Voraussetzungen sind in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die künstliche Befruchtung geregelt.

#### Anzahl der Versuche:

Die Indikationen der einzelnen Versuche ergeben sich aus § 27a SGB V:

- bei der Insemination im Spontanzyklus bis maximal acht Versuche
- bei der Insemination nach hormoneller Stimulation bis maximal drei Versuche
- bei der In-vitro-Fertilisation (IVF) bis maximal drei Versuche
- beim intratubaren Gameten-Transfer (GIFT) bis maximal zwei Versuche
- bei der Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI) bis maximal drei Versuche

→ § 43 BBhV

## **Palliativversorgung**

Aufwendungen für die spezialisierte ambulante *Palliativversorgung* sind beihilfefähig. Darüber hinaus sind Aufwendungen für die stationäre oder teilstationäre Versorgung in Hospizen mit ärztlicher Bescheinigung beihilfefähig, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist und diese im eigenen Haushalt oder in der Familie nicht möglich ist.

Beihilfefähige Höhe richtet sich nach § 37b Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 37b Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

→ § 40 BBhV

#### **Pflege**

Die Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu den Pflegegraden trifft die private Pflegeversicherung oder die gesetzliche Pflegekasse. Die Beihilfestelle übernimmt diese Entscheidung. Legen Sie daher immer den Grundbescheid über den Pflegegrad vor.

- → § 38 BBhV Anspruchsberechtigte bei Pflegeleistungen
- → § 38a Häusliche Pflege
- → § 38b Kombinationsleistungen
- → § 38c Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
- → § 38d Teilstationäre Pflege
- → § 38e Kurzzeitpflege
- →§ 38f Ambulant betreute Wohngruppen
- → § 38g Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
- → § 38h Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson
- → § 39 Vollstationäre Pflege
- → § 39a Einrichtungen der Behindertenhilfe
- → § 39b Aufwendungen bei Pflegegrad 1

#### **Psychotherapeutische Leistungen**

#### **Allgemeines**

Aufwendungen für eine ambulante psychotherapeutische Behandlung (tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie sowie Verhaltenstherapie) sind nur unter bestimmten Vorraussetzungen dem Grunde nach beihilfefähig. Eine wesentliche Voraussetzung ist die vorherige Anerkennung der Behandlung durch die Beihilfestelle in der Regel auf Grund eines durchgeführten Gutachterverfahrens.

Die dafür notwendigen Vordrucke und genaue Hinweise zum Ablauf des vorgeschriebenen Verfahrens erhalten Sie auf telefonische Anfrage bei der Beihilfehotline 0355 865 4005, schriftliche Anfrage, oder Anfrage per Mail an <a href="mailto:Beihilfe@zbb.brandenburg.de">Beihilfe@zbb.brandenburg.de</a>.

Vor der Bewilligung der Therapie können maximal 5 probatorische Sitzungen tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder Verhaltenstherapie bzw. maximal 8 probatorische Sitzungen analytische Psychotherapie als beihilfefähig anerkannt werden.

Aufwendungen für Leistungen der

- Psvchotherapie, psychosomatische Grundversorgung, psychotherapeutische Akutbehandlung → §18 BBhV
- Gemeinsame Vorschriften für die Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie → § 18a BBhV
- Psychoanalytisch begründete Verfahren → § 19 BBhV
- Verhaltenstherapie → §20 BBhV
- Psychosomatische Grundversorgung → §21 BBhV

sind nur beihilfefähig, wenn sie von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach → Anlage 3 Nr. 2 bis 4 BBhV erbracht werden.

#### Rehabilitationsmaßnahmen

Aufwendungen für **Rehabilitationsmaßnahmen** nach den Nr. 1, 2 und 4 sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf entsprechenden Antrag die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme anerkannt hat.

Beihilfefähig sind nachfolgende Maßnahmen (Nr. 1 bis 6) unter folgenden Voraussetzungen:

1.	Stationäre Reha (Sanatorium)	Amtsärztliche Bestätigung
2.	Mutter/Vater/Kind-Reha	Amtsärztliche Bestätigung
3.	Familienreha bei Krebserkrankung des Kindes	ärztliche Verordnung
4.	ambulante Reha in anerkanntem Kurort (Heilkur) (NEU! Unter ärztlicher Leitung nach einem Rehabilitationsplan)	Amtsärztliche Bestätigung/nur bei aktiven Beamtinnen und Beamten
5.	ambulante Reha in Reha-Einrichtungen, Wohnort	ärztliche Verordnung
6.	Rehasport unter ärztlicher Überwachung	ärztliche Verordnung
	7,40 EUR je Einheit	
	8,40 EUR je Einheit ab 1.1.2019	

Der **Rehasport** muss in einer Einrichtung durchgeführt werden, die der Rahmenvereinbarung mit der GKV unterliegt.

www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung\_Rehasport.pdf

Erfolgt die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Privat-PkW sind für die Hin- und Rückfahrt zu den Nr. 1 bis 5 genannten Maßnahmen maximal 200,- EUR beihilfefähig.

Antragsverfahren für eine stationäre Rehabilitationsbehandlung, Mutter/Vater-Kind-Kur oder ambulanten Rehabilitation (Heilkur)

- Ihr behandelnder Arzt r\u00e4t Ihnen zu einer stat. Reha und bescheinigt Ihnen die Notwendigkeit der Durchf\u00fchrung einer solchen Ma\u00dfnahme. Er macht einen Vorschlag zum Ort und zur Einrichtung.
- Für die vorherige Beantragung verwenden Sie den "Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer stationären Rehabilitationsmaßnahme" <a href="http://www.zbb.brandenburg.de/media\_fast/4055/502-04.pdf">http://www.zbb.brandenburg.de/media\_fast/4055/502-04.pdf</a> und senden diesen vollständig ausgefüllt mit der ärztlichen Bescheinigung an Ihre Beihilfestelle. Hierbei müssen die Angaben im Antrag "geplanter Beginn" und wenn bekannt "Name der Einrichtung" ausgefüllt sein.

- ➤ Die Beihilfestelle erteilt dem zuständigen Amts- und Vertrauensärztlichen Dienst einen Auftrag zur ärztlichen Stellungnahme. Entstehende Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens trägt die Beihilfestelle in voller Höhe. Die Einleitung dieses Verfahrens erfolgt erst nach vollständiger Antragstellung.
- Nachdem der Beihilfestelle die Stellungnahme vorliegt, wird der Antrag abschließend geprüft. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Maßnahme als beihilfefähig anerkannt und Sie erhalten einen Bescheid. Dieser Genehmigungsbescheid hat eine 4-monatige Gültigkeit abBescheiddatum.
- Nach Abschluss der Maßnahme beantragen Sie die Erstattung der in diesem Zusammenhang angefallenen Rechnungen mit dem "Antrag auf Gewährung einer Beihilfe".

#### Wichtig:

Wird die Maßnahme vor Anerkennung der Beihilfefähigkeit angetreten bzw. nach der Anerkennung (Genehmigungsbescheid) nicht innerhalb von 4 Monaten begonnen, entfällt der Anspruch auf Beihilfe zu der anerkannten Rehabilitationsmaßnahme.

→ § 35 BBhV

→ Anlage 15

→ § 36 BBhV

## Schwangerschaft und Geburt

Beihilfefähig sind Aufwendungen für :

- 1. die Schwangerschaftsüberwachung,
- 2. die Hebamme oder den Entbindungspfleger, im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Gebührenordnung,
- 3. von Hebammen geleitete Einrichtungen im Sinne des § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 4. eine Haus- und Wochenpflegekraft für bis zu zwei Wochen nach der Geburt bei Hausentbindungen oder ambulanten Entbindungen. § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

Aufwendungen in Geburtshäuser sind beihilfefähig, wenn diese mit der gesetzlichen Versicherung Verträge über die abrechnungsfähigen Leistungen einschließlich Betriebskostenpauschale geschlossen haben.

**→ § 42 BBhV** 

## Soziotherapie

Durch die **Soziotherapie** erhalten psychisch schwer Erkrankte eine soziale Betreuung. Die Kosten, die den üblichen, mit der GKV vereinbarten Sätzen entsprechen, sind beihilfefähig.

(Voranerkennungspflichtig)

→ § 30 BBhV

#### **fESWT**

Fokussierte Extracorporale Stoßwellentherapie (fESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich

Aufwendungen sind beihilfefähig für die Behandlung der

- Tendinosis calcarea (kalzifizierende Sehnenentzündung),
- Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche),
- Fasziitis plantaris (Fersensporn)
- therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis (Tennisellenbogen; Tennisarm oder Epicondylitis humeri lateralis): am äußeren Epikondylus des Oberarmknochens (Strecker des Handgelenks und der Finger) und
- therapiefraktäre Achillodynie (Achillissehnenentzündung).

Die Angemessenheit der Aufwendungen richtet sich nach Nummer 1800 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte und dem Gebührenrahmen der GOÄ. Aufwendungen für Zuschläge sind nicht beihilfefähig.

#### Radiale Stoßwellentherapie (r-ESWT)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der r-ESWT sind Gebühren nach Nummer 302 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig. Zuschläge sind nicht beihilfefähig."

Anlage 1 zu § 6 BBhV

## Zahnärztliche Leistungen

#### → Informations blatt

Aufwendungen für ambulante *zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen* sind nach Maßgabe des § 6 grundsätzlich beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind zahnärztliche Behandlungen die über das medizinisch notwendige Maß hinausgehen aufgrund einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ (Leistung auf Verlangen).

Beihilferechtlich ist es nicht erforderlich, dass für zahnärztliche Leistungen wie z.B. Kronen, Füllungen, Parodontalbehandlungen vorab Kostenpläne eingereicht werden müssen. Eine vorherige Prüfung ist also nicht Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit.

Für Zahnersatz (Bereich F -Prothetische Leistungen- der GOZ) und implantologische Leistungen (Bereich K -Implantologische Leistungen- GOZ) kann der Festsetzungsstelle vor Aufnahme der Behandlung ein Heil- und Kostenplan vorgelegt werden. Die Kosten des Heil- und Kostenplanes gehören zu den beihilfefähigen Aufwendungen.

**→ § 14 BBhV** 

## Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Für die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf sind kostenintensive zahnärztliche Leistungen, insbesondere Kronen und Zahnersatz grundsätzlich nicht beihilfefähig.

→ § 17 Zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

## Abschlagszahlungen

Auf Antrag werden Abschläge gezahlt:

- bei einem stationären Krankenhausaufenthalt,
- bei stationären Rehabilitationen und
- in Pflegefällen.

Den Antrag erhalten Sie von der Festsetzungsstelle.

→§ 51 Abs. 8 BBhV

## Antragsverfahren

Beihilfe wird stets auf schriftlichen Beihilfeantrag gewährt, d.h., der Antrag muss persönlich unterschrieben und zusammen mit den Belegen per Post eingereicht werden. → Antrag auf Beihilfe
 → Kurzantrag auf Beihilfe
 → Pflegeantrag auf Beihilfe

finden Sie ebenfalls auch auf unserer Internetseite. <a href="www.zbb.brandenburg.de">www.zbb.brandenburg.de</a>

unter Beihilfe, Anträge!

Nutzen Sie die Möglichkeit den Antrag vollständig am PC auszufüllen, auszudrucken und an die Beihilfestelle zu senden!

Der Kurzantrag kann gewählt werden, wenn es sich nicht um den ersten Antrag handelt und keine Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind.

Die Rechnungen / Rezepte reichen Sie bei der Beihilfestelle als Duplikat, Zweitschrift oder Kopie ein. Die Beihilfe wird auf Ihr Konto überwiesen. Die eingereichten Belege erhalten Sie zurück.

Zu beachten ist eine Antragsfrist von einem Jahr ab Rechnungsdatum, d. h. eine Rechnung vom 20.01.2012 muss am 20.01.2013 bei der Beihilfestelle eingegangen sein, sonst verjährt der Anspruch.

Dem ersten Beihilfeantrag fügen Sie bitte auch einen Nachweis über Ihren Versicherungsschutz bei, das gilt auch bei Änderung des Versicherungstarifs.

#### →§ 54 BBhV

Die 2. Änderungsverordnung zur BBhV vom 13. Juli 2011 beinhaltet, dass die Rezepte wegen der Arzneinmittelrabatte von der Beihilfestelle nicht mehr zurück geschickt werden müssen und daher Zweitschriften oder Kopien und keine Originale benötigt werden.

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, Rezepte einzubehalten.

Im Land Brandenburg werden die Rezepte eingescannt und damit wie gewohnt zurück geschickt.

→§ 51 BBhV

## **Antrag auf Beihilfe**

- Für die Beihilfebearbeitung ist es wichtig, dass der Antrag vollständig ausgefüllt ist.
- Bitte nummerieren Sie die Belege so durch, wie Sie sie in der Zusammenstellung der Aufwendungen eingetragen haben.
- Vergessen Sie bitte nicht den Antrag zu unterschreiben.

509-01.pdf Antrag auf Beihilfe

- → nach oben
- → an den Anfang
- → nach oben
- → an den Anfang

## Antrag auf Beihilfe -Kurzfassung-

Bitte benutzen Sie den Antrag nur, wenn sich keine Änderungen ergeben. Diese betreffen:

- das Beschäftigungsverhältnis
- im Familienzuschlag berücksichtigungsfähige Kinder (Geburt)
- der Krankenversicherungsschutz für Sie bzw. berücksichtigungsfähige Personen (Änderung oder Neuversicherung)
- anderweitige Beihilfeberechtigung für Sie oder berücksichtigungsfähige Personen
- die Berücksichtigungsfähigkeit eines Angehörigen bei einem anderen Beihilfeberechtigten

Im Zweifel empfehlen wir, den vollumfänglichen Antrag <u>509-01.pdf</u> zu nutzen. Bei erstmaliger Antragstellung ist stets der Antrag in der Langversion zu verwenden.

509-02.pdf Kurzantrag auf Beihilfe

→ nach oben

→ an den Anfang

## Bemessung der Beihilfe

Die Beihilfe bemisst sich nach einem Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz). Maßgebend für die Höhe des Bemessungssatzes ist der Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen

Der Bemessungssatz ist der Erstattungsanteil am beihilfefähigen Rechnungsbetrag.

Der Bemessungssatz für Beamte des Landes Brandenurg beträgt für beihilfefähige Aufwendungen

- > des Beihilfeberechtigten: 50 %
- > des Beihilfeberechtigten mit zwei oder mehr Kindern: 70 %
- > des beihilfeberechtigten Versorgungsempfängers: 70 %
- > des berücksichtigungsfähigen Ehegatten: 70 %
- > eines berücksichtigungsfähigen Kindes: 80 %
- > einer Waise, die als solche beihilfeberechtigt ist: 80 %

Wenn beide Ehegatten jeweils selbst beihilfeberechtigt sind und zwei oder mehr berücksichtigungsfähige Kinder haben, erhält nur der Ehegatte den erhöhten Bemessungssatz von 70 %, der den Familienzuschlag für das Kind erhält.

Bereits mit der Beantragung des Kindergeldes und des kinderbezogenen Familienzuschlags entscheiden Sie daher, wem der erhöhte Bemessungssatz 70 v.H. zusteht.

#### Ausnahme: Beihilfebemessungssatz während der Elternzeit

Zuordnung des Beihilfebemessungssatzes 70 v.H. in der Elternzeit bei zwei oder mehr Kindern, wenn beide Elternteile beihilfeberechtigt sind.

Beide Elternteile können nach § 46 Abs. 3 BBhV bei zwei oder mehr Kindern während der Elternzeit Anspruch auf 70 v.H. Beihilfe haben, wenn einem Elternteil vor Beginn der Elternzeit aufgrund der Beantragung des Kindergeldes und des kinderbezogenen Familienzuschlags bereits 70 v.H. zustanden und der andere Elternteil nur für die Dauer der Elternzeit den Familienzuschlag erhält.

<u>→§ 46 BBhV</u>

## Beurlaubung

Während der Zeit der Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen besteht ein Anspruch auf Leistungen der Krankheitsfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegelungen für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen. Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte berücksichtigungsfähige Angehörige oder berücksichtigungsfähiger Angehöriger einer Beihilfeberechtigten oder eines Beihilfeberechtigten wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist. (§ 80 Abs. 4 Beamtengesetz für das Land Brandenburg - LBG)

## Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag

Neu ab 26.07.2014!

Die Höhe des Zuschusses zu den Krankenversicherungsbeiträgen wird mit der 5. Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung (ab 26.07.2014) nicht mehr begrenzt.

D.h., unabhängig wie hoch der Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen ist, kommt es zu keiner Minderung des Bemessungssatzes auf Beihilfe.

#### Kinder

Der Beihilfeanspruch für Kinder ist an den Anspruch auf Kindergeld und Familienzuschlag gebunden.

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch

- ❖ einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes,
- einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder
- einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch
- eine T\u00e4tigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des \u00a8 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes

unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.

## **Entsprechende Nachweise sind vorzulegen!**

→ § 4 BBhV

## Zuordnung von Kindern bei mehreren Beihilfeberechtigten → § 5 Abs. 4 BBhV

Ein Kind, das bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig ist (gilt nicht für Beamte mit Heilfürsorge), wird bei der oder dem Beihilfeberechtigten berücksichtigt, die oder den Familienzuschlag für das Kind erhält. Damit entfällt die Vorlage von Originalbelegen.

Sind zwei oder mehr Kinder bei mehreren Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig, erhält die- oder derjenige den erhöhten Bemessungssatz von 70 %, die oder der den Familienzuschlag oder Auslandskinderzuschlag bezieht.

Das heißt, mit der Entscheidung, wer das Kindergeld und den Familienzuschlag beantragt, entscheiden Sie auch darüber, wer die Beihilfe für die Aufwendungen des Kindes und ggf. den erhöhten Beihilfebemessungssatz erhält.

Um einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld und Familienzuschlag vorzunehmen, richten Sie Ihren Antrag bitte an die Familienkasse.

#### **Ehegatten**

Für das Bestehen eines Beihilfeanspruchs des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten ist dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 und 5a Einkommensteuergesetz) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte bezogen auf das vorletzte Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages maßgebend.

Der Gesamtbetrag der Einkünfte beträgt derzeit 17.000,--€

Die Einkünfte nach dieser umfassen folgende Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- · Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.
- sonstige Einkünfte i.S. des § 22 des Einkommensteuergesetzes (EStG).

Der Gesamtbetrag der Einkünfte des Ehegatten ist durch Vorlage einer Ablichtung des vollständigen Einkommensteuerbescheides nachzuweisen.

Die für die beihilferechtliche Prüfung nicht benötigten Angaben (Einkommen der selbst beihilfeberechtigten Person) können unkenntlich gemacht werden.

Haben berücksichtigungsfähige Ehegatten keine Einkünfte mehr oder haben sich ihre Einkünfte sehr verringert und erklären die Beihilfeberechtigten, dass im laufenden Kalenderjahr die Einkunftsgrenze von 17.000,00 EUR nicht überschritten wird, kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs eine Beihilfe bereits im laufenden Kalenderjahr gewährt werden.

Der Widerrufsvorbehalt bleibt bis zur Vorlages des Einkommensteuerbescheides bestehen.

 $\rightarrow$  § 4 BBhV

## Zahlung an Dritte

## <u>Hinweis</u>

Das Land Brandenburg hat noch keine Rahmenvereinbarung abgeschlossen. Es erfolgt keine Direktabrechnung nach § 51a Abs. 2 BBhV mit Krankenhäusern.

 $\rightarrow$  nach oben

→ Stichwortverzeichnis
→ Zur Verwaltungsvorschrift (VwV)
→ an den Anfang

#### Verordnung über

# Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV)

Vom 13. Februar 2009 (BGBI. S. 326)

Zuletzt geändert durch die Achte Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 24. Juli 2018 (BGBI. I Nr. 28 S. 1232)

Auf Grund des § 80 Absatz 6 des Bundesbeamtengesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2016 (BGBI. I S. 2362) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBI. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 14. März 2018 (BGBI. I S. 374) verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bun-desministerium der Verteidigung und dem Bundesministerium für Gesundheit:

#### Inhaltsübersicht

## Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

<u>9 1</u>	Regelungsgegenstand
<u>§ 2</u>	Beihilfeberechtigte Personen
§ 3	Beamtinnen und Beamte im Ausland
<u>§ 4</u>	Berücksichtigungsfähige Personen
<u>§ 5</u>	Konkurrenzen
<u>§ 6</u>	Beihilfefähigkeit von Aufwendungen
<u>§ 7</u>	Verweisungen auf das Sozialgesetzbuch
<u>§ 8</u>	Ausschluss der Beihilfefähigkeit
<u>§ 9</u>	Anrechnung von Leistungen
§ 10	Beihilfeanspruch

§ 11 Aufwendungen im Ausland

## Kapitel 2 Aufwendungen in Krankheitsfällen

## Abschnitt 1 Ambulante Leistungen

§ 12	Ärztliche Leistungen		
<u>§ 13</u>	Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern		
<u>§ 14</u>	Zahnärztliche Leistungen		
<u>§ 15</u>	Implantologische Leistungen		
<u>§ 15a</u>	Kieferorthopädische Leistungen		
§ 15b	Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen		
<u>§ 16</u>	Auslagen, Material- und Laborkosten		
<u>§ 17</u>	Zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf		
<u>§ 18</u>	Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung, psychotherapeutische		
	Akutbehandlung		
<u>§ 18a</u>	GemeinsameVorschriften für die Behandlungsformen psychoanalytisch be-		
	gründete Verfahren und Verhaltenstherapie		
<u>§ 19</u>	Pychoanalytisch begründete Verfahren		
<u>§ 20</u>	Verhaltenstherapie		
<u>§ 21</u>	Psychosomatische Grundversorgung		
Abschnitt 2 Sonstige Aufwendungen			
<u>§ 22</u>	Arznei- und Verbandmittel		

- § 23 Heilmittel
- § 24 Komplextherapien und integierte Versorgung
- § 25 Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle,

Körperersatzstücke

- § 26 Krankenhausleistungen in zugelassenen Krankenhäusern
- § 26a Krankenhausleistungen in Krankenhäusern ohne Zulassung
- § 27 Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit
- § 28 Familien- und Haushaltshilfe
- § 29 Familien- und Haushaltshilfe im Ausland
- § 30 Soziotherapie
- § 30a Neuropsychologische Therapie
- § 31 Fahrtkosten
- § 32 Unterkunftskosten
- § 33 Lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheiten

## Abschnitt 3 Rehabilitation

<u>§ 34</u>	Anschlussheil- und Suchtbehandlungen
<u>§ 35</u>	Rehabilitationsmaßnahmen
<u>§ 36</u>	Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen
Kapite	el 3 Aufwendungen in Pflegefällen
<u>§ 37</u>	Pflegeberatung, Anspruch auf Beihilfe für Pflegeleistungen
§ 38	Anspruchsberechtigte bei Pflegeleistungen
<u>§ 38a</u>	Häusliche Pflege
§ 38b	<u>Kombinationsleistungen</u>
<u>§ 38c</u>	Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
<u>§ 38d</u>	Teilstationäre Pflege
<u>§ 38e</u>	Kurzzeitpflege
§ 38f	Ambulant betreute Wohngruppen
§ 38g	Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
§ 38h	Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson
<u>§ 39</u>	Vollstationäre Pflege
§ 39a	Einrichtungen der Behindertenhilfe
§ 39b	Aufwendungen bei Pflegegrad 1
<u>§ 40</u>	Palliativversorgung
Kapite	el 4 Aufwendungen in anderen Fällen
<u>§ 41</u>	Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen
§ 42	Schwangerschaft und Geburt
<u>§ 43</u>	Künstliche Befruchtung, Sterilisation, Empfängnisregelung und Schwangerschaftsab-
	<u>bruch</u>
§ 44	Überführungskosten
<u>§ 45</u>	Erste Hilfe, Entseuchung, Kommunikationshilfe
<u>§ 45a</u>	Organspende und andere Spenden
§ 45b	Klinisches Krebsregister

## Kapitel 5 Umfang der Beihilfe

- § 46 Bemessung der Beihilfe
- § 47 Abweichender Bemessungssatz
- § 48 Begrenzung der Beihilfe

§ 49	<b>Eigenbehalte</b>

## § 50 Belastungsgrenzen

Napiter o verrainen und Zustandigke	Kapitel 6	Verfahren und Zuständigke
-------------------------------------	-----------	---------------------------

§ 51	Bewil	ligung	<u>sverfa</u>	<u>ıhren</u>

- § 51a Zahlung an Dritte
- § 52 Zuordnung von Aufwendungen
- § 53 (weggefallen)
- § 54 Antragsfrist
- § 55 Geheimhaltungspflicht
- § 56 Festsetzungsstellen
- § 57 Verwaltungsvorschriften

## Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 58 Übergangsvorschriften
- § 59 Inkrafttreten

#### → nach oben

(zu § 25 Abs. 1, 2 und 4)

Anlage 1 Ausgeschlossene und teilweise ausgeschlosse-(zu § 6 Abs. 2) ne Untersuchungen und Behandlungen Anlage 2 Höchstbeträge für die Angemessenheit der Auf-(zu 6 Abs. 3 Satz 4) wendungen für Heilpraktikerleistungen Anlage 3 Ambulant durchgeführte psychotherapeutische (zu §§ 18 bis 21) Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung Anlage 4 Beihilfefähige Medizinprodukte (zu § 22 Abs. 1) Anlage 5 Arzneimittel, die überwiegend der Erhöung der (zu § 22 Abs. 2 Nummer 1) Lebensqualität dienen Anlage 6 Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger (zu § 22 Abs. 2 Nummer 3 Arzneimittel Buchstabe c) Anlage 7 Übersicht der Arzneimittelfestbetragsgruppen, für (zu § 22 Abs. 3) die ein Festbtrag gilt Anlage 8 Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder (zu § 22 Abs. 4) beschränkt beihilfefähige Arzneimittel Anlage 9 Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen (zu § 23 Abs. 1) für Heilmittel Anlage 10 Zugelassene Leistungserbringerinnen und Leis-(zu § 23 Abs. 1 und § 24 Abs.1) tungserbringer für Heilmittel Anlage 11 Beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte (zu § 25 Abs. 1 und 4) zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperer satzstücke Anlage 12 Nicht beihilfefähige Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbe-

handlung und Selbstkontrolle

Anlage 13 Nach § 41 Absatz 1 Satz 3 beihilfefähige,

(zu § 41 Abs. 1 Satz 3 Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen

und Schutzimpfungen

Anlage 14 Früherkennungsprogramm für erblich belastetete

(zu § 41 Abs. 3) Personen mit einem erhöhten familiären Brust- und

Eierstockkrebsrisiko

Anlage 14a Früherkennungsprogramm für erblich belastete Per-

(zu § 41a Abs. 4) sonen mitn einem erhöhten familiären Darmkrebsrisi-

ko

Anlage 15 Heilbäder- und Kurorteverzeichnisse

(zu § 35 Abs. 1 Nr. 4)

Anlage 16 Antrag auf Gewährung von Beihilfe und auf

(zu § 51a) Direktabrechnung

→ Zur Verwaltungsvorschrift (VwV)

# Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Regelungsgegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Gewährung von Beihilfe nach § 80 Absatz 6 des Bundesbeamtengesetzes.

 $\rightarrow$  VwV

## § 2

## Beihilfeberechtigte Personen

- (1) Soweit nicht die Absätze 2 bis 5 etwas anderes bestimmen, ist beihilfeberechtigt, wer im Zeitpunkt der Leistungserbringung
- Beamtin oder Beamter,
- Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger oder
- 3. frühere Beamtin oder früherer Beamter

ist.

- (2) Die Beihilfeberechtigung setzt ferner voraus, dass der beihilfeberechtigten Person Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebührnisse, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld, Unterhaltsbeiträge nach Abschnitt II oder Abschnitt V, nach § 22 Absatz 1 oder nach § 26 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes oder Übergangsgeld nach Abschnitt VI des Beamtenversorgungsgesetzes zustehen. Die Beihilfeberechtigung besteht auch, wenn Bezüge wegen Elternzeit oder der Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- oder Kürzungsvorschriften nicht gezahlt werden. Ruhens- und Anrechnungsvorschriften im Sinne von Satz 2 sind insbesondere § 22 Absatz 1 Satz 2, die §§ 53 bis 56, § 61 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes, § 9a des Bundesbesoldungsgesetzes sowie § 10 Absatz 4 und 6 des Postpersonalrechtsgesetzes. Der Anspruch auf Beihilfe bleibt bei Urlaub unter Wegfall der Besoldung nach der Sonderurlaubsverordnung unberührt, wenn dieser nicht länger als einen Monat dauert.
- (3) Nicht beihilfeberechtigt sind
- 1. Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
- 2. Beamtinnen und Beamte, deren Dienstverhältnis auf weniger als ein Jahr befristet ist, es sei denn, dass sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst im Sinne des § 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes beschäftigt sind, und
- Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, denen Leistungen nach § 11 des Europaabgeordnetengesetzes, § 27 des Abgeordnetengesetzes oder entsprechenden vorrangigen landesrechtlichen Vorschriften zustehen.
- (4) Nicht beihilfeberechtigt nach dieser Verordnung sind diejenigen Beamtinnen und Beamten des Bundeseisenbahnvermögens, die zum Zeitpunkt der Zusammenführung der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn Beamtinnen oder Beamte der Deutschen Bundesbahn waren.
- (5) Nicht beihilfeberechtigt nach dieser Verordnung sind diejenigen Beamtinnen und Beamten, die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse sind, soweit die Satzung für beihilfefähige Auf-

wendungen dieser Mitglieder Sachleistungen vorsieht und diese nicht durch einen Höchstbetrag begrenzt sind.

 $\rightarrow$  VwV

<u>←zurück</u>

## § 3

## **Beamtinnen und Beamte im Ausland**

Beihilfeberechtigt nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind auch diejenigen Beamtinnen und Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind.

 $\rightarrow$  VwV

## § 4 Berücksichtigungsfähige Personen

- (1) Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von beihilfeberechtigten Personen sind berücksichtigungsfähig, wenn der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte (§ 2 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5a des Einkommensteuergesetzes) oder vergleichbarer ausländischer Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 17 000 Euro nicht übersteigt. Wird dieser Gesamtbetrag der Einkünfte im laufenden Kalenderjahr nicht erreicht, sind Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig. Die von den Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der beihilfeberechtigten Personen nach § 3 im Ausland erzielten Einkünfte bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist durch Vorlage einer Ablichtung des Steuerbescheides nachzuweisen. Weist der Steuerbescheid den Gesamtbetrag der Einkünfte nicht vollständig aus, können andere Nachweise gefordert werden.
- (2) Kinder sind berücksichtigungsfähig, wenn sie beim Familienzuschlag der beihilfeberechtigen Person nach dem Besoldungs- und Versorgungsrecht berücksichtigungsfähig sind. Dies gilt für beihilfeberechtigte Personen nach § 3, wenn
- Anspruch auf einen Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes besteht oder
- 2. ein Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes nur deshalb nicht gezahlt wird, weil im Inland ein Haushalt eines Elternteils besteht, der für das Kind sorgeberechtigt ist oder war.

Befinden sich Kinder nach Vollendung des 25. Lebensjahres noch in Schul- oder Berufsausbildung, sind sie weiter berücksichtigungsfähig, wenn die Ausbildung durch einen freiwilligen Wehrdienst nach § 58b des Soldatengesetzes, einen Freiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder einen vergleichbaren anerkannten Freiwilligendienst oder durch eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Absatz 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes unterbrochen oder verzögert worden ist. Die Dauer der weiteren Berücksichtigungsfähigkeit entspricht der Dauer des abgeleisteten Dienstes, insgesamt höchstens zwölf Monate.

(3) Angehörige beihilfeberechtigter Waisen sind nicht berücksichtigungsfähig.

 $\rightarrow VwV$ 

## § 5 Konkurrenzen

- (1) Die Beihilfeberechtigung aus einem Dienstverhältnis schließt
- 1. eine Beihilfeberechtigung auf Grund eines Versorgungsanspruchs sowie
- 2. die Berücksichtigungsfähigkeit nach § 4 aus.
- (2) Die Beihilfeberechtigung auf Grund eines Versorgungsbezugs schließt die Beihilfeberechtigung auf Grund früherer Versorgungsansprüche sowie als berücksichtigungsfähige Person aus. Satz 1 gilt nicht, wenn der frühere Versorgungsanspruch aus einem eigenen Dienstverhältnis folgt.
- (3) Die Beihilfeberechtigung auf Grund privatrechtlicher Rechtsbeziehungen nach Regelungen, die dieser Verordnung im Wesentlichen vergleichbar sind, geht
- 1. der Beihilfeberechtigung aufgrund eines Versorgungsanspruchs und
- 2. die Berücksichtigungsfähigkeit nach § 4 vor. Keine im Wesentlichen vergleichbare Regelung stellt der bei teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu quotelnde Beihilfeanspruch dar.
- (4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden bei privat krankenversicherten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die
- eine Teilzeitbeschäftigung als Tarifbeschäftigte im öffentlichen Dienst ausüben und
- auf Grund ihres dienstrechtlichen Status weder einen Beitragszuschuss nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erhalten noch nach § 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig sind.
- (5) Ein Kind wird bei der beihilfeberechtigten Person berücksichtigt, die den Familienzuschlag für das Kind erhält. Beihilfeberechtigt im Sinne von Satz 1 sind auch Personen, die einen Anspruch auf Beihilfe haben, der in seinem Umfang dem Anspruch nach dieser Verordnung im Wesentlichen vergleichbar ist, unabhängig von der jeweiligen Anspruchsgrundlage. Familienzuschlag für das Kind im Sinne von Satz 1 sind die Leistungen nach den §§ 39, 40 und 53 des Bundesbesoldungsgesetzes oder vergleichbare Leistungen, die im Hinblick auf das Kind gewährt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Personen, die Anspruch auf Heilfürsorge oder auf truppenärztliche Versorgung haben.

→ VwV → nach oben

## Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

- (1) Beihilfefähig sind grundsätzlich nur notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen. Andere Aufwendungen sind ausnahmsweise beihilfefähig, soweit diese Verordnung die Beihilfefähigkeit vorsieht.
- (2) Die Notwendigkeit von Aufwendungen für Untersuchungen und Behandlungen setzt grundsätzlich voraus, dass diese nach einer wissenschaftlich anerkannten Methode vorgenommen werden. Als nicht notwendig gelten in der Regel Untersuchungen und Behandlungen, soweit sie in der →Anlage 1 ausgeschlossen werden.
- (3) Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche und psychotherapeutische Leistungen sind wirtschaftlich angemessen, wenn sie sich innerhalb des in der einschlägigen Gebührenordnung vorgesehenen Gebührenrahmens halten. Als nicht wirtschaftlich angemessen gelten Aufwendungen auf Grund einer Vereinbarung nach § 2 der Gebührenordnung für Ärzte, nach § 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte oder nach den Sätzen 2 bis 4 der allgemeinen Bestimmungen des Abschnitts G der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte, soweit sie die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Wirtschaftlich angemessen sind auch Leistungen, die auf Grund von Vereinbarungen oder Verträgen zwischen Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern und gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, Unternehmen der privaten Krankenversicherung oder Beihilfeträgern erbracht worden sind, wenn dadurch Kosten eingespart werden. Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern sind wirtschaftlich angemessen, wenn sie die Höchstbeträge nach →Anlage 2 nicht übersteigen.
- (4) Für Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind gelten unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland die ortsüblichen Gebühren als wirtschaftlich angemessen. Gelten Höchstbeträge nach →Anlage 11, kann in entsprechender Anwendung des § 55 des Bundesbesoldungsgesetzes der für den Dienstort jeweils geltende Kaufkraftausgleich hinzutreten.
- (5) In Ausnahmefällen kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die einmalige Beteiligung des Bundes als Beihilfeträger an allgemeinen, nicht individualisierbaren Maßnahmen erklären. Hierfür zu leistende Zahlungen und Erstattungen kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat auf die Einrichtungen oder Stellen des Bundes, die Beihilfe nach dieser Verordnung gewähren, aufteilen. Auf Anforderung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat leisten die Einrichtungen oder Stellen entsprechende Abschläge und Zahlungen. Die Anteile bemessen sich nach dem Verhältnis der tatsächlichen Beihilfeausgaben im Jahr 2009; jährliche Ausgaben unter 1 000 Euro bleiben außer Betracht. Auf Verlangen von mindestens fünf obers-

ten Bundesbehörden oder Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung setzt das Bundesministerium des Innern die Anteile entsprechend dem Verhältnis der tatsächlichen Beihilfeausgaben im Vorjahr für zukünftige Maßnahmen neu fest.

(6) Sofern im Einzelfall die Ablehnung der Beihilfe eine besondere Härte darstellen würde, kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat eine Beihilfe zur Milderung der Härte gewähren. Die Entscheidung ist besonders zu begründen und zu dokumentieren."

 $\rightarrow VwV$ 

## Verweisungen auf das Sozialgesetzbuch

Soweit sich Inhalt und Ausgestaltung von Leistungen, zu denen Beihilfe gewährt wird, an Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch anlehnen, setzt die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen voraus, dass für die Leistungen einschließlich der Arzneimittel nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen sind sowie insbesondere ein Arzneimittel zweckmäßig ist und keine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen verfügbar ist. Wird in dieser Verordnung auf Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch verwiesen, die ihrerseits auf Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 91 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, Entscheidungen oder Vereinbarungen der Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen oder Satzungsbestimmungen von gesetzlichen Krankenkassen verweisen oder Bezug nehmen, hat sich die Rechtsanwendung unter Berücksichtigung des Fürsorgegrundsatzes nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes an den in diesen Normen oder Entscheidungen niedergelegten Grundsätzen zu orientieren. Dies gilt insbesondere für die §§ 22 und 27 Abs. 1 Satz 2, §§ 30 und 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 1 und § 50 Abs. 1 Satz 4. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches, auf die diese Verordnung verweist, entsprechend, soweit die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Beihilfe- und Sozialversicherungsrecht dies nicht ausschließen.

 $\rightarrow \underline{VwV}$ 

## Ausschluss der Beihilfefähigkeit

- (1) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen
- 1. soweit Personen, die beihilfeberechtigt oder bei beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig sind, einen Anspruch auf Heilfürsorge nach § 70 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften haben,
- 2. für Gutachten, die nicht von der Festsetzungsstelle, sondern auf Verlangen von der beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Person veranlasst worden sind,
- 3. für ärztliche und zahnärztliche Bescheinigungen für berücksichtigungsfähige Personen mit Ausnahme medizinisch notwendiger Bescheinigungen,
- 4. für den Besuch vorschulischer oder schulischer Einrichtungen oder von Werkstätten für Behinderte.
- 5. für berufsfördernde, berufsvorbereitende, berufsbildende und heilpädagogische Maßnahmen,
- 6. für Untersuchungen und Behandlungen als Folge medizinisch nicht indizierter Maßnahmen, insbesondere ästhetischer Operationen, Tätowierungen oder Piercings, und
- 7. für Untersuchungen und Behandlungen durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder der oder des Behandelten; in diesen Fällen sind nur die tatsächlich entstandenen Sachkosten beihilfefähig."
- (2) Ferner sind Aufwendungen nicht beihilfefähig, soweit ein Ersatzanspruch gegen Dritte besteht, der nicht auf den Dienstherrn oder von ihm Beauftragte übergeht.
- (3) Nicht beihilfefähig sind gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen und Kostenanteile, Selbstbehalte nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie Aufwendungen für von der Krankenversorgung ausgeschlossene Arznei-, Hilfs- und Heilmittel sowie Abschläge für Verwaltungskosten und entgangene Apotheker- und Herstellerrabatte bei der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
- (4) Nicht beihilfefähig sind erbrachte Leistungen nach
- 1. dem Dritten Kapitel des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 2. dem Ersten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
- 3. dem Ersten, Zweiten, Vierten und Fünften Unterabschnitt des Ersten Abschnitts des Dritten Kapitels des Siebten Buches Sozialgesetzbuch,
- 4. Teil 1 Kapitel 9 und 11 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

Satz 1 Nummer 1 gilt nicht bei Kostenerstattung nach § 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich der familienversicherten Personen nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Bei Personen, denen ein Zuschuss oder Arbeitgeberanteil zum Krankenversicherungsbeitrag gewährt wird oder die einen Anspruch auf beitragsfreie Krankenfürsorge haben, gelten als Leistungen auch

- die über die Festbeträge hinausgehenden Beträge für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und
- 2. Aufwendungen, die darauf beruhen, dass Versicherte die ihnen zustehende Sach-und Dienstleistung nicht in Anspruch genommen haben; dies gilt auch, wenn Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Anspruch genommen werden, ausgenommen sind Aufwendungen für Wahlleistungen im Krankenhaus.

#### Satz 3 gilt nicht für

- Personen, die Leistungen nach § 10 Absatz 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes oder hierauf Bezug nehmenden Vorschriften erhalten,
- 2. freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sowie
- 3. berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfasst werden."
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten nicht für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, wenn Ansprüche auf den Sozialhilfeträger übergeleitet worden sind.

→VwV → nach oben <u>←zurück</u>

# § 9

## **Anrechnung von Leistungen**

(1) Soweit Aufwendungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen von dritter Seite getragen oder erstattet werden, sind sie vor Berechnung der Beihilfe von den beihilfefähigen Aufwendungen abzuziehen.

Dies gilt nicht für Leistungen

- an beihilfeberechtigte Personen, die dem Gemeinsamen Krankenfürsorgesystem der Europäischen Organe angehören, oder
- 2. der gesetzlichen Krankenversicherung aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis.
- (2) Von Aufwendungen für Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen ist der abstrakt höchstmögliche Festzuschuss der gesetzlichen Krankenversicherung abzuziehen.
- (3) Sind Leistungsansprüche gegenüber Dritten nicht geltend gemacht worden, sind sie gleichwohl bei der Beihilfefestsetzung zu berücksichtigen. Hierbei sind Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel in voller Höhe anzusetzen. Andere Aufwendungen, bei denen der fiktive Leistungsanspruch gegenüber Dritten nicht ermittelt werden kann, sind 50 Prozent zu kürzen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für
- 1. Leistungsansprüche nach § 10 Abs. 2, 4 und 6 des Bundesversorgungsgesetzes oder nach Vorschriften, die hierauf Bezug nehmen,
- 2. berücksichtigungsfähige Kinder, die von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung einer anderen Person erfasst werden, und
- 3. Leistungsansprüche aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (4) Bei Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, kann von der Anrechnung eines Leistungsanteils nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 abgesehen werden, wenn die zustehenden Leistungen wegen Gefahr für Leib und Leben nicht in Anspruch genommen werden konnten oder wegen der besonderen Verhältnisse im Ausland tatsächlich nicht zu erlangen waren.

<u>→VwV</u>

## Beihilfeanspruch

- (1) Auf Beihilfe besteht ein Rechtsanspruch. Der Anspruch kann nicht abgetreten und grundsätzlich nicht verpfändet oder gepfändet werden. Die Pfändung wegen einer Forderung auf Grund einer beihilfefähigen Leistung der Forderungsgläubigerin oder des Forderungsgläubigers ist insoweit zulässig, als die Beihilfe noch nicht ausgezahlt ist.
- (2) Nach dem Tod der beihilfeberechtigten Person kann die Beihilfe mit befreiender Wirkung auf folgende Konten gezahlt werden:
- 1. das Bezügekonto der oder des Verstorbenen,
- 2. ein anderes Konto, das von der oder dem Verstorbenen im Antrag oder in der Vollmacht angegeben wurde, oder
- 3. ein Konto einer oder eines durch Erbschein oder durch eine andere öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde ausgewiesenen Erbin oder Erben.

<u>→VwV</u>

#### **Aufwendungen im Ausland**

- (1) Aufwendungen für Leistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind wie im Inland entstandene Aufwendungen zu behandeln. § 6 Absatz 3 Satz 1 bis 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden. Aufwendungen für Leistungen außerhalb der Europäischen Union sind beihilfefähig bis zu der Höhe, in der sie im Inland entstanden und beihilfefähig wären.
- (2) Außerhalb der Europäischen Union entstandene Aufwendungen nach Absatz 1 sind ohne Beschränkung auf die Kosten, die im Inland entstanden wären, beihilfefähig, wenn
- sie bei einer Dienstreise entstanden sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland hätte aufgeschoben werden können,
- 2. sie für ärztliche und zahnärztliche Leistungen 1 000 Euro je Krankheitsfall nicht übersteigen,
- in der N\u00e4he der deutschen Grenze wohnende beihilfeberechtigte oder ber\u00fccksichtigungsf\u00e4hige Personen bei akutem Behandlungsbedarf das n\u00e4chstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten,
- 4. beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen zur Notfallversorgung das nächstgelegene Krankenhaus aufsuchen mussten oder
- 5. die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist.

Eine Anerkennung nach Satz 1 Nummer 5 kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn ein von der Festsetzungsstelle beauftragtes ärztliches Gutachten nachweist, dass die Behandlung außerhalb der Europäischen Union zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten oder eine Behandlung innerhalb der Europäischen Union nicht möglich ist; in Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen.

(3) Bei Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, sind Aufwendungen, die während eines nicht dienstlich bedingten Aufenthaltes außerhalb des Gastlandes und außerhalb der Europäischen Union im Ausland entstehen, nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie im Gastland oder im Inland entstanden und beihilfefähig wären. Dies gilt nicht in den Fällen des § 31 Abs. 5.

→VwV

# Kapitel 2 Aufwendungen in Krankheitsfällen

# Abschnitt 1 Ambulante Leistungen

# § 12 Ärztliche Leistungen

Aufwendungen für ambulante ärztliche Untersuchungen und Behandlungen sind nach Maßgabe des § 6 in Krankheitsfällen grundsätzlich beihilfefähig. Die Vorschriften des Kapitels 4 bleiben unberührt. Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den Dienstherrn der beihilfeberechtigten Person trägt die Festsetzungsstelle.

 $\rightarrow$ VwV

<u>←zurück</u>

## § 13

## Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern

Aufwendungen für Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sind nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 4 und nach § 22 Absatz 6 beihilfefähig.

 $\rightarrow$ VwV

Anlage 2 Heilpraktikerleistungen → Anlage 2

<u>←zurück</u>

### § 14

## Zahnärztliche Leistungen

Aufwendungen für ambulante zahnärztliche und kieferorthopädische Untersuchungen und Behandlungen sind nach Maßgabe des § 6 grundsätzlich beihilfefähig. Für Zahnersatz und implantologische Leistungen kann der Festsetzungsstelle vor Aufnahme der Behandlung ein Heil- und Kostenplan vorgelegt werden. Die Kosten des Heil- und Kostenplanes gehören zu den beihilfefähigen Aufwendungen. Aufwendungen für das Attest nach § 15 Abs. 1 Nr. 5 trägt die Festsetzungsstelle. Aufwendungen für Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen für den Dienstherrn der beihilfeberechtigten Person trägt die Festsetzungsstelle.

 $\rightarrow$ VwV

## Implantologische Leistungen

- (1) Aufwendungen für implantologische Leistungen nach Abschnitt K der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte und alle damit in Zusammenhang stehenden weiteren Aufwendungen nach der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte und der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte sind beihilfefähig bei
- 1. größeren Kiefer- oder Gesichtsdefekten, die ihre Ursache haben in
  - a) Tumoroperationen,
  - b) Entzündungen des Kiefers,
  - c) Operationen infolge großer Zysten,
  - d) Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt,
  - e) angeborenen Fehlbildungen des Kiefers, Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalten, ektodermalen Dysplasien oder
  - f) Unfällen,
- 2. dauerhaft bestehender extremer Xerostomie, insbesondere bei einer Tumorbehandlung,
- 3. generalisierter genetischer Nichtanlage von Zähnen,
- nicht willentlich beeinflussbaren muskulären Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich oder
- 5. implantatbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 5 sind die Aufwendungen für höchstens vier Implantate je Kiefer, einschließlich bereits vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, beihilfefähig. Maßgebend für die Voraussetzung eines zahnlosen Ober- oder Unterkiefers ist der Zeitpunkt der Fixierung der Prothese. Zahnlos im Sinne der Verordnung ist ein Kiefer ohne Zähne und Zahnfragmente.

- (2) Liegt keiner der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fälle vor, sind die Aufwendungen für höchstens zwei Implantate je Kiefer, einschließlich bereits vorhandener Implantate, zu denen Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, beihilfefähig. Die Aufwendungen, einschließlich der Material- und Laborkosten nach den §§ 4 und 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte, sind entsprechend dem Verhältnis der Zahl der nicht beihilfefähigen Implantate zur Gesamtzahl der Implantate zu kürzen.
- (3) Die Aufwendungen für Suprakonstruktionen auf Implantaten sind im Rahmen des § 16 stets beihilfefähig.

→VwV

#### § 15a

## Kieferorthopädische Leistungen

- (1) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen sind beihilfefähig, wenn
- 1. bei Behandlungsbeginn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist oder
- bei schweren Kieferanomalien, insbesondere bei angeborenen Missbildungen des Gesichts oder eines Kiefers, skelettalen Dysgnathien oder verletzungsbedingten Kieferfehlstellungen, eine kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Behandlung erfolgt.

Voraussetzung ist, dass die Festsetzungsstelle den Aufwendungen vor Beginn der Behandlung auf der Grundlage eines vorgelegten Heil- und Kostenplanes zugestimmt hat. Die Aufwendungen für die Erstellung des Heil- und Kostenplanes nach Satz 2 sind beihilfefähig.

- (2) Für eine kieferorthopädische Behandlung Erwachsener ist abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 eine Beihilfe zu Aufwendungen zu bewilligen, wenn durch ein Gutachten bestätigt wird, dass
- die Behandlung ausschließlich medizinisch indiziert ist und ästhetische Gründe ausgeschlossen werden können
- 2. keine Behandlungsalternative vorhanden ist,
- erhebliche Folgeprobleme bestehen, insbesondere bei einer craniomandibulären Dysfunktion, und
- 4. eine sekundäre Anomalie vorliegt, die erst im Erwachsenenalter erworben wurde.
- (3) Bei einem Wechsel der Kieferorthopädin oder des Kieferorthopäden, den die beihilfeberechtigte oder die berücksichtigungsfähige Person zu vertreten hat, bleiben nur die Aufwendungen beihilfefähig, die nach dem Heil- und Kostenplan, dem die Festsetzungsstelle zugestimmt hatte, noch nicht abgerechnet sind.
- (4) Ist eine Weiterbehandlung über den Regelfall eines vierjährigen Zeitraums hinaus medizinisch notwendig, muss der Festsetzungsstelle vor Ablauf der laufenden Behandlung ein neuer Heil- und Kostenplan vorgelegt werden. Pro Jahr der Weiterbehandlung werden 25 Prozent der Aufwendungen für die kieferorthopädischen Leistungen nach den Nummern 6030 bis 6080 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte als beihilfefähig anerkannt. Aufwendungen für eine Behandlung, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde, sind auch bei einer medizinisch notwendigen Weiterbehandlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig.
- (5) Aufwendungen für Leistungen zur Retention sind bis zu zwei Jahre nach Abschluss der kieferorthopädischen Behandlung beihilfefähig, die auf Grundlage des Heil- und Kostenplanes nach Absatz 1 Satz 2 von der Festsetzungsstelle genehmigt wurde.

- (6) Aufwendungen für kieferorthopädische Leistungen vor Beginn der zweiten Phase des Zahnwechsels sind nur beihilfefähig bei
- Beseitigung von Habits bei einem habituellen Distalbiss bei distal sagittaler Stufe mit einer Frontzahnstufe von mehr als 9 Millimetern,
- 2. Beseitigung von Habits bei einem habituellen offenen oder seitlichen Biss bei vertikaler Stufe von mehr als 4 Millimetern,
- 3. Offenhalten von Lücken infolge vorzeitigen Milchzahnverlustes,

## 4. Frühbehandlung

- a) eines Distalbisses bei distal sagittaler Stufe mit einer Frontzahnstufe von mehr als 9 Millimetern,
- b) eines lateralen Kreuz- oder Zwangsbisses bei transversaler Abweichung mit einseitigem oder beidseitigem Kreuzbiss, der durch präventive Maßnahmen nicht zu korrigieren ist,
- c) einer Bukkalokklusion, Nonokklusion oder Lingualokklusion permanenter Zähne bei transversaler Abweichung,
- d) eines progenen Zwangsbisses oder frontalen Kreuzbisses bei mesial sagittaler Stufe,
- e) bei Platzmangel zum Schaffen von Zahnlücken von mehr als 3 und höchstens 4 Millimetern oder zum Vergrößern von Zahnlücken um mehr als 3 und höchstens 4 Millimetern,

### 5. früher Behandlung

- a) einer Lippen-Kiefer-Gaumen-Spalte oder anderer kraniofazialer Anomalien,
- b) eines skelettal offenen Bisses bei vertikaler Stufe von mehr als 4 Millimetern,
- c) einer Progenie bei mesial sagittaler Stufe,
- d) verletzungsbedingter Kieferfehlstellungen.

Die Frühbehandlung nach Satz 1 Nummer 4 soll nicht vor Vollendung des dritten Lebensjahres begonnen und innerhalb von sechs Kalenderquartalen abgeschlossen werden; eine reguläre kieferorthopädische Behandlung kann sich anschließen, wenn die zweite Phase des Zahnwechsels vorliegt. Aufwendungen für den Einsatz individuell gefertigter Behandlungsgeräte sind neben den Aufwendungen für eine Behandlung nach Satz 1 Nummer 4 oder Nummer 5 gesondert beihilfefähig.

<u>→VwV</u>

#### § 15b

## Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen

- (1) Aufwendungen für funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sind nur beihilfefähig, wenn eine der folgenden Indikationen vorliegt:
- 1. Kiefer- und Muskelerkrankungen,
- 2. Zahnfleischerkrankungen im Rahmen einer systematischen Parodontalbehandlung,
- 3. Behandlungen mit Aufbissbehelfen mit adjustierten Oberflächen nach den Nummern 7010 und 7020 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte,
- 4. umfangreiche kieferorthopädische Maßnahmen einschließlich kieferorthopädischkieferchirurgischer Operationen oder
- 5. umfangreiche Gebisssanierungen.

Eine Gebisssanierung ist umfangreich, wenn in einem Kiefer mindestens acht Seitenzähne mit Zahnersatz oder Inlays versorgt werden müssen, wobei fehlende Zähne sanierungsbedürftigen gleichstehen, und wenn die richtige Schlussbissstellung nicht mehr auf andere Weise herstellbar ist.

(2) Die beihilfeberechtigte Person hat der Festsetzungsstelle eine Kopie der zahnärztlichen Dokumentation nach Nummer 8000 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte vorzulegen.

 $\rightarrow$ VwV

## Auslagen, Material- und Laborkosten

- (1) Gesondert berechenbare Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte, die bei einer zahnärztlichen Behandlung nach den Nummer 2130 bis 2320, 5000 bis 5340, 7080 bis 7100 und 9000 bis 9170 der Anlage 1 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Zahnärzte entstanden sind, sind zu 40 Prozent beihilfefähig. Dies gilt nicht bei Indikationen nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4.
- (2) Wenn der auf die in Absatz 1 genannten Aufwendungen entfallende Anteil nicht nachgewiesen ist, sind 40 Prozent des Gesamtrechnungsbetrages anzusetzen.

 $\rightarrow$ VwV

## Zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf

- (1) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und Personen, die bei ihnen berücksichtigungsfähig sind beihilfefähig, soweit sie nicht in Absatz 2 ausgenommen sind.
- (2) Von der Beihilfefähigkeit nach Absatz 1 ausgenommen sind Aufwendungen für
- 1. prothetische Leistungen,
- 2. Inlays und Zahnkronen,
- 3. funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen sowie
- 4. implantologische Leistungen.

Aufwendungen nach Satz 1 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn sie auf einem Unfall während des Vorbereitungsdienstes beruhen oder wenn die beihilfeberechtigte Person zuvor mindestens drei Jahre ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist.

<u>→VwV</u>

## Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung, psychotherapeutische Akutbehandlung

- (1) Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie in den Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie sowie für Leistungen der psychosomatischen Grundversorgung sind nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie der §§ 18a bis 21 beihilfefähig.
- (2) Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung sind bis zur Entscheidung über die Durchführung einer Therapie nach § 19 oder § 20 beihilfefähig, wenn
- 1. ein akuter Behandlungsbedarf in einer probatorischen Sitzung festgestellt wird,
- 2. ein Gutachterverfahren bei der Festsetzungsstelle beantragt worden ist und
- 3. die Akutbehandlung als Einzeltherapie, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Einheiten von mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall durchgeführt wird.

Im Fall eines positiven Gutachtens wird die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen auf das Kontingent der Behandlungen nach den §§ 19 und 20 angerechnet.

- (3) Vor Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder durch Kinder und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und –therapeuten muss eine somatische Abklärung spätestens nach den probatorischen Sitzungen oder vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens erfolgen. Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die somatische Abklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt in einem schriftlichen oder elektronischen Konsilliarbericht bestätigt wird.
- (4) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
  - 1. Gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 19 bis 21,
  - 2. Leistungen nach Abschnitt 1 der Anlage 3.

→VwV

#### § 18a

## Gemeinsame Vorschriften für die Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie

- (1) Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie sind beihilfefähig bei
  - 1. affektiven Störungen: depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie,
  - 2. Angststörungen und Zwangsstörungen,
  - 3. somatoformen Störungen und dissoziativen Störungen,
  - 4. Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
  - 5. Essstörungen,
  - 6. nichtorganischen Schlafstörungen,
  - 7. sexuellen Funktionsstörungen,
  - 8. Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
- (2) Neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen sind Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie beihilfefähig bei
  - 1. psychischen Störungen und Verhaltensstörungen
    - a. durch psychotrope Substanzen; im Fall einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von zehn Sitzungen erreicht werden kann.
    - b. durch Opioide und gleichzeitiger stabiler substitutionsgestützer Behandlung im Zustand der Beigebrauchsfreiheit
  - seelischen Krankheiten auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen, in Ausnahmefällen auch bei seelischen Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
  - 3. seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
  - 4. schizophrenen und affektiven psychotischen Störungen

Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Leistungen von einer Ärztin, einem Arzt, einer Therapeutin oder einem Therapeuten nach → Abschnitten 2 bis 4 der Anlage 3 erbracht werden. Eine Sitzung der Psychotherapie umfasst eine Behandlungsdauer von mindestens 50 Minuten bei einer Einzelbehandlung und mindestens 100 Minuten bei einer Gruppenbehandlung.

- (3) Aufwendungen für Leistungen der Psychotherapie, die zu den wissenschaftlich anerkannten Verfahren gehören und nach den Abschnitten B und G der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte abgerechnet werden, sind beihilfefähig, wenn
  - sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten nach Absatz 1 dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist,
  - nach einer biographischen Analyse oder einer Verhaltensanalyse und nach höchstens fünf, bei analytischer Psychotherapie nach höchstens acht probatorischen Sitzungen ein Behandlungserfolg gegeben sind und
  - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund eines Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Aufwendungen für Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 sind auch dann beihilfefähig, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung später als nicht notwendig erwiesen hat.

- (4) Das Gutachten nach Satz 1 Nummer 3 ist bei einer Gutachterin oder einem Gutachter einzuholen, die oder der von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung im Einvernehmen mit den Bundesverbänden der Vertragskassen nach § 12 der Psychotherapie-Vereinbarung in der jeweils geltenden auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (<a href="www.kbv.de">www.kbv.de</a>) veröffentlichten Fassung bestellt worden ist. Für Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, kann das Gutachten beim Gesundheitsdienst des Auswärtigen Amtes oder einem vom Gesundheitsdienst des auswärtigen Amtes beauftragten Ärztin oder Arzt eingeholt werden.
- (5) Haben Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt sind oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, am Dienstort keinen persönlichen Zugang zu muttersprachlichen psychotherapeutischen Behandlungen, sind die Aufwendungen für die folgenden Leistungen auch dann beihilfefähig, wenn die Leistungen telekommunikationsgestützt erbracht werden:
  - tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie nach Nummer 861 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte oder
  - Verhaltenstherapie nach Nr. 870 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.

Bei telekommunikationsgestützter Therapie sind bis zu 15 Sitzungen beihilfefähig. Aufwendungen für Telekommunikationsdienstleistungen sind nicht beihilfefähig. Wird von einer tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und Verhaltenstherapie in Gruppen oder von einer analytischen Psychotherapie als Einzel- oder Gruppentherapie zu einer telekommunikationsgestützten Therapie gewechselt, sind die Aufwendungen für die telekommunikationsgestützte Therapie beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit nach Einholung eines Gutach-

tens zur Notwendigkeit des Wechsels anerkannt hat. Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn diese im Rahmen einer im Inland begonnenenen psychotherapeutischen Behandlung zur weiteren Stabilisierung des erreichten Behandlungserfolgs notwendig sind.

(6) Aufwendungen für eine Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung sind nur bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit posttraumatischen Belastungsstörungen im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzepts der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie beihilfefähig.

<u>→VwV</u>

#### ←zurück

# § 19 Psychoanalytisch begründete Verfahren

- (1) Aufwendungen für psychoanalytisch begründete Verfahren mit ihren beiden Behandlungsformen, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der analytischen Psychotherapie (Nummern 860 bis 865 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte), sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:
  - tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie von Personen, die das
     Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 40 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

2. analytische Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	160 Sitzungen	80 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 140 Sitzungen	weitere 70 Sitzungen

3. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	90 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 90 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

4. tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	70 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 80 Sitzungen	weitere 30 Sitzungen

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der überwiegend durchgeführten Behandlung. Überwiegt die Einzelbehandlung, so werden zwei als Gruppenbehandlung durchgeführte Sitzungen als eine Sitzung der Einzelbehandlung gewertet. Überwiegt die Gruppenbehandlung, so wird eine als Einzelbehandlung durchgeführte Sitzung als zwei Sitzungen der Gruppenbehandlung gewertet.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sind Aufwendungen für eine Psychotherapie, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen wurde, zur Sicherung des Therapieerfolges auch nach Vollendung des 21. Lebensjahres beihilfefähig.
- (3) In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Behandlung auch für eine über die in Absatz 1 Satz 1 festgelegte Höchstzahl von Sitzungen hinaus anerkennen, wenn die medizini- sche Notwendigkeit durch ein Gutachten belegt wird.
- (4) Aufwendungen für Sitzungen, in die auf Grund einer durch Gutachten belegten medizinischen Notwendigkeit Bezugspersonen einbezogen werden, sind bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel und bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen zusätzlich beihilfefähig, wenn die zu therapierende Person das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden die Sitzungen, in die Bezugs personen einbezogen werden, in voller Höhe auf die bewilligte Zahl der Sitzungen angerechnet.
- (5) Im Rahmen psychoanalytisch begründeter Verfahren ist die simultane Kombination von Einzel- und Gruppentherapie grundsätzlich ausgeschlossen. Aufwendungen für Leistungen einer solchen Kombination sind nur beihilfeäfähig, wenn sie auf dem Gebiet der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie bei niederfrequenten Therapien auf rund einer besonders begründeten Erstanamnese erbracht werden.
- (6) Aufwendungen für katathymes Bilderleben sind nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.

→VwV

# § 20 Verhaltenstherapie

(1) Aufwendungen Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie (Nummern 870 und 871 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) sind je Krankheitsfall in folgendem Umfang beihilfefähig:

	Einzelbehandlung	Gruppenbehandlung
im Regelfall	60 Sitzungen	60 Sitzungen
in Ausnahmefällen	weitere 20 Sitzungen	weitere 20 Sitzungen

- (2) § 19 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Einer Anerkennung nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bedarf es nicht, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin oder des Therapeuten nach Abschnitt 4 der Anlage 3 vorgelegt wird, dass
  - 1. bei Einzelbehandlung nicht mehr als 10 Sitzungen,
  - 2. bei Gruppenbehandlungen nichtmehr als 20 Sitzungen

erforderlich sind. Muss in Ausnahmefällen die Behandlung verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung der medizinischen Notwendigkeit durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle hat hierzu ein Gutachten nach § 18a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 einzuholen.

(4) Aufwendungen für eine Rational-Emotive Therapie sind nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzeptes beihilfefähig.

<u>→VwV</u>

#### **Psychosomatische Grundversorgung**

- (1) Die psychosomatische Grundversorgung im Sinne diese Verordnung umfasst
  - verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte oder
  - 2. Hypnose, autogenes Training und Relaxationstherapie nach Jacobson nach den Nummern 845 bis 847 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte.
- (2) Je Krankheitsfall sind Aufwendungen beihilfefähig für
  - 1. verbale Intervention als Einzelbehandlung für bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren Zeitraum als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
  - 2. Hypnose als Einzelbehandlung mit bis zu 12 Sitzungen sowie -
  - autogenes Training und Relaxationstherapie nach Jacobson als Einzeloder Gruppenbehandlung mit bis zu 12 Sitzungen; eine Kombination von Einzelund Gruppenbehandlung ist herbei möglich.

Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 Nummer 1 sind nicht beihilfefähig, wenn sie zusammen mit Aufwendungen für Leistungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 in derselben Sitzung entstanden sind. Neben den Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind Aufwendungen für somatische ärztliche Untersuchungen und Behandlungen von Krankheiten und deren Auswirkungen beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für eine bis zu sechs Monate dauernde ambulante psychosomatische Nachsorge nach einer stationären psychosomatischen Behandlung sind bis zu der Höhe der Vergütung, die von den gesetzlichen Krankenkassen oder den Rentenversicherungsträgern zu tragen ist, beihilfefähig.

<u>→VwV</u>

# Abschnitt 2 Sonstige Aufwendungen

#### ←zurück

#### § 22

#### **Arznei- und Verbandmittel**

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich nach Art und Umfang schriftlich verordnete oder während einer Behandlung verbrauchte
- 1. Arzneimittel nach § 2 des Arzneimittelgesetzes, die apothekenpflichtig sind,
- 2. Verbandmittel,
- Harn- und Blutteststreifen sowie
- 4. Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach § 3 Nummer 1 und 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt, in → Anlage 4 aufgeführt sind und die dort genannten Maßgaben erfüllen.
- (2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
- Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen

   → Anlage 5 es sei denn, dass im Einzelfall nicht der in Anlage 5 genannte Zweck, sondern die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist, und
  - a) es keine anderen zur Behandlung dieser Krankheit zugelassenen Arzneimittel gibt oder
  - b) die anderen zugelassenen Arzneimittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich als nicht wirksam erwiesen haben,
- 2. verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Behandlung von
  - a) Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt,
  - b) Mund- und Rachenerkrankungen, ausgenommen bei
    - aa) Pilzinfektionen,
    - bb) Geschwüren in der Mundhöhle oder
    - cc) nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich,
  - c) Verstopfung, ausgenommen zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender

- Medikation, bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase oder
- Reisekrankheiten, ausgenommen bei der Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen Erkrankungen, zum Beispiel Menièrescher Symptomkomplex,

soweit die Arzneimittel nicht für Minderjährige bestimmt sind,

- 3. nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, es sei denn, sie
  - a) sind bestimmt für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden,
  - b) wurden für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und
    - aa) in der Rechnung als Auslagen abgerechnet,
    - bb) auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft,
  - c) gelten bei der Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung als Therapiestandard und werden mit dieser Begründung ausnahmsweise verordnet; die beihilfefähigen Ausnahmen ergeben sich aus → Anlage 6,
  - d) sind in der Fachinformation zum Hauptarzneimittel eines beihilfefähigen Arzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben oder
  - e) werden zur Behandlung unerwünschter Arzneimittelwirkungen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines beihilfefähigen Arzneimittels auftreten können, eingesetzt; dabei muss die unerwünschte Arzneimittelwirkung lebensbedrohlich sein oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen,
- 4. traditionell angewendete Arzneimittel nach § 109 Absatz 3 und § 109a des Arzneimittelgesetzes mit einem oder mehreren der folgenden Hinweise auf der äußeren Umhüllung oder der Packungsbeilage des Arzneimittels:
  - a) zur Stärkung oder Kräftigung,
  - b) zur Besserung des Befindens,
  - c) zur Unterstützung der Organfunktion,
  - d) zur Vorbeugung,
  - e) als mild wirkendes Arzneimittel,
- 5. traditionelle pflanzliche Arzneimittel nach § 39a des Arzneimittelgesetzes
- 6. hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung; dies gilt nicht bei Personen unter 20 Jahren oder wenn diese Mittel unabhängig von der arzneimittelrechtlichen Zulassung zur Behandlung einer Krankheit verordnet werden,
- 7. gesondert ausgewiesene Versandkosten.

- (3) Aufwendungen für Arzneimittel, die nach → Anlage 7 den Arzneimittelgruppen, für die ein Festbetrag nach § 35 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt werden kann, zuzuordnen sind, sind nur bis zur Höhe der Festbeträge nach den Übersichten nach § 35 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.
- (4) Aufwendungen für Arzneimittel, bei denen nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit oder die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen ist, sind nach Maßgabe der → Anlage 8 beihilfefähig. Arzneimittel nach Satz 1 können darüber hinaus im Einzelfall als beihilfefähig anerkannt werden, wenn eine medizinische Stellungnahme darüber vorgelegt wird, dass das Arzneimittel zur Behandlung notwendig ist.
- (5) Aufwendungen für ärztlich verordnete Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind zur enteralen Ernährung bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren, beihilfefähig, wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen. Aufwendungen für Elementardiäten sind beihilfefähig für Personen, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Kuhmilcheiweiß-Allergie; dies gilt ferner bei Neurodermitis für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden. Im Übrigen sind Aufwendungen für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Krankenkost und diätetische Lebensmittel nicht beihilfefähig.
- (6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, Teststreifen und Medizinprodukte, die eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker während einer Behandlung verbraucht hat.

 $\rightarrow$ VwV

<u>→ nach oben</u>

#### Heilmittel

- (1) Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel und bei der Anwendung der Heilmittel verbrauchte Stoffe sind nach Maßgabe der → Anlage 9 und 10 beihilfefähig.
- (2) Bei Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, beurteilt sich die Angemessenheit der Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete Heilmittel anstelle der in Anlage 9 genannten Höchstbeträge nach den ortsüblichen Gebühren unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland. Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um 10 Prozent der Kosten, die die Höchstbeträge nach Anlage 9 übersteigen, höchstens jedoch um 10 Euro. Diese Minderung gilt nicht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

→VwV

## Komplextherapie und integrierte Versorgung

- (1) Aufwendungen für Leistungen, die in Form von ambulanten, voll- oder teilstationären Komplextherapien erbracht und pauschal berechnet werden, sind abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 23 Abs. 1 in angemessener Höhe beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass die Komplextherapie von einem berufsgruppenübergreifenden Team von Therapeutinnen und Therapeuten erbracht wird, dem auch Ärztinnen, Ärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten oder Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nach → Anlage 10 angehören müssen.
- (2) Aufwendungen für die ambulante sozialpädiatrische Behandlung von Kindern in sozialpädiatrischen Zentren, die zu einer solchen Behandlung nach § 119 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ermächtigt wurden, sind beihilfefähig bis zu der Höhe der Vergütung, die die Einrichtung mit dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., mit einem Landesverband der Krankenkassen, mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen oder mit Sozialversicherungsträgern in einer Vereinbarung getroffen hat. Aufwendungen für sozialpädagogische Leistungen sind nicht beihilfefähig.
- (3) Aufwendungen für Leistungen, die als integrierte Versorgung erbracht und pauschal berechnet werden, sind in der Höhe der Pauschalbeträge beihilfefähig, wenn dazu Verträge zwischen den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und den Unternehmen der privaten Krankenversicherung abgeschlossen wurden oder Verträge zu integrierten Versorgungsformen nach § 140a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bestehen.

<u>→VwV</u>

## Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

(1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie Körperersatzstücke sind beihilfefähig, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Beihilfefähig sind vorbehaltlich des Absatzes 4 Aufwendungen für Anschaffung, Reparatur, Ersatz, Betrieb, Unterweisung in den Gebrauch und Unterhaltung der in  $\rightarrow$  Anlage 11 genannten Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke unter den dort genannten Voraussetzungen. Aufwendungen für in  $\rightarrow$  Anlage 12 ausgeschlossene Hilfsmittel sind nicht beihilfefähig.

#### (2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für

- 1. Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, die
  - a) einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen haben,
  - b) einen niedrigen Abgabepreis haben,
  - c) der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind oder
  - d) in  $\rightarrow$  Anlage 12 genannt sind.
- 2. gesondert ausgewiesene Versandkosten.
- (3) Aufwendungen für das Mieten von Hilfsmitteln und Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle nach Absatz 1 Satz 1 sind beihilfefähig, soweit sie nicht höher als die Aufwendungen für deren Anschaffung sind und diese sich dadurch erübrigt.
- (4) Sind Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 weder in Anlage 11 oder 12 aufgeführt noch mit den aufgeführten Gegenständen vergleichbar, sind hierfür getätigte Aufwendungen ausnahmsweise beihilfefähig, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes notwendig ist. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde hat bei Aufwendungen von mehr als 600 EUR vor ihrer Zustimmung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herzustellen. Soweit das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern allgemein erklärt ist, kann die oberste Dienstbehörde ihre Zuständigkeit auf eine andere Behörde übertragen. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (5) Aufwendungen für den Betrieb und die Unterhaltung der Hilfsmittel und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind nur in Höhe des 100 Euro je Kalenderjahr übersteigenden Betrages beihilfefähig. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Batterien von Hörgeräten sowie Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

 $\rightarrow$ VwV

## Krankenhausleistungen in zugelassenen Krankenhäusern

- (1) Aufwendungen für Behandlungen in zugelassenen Krankenhäusern nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig, soweit sie entstanden sind für
  - 1 vorstationäre und nachstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
  - 2 allgemeine Krankenhausleistungen (§ 2 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 2 Absatz 2 der Bundespflegesatzverordnung),
  - 3 im Zusammenhang mit den Nummern 1 und 2 berechenbare Leistungen der Belegärztinnen und Belegärzte (§ 18 Absatz 1 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes),
  - 4 die aus medizinischen Gründen notwendige Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes),
  - 5 Wahlleistungen in Form
    - a) gesondert berechneter wahlärztlicher Leistungen im Sinne des § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes und des § 16 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung,
    - b) einer gesondert berechneten Unterkunft im Sinne des § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes und des § 16 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers abzüglich eines Betrages von 14,50 Euro täglich und
    - c) anderer im Zusammenhang mit Leistungen nach den Buchstaben a und b erbrachter ärztlicher Leistungen oder Leistungen nach § 22.
- (2) Aufwendungen für eine stationsäquivalente psychiatrische Behandlung nach § 115d des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig.

 $\rightarrow$ VwV

#### §26a

## Krankenhausleistungen in Krankenhäusern ohne Zulassung

- (1) Aufwendungen für Behandlungen in Krankenhäusern, die die Voraussetzungen des § 107 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, aber nicht nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, sind wie folgt beihilfefähig:
- 1. bei Indikationen, die mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet werden können, die allgemeinen Krankenhausleistungen (§ 26 Absatz 1 Nummer 2) bis zu dem Betrag, der sich bei Anwendung des Fallpauschalenkataloges nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Krankenhausentgeltgesetzes für die Hauptabteilung ergibt; bei der Ermittlung des Betrages wird die obere Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors zugrunde gelegt, der nach § 10 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes vereinbart ist, sowie die mittlere Verweildauer gemäß des Fallpauschalenkataloges,
- bei Indikationen, die nicht mit Fallpauschalen nach dem Krankenhausentgeltgesetz abgerechnet werden k\u00f6nnen, der Basispflegesatz und der Abteilungspflegesatz, sofern der t\u00e4gliche Gesamtbetrag folgende Betr\u00e4ge nicht \u00fcbersteigt:
  - a) bei vollstationärer Untersuchung und Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 293,80 Euro,
  - b) bei teilstationärer Untersuchung und Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, 225,60 Euro,
  - c) bei vollstationärer Untersuchung und Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 462,80 Euro,
  - d) bei teilstationärer Untersuchung und Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 345,80 Euro,
- 3. gesondert berechnete Wahlleistungen für Unterkunft bis zur Höhe von 1,5 Prozent der oberen Grenze des einheitlichen Basisfallwertkorridors, der nach § 10 Absatz 9 des Krankenhausentgeltgesetzes vereinbart ist, abzüglich 14,50 Euro täglich,
- 4. zur Notfallversorgung, wenn das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden musste,
- 5. die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus, soweit dies aus medizinischen Gründen notwendig ist (§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Krankenhausentgeltgesetzes).
- (2) Gesondert in Rechnung gestellte Aufwendungen für ärztliche Leistungen sind, sofern die Abrechnung nach der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte erfolgt, neben den Aufwendungen nach Absatz 1 beihilfefähig.
- (3) Mit den Beträgen nach Absatz 1 sind Aufwendungen für Leistungen abgegolten, die

- 1. von Krankenhäusern zusätzlich in Rechnung gestellt werden und
- 2. Bestandteile der allgemeinen Krankenhausleistungen nach § 2 Absatz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes und § 2 Absatz 2 der Bundespflegesatzverordnung sind.
- (4) Vor der Aufnahme in ein Krankenhaus nach Absatz 1 kann bei der Festsetzungsstelle eine Übersicht über die voraussichtlich entstehenden Kosten zur Prüfung der Beihilfefähigkeit eingereicht werden.
- (5) Bei Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt sind oder die bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, sind für Unterkunft und Verpflegung in ausländischen Krankenhäusern unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse am Behandlungsort die entstandenen Aufwendungen abzüglich eines Betrages von 14,50 Euro täglich beihilfefähig, sofern die Unterbringung derjenigen in einem Zweibettzimmer im Inland nach § 26 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b entspricht. Satz 1 gilt nicht, wenn aus medizinischen Gründen eine andere Unterbringung notwendig ist. Beihilfefähig sind auch Aufwendungen, die für den Einsatz von Unternehmen entstehen, die bei der Abrechnung von im Ausland erbrachten stationären Leistungen tätig werden.

 $\rightarrow$ VwV

#### ←zurück

### § 27

# Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für häusliche Krankenpflege, soweit sie angemessen und nach ärztlicher Bescheinigung erforderlich sind und die Pflege
- 1. nicht länger als vier Wochen dauert,
- 2. weder von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person noch von einer anderen im Haushalt lebenden Person durchgeführt werden kann und
- 3. im eigenen Haushalt oder an einem anderen geeigneten Ort erbracht wird.

Angemessen im Sinne des Satzes 1 sind Aufwendungen bis zur Höhe des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts einer Pflegekraft der öffentlichen oder frei gemeinnützigen Träger, die für die häusliche Krankenpflege in Betracht kommen. Bis zu dieser Höhe beihilfefähig sind auch die Aufwendungen für eine Ersatzpflegekraft, die die Ärztin oder der Arzt für geeignet erklärt.

- (2) Häusliche Krankenpflege nach Absatz 1 Satz 1 umfasst
- 1. Behandlungspflege, Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung,
- 2. verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen,
- 3. ambulante psychiatrische Krankenpflege und
- ambulante Palliativversorgung.

Aufwendungen für die erforderliche Grundpflege und die hauswirtschaftliche Versorgung einer beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person sind beihilfefähig bei

- 1. schwerer Erkrankung oder
- 2. akuter Verschlimmerung einer Erkrankung,

insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausbehandlung. Satz 2 gilt nicht im Fall einer Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2 bis 5.

(3) In Ausnahmefällen können die Aufwendungen für die häusliche Krankenpflege für einen längeren Zeitraum anerkannt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorgelegt wird, dass häusliche Krankenpflege über einen längeren Zeitraum notwendig ist. Die ambulante Palliativversorgung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 ist regelmäßig als Ausnahmefall zu werten. Ist eine Behandlungspflege erforderlich, um sicherzustellen, dass das Ziel der ärztlichen Behandlung erreicht wird, ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht anzuwenden.

- (4) Wird häusliche Krankenpflege im Sinne der Absätze 1, 2 und 3 durch die Ehegattin, den Ehegatten, die Lebenspartnerin, den Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder der gepflegten Person durchgeführt, sind nur beihilfefähig:
- Aufwendungen für Fahrtkosten der die häusliche Krankenpflege durchführenden Person und
- 2. eine an die die häusliche Krankenpflege durchführende Person gezahlte Vergütung bis zur Höhe der infolge der häuslichen Krankenpflege ausgefallenen Arbeitseinkünfte.
- (5) Ist häusliche Krankenpflege nach Absatz 1
- 1. bei schwerer Krankheit oder
- 2. wegen akuter Verschlimmerung einer Krankheit,

insbesondere nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung nicht ausreichend und liegt keine Pflegebedürftigkeit der Pflegegrade 2 bis 5 vor, sind Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in zugelassenen Einrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch oder in anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Notwendigkeit der Kurzzeitpflege ärztlich bescheinigt worden ist.

(6) Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für die Versorgung chronischer und schwer heilender Wunden in spezialisierten Einrichtungen.

 $\rightarrow$ VwV

#### Familien- und Haushaltshilfe

- (1) Die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe sind pro Stunde in Höhe von 0,32 Prozent der sich aus § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden monatlichen Bezugsgröße, aufgerundet auf volle Euro, beihilfefähig, wenn
- die den Haushalt führende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person den Haushalt wegen ihrer notwendigen außerhäuslichen Unterbringung (§ 24 Absatz 1 und 3, §§ 26, 26a und 32 Absatz 1, §§ 34 und 35 Absatz 1 Nummer 1 bis 5, §§ 39 und 40 Absatz 2) nicht weiterführen kann oder verstorben ist,
- 2. im Haushalt mindestens eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verbleibt, die pflegebedürftig ist oder das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und
- 3. keine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt weiterführen kann.

In Ausnahmefällen kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde von diesen Voraussetzungen abgewichen werden.

- (2) Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe, deren Notwendigkeit ärztlich bescheinigt worden ist, sind in der in Absatz 1 bestimmten Höhe bis zu 28 Tagen beihilfefähig
- 1. bei schwerer Krankheit oder
- 2. bei akuter Verschlimmerung einer Krankheit,

insbesondere unmittelbar nach einem Krankenhausaufenthalt, unmittelbar nach einer ambulanten Operation oder unmittelbar nach einer ambulanten Krankenhausbehandlung. Satz 1 gilt auch für Alleinstehende. Absatz 1 Satz 2 und § 27 Absatz 4 gelten entsprechend.

- (3) Nach dem Tod der haushaltführenden Person sind die Aufwendungen nach Absatz 1 für sechs Monate, in Ausnahmefällen für zwölf Monate, beihilfefähig. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (4) Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe berücksichtigungsfähige Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige oder selbst beihilfeberechtigte Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, sind die Aufwendungen hierfür bis zu den sonst notwendigen Kosten einer Familien- und Haushaltshilfe beihilfefähig.
- (5) Aufwendungen für notwendige Fahrtkosten sind in Höhe der Reisekostenvergütung nach den §§ 3, 4 und 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes beihilfefähig.

<u>→VwV</u>

#### Familien- und Haushaltshilfe im Ausland

- (1) Aufwendungen beihilfeberechtigter Personen nach § 3 für eine Familien- und Haushaltshilfe sind auch dann beihilfefähig, wenn
  - eine ambulante ärztliche Behandlung der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person, der den Haushalt allein führt, in einem anderen Land als dem Gastland notwendig ist,
  - mindestens eine berücksichtigungsfähige Person, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, im Haushalt zurückbleibt und
  - 3. die Behandlung wenigstens zwei Übernachtungen erfordert.
- (2) Im Geburtsfall sind die Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe auch dann beihilfefähig, wenn eine sachgemäße ärztliche Versorgung am Dienstort nicht gewährleistet ist und der Dienstort wegen späterer Fluguntauglichkeit vorzeitig verlassen werden muss. Maßgeblich ist die ärztlich festgestellte notwendige Abwesenheitsdauer.
- (3) Werden statt der Inanspruchnahme einer Familien- und Haushaltshilfe berücksichtigungsfähige Personen, die das vierte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beim Verlassen des Dienstortes mitgenommen, sind die hierfür notwendigen Fahrtkosten beihilfefähig. Übernehmen die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin, der Lebenspartner, die Eltern oder die Kinder des die Familien- und Haushaltshilfe in Anspruch Nehmenden die Führung des Haushalts, sind die damit verbundenen Fahrtkosten bis zur Höhe der andernfalls für eine Familien- und Haushaltshilfe anfallenden Aufwendungen beihilfefähig.

<u>→VwV</u>

# § 30 Soziotherapie

Aufwendungen für Soziotherapie sind beihilfefähig, wenn die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person wegen einer schweren psychischen Erkrankung nicht in der Lage ist, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen, und durch die Soziotherapie eine Krankenhausbehandlung vermieden oder verkürzt wird. Dies gilt auch, wenn die Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht durchführbar ist. Inhalt und Ausgestaltung der Soziotherapie richten sich nach § 37a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

 $\rightarrow$ VwV

#### § 30a

# Neuropsychologische Therapie

- (1) Aufwendungen für ambulante neuropsychologische Therapie sind beihilfefähig, wenn sie
- 1. der Behandlung akut erworbener Hirnschädigungen oder Hirnerkrankungen die nen, insbesondere nach Schlaganfall oder Schädel-Hirn-Trauma und
- 2. durchgeführt werden von Fachärztinnen oder Fachärzten
  - a) für Neurologie,
  - b) für Nervenheilkunde, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie,
  - c) Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie oder
  - d) Neurochirurgie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

die zusätzlich zu ihrer Gebietsbezeichnung über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügen.

Satz 1 gilt auch bei Behandlungen, die durchgeführt werden von

- 1. ärztlichen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten,
- 2. psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten oder
- 3. Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten, wenn diese über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügen. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach Absatz 3.
- (2) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für eine ambulante neuropsychologische Therapie, wenn
- 1. ausschließlich angeborene Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne sekundäre organische Hirnschädigung behandelt werden, insbesondere Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom mit oder ohne Hyperaktivität (ADHS oder ADS), Intelligenzminderung,
- 2. es sich um Hirnerkrankungen mit progredientem Verlauf im fortgeschrittenen Stadium, insbesondere mittel- und hochgradige Demenz vom Alzheimertyp, handelt,
- 3. die Hirnschädigung oder die Hirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten bei erwachsenen Patientinnen und Patienten länger als fünf Jahre zurückliegt.
- (3) Aufwendungen für neuropsychologische Behandlungen sind in folgendem Umfang beihilfefähig:
- 1. bis zu fünf probatorische Sitzungen sowie
- 2. bei Einzelbehandlung, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

einheit mindestens 25 Mi-	wenn eine Behandlungs- einheit mindestens 50 Mi- nuten dauert
nuten dauert	nuten dauert

Regelfall	120 Behandlungseinheiten	60 Behandlungseinheiten
Ausnahmefall	40 weitere Behandlungs- einheiten	20 weitere Behandlungs- einheiten

3. bei Gruppenbehandlung, bei Kindern und Jugendlichen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen

	wenn eine Behandlungseinheit mindestens 100 Minuten dauert
80 Behandlungseinheiten	40 Behandlungseinheiten

Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist die gesamte Behandlung nach Satz 1 Nummer 2 beihilfefähig."

 $\rightarrow$ VwV

#### **Fahrtkosten**

- (1) Aufwendungen für Rettungsfahrten und -flüge sind beihilfefähig, auch wenn eine stationäre Behandlung nicht erforderlich ist.
- (2) Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete Fahrten
  - 1. im Zusammenhang mit stationären Krankenbehandlungen,
  - 2. anlässlich einer Verlegung in ein anderes Krankenhaus, wenn
    - a) dies aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich ist oder
    - b) die Festsetzungsstelle zugestimmt hat,
  - 3. anlässlich einer ambulanten Krankenbehandlung in Ausnahmefällen nach Zustimmung durch die Festsetzungsstelle,
  - 4. anlässlich einer vor- oder nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine andernfalls medizinisch gebotene stationäre Krankenbehandlung verkürzt oder vermieden werden kann,
  - 5. anlässlich einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Arztpraxis einschließlich der Vor- und Nachbehandlung,
  - zum Krankentransport, wenn während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die Nutzung der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens erforderlich ist, und
  - 7. der Eltern anlässlich des Besuchs ihres stationär untergebrachten Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in Ausnahmefällen.

Die Zustimmung der Festsetzungsstelle nach Satz 1 Nummer 3 gilt als erteilt bei

- 1. beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen
  - a) mit einem Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen

aa) "aG",

bb) "BI",

cc) "H", oder

- b) der Pflegegrade 3 bis 5 oder
- 2. notwendigen Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie oder onkologischen Chemotherapie.

Die Sätze 1 und 2 Nummer 1 gelten entsprechend bei Fahrten, die durch Zahnärztinnen oder Zahnärzte, durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten oder durch Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder -therapeuten verordnet worden sind, wenn die Fahrten im Zusammenhang mit einer zahnärztlichen oder psychotherapeutischen Behandlung stehen.

(3) Nicht beihilfefähig sind

- Kosten der Rückbeförderung wegen Erkrankung während einer Urlaubsreise oder anderer privater Reisen sowie
- 2. Fahrtkosten einschließlich Flugkosten anlässlich von Untersuchungen und Behandlungen außerhalb der Europäischen Union.

Kosten nach Satz 1 Nummer 2 sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn zwingende medizinische Gründe im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes vorliegen. Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 2 mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Die Erteilung der Zustimmung bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

- (4) Für die Erstattung von Fahrtkosten gilt das Bundesreisekostengesetz entsprechend mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung nur nach § 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes gewährt wird. Bei Fahrten nach den Absätzen 1 und 2 Nr. 6 sind die nach jeweiligem Landes- oder Kommunalrecht berechneten Beträge beihilfefähig.
- (5) Ist für Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, in Krankheits- oder Geburtsfällen eine notwendige medizinische Versorgung im Gastland nicht gewährleistet, sind die Kosten der Beförderung zum nächstgelegenen geeigneten Behandlungsort einschließlich der Kosten für die Rückfahrt beihilfefähig, wenn
- 1. eine sofortige Behandlung geboten war oder
- die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit dieser Aufwendungen vorher dem Grunde nach anerkannt hat; in Ausnahmefällen kann die Anerkennung nachträglich erfolgen. Die Hin- und Rückfahrt gelten als eine Fahrt.

 $\rightarrow$ VwV

#### Unterkunftskosten

- (1) Aufwendungen für die Unterkunft anlässlich notwendiger auswärtiger ambulanter ärztlicher, zahnärztlicher oder psychotherapeutischer Leistungen sind bis 150 Prozent des Betrags nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes beihilfefähig. Ist eine Begleitperson medizinisch erforderlich, sind Aufwendungen für deren Unterkunft in gleicher Höhe beihilfefähig.
- (2) Werden ärztlich verordnete Heilmittel in einer Einrichtung verabreicht, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dient, sind auch Pauschalen beihilfefähig. Dies gilt auch, wenn die Pauschalen einen Verpflegungsanteil enthalten.
- (3) Aufwendungen nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, auch dann beihilfefähig, wenn sie außerhalb des Gastlandes erbracht werden. Aufwendungen für eine Unterkunft im Ausland sind bis zur Höhe von 150 Prozent des Auslandsübernachtungsgelds (§ 3 Absatz 1 der Auslandsreisekostenverordnung) beihilfefähig.

 $\rightarrow$ VwV

# Lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheiten

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für medizinische Leistungen anlässlich einer lebensbedrohlichen Erkrankung, anlässlich einer im Regelfall tödlich verlaufenden Erkrankung oder anlässlich einer Erkrankung, die diesen beiden Arten von Erkrankungen wertungsmäßig vergleichbar ist, wenn
- eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung nicht zur Verfügung steht und
- 2. eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht.

Die Festsetzungsstelle entscheidet in Fällen des Satzes 1 im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Die oberste Dienstbehörde hat vor ihrer Zustimmung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herzustellen.

 $\rightarrow$ VwV

# Abschnitt 3 Rehabilitation

# § 34

# Anschlussheil- und Suchtbehandlungen

- (1) Aufwendungen für ärztlich verordnete Anschlussheilbehandlungen, die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht durchgeführt werden, sind beihilfefähig. Eine Anschlussheilbehandlung im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn sich die Rehabilitationsmaßnahme an einen Krankenhausaufenthalt zur Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung anschließt oder im Zusammenhang mit einer Krankenhausbehandlung steht. Satz 1 gilt auch für Anschlussheilbehandlungen, wenn diese nach einer ambulanten Operation, Strahlen- oder Chemotherapie notwendig sind.
- (2) Aufwendungen für ärztlich verordnete Suchtbehandlungen, die als medizinische Rehabilitationsmaßnahmen oder Entwöhnungen in Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, durchgeführt werden, sind beihilfefähig. Aufwendungen für die ambulante Nachsorge nach einer stationären Entwöhnungsbehandlung sind in angemessener Höhe beihilfefähig.
- (3) Die Beihilfefähigkeit nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die ärztliche Verordnung die Rehabilitationsmaßnahme jeweils nach Art und Dauer begründet. Die Einrichtung muss für die Durchführung der Anschlussheil- oder Suchtbehandlung geeignet sein. Maßnahmen nach Absatz 2 sind nur nach Zustimmung durch die Festsetzungsstelle beihilfefähig. In Ausnahmefällen kann die Zustimmung nachträglich erfolgen.
- (4) § 26 Absatz 1 Nummer 5, § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 6 und 7, § 35 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 und 5 Buchstabe a und b gelten entsprechend, jedoch ohne die zeitliche Begrenzung nach § 35 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a und b auf 21 Tage.
- (5) Werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 oder 2 in Rehabilitationseinrichtungen durchgeführt, mit denen kein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht, sind Aufwendungen nur entsprechend den §§ 12, 13, 18, 22 bis 25, 26a Absatz 1 Nummer 2, 3 und zu 70 Prozent nach Nummer 5, Absatz 2, § 31 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, 6 und 7, § 35 Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 1 bis 4 beihilfefähig.

 $\rightarrow$ VwV

#### Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen für
  - stationäre Rehabilitationsmaßnahmen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111 Absatz 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
  - 2. Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
  - 3. ärztlich verordnete familienorientierte Rehabilitation für berücksichtigungsfähige Kinder, die an schweren chronischen Erkrankungen, insbesondere Krebserkrankungen oder Mukoviszidose, leiden oder deren Zustand nach Operationen am Herzen oder nach Organtransplantationen eine solche Maßnahme erfordert,".
  - 4. ambulante Rehabilitationsmaßnahmen unter ärztlicher Leitung nach einem Rehabilitationsplan in einem anerkannten Heilbad oder Kurort zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit sowie zur Verhütung oder Vermeidung von Krankheiten oder deren Verschlimmerung für beihilfeberechtigte Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1.
  - ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Rehabilitationseinrichtungen oder durch wohnortnahe Einrichtungen und
  - ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung und Überwachung.

Anerkanntes Heilbad oder anerkannter Kurort sind solche, die in <u>Anlage 15</u> aufgeführt sind. Die Unterkunft muss sich am Heilbad oder Kurort befinden.

- (2) Für Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 sind Aufwendungen nach den §§ 12, 13, 18, 22 bis 25 und 26 Absatz 1 Nummer 5 beihilfefähig. Daneben sind bei Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 beihilfefähig:
- Fahrtkosten für die An- und Abreise einschließlich Gepäckbeförderungskosten
  a. mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlichen
  Aufwendungen bis zu den in der niedrigsten Klasse anfallenden Kosten und
  b. mit privaten Kraftfahrzeugen in entsprechender Anwendung des § 5 Absatz 1
  des Bundesreisekostengesetzes,

insgesamt jedoch nicht mehr als 200 Euro für die Gesamtmaßnahme,

- Aufwendungen und nachgewiesener Verdienstausfall von Begleitpersonen, wenn die medizinische Notwendigkeit einer Begleitung ärztlich bescheinigt worden ist,
- 3. Aufwendungen für Kurtaxe, auch für die Begleitpersonen,
  - 2. 4. Aufwendungen für einen ärztlichen Schlussbericht,
  - 3. 5. Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung

- a. bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen einschließlich der pflegerischen Leistungen bis zur Höhe des niedrigsten Satzes der Einrichtung für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise), es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich,
- b. für Begleitpersonen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) 70 Prozent des niedrigsten Satzes, es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen der oder des Begleiteten dringend erforderlich,
- bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) in Höhe der Entgelte, die die Einrichtung einem Sozialleistungsträger in Rechnung stellt,
- d. bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 16 Euro täglich für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise) und
- e. der Begleitpersonen bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 in Höhe von 13 Euro täglich für höchstens 21 Tage (ohne Tage der An- und Abreise).

Bei Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 gilt Satz 2 Nummer 1 entsprechend. Aufwendungen für Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 sind bis zur Höhe des Betrages nach Anlage 9 Abschnitt 1 Nummer 7 je Übungseinheit beihilfefähig.

 $\rightarrow$ VwV

## Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen

- (1) Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle auf Antrag die Beihilfefähigkeit vor Beginn der Rehabilitationsmaßnahme anerkannt hat. Sie hat hierzu ein Gutachten einer Amtsärztin, eines Amtsarztes, einer von ihr beauftragten Ärztin oder eines von ihr beauftragten Arztes einzuholen, das Aussagen darüber enthält, dass
- 1. die Rehabilitationsmaßnahme medizinisch notwendig ist,
- eine ambulante ärztliche Behandlung und die Anwendung von Heilmitteln am Wohnort wegen erheblich beeinträchtigter Gesundheit nicht ausreichen, um die Rehabilitationsziele zu erreichen und
- 3. bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ein gleichwertiger Erfolg nicht auch durch eine ambulante Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erzielt werden kann.

Für die Anerkennung von Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ein Gutachten nicht notwendig, wenn die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person mit der Mitteilung der Entscheidung über die Pflegebedürftigkeit eine Rehabilitationsempfehlung erhalten hat, aus der hervorgeht, dass die Durchführung einer solchen Rehabilitationsmaßnahme angezeigt ist. Wird die Rehabilitationsmaßnahme nicht innerhalb von vier Monaten nach Anerkennung begonnen, entfällt der Anspruch auf Beihilfe zu der anerkannten Rehabilitationsmaßnahme. In Ausnahmefällen kann die Anerkennung auch nachträglich erfolgen.

- (2) Die Anerkennung von Rehabilitationsmaßnahmen nach Absatz 1 ist nicht zulässig, wenn im laufenden oder den drei vorherigen Kalenderjahren eine als beihilfefähig anerkannte Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 durchgeführt wurde, es sei denn, nach dem Gutachten ist aus medizinischen Gründen eine Rehabilitationsmaßnahme nach Absatz 1 in einem kürzeren Zeitabstand dringend notwendig.
- (3) Für Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, sind Aufwendungen für eine Rehabilitationsmaßnahme im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in einer ausländischen Einrichtung außerhalb der Europäischen Union auch beihilfefähig, wenn vor Beginn der Maßnahme die oder der von der Festsetzungsstelle beauftragte Ärztin oder Arzt die Einrichtung für geeignet erklärt hat und die stationäre Rehabilitationsmaßnahme nicht in einem Staat der Europäischen Union durchgeführt werden kann. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit sind Unterlagen über die in Aussicht genommene Einrichtung beizufügen. Wird eine Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 in einem Staat der Europäischen Union durchgeführt, sind die Beförderungskosten zwischen dem Auslandsdienstort und dem Behandlungsort beihilfefähig, wenn die An- und Abreise nicht mit einer Heimaturlaubsreise oder einer anderen amtlich be-

zahlten Reise verbunden werden kann. Dies gilt auch, wenn eine Rehabilitationsmaßnahme auf Grund der in § 9 Abs. 1 erwähnten Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen gewährt wird, soweit der Kostenträger Fahrtkosten für die Abreise vom und die Anreise zum Auslandsdienstort nicht übernimmt und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit der Fahrtkosten vorher dem Grunde nach anerkannt hat.

 $\rightarrow$ VwV

# Kapitel 3 Aufwendungen in Pflegefällen

## § 37

# Pflegeberatung, Anspruch auf Beihilfe für Pflegeleistungen

- (1) Der Bund beteiligt sich an den personenbezogenen Kosten der Träger für eine Pflegeberatung nach § 7a des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn
- beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen Leistungen der Pflegeversicherung
  - a) beziehen oder
  - b) beantragt haben und erkennbar Hilfe- und Beratungsbedarf besteht und
- 2. eine entsprechende Vereinbarung des Bundes und den Trägern der Pflegeberatung nach § <u>7a</u> des <u>Elften Buches Sozialgesetzbuch</u> besteht.

Der von der Festsetzungsstelle zu zahlende Betrag wird durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bekanntgegeben.

(2) Beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen erhalten Beihilfe zu Pflegeleistungen nach Maßgabe der §§ 38 bis 38g und der §§ 39 bis 39b, wenn sie pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind.

 $\rightarrow$ VwV

# Anspruchsberechtigte bei Pflegeleistungen

Aufwendungen für Pflegeleistungen sind nur beihilfefähig bei beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen

- 4. 1. der Pflegegrade 2 bis 5 nach Maßgabe der §§ 38a bis 39a und
- 5. 2. des Pflegegrades 1 nach § 39b.

 $\rightarrow$ VwV

# § 38a Häusliche Pflege

- (1) Aufwendungen für häusliche Pflege entsprechend § 36 Absatz 1 und 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Form von körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerischen Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung sind in Höhe der in § 36 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Sätze beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte erbracht wird, die in einem Vertragsverhältnis zur Pflegekasse oder zu einer ambulanten Pflegeeinrichtung stehen, mit der die jeweilige Pflegekasse einen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat. Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn Aufwendungen wegen desselben Sachverhalts für eine häusliche Krankenpflege nach § 27 beihilfefähig sind. § 36 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (2) Aufwendungen für Leistungen
- zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar nahestehender Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende oder
- zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags

sind entsprechend den §§ 45a und 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

- (3) Anstelle der Beihilfe nach Absatz 1 wird eine Pauschalbeihilfe gewährt, sofern die häusliche Pflege durch andere als die in Absatz 1 Satz 2 genannten Pflegekräfte erfolgt. Die Höhe der Pauschalbeihilfe richtet sich dabei nach § 37 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. Ein aus der privaten oder der sozialen Pflegeversicherung zustehendes Pflegegeld und entsprechende Erstattungen oder Sachleistungen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften sind auf Pauschalbeihilfen anzurechnen. Beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen, die nicht gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten die Pauschalbeihilfe zur Hälfte.
- (4) Besteht der Anspruch auf Pauschalbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, wird die Pauschalbeihilfe für den Teilmonat nur anteilig gewährt; dabei ist ein Kalendermonat mit 30 Tagen anzusetzen. Pauschalbeihilfe wird fortgewährt
- während einer Verhinderungspflege nach § 38c für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr und
- 2. während einer Kurzzeitpflege nach § 38e für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr. Die Höhe der fortgewährten Pauschalbeihilfe beträgt die Hälfte der vor Beginn der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege geleisteten Pauschalbeihilfe. Verstirbt die oder der Pflegebedürftige, wird die Pauschalbeihilfe bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem der Tod eingetreten ist.

- (5) Pauschalbeihilfe wird nicht gewährt, sofern ein Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach § 35 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Ein Anspruch auf Pflegepauschalen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge nach § 26c des Bundesversorgungsgesetzes berührt die Gewährung von Pauschalbeihilfe nicht.
- (6) Beihilfefähig sind auch Aufwendungen für Beratungsbesuche im Sinne des § 37 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, sofern für den jeweiligen Beratungsbesuch Anspruch auf Zahlung eines Zuschusses durch die private oder soziale Pflegeversicherung besteht. § 37 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Der Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen bestimmt sich entsprechend § 37 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch. § 37 Absatz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

 $\rightarrow$ VwV

### § 38b

# Kombinationsleistungen

- (1) Erfolgt die häusliche Pflegehilfe nach § 38a Absatz 1 nur teilweise durch eine geeignete Pflegekraft, die die Voraussetzungen nach § 38a Absatz 1 Satz 2 erfüllt, wird neben der Beihilfe anteilige Pauschalbeihilfe nach § 38a Absatz 3 gewährt. Die Pauschalbeihilfe wird um den Prozentsatz vermindert, zu dem Beihilfe nach § 38a Absatz 1 gewährt wird.
- (2) Die anteilige Pauschalbeihilfe wird fortgewährt
  - während einer Verhinderungspflege nach § 38c für bis zu sechs Wochen je Kalenderjahr und
- 2. während einer Kurzzeitpflege nach § 38e für bis zu acht Wochen je Kalenderjahr. Die Höhe der fortgewährten Pauschalbeihilfe beträgt die Hälfte der vor Beginn der Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege geleisteten Pauschalbeihilfe.
- (3) Pflegebedürftige Personen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen erhalten ungeminderte Pauschalbeihilfe anteilig für die Tage, an denen sie sich in häuslicher Pflege befinden.

 $\rightarrow$ VwV

# § 38c

# Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert, so sind Aufwendungen für eine notwendige Ersatzpflege entsprechend § 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson die pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt hat.

 $\rightarrow$ VwV

### § 38d

# Teilstationäre Pflege

- (1) Aufwendungen für teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege sind entsprechend § 41 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig, wenn
- häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder
- 2. die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist.6.
- (2) Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.
- (3) Aufwendungen für Leistungen der teilstationären Pflege sind neben den Aufwendungen nach § 38a Absatz 1 oder 3 oder nach § 38b beihilfefähig.

<u>→VwV</u>

# § 38e Kurzzeitpflege

# . .

Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch teilstationäre Pflege nicht aus, sind Aufwendungen für Kurzzeitpflege entsprechend § 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

<u>→VwV</u>

<u>←zurück</u>

# § 38f

# **Ambulant betreute Wohngruppen**

Entstehen Aufwendungen nach § 38a Absatz 1, 2 oder 3 oder nach § 38b in ambulant betreuten Wohngruppen und sind auch die Voraussetzungen nach § 38a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt, wird eine weitere Beihilfe entsprechend § 38a Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zum jeweiligen Bemessungssatz gewährt. Daneben sind Aufwendungen im Rahmen der Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen entsprechend § 45e des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig.

<u>→VwV</u>

# § 38g

# Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

Beihilfefähig sind Aufwendungen für

- 1. Pflegehilfsmittel nach § 40 Absatz 1 bis 3 und 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
- 2. Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der pflegebedürftigen Person nach § 40 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Aufwendungen nach Satz 1 sind nur beihilfefähig, wenn auch ein Anspruch auf anteilige Zuschüsse für die jeweiligen Leistungen gegen die private oder soziale Pflegeversicherung besteht. Bei privater Pflegeversicherung ist derjenige Betrag dem Grunde nach beihilfefähig, der für die Berechnung der anteiligen Versicherungsleistungen zugrunde gelegt worden ist.

 $\rightarrow$ VwV

### § 38h

# Leistungen zur sozialen Sicherung der Personen

- (1) Auf Antrag der Pflegeperson sind beihilfefähig
  - 1. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 44a Absatz 1 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
  - 2. Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

7.

- (2) Die Festsetzungsstelle führt an die jeweiligen Leistungsträger Leistungen ab für die
  - 1. Pflegeperson im Sinne des § 19 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur sozialen Sicherung nach § 44 Absatz 1, 2 und 2b des Elften Buches Sozialgesetzbuch und
  - 2. Bezieherinnen und Bezieher von Pflegeunterstützungsgeld nach § 26 Absatz 2 Nummer 2b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit den §§ 345 und 347 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

8.

(3) Die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden in der Höhe gewährt, die dem Bemessungssatz der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person entspricht.

<u>→VwV</u>

## Vollstationäre Pflege

- (1) Aufwendungen für vollstationäre Pflege in einer zugelassenen Pflegeeinrichtung im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder in einer vergleichbaren Pflegeeinrichtung sind beihilfefähig, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Beihilfefähig sind:
- 1. pflegebedingte Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und
- 2. Aufwendungen für medizinische Behandlungspflege, sofern hierzu nicht nach § 27 Beihilfe gewährt wird.
- § 43 Absatz 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.
- (2) Rechnet die Pflegeeinrichtung monatlich ab, so sind auf besonderen Antrag Aufwendungen für Pflegeleistungen, die über die nach Absatz 1 beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen, sowie für Verpflegung und Unterkunft einschließlich der Investitionskosten beihilfefähig, sofern von den durchschnittlichen monatlichen nach Absatz 3 maßgeblichen Einnahmen höchstens ein Betrag in Höhe der Summe der folgenden monatlichen Beträge verbleibt:
- 1. 8 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jede beihilfeberechtigte und jede berücksichtigungsfähige Person sowie für jede Ehegattin oder jeden Ehegatten oder für jede Lebenspartnerin oder jeden Lebenspartner, für die oder den ein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Absatz 1,2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht.
- 2. 30 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für eine beihilfeberechtigte Person sowie für eine Ehegattin oder einen Ehegatten oder für eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, für die oder den kein Anspruch nach Absatz 1 oder nach § 43 Abs. 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht,
- 3. 3 Prozent des Grundgehalts der Stufe 8 der Besoldungsgruppe A 13 für jedes berücksichtigungsfähige Kind, für das kein Anspruch auf Beihilfe nach Absatz 1 oder nach § 43 Abs. 1, 2 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch besteht, und
- 4. 3 Prozent des Grundgehalts der letzten Besoldungsgruppe für die beihilfeberechtigte Person.

Satz 1 gilt bei anderen Abrechnungszeiträumen entsprechend. Hat eine beihilfeberechtigte oder eine berücksichtigungsfähige Person Anspruch auf Zuschuss zu den Unterkunfts-, Investitions- und Verpflegungskosten nach landesrechtlichen Vorschriften, sind die Aufwendungen nach Satz 1 in Höhe des tatsächlich gezahlten Zuschusses zu mindern.

- (3) Maßgeblich sind die im Kalenderjahr vor Antragstellung erzielten Einnahmen. Einnahmen sind:
  - die Bruttobezüge nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 und Absatz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes, die nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleiben, und der Altersteilzeitzuschlag; unberücksichtigt bleibt der kinderbezogene Familienzuschlag,
  - 2. die Bruttobezüge nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, die nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften verbleiben; unberücksichtigt bleiben das Sterbegeld nach § 18 des Beamtenversorgungsgesetzes, der Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes, sofern der beihilfeberechtigten Person nicht nach § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes geringere Versorgungsbezüge zustehen, sowie der Unfallausgleich nach § 35 des Beamtenversorgungsgesetzes und die Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes,
  - 3. der Zahlbetrag der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung der beihilfeberechtigten Person, der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners; maßgeblich ist der Betrag, der sich vor Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und ohne Berücksichtigung des Beitragszuschusses ergibt; eine Leistung für Kindererziehung nach § 294 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberücksichtigt,
  - 4. der unter § 2 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes fallende Gesamtbetrag der Einkünfte der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners; unberücksichtigt bleibt der Anteil einer gesetzlichen Rente, der der Besteuerung unterliegt.

Die Einnahmen sind jährlich nachzuweisen. Macht die beihilfeberechtigte Person glaubhaft, dass die aktuellen Einnahmen voraussichtlich wesentlich geringer sind als die im Kalenderjahr vor der Antragstellung erzielten durchschnittlichen monatlichen Einnahmen, sind die Einnahmen im jeweiligen Pflegemonat zugrunde zu legen. Hat die beihilfeberechtigte Person keine Einnahmen nach Satz 1 aus dem Kalenderjahr vor Antragstellung, werden die voraussichtlichen Einnahmen im jeweiligen Pflegemonat zugrunde gelegt. Befinden sich verheiratete oder in einer Lebenspartnerschaft lebende Personen in vollstationärer Pflege und verstirbt die beihilfeberechtigte Person, sind die aktuellen Einnahmen im jeweiligen Pflegemonat zugrunde zu legen, bis die Voraussetzungen nach Satz 3 nicht mehr vorliegen."

- (4) Beihilfefähig sind Aufwendungen für zusätzliche Betreuung und Aktivierung entsprechend § 43b des Elften Buches Sozialgesetzbuch, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht.
- (5) Beihilfefähig sind Aufwendungen entsprechend § 87a Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn
- die pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person nach der Durchführung aktivierender oder rehabilitativer Maßnahmen in einen niedrigeren Pflegegrad zurückgestuft wurde oder
- 2. festgestellt wurde, dass die zuvor pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person nicht mehr pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist.

9.

(6) Absatz 2 gilt nicht für Zusatzleistungen nach § 88 des Elften Buches Sozialge setzbuch.

<u>→VwV</u> ←zurück

# § 39a

# Einrichtungen der Behindertenhilfe

Beihilfefähig sind entsprechend § 43a des Elften Buches Sozialgesetzbuch Aufwendungen für Pflege und Betreuung in einer vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen, in der die Teilhabe am Arbeitsleben und am Leben in der Gemeinschaft, die schulische Ausbildung oder die Erziehung behinderter Menschen im Vordergrund des Einrichtungszwecks stehen.

<u>→VwV</u>

### § 39b

# Aufwendungen bei Pflegegrad 1

Für pflegebedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen des Pflegegrades 1 sind Aufwendungen beihilfefähig für:

- 1. Beratung im eigenen Haushalt nach § 38a Absatz 6,
- 2. zusätzliche Leistungen in ambulant betreuten Wohngruppen nach § 38f, ohne dass Aufwendungen nach § 38a Absatz 1, 2 oder 3 oder nach § 38b entstanden sein müssen,
- 3. Pflegehilfsmittel sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 38g,
- 4. zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen nach § 39 Absatz 4.
- 5. vollstationäre Pflege nach § 39 Absatz 1 in Höhe von 125 Euro monatlich,
- 6. den Entlastungsbetrag nach § 38a Absatz 2 in Verbindung mit § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
- 7. Rückstufung nach § 39 Absatz 5.

Daneben beteiligt sich der Bund an den Kosten der Pflegeberatung nach § 37 Absatz 1 und an den Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen nach § 38h Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2.

 $\rightarrow$ VwV

## **Palliativversorgung**

- (1) Aufwendungen für spezialisierte ambulante Palliativversorgung sind beihilfefähig, wenn wegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwändige Versorgung notwendig ist. § 37b Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie § 37b Abs. 2 und 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.
- (2). Aufwendungen für eine stationäre oder teilstationäre palliativ-medizinische Versorgung in einem Hospiz sind nach Maßgabe einer ärztlichen Bescheinigung und in angemessener Höhe beihilfefähig, wenn eine ambulante Versorgung im eigenen Haushalt oder in der Familie nicht erbracht werden kann.
- (3) Der Bund beteiligt sich an den personenbezogenen Kosten ambulanter Hospizdienste für erbrachte Sterbebegleitung einschließlich palliativpflegerischer Beratung bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen. Voraussetzung einer Kostenbeteiligung ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospizdienste maßgeblichen Spitzenorganisationen. Der von der Festsetzungsstelle zu zahlende Betrag wird durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bekanntgegeben.

 $\rightarrow$ VwV

# Kapitel 4 Aufwendungen in anderen Fällen

←zurück

#### § 41

# Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen

- (1) Aufwendungen für Leistungen zur ärztlichen Früherkennung und Vorsorge im ärztlichen Bereich sind beihilfefähig. Die §§ 20i, 25 und 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Daneben sind die in → Anlage 13 aufgeführten Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen beihilfefähig.
- (2) Aufwendungen für Leistungen zur zahnärztlichen Früherkennung und Vorsorge sind beihilfefähig für
- 1. Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten,
- 2. Maßnahmen zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Individualprophylaxe) und
- prophylaktische zahnärztliche Leistungen nach Abschnitt B und den Nummern 0010, 0070, 2000, 4050, 4055 und 4060 der Anlage 1 zur Gebührenordnung für Zahnärzte und Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte."
- (3) Aufwendungen für Leistungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko sind nach Maßgabe der Anlage 14 beihilfefähig.
- (4) Aufwendungen für Leistungen im Rahmen des Früherkennungsprogramms für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko sind nach Maßgabe der Anlage 14a beihilfefähig.
- (5) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Maßnahmen zur Früherkennung, Überwachung und Verhütung von Erkrankungen, die nicht nach anderen Vorschriften dieser Verordnung beihilfefähig sind, in Verwaltungsvorschriften für diejenigen Fälle ausnahmsweise zulassen, in denen die Gewährung von Beihilfe im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes notwendig ist.
- (6) § 31 Abs. 5 in Verbindung mit § 49 Absatz 4 Nummer 3 gilt entsprechend.

 $\rightarrow$ VwV

## Schwangerschaft und Geburt

- (1) Bei einer Schwangerschaft und in Geburtsfällen sind neben den Leistungen nach Kapitel 2 beihilfefähig Aufwendungen für
- ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung,
- 2. die Hebamme oder den Entbindungspfleger im Rahmen der jeweiligen landesrechtlichen Gebührenordnung,
- 3. von Hebammen oder Entbindungspflegern geleitete Einrichtungen im Sinne des § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
- 4. eine Haus- und Wochenpflegekraft für bis zu zwei Wochen nach der Geburt bei Hausentbindungen oder ambulanten Entbindungen. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Bei Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigen Person berücksichtigungsfähig sind, sind in Geburtsfällen zusätzlich die vor Aufnahme in ein Krankenhaus am Entbindungsort entstehenden Kosten der Unterkunft beihilfefähig. § 32 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für die Unterkunft im Haushalt des Ehegatten, der Lebenspartnerin, der Eltern oder der Kinder der Schwangeren.

 $\rightarrow$ VwV

# Künstliche Befruchtung, Sterilisation, Empfängnisregelung und Schwangerschaftsabbruch

- (1) Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung einschließlich der Arzneimittel, die im Zusammenhang damit verordnet werden, sind beihilfefähig, soweit deren Inhalt und Ausgestaltung den Grundsätzen nach § 27a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch entsprechen.
- (2) Aufwendungen, die über die künstliche Befruchtung hinausgehen, insbesondere die Kryokonservierung von Samenzellen, imprägnierten Eizellen oder noch nicht transferierten Embryonen, sind außer in den Fällen des Satzes 2 nicht beihilfefähig. Aufwendungen für eine Kryokonservierung sind beihilfefähig, wenn die Kryokonservierung unmittelbar durch eine Krankheit bedingt ist und die oberste Dienstbehörde zugestimmt hat. Die oberste Dienstbehörde hat vor ihrer Zustimmung das Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herzustellen.
- (3) Aufwendungen für eine durch eine Ärztin oder einen Arzt vorgenommene Sterilisation sind beihilfefähig, wenn diese wegen einer Krankheit notwendig ist.
- (4) Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung einschließlich der hierfür notwendigen ärztlichen Untersuchungen und ärztlich verordnete empfängnisregelnde Mittel sind beihilfefähig. Aufwendungen für ärztlich verordnete Mittel zur Empfängnisverhütung sowie für deren Applikation sind nur bei beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr beihilfefähig, es sei denn, sie sind nach ärztlicher Bestätigung zur Behandlung einer Krankheit notwendig. Aufwendungen für allgemeine Sexualaufklärung oder Sexualberatung sind nicht beihilfefähig.
- (5) Für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch sind Aufwendungen nach den §§ 12, 22, 26, 28, 29, 31 und 32 beihilfefähig. Daneben sind auch die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über die Erhaltung der Schwangerschaft und die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der Voraussetzungen eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs beihilfefähig.

→VwV

# § 44 Überführungskosten

- (1) Ist eine beihilfeberechtigte Person während einer Dienstreise, Abordnung, Zuweisung oder vor einem dienstlich bedingten Umzug außerhalb des Ortes ihrer Hauptwohnung nach § 22 Absatz 1des Melderechtsrahmengesetzes verstorben, so sind die Kosten der Überführung beihilfefähig.
- (2) Für Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, sind die Kosten der Überführung in das Inland bis zum Beisetzungsort beihilfefähig. Liegt der Beisetzungsort nicht im Inland, so sind Aufwendungen bis zur Höhe der Überführungskosten, die für eine Überführung in das Inland entstanden wären, beihilfefähig.

 $\rightarrow$ VwV

## Erste Hilfe, Entseuchung, Kommunikationshilfe

- (1) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für Erste Hilfe und für eine behördlich angeordnete Entseuchung sowie für die dabei verbrauchten Stoffe.
- (2) Aufwendungen für Kommunikationshilfen für gehörlose, hochgradig schwerhörige oder ertaubte beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen sind bei medizinisch notwendiger ambulanter oder stationärer Untersuchung und Behandlung, bei Verabreichung von Heilmitteln, bei Versorgung mit Hilfsmitteln, Zahnersatzversorgung oder Pflegeleistungen beihilfefähig, wenn
- in Verwaltungsverfahren das Recht auf Verwendung einer Kommunikationshilfe nach § 9 des Behindertengleichstellungsgesetzes bestünde und
- 2. im Einzelfall der Informationsfluss zwischen Leistungserbringerin oder Leistungserbringer und den beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen nur so gewährleistet werden kann.

 $\rightarrow$ VwV

### <u>←zurück</u>

#### § 45a

# Organspende und andere Spenden

- (1) Beihilfefähig sind Aufwendungen bei postmortalen Organspenden für die Vermittlung, Entnahme, Versorgung, Organisation der Bereitstellung und für den Transport des Organs zur Transplantation, sofern es sich bei den Organempfängerinnen oder Organempfängern um beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen handelt. Die Höhe der Aufwendungen nach Satz 1 richtet sich nach den Entgelten, die die Vertragsparteien nach § 11 Absatz 2 des Transplantationsgesetzes vereinbart haben. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat gibt folgende Pauschalen durch Rundschreiben bekannt:
- 1. für die Organisation der Bereitstellung eines postmortal gespendeten Organs,
- 2. für die Aufwandserstattung der Entnahmekrankenhäuser,
- 3. für die Finanzierung des Transplantationsbeauftragten,
- 4. für die Finanzierung des Betriebs der Geschäftsstelle Transplantationsmedizin und des Transplantationsregisters,
- 5. für die Flugtransportkosten,
- 6. für den Einsatz des Organ Care Systems je transplantiertem Herz.
- (2) Aufwendungen für eine Spenderin oder einen Spender von Organen, Geweben, Blutstammzellen oder anderen Blutbestandteilen sind entsprechend Kapitel 2 beihilfefähig, wenn die Empfängerin oder der Empfänger der Spende eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person ist. Der Spenderin oder dem Spender wird auf Antrag auch der nachgewiesene transplantationsbedingte Ausfall von Arbeitseinkünften anteilig in Höhe des Bemessungssatzes der Empfängerin oder des Empfängers ausgeglichen. Dem Arbeitgeber der Spenderin oder des Spenders wird auf Antrag das fortgezahlte Entgelt anteilig in Höhe des Bemessungssatzes der Empfängerin oder des Empfängers erstattet. Den Spenderinnen und Spendern gleichgestellt sind Personen, die als Spenderin oder Spender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht kommen.
- (3) Aufwendungen für die Registrierung beihilfeberechtigter und berücksichtigungsfähiger Personen für die Suche nach einer nicht verwandten Blutstammzellspenderin oder einem nicht verwandten Blutstammzellspender im Zentralen Knochenmarkspender-Register sind beihilfefähig.

→VwV

## § 45b

## Klinisches Krebsregister

- (1) Der Bund beteiligt sich an den personenbezogenen Kosten der Krebsregistrierung beihilfeberechtigter und berücksichtigungsfähiger Personen unmittelbar gegenüber dem klinischen Krebsregister für
- jede verarbeitete Meldung zur Neuerkrankung an einem Tumor nach § 65c Absatz 4
   Satz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie
- jede landesrechtlich vorgesehene Meldung der zu übermittelnden klinischen Daten an ein klinisches Krebsregister nach § 65c Absatz 6 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Voraussetzung der Kostenbeteiligung ist eine Vereinbarung zwischen dem Bund und dem klinischen Krebsregister.

(2) Der von der Festsetzungsstelle zu zahlende Betrag wird durch Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat bekanntgegeben.

<u>→VwV</u>

# Kapitel 5 Umfang der Beihilfe

# § 46 Bemessung der Beihilfe

- (1) Beihilfe wird als prozentualer Anteil (Bemessungssatz) der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Maßgeblich ist der Bemessungssatz im Zeitpunkt der Leistungserbringung. In Pflegefällen können, soweit dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist, auch Pauschalen gezahlt werden.
- (2) Soweit Absatz 3 nichts anderes bestimmt, beträgt der Bemessungssatz für
- 1. beihilfeberechtigte Person 50 Prozent,
- Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen mit Ausnahme der Waisen 70 Prozent,
- berücksichtigungsfähige Personen nach § 4 Absatz 1 70 Prozent und
- 4. berücksichtigungsfähige Kinder sowie Waisen 80 Prozent.
- (3) Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz für die beihilfeberechtigte Person 70 Prozent. Dies gilt bei mehreren beihilfeberechtigten Personen nur für diejenigen, die den Familienzuschlag nach den §§ 39 und 40 des Bundesbesoldungsgesetzes oder den Auslandszuschlag nach § 53 Absatz 4 Nummer 2 und 2a des Bundesbesoldungsgesetzes beziehen. § 5 Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Satz 2 ist nur dann anzuwenden, wenn einer beihilfeberechtigten Person nicht aus anderen Gründen bereits ein Bemessungssatz von 70 Prozent zusteht. Beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, erhalten während dieser Zeit den Bemessungssatz, der ihnen am Tag vor Beginn der Elternzeit zustand. Der Bemessungssatz für entpflichtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt 70 Prozent, wenn ihnen sonst auf Grund einer nach § 5 nachrangigen Beihilfeberechtigung ein Bemessungssatz von 70 Prozent zustände.
- (4) Für Personen, die nach § 28 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch Leistungender Pflegeversicherung grundsätzlich zur Hälfte erhalten, beträgt der Bemessungssatz bezüglich dieser Aufwendungen 50 Prozent.

 $\rightarrow$ VwV

### **Abweichender Bemessungssatz**

- (1) Die oberste Dienstbehörde oder eine von ihr bestimmte Behörde kann im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes den Bemessungssatz für Aufwendungen anlässlich einer Dienstbeschädigung angemessen erhöhen, soweit nicht bereits Ansprüche nach dem Beamtenversorgungsgesetz bestehen.
- (2) Den Bemessungssatz f
  ür beihilfef
  ähige Aufwendungen nach den Kapiteln 2 und 4 von Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfängern und ihren berücksichtigungsfähigen Personen mit geringen Gesamteinkünften kann die oberste Dienstbehörde für höchstens drei Jahre um höchstens 10 Prozentpunkte erhöhen, wenn der Beitragsaufwand für eine beihilfekonforme private Krankenversicherung 15 Prozent ihrer oder seiner Gesamteinkünfte übersteigt. Zu den maßgebenden Gesamteinkünften zählt das durchschnittliche Monatseinkommen der zurückliegenden zwölf Monate aus Bruttoversorgungsbezügen, Sonderzahlungen, Renten, Kapitalerträgen und aus sonstigen laufenden Einnahmen der beihilfeberechtigten Person und ihrer berücksichtigungsfähigen Personen nach § 4 Absatz 1; unberücksichtigt bleiben Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz, Blindengeld, Wohngeld und Leistungen für Kindererziehung nach § 294 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Die geringen Gesamteinkünfte betragen 150 Prozent des Ruhegehalts nach § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 des Beamtenversorgungsgesetzes. Der Betrag erhöht sich um 255,65 Euro, wenn für die berücksichtigungsfähige Person nach § 4 Absatz 1 oder den berücksichtigungsfähigen Lebenspartner ebenfalls Beiträge zur privaten Krankenversicherung gezahlt werden. Ein zu zahlender Versorgungsausgleich der Versorgungsempfängerin oder des Versorgungsempfängers mindert die anzurechnenden Gesamteinkünfte nicht. Bei einer erneuten Antragstellung ist von den fiktiven Beiträgen zur Krankenversicherung auszugehen, die sich unter Zugrundelegung eines Bemessungssatzes nach § 46 ergeben würden.
- (3) Die oberste Dienstbehörde kann den Bemessungssatz in weiteren Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat angemessen erhöhen, wenn dies im Hinblick auf die Fürsorgepflicht nach § 78 des Bundesbeamtengesetzes zwingend geboten ist. Hierbei ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Bei dauernder Pflegebedürftigkeit ist eine Erhöhung ausgeschlossen.
- (4) Für beihilfefähige Aufwendungen, für die trotz ausreichender und rechtzeitiger Versicherung aufgrund eines individuellen Ausschlusses wegen angeborener Leiden oder bestimmter Krankheiten keine Versicherungsleistungen gewährt werden oder für die die Leistungen auf Dauer eingestellt worden sind (Aussteuerung), erhöht sich der Bemessungssatz um 20 Prozentpunkte, jedoch höchstens auf 90 Prozent. Dies gilt nur, wenn das Versicherungsunternehmen die Bedingungen nach § 257 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Aufwendungen nach den §§ 37 bis 39b.

- (5) Der Bemessungssatz erhöht sich für Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, in den Fällen nach § 31 Abs. 5 und § 41 Abs. 5 auf 100 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen soweit diese Aufwendungen 153 Euro übersteigen und in Fällen nach § 36 Abs. 3, soweit diese Aufwendungen 200 Euro übersteigen.
- (6) In Fällen des § 39 Absatz 2 und des § 44 erhöht sich der Bemessungssatz auf 100 Prozent.
- (7) Für Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, erhöht sich der Bemessungssatz für beihilfefähige Aufwendungen nach den §§ 38 und 39 auf 100 Prozent, wenn ein Pflegegrad vorliegt und während des dienstlichen Auslandsaufenthalts keine Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung gewährt werden.
- (8) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann für Gruppen von beihilfeberechtigten Personen Abweichungen von den §§ 46 und 47 festlegen, wenn ihnen bis zum Entstehen eines Beihilfeanspruchs nach dieser Verordnung ein Anspruch auf Beihilfe nach Landesrecht zustand und die Änderung der Anspruchsgrundlage auf einer bundesgesetzlichen Regelung beruht. Die Abweichungen sollen so festgelegt werden, dass wirtschaftliche Nachteile, die sich aus unterschiedlichen Regelungen über den Bemessungssatz ergeben, ausgeglichen werden. Die Festlegung bedarf des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen und des Ressorts, das nach der Geschäftsverteilung der Bundesregierung für die Belange der betroffenen Beihilfeberechtigten zuständig ist.

 $\rightarrow$ VwV

### Begrenzung der Beihilfe

- (1) Die Beihilfe darf zusammen mit den Leistungen, die aus demselben Anlass aus einer Krankenversicherung, aus einer Pflegeversicherung, auf Grund anderer Rechtsvorschriften oder auf Grund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen gewährt werden, die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Leistungen aus Krankentagegeld-, Krankenhaustagegeld-, Pflegetagegeld-, Pflegezusatz-, Pflegerenten- und Pflegerentenzusatzversicherungen bleiben unberücksichtigt, soweit sie nicht der Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 22 des Elften Buches Sozialgesetzbuch dienen. Ebenfalls unberücksichtigt bleibt das Sterbegeld nach § 18 Absatz 2 Nummer 2 des Beamtenversorgungsgesetzes. Dem Grunde nach beihilfefähig sind die Aufwendungen, für die im Einzelfall eine Beihilfe zu gewähren ist, in tatsächlicher Höhe. Die Aufwendungen nach den §§ 35 bis 39b werden jeweils getrennt, die übrigen Aufwendungen zusammen abgerechnet. Dabei ist der Summe der Aufwendungen, die mit dem Antrag geltend gemacht werden und die dem Grunde nach beihilfefähig sind, die Gesamtsumme der hierauf entfallenden Leistungen gegenüberzustellen.
- (2) Die beihilfeberechtigte Person hat nachzuweisen:
- 1. den Umfang des bestehenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes und
- 2. die gewährten Leistungen.

Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Erstattungen aus einer Kranken- oder Pflegeversicherung nach einem Prozentsatz.

 $\rightarrow$ VwV

## Eigenbehalte

- (1) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um
- 10 Prozent der Kosten, mindestens um fünf und höchstens um zehn Euro, jedoch jeweils nicht um mehr als die tatsächlichen Kosten bei
- 1. Arznei- und Verbandmitteln nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Medizinprodukte nach Anlage 4,
- 2. Hilfsmitteln, Geräten zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücken nach § 25,
- 3. Fahrten mit Ausnahme der Fälle nach § 35 Abs. 2,
- 4. Familien- und Haushaltshilfe je Kalendertag und
- 5. Soziotherapie je Kalendertag.

Maßgebend für den Abzugsbetrag nach Satz 1 Nummer 1 ist der Apothekenabgabepreis oder der Festbetrag der jeweiligen Packung des verordneten Arznei- und Verbandmittels. Dies gilt auch bei Mehrfachverordnungen oder bei der Abgabe der verordneten Menge in mehreren Packungen. Bei zum Verbrauch bestimmten Hilfsmitteln beträgt der Eigenbehalt 10 Prozent der insgesamt beihilfefähigen Aufwendungen, jedoch höchstens zehn Euro für den gesamten Monatsbedarf.

- (2) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich um zehn Euro je Kalendertag bei
- vollstationären Krankenhausleistungen nach § 26 Absatz 1 Nummer 2, § 26a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 und stationäre Behandlungen in Rehabilitationseinrichtungen nach § 34 Absatz 1, 2 und 5, höchstens für insgesamt 28 Tage im Kalenderjahr, und
- 2. Rehabilitationsmaßnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 2.
- (3) Die beihilfefähigen Aufwendungen mindern sich bei häuslicher Krankenpflege um 10 Prozent der Kosten für die ersten 28 Tage der Inanspruchnahme im Kalenderjahr und um zehn Euro je Verordnung.
- (4) Eigenbehalte sind nicht abzuziehen von Aufwendungen für
- 1. Personen, die das 18. Lebensjahres noch nicht vollendet haben außer Fahrtkosten,
- Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
- 3. ambulante ärztliche und zahnärztliche Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten einschließlich der dabei verwandten Arzneimittel,
- 4. Arznei- und Verbandmittel nach § 22 Absatz 1 Nummer 1 und 2,
  - a) die für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulanten Behandlungen benötigt und

- aa) in der Rechnung als Auslagen abgerechnet oder
- bb) auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor von der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person selbst beschafft worden sind oder".
- deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer mindestens 30 Prozent niedriger ist als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt.
- 5. Heil- und Hilfsmittel, soweit vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat beihilfefähige Höchstbeträge festgesetzt worden sind,
- 6. Harn- und Blutteststreifen.
- 7. Spenderinnen und Spender nach § 45a Absatz 2.
- (5) Das Bundesministerium des Innern kann durch Verwaltungsvorschriften für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen die sich besonders gesundheitsbewusst verhalten, indem sie regelmäßig an Vorsorgeprogrammen oder Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen, geringere Eigenbehalte festlegen.

→VwV → nach oben

## Belastungsgrenzen

- (1) Auf Antrag sind nach Überschreiten der Belastungsgrenze nach Satz 5
- Eigenbehalte nach § 49 von den beihilfefähigen Aufwendungen für ein Kalenderjahr nicht abzuziehen,
- 2. Aufwendungen für ärztlich oder zahnärztlich verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach § 22 Absatz 2 Nummer 3, die nicht den Ausnahmeregelungen unterliegen, in voller Höhe als beihilfefähig anzuerkennen, wenn die Aufwendungen pro verordnetem Arzneimittel über folgenden Beträgen liegen:
  - für beihilfeberechtigte Personen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 und Anwärterinnen und Anwärter sowie berücksichtigungsfähige
     Personen
     8 Euro,
  - für beihilfeberechtigte Person der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 sowie deren berücksichtigungsfähige Personen
     12 Euro,
  - c) für beihilfeberechtigte Person höherer Besoldungsgruppen sowie deren berücksichtigungsfähige Personen 16 Euro.

Ein Antrag muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Eigenbehalte nach § 49 einbehalten worden sind. Dabei sind die Beträge nach § 49 Absatz 1 bis 3 entsprechend der Höhe des tatsächlichen Abzugs sowie Aufwendungen für Arzneimittel nach Nummer 2 zum entsprechenden Bemessungssatz zu berücksichtigen. Die beihilfeberechtigte Person hat das Einkommen nach § 39 Absatz 3 Satz 1, die anrechenbaren Eigenbehalte und die Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nachzuweisen. <sup>5</sup>Die Belastungsgrenze beträgt für Beihilfeberechtigte Personen und berücksichtigungsfähige Personen zusammen 2 Prozent der jährlichen Einnahmen nach § 39 Absatz 3 Satz 1 sowie für chronisch Kranke nach der Chroniker-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 22. Januar 2004 (BAnz. S. 1343), die zuletzt durch Beschluss vom 15. Februar 2018 (BAnz. AT 05.03.2018 B4) geändert worden ist, 1 Prozent der jährlichen Einnahmen nach § 39 Absatz 3.

(2) Maßgeblich ist das Datum des Entstehens der Aufwendungen. Die Einnahmen der Ehegattin, des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners werden nicht berücksichtigt, wenn sie oder er Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung oder selbst beihilfeberechtigt ist. Die Einnahmen vermindern sich bei verheirateten oder in einer Lebenspartnerschaft lebenden beihilfeberechtigten Personen um 15 Prozent und für jedes Kind nach § 4 Absatz 2 um den Betrag, der sich aus § 32 Absatz 6 Satz 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes ergibt. Maßge-

bend für die Feststellung der Belastungsgrenze sind jeweils die jährlichen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Werden die Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung von einem Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen, ist für die Berechnung der Belastungsgrenze der nach Maßgabe des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetztes zu ermittelnde Regelsatz anzuwenden.

 $\rightarrow$ VwV

# Kapitel 6 Verfahren und Zuständigkeit § 51

*←*zurück

# Bewilligungsverfahren

- (1) Über die Notwendigkeit und die wirtschaftliche Angemessenheit von Aufwendungen nach § 6 entscheidet die Festsetzungsstelle. Die beihilfeberechtigte Person ist zur Mitwirkung verpflichtet. § 60 Absatz 1 Satz 1, die §§ 62 und 65 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden. Die Festsetzungsstelle kann auf eigene Kosten ein Sachverständigengutachten einholen. Ist für die Erstellung des Gutachtens die Mitwirkung der oder des Betroffenen nicht erforderlich, sind die nötigen Gesundheitsdaten vor der Übermittlung so zu pseudonymisieren, dass die Gutachterin oder der Gutachter einen Personenbezug nicht herstellen kann.
- (2) In Pflegefällen hat die Festsetzungsstelle im Regelfall das Gutachten zugrunde zu legen, das für die private oder soziale Pflegeversicherung zum Vorliegen dauernder Pflegebedürftigkeit sowie zu Art und notwendigem Umfang der Pflege erstellt worden ist. Ist die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person nicht in der privaten oder sozialen Pflegeversicherung versichert, lässt die Festsetzungsstelle ein entsprechendes Gutachten erstellen. Satz 2 gilt entsprechend bei Personen, die nach § 3 beihilfeberechtigt oder bei einer nach § 3 beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig sind, wenn für diese kein Gutachten für die private oder soziale Pflegeversicherung erstellt worden ist. Auf Antrag kann die Festsetzungsstelle Beihilfe für Aufwendungen in Pflegefällen (§§ 37 bis 39) bis zu zwölf Monate regelmäßig wiederkehrend leisten, wenn die beihilfeberechtigte Person sich in dem Antrag verpflichtet,
- der Festsetzungsstelle jede Änderung der Angaben im Beihilfeantrag unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen und
- 2. den Beihilfeanspruch übersteigende Zahlungen zu erstatten."
- (3) Die Beihilfe wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag der beihilfeberechtigten Person bei der Festsetzungsstelle gewährt. Die dem Antrag zugrunde liegenden Belege sind der Festsetzungsstelle als Zweitschrift oder in Kopie mit dem Antrag oder gesondert vorzulegen. Bei Aufwendungen nach § 26 sind zusätzlich die Entlassungsanzeige und die Wahlleistungsvereinbarung vorzulegen, die nach § 16 Satz 2 der Bundespflegesatzverordnung oder nach § 17 des Krankenhausentgeltgesetzes vor Erbringung der Wahlleistungen abgeschlossen worden sind. Bei Aufwendungen nach § 26a gilt Satz 3 entsprechend. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eingereichte Belege gefälscht oder verfälscht sind, kann die Feststetzungsstelle mit Einwilligung der beihilfeberechtigten Person bei dem Urheber des Beleges Auskunft über die Echtheit einholen. Wird die Einwilligung verweigert, ist die Beihilfestelle zu den betreffenden Aufwendungen abzulehnen. Auf Rezepten muss die Pharmazentralnummer des verordneten

Arzneimittels angegeben sein, es sei denn, sie ist wegen des Kaufes im Ausland nicht erforderlich. Sofern die Festsetzungsstelle dies zulässt, können auch die Belege elektronisch übermittelt werden. Die Festsetzungsstelle kann einen unterschriebenen Beihilfeantrag in Papierform verlangen. Absatz 5 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

- (4) Die Belege über Aufwendungen im Ausland müssen grundsätzlich den im Inland geltenden Anforderungen entsprechen. Kann die beihilfeberechtigte Person die für den Kostenvergleich notwendigen Angaben nicht beibringen, hat die Festsetzungsstelle die Angemessenheit der Aufwendungen festzustellen. Auf Anforderung muss mindestens für eine Bescheinigung des Krankheitsbilds und der erbrachten Leistungen eine Übersetzung vorgelegt werden.
- (5) Der Bescheid über die Bewilligung oder die Ablehnung der beantragten Beihilfe (Beihilfebescheid) wird von der Festsetzungsstelle schriftlich oder elektronisch erlassen. Soweit Belege zur Prüfung des Anspruchs auf Abschläge für Arzneimittel benötigt werden, können sie einbehalten werden. Soweit die Festsetzungsstelle elektronische Dokumente zur Abbildung von Belegen herstellt, werden diese einbehalten. Spätestens sechs Monate nach Unanfechtbarkeit des Beihilfebescheides oder nach dem Zeitpunkt, zu dem die Belege für Prüfungen einer der Rabattgewährung nach § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel nicht mehr benötigt werden, sind sie zu vernichten und elektronische Abbildungen spurenlos zu löschen.
- (6) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Festsetzungsstelle nach vorheriger Anhörung der beihilfeberechtigten Person zulassen, dass berücksichtigungsfähige Angehörige oder deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter ohne Zustimmung der beihilfeberechtigten Person die Beihilfe selbst beantragen.
- (7) Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten Aufwendungen insgesamt mehr als 200 Euro betragen. Die Festsetzungsstelle kann bei drohender Verjährung oder zur Vermeidung anderer unbilliger Härten Ausnahmen zulassen.
- (8) Die Festsetzungsstelle kann auf Antrag der beihilfeberechtigten Person Abschlagszahlungen leisten.

→VwV

## § 51a

# **Zahlung an Dritte**

- (1) Die Festsetzungsstelle kann die Beihilfe auf Antrag der beihilfeberechtigten Person an Dritte auszahlen.
- (2) Leistungen nach § 26 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 können direkt zwischen dem Krankenhaus oder dem vom Krankenhaus beauftragten Rechnungssteller und Festsetzungsstelle abgerechnet werden, wenn
  - 1. der Bund eine entsprechende Rahmenvereinbarung mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. abgeschlossen hat und
  - 2. ein Antrag nach Anlage 16 vorliegt.

Die Festsetzungsstelle hat abrechnungsrelevante Klärungen mit dem Krankenhaus oder dem vom Krankenhaus beauftragten Rechnungssteller durchzuführen. Der Beihilfebescheid ist der beihilfeberechtigten Person bekannt zu geben."

<u>→VwV</u>

<u>←zurück</u>

# § 52

# **Zuordnung von Aufwendungen**

Beihilfefähige Aufwendungen werden zugeordnet:

- 1. für eine Familien- und Haushaltshilfe der außerhäuslich untergebrachten Person
- 2. für eine Begleitperson der oder dem Begleiteten und
- 3. für eine familienorientierte Rehabilitationsmaßnahme dem erkrankten Kind und
- 4. in Geburtsfällen einschließlich der Aufwendungen des Krankenhauses für das gesunde Neugeborene der Mutter

zugeordnet.

 $\rightarrow$ VwV

(weggefallen)

# § 54 Antragsfrist

- (1) Beihilfe wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Rechnungsdatum beantragt wird. Für den Beginn der Frist ist bei Pflegeleistungen der letzte Tag des Monats maßgebend, in dem die Pflege erbracht wurde. Hat ein Sozialhilfeträger oder im Bereich der Pflege der Träger der Kriegsopferfürsorge vorgeleistet, beginnt die Frist mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Sozialhilfeträger oder der Träger der Kriegsopferfürsorge die Aufwendungen bezahlt hat. Die Frist beginnt in Fällen des § 45a Absatz 2 Satz 2 und 3 mit Ablauf des Jahres, in dem die Transplantation oder gegebenenfalls der Versuch einer Transplantation erfolgte.
- (2) Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Antrag von beihilfeberechtigten Personen nach § 3 innerhalb der Frist nach Absatz 1 bei der zuständigen Beschäftigungsstelle im Ausland eingereicht wird.

<u>→VwV</u>

<u>←zurück</u>

# § 55

# Geheimhaltungspflicht

Die bei der Bearbeitung des Beihilfeantrags bekannt gewordenen personenbezogenen Daten sind geheim zu halten.

<u>→VwV</u>

## Festsetzungsstellen

- (1) Festsetzungsstellen sind
- die obersten Dienstbehörden für die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiterinnen und Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
- 2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden für die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs und
- die Versorgungsstellen für die Anträge der Versorgungsempfängerinnen und der Versorgungsempfänger.
- (2) Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln. Die Beihilfebearbeitung darf nur auf Behörden des jeweiligen Dienstherrn übertragen werden. Die Übertragung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.
- (3) Die Festsetzungsstellen haben die Abschläge für Arzneimittel nach dem Gesetz über Rabatte für Arzneimittel geltend zu machen.

<u>→VwV</u>

<u>←zurück</u>

# § 57 Verwaltungsvorschriften

Wird aufgehoben

# Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

# § 58 Übergangsvorschriften

- (1) Auf Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner, bei denen der Gesamtbetrag der Einkünfte die Grenze nach § 4 Absatz 1 überschreitet, aber bis zum 13. Februar 2009 unter der Einkommensgrenze nach § 5 Absatz 4 Nummer 3 der Beihilfevorschriften lag, ist bis zur erstmaligen Überschreitung dieser Grenze § 5 Absatz 4 der Beihilfevorschriften weiter anzuwenden.
- (2) Für am 20. September 2012 vorhandene freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung ist § 47 Absatz 6 in der bis zum 19. September 2012 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
- (3) Die §§ 141, 144 Absatz 1 und 3 und § 145 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.
- (4) § 51a gilt nicht für bis zum 31. Juli 2018 eingeführte Verfahren zur direkten Abrechnung von beihilfefähigen Aufwendungen nach § 26 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5.

<u>→VwV</u>

# <u>←zurück</u>

# § 59

# Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

<u>→VwV</u>

## Anlage 1

(zu § 6 Abs. 2)

# Ausgeschlossene und teilweise ausgeschlossene Untersuchungen und Behandlungen

### Abschnitt 1

### Völliger Ausschluss

1.1	Anwendung tonmodulierter Verfahren, Audio-Psycho-Phonologie-Thera	pie (zum Bei-
	spiel nach Tomatis, Hörtraining nach Volf, audiovokale Integration und	Therapie,
	Psychophonie-Verfahren zur Behandlung einer Migräne)	

- 1.2 Atlastherapie nach Arlen
- 1.3 autohomologe Immuntherapien
- 1.4 autologe-Target-Cytokine-Therapie nach Klehr
- 1.5 ayurvedische Behandlungen, zum Beispiel nach Maharishi
- 2.1 Behandlung mit nicht beschleunigten Elektronen nach Nuhr
- 2.2 Biophotonen-Therapie
- 2.3 Bioresonatorentests
- 2.4 Blutkristallisationstests zur Erkennung von Krebserkrankungen
- 2.5 Bogomoletz-Serum
- 2.6 brechkraftverändernde Operation der Hornhaut des Auges (Keratomileusis) nach Barraquer
- 2.7 Bruchheilung ohne Operation
  - (Chelattherapie aufgehoben 8. ÄV- siehe Abschnitt 2 Teilweiser Ausschluss)
- 3.1 Colon-Hydro-Therapie und ihre Modifikationen
- 3.2 computergestützte mechanische Distraktionsverfahren, zur nichtoperativen segmentalen Distraktion an der Wirbelsäule (zum Beispiel SpineMED-Verfahren, DRX 9000, Accu-SPINA)
- 3.3 computergestütztes Gesichtsfeldtraining zur Behandlung nach einer neurologischbedingten Erkrankung oder Schädigung
- 3.4 cytotoxologische Lebensmitteltests
- 4.1 DermoDyne-Therapie (DermoDyne-Lichtimpfung)
- 5.1 Elektroneuralbehandlungen nach Croon
- 5.2 Elektronneuraldiagnostik
- 5.3 epidurale Wirbelsäulenkathetertechnik nach Racz
- 6.1 Frischzellentherapie
- 7.1 Ganzheitsbehandlungen auf bioelektrisch-heilmagnetischer Grundlage (zum Beispiel Bioresonanztherapie, Decoderdermographie, Elektroakupunktur nach Voll, elektronische Systemdiagnostik, Medikamententests nach der Bioelektrischen Funktionsdiagnostik, Mora-Therapie)
- 7.2 gezielte vegetative Umstimmungsbehandlung oder gezielte vegetative Gesamtumschaltung durch negative statische Elektrizität
- 8.1 Heileurhythmie

- 8.2 Höhenflüge zur Asthma- oder Keuchhustenbehandlung
- 9.1 immunoaugmentative Therapie
- 9.2 Immunseren (Serocytol-Präparate)
- 9.3 isobare oder hyperbare Inhalationstherapien mit ionisiertem oder nichtionisiertem Sauerstoff oder Ozon einschließlich der oralen, parenteralen oder perkutanen Aufnahme (zum Beispiel hämatogene Oxidationstherapie, Sauerstoff-Darmsanierung, Sauerstoff-Mehrschritt-Therapie nach von Ardenne)
- 10.1 (frei)

(Karriesdetektor aufgehoben 8.ÄV)

- 11.1 kinesiologische Behandlung
- 11.2 Kirlian-Fotografie
- 11.3 kombinierte Serumtherapie (zum Beispiel Wiedemann-Kur)
- 11.4 konduktive Förderung nach Petö
- 12.1 Laser-Behandlung im Bereich der physikalischen Therapie
- 13.1 modifizierte Eigenblutbehandlung (zum Beispiel nach Garthe, Blut-Kristall-Analyse unter Einsatz der Präparate Autohaemin, Antihaemin und Anhaemin) und sonstige Verfahren, bei denen aus k\u00f6rpereigenen Substanzen der Patientin oder des Patienten individuelle Pr\u00e4parate gefertigt werden (zum Beispiel Gegensensibilisierung nach Theurer, Clustermedizin)
- 14.1 Neurostimulation nach Molsberger
- 14.2 neurotopische Diagnostik und Therapie
- 14.3 niedrig dosierter, gepulster Ultraschall
- 15.1 osmotische Entwässerungstherapie
- 16.1 photodynamische Therapie in der Parodontologie
- 16.2 Psycotron-Therapie
- 16.3 pulsierende Signaltherapie
- 16.4 Pyramidenenergiebestrahlung
- 17.1 (frei)

(radiale Stoßwellentherapie aufgehoben 8. ÄV- siehe Abschnitt 2 Teilweiser Ausschluss)

- 18.1 Regeneresen-Therapie
- 18.2 Reinigungsprogramm mit Megavitaminen und Ausschwitzen
- 18.3 Rolfing-Behandlung
- 19.1 Schwingfeld-Therapie
- 19.2 SIPARI-Methode
- 20.1 Thermoregulationsdiagnostik
- 20.2 Transorbitale Wechselstromstimulation bei Optikusatrophie (zum Beispiel SAVIR-Verfahren)
- 20.3 Trockenzellentherapie
- 21.1 (frei)
- 22.1 Vaduril-Injektionen gegen Parodontose
- 22.2 Vibrationsmassage des Kreuzbeins
- 23.1 (frei)

- 24.1 (frei)
- 25.1 (frei)
- 26.1 Zellmilieu-Therapie

## Abschnitt 2

#### **Teilweiser Ausschluss**

### 1. Chelattherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Schwermetallvergiftung, Morbus Wilson und Siderose. Alternative Schwermetallausleitungen gehören nicht zur Behandlung einer Schwermetallvergiftung.

2. Chirurgische Hornhautkorrektur durch Laserbehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn eine Korrektur durch Brillen oder Kontaktlinsen nach augenärztlicher Feststellung nicht möglich ist. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Festsetzungsstelle einzuholen.

3. Extrakorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Tendinosis calcarea, Pseudarthrose, Fasziitis plantaris, therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis und therapiefraktäre Achillodynie. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT sind Gebühren nach Nummer 1800 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge beihilfefähig.

4. Hyperbare Sauerstofftherapie (Überdruckbehandlung)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von Kohlenmonoxidvergiftung, Gasgangrän, chronischen Knocheninfektionen, Septikämien, schweren Verbrennungen, Gasembolien, peripherer Ischämie, diabetisches Fußsyndrom ab Wagner Stadium II oder von Tinnitusleiden, die mit Perzeptionsstörungen des Innenohres verbunden sind.

5. Hyperthermiebehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Tumorbehandlungen in Kombination mit Chemo- oder Strahlentherapie.

# 6. Klimakammerbehandlung

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben und die Festsetzungsstelle auf Grund des Gutachtens von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder den sie bestimmt, vor Beginn der Behandlung zugestimmt hat.

#### 7. Lanthasol-Aerosol-Inhalationskur

Aufwendungen sind nur beihilfefähig, wenn die Aerosol-Inhalationskuren mit hochwirksamen Medikamenten, zum Beispiel Aludrin, durchgeführt werden.

## 8. Magnetfeldtherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Behandlung von atrophen Pseudarthrosen, bei Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose und verzögerter Knochenbruchheilung, wenn die Magnetfeldtherapie in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie durchgeführt wird, sowie bei psychiatrischen Erkrankungen.

# 9. Ozontherapie

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Gasinsufflationen, wenn damit arterielle Verschlusserkrankungen behandelt werden. Vor Aufnahme der Behandlung ist die Zustimmung der Festsetzungsstelle einzuholen.

## 10. Radiale Stoßwellentherapie (r-ESWT)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich bei Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis. Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der r-ESWT sind Gebühren nach Nummer 302 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig. Zuschläge sind nicht beihilfefähig."

#### 11. Therapeutisches Reiten (Hippotherapie)

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei ausgeprägten cerebralen Bewegungsstörungen (Spastik) oder schwerer geistiger Behinderung, sofern die ärztlich verordnete Behandlung von Angehörigen der Gesundheits- oder Medizinalfachberufe (zum Beispiel Krankengymnastin oder Krankengymnast) mit entsprechender Zusatzausbildung durchgeführt wird. Die Aufwendungen sind nach den Nummern 4 bis 6 der Anlage 9 beihilfefähig.

12. Thymustherapie und Behandlung mit Thymuspräparaten

Aufwendungen sind nur beihilfefähig bei Krebsbehandlungen, wenn andere übliche Behandlungsmethoden nicht zum Erfolg geführt haben.

Anlage 2

(zu § 6 Abs. 3 Satz 4)

# Höchstbeträge für die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen

Nummer	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
1 - 10	Allgemeine Leistungen	
1	Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2a	Erhebung der homöopatischen Erstanamnese mit einer Mindestdau- er von einer Stunde je Behandlungsfall	80,00 €
2b	Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regelen der klassischen Homöopathie Anmerkung: Die Leistung nach Nummer 2b ist in einer Sitzung nur einmal und innerhalb von sechs Monaten höchstens dreimal berech- nungsfähig."	35,00 €
3	Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme der Heilpraktikerin / des Heilpraktikers	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung  Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 4 ist nur als alleinige Leistung oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 17.1 beihilfefähig.	18,50 €
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls, einschließlich einer kurzen Untersuchung  Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung beihilfefähig.	9,00 €
6	Für die gleichen Leistungen wie unter Nummer 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unter Nummer 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unter Nummer 5, jedoch sonn- und feiertags  Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Nummern 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.	20,00 €
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	
9.1	bei Tag	24,00 €
9.2	In dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt)	26,00 €

		176	T
Nummer	Leistungsbeschreibung		vereinbarter Höchstbetrag
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen		29,00 €
10	Nebengebühren für Hausbesuche		
10.1	für jede angefangene Stunde bei schen Praxis- und Besuchsort	Tag bis zu 2 km Entfernung zwi-	4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei N schen Praxis- und Besuchsort	lacht bis zu 2 km Entfernung zwi-	8,00€
10.5	für jeden zurückgelegten km bei zwischen Praxis- und Besuchsort	Tag von 2 bis 25 km Entfernung	1,00 €
10.6	für jeden zurückgelegten km bei N zwischen Praxis- und Besuchsort	acht von 2 bis 25 km Entfernung	2,00€
10.7	Handelt es sich um einen Fernbes zwischen Praxis- und Besuchsort, sekosten in Anrechnung gebracht v Anmerkung: Die Wegkilometer wer benutzbaren Fahrtweg berechnet. I Patienten bei einer Besuchsfahrt, chend aufgeteilt.	so können pro Kilometer an Rei- verden. den nach dem jeweils günstigsten Besucht der Heilpraktiker mehrere	0,20 €
10.8	Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann die Heilpraktikerin / der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Abrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde Reisezeit berechnen. Die Patientin bzw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu setzen.		16,00 €
11	Schriftliche Auslassungen und K	rankheitsbescheinigungen	
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung od / des Patienten	er Brief im Interesse der Patientin	5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anamnese, zu den Befunden, zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	15,00 €
	(DIN A4 engzeilig maschinenge- schrieben)	Schriftliche gutachtliche Äußerung	16,00 €
11.3	Individuell angefertigter schriftli- cher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselerkrankungen		8,00 €
12	Chemisch-physikalische Untersuchungen		
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich Anmerkung: Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des ph-Wertes und des spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungsfähig.		3,00 €
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es i untersucht wurde, zum Beispiel Zuch		4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment		4,00 €

		177	vereinbarter
Nummer	Leistungsbeschreibung		Höchstbetrag
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12.9, 12.10, 12.11)		10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung		2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung		3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Bluta	ausstriches	6,00 €
12.11	Zählung der Leuko- und Erythro- zyten	Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (zum Beispiel MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl	3,00 €
		Differenzierung der Leukozyten, elektronisch-zytometrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Musterer- kennung (Bildanalyse)	1,00 €
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwir	ndigkeit einschl. Blutentnahme	3,00 €
12.13	Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.		6,00 €
12.14	Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang pro Einzeluntersuchung  Anmerkung: Die Art der Untersuchung ist anzugeben.		7,00 €
13	Sonstige Untersuchungen		l
13.1	Sonstige Untersuchungen unter Z ren oder Färbeverfahren besonde ph-Messungen im strömenden Bli Bremer, Enderlein usw. Anmerkung: Die Art der Untersuch	ers schwieriger Art, zum Beispiel ut oder Untersuchungen nach v.	6,00 €
14	Spezielle Untersuchungen		l
14.1	Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes Anmerkung: Eine Leistung nach Nummer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Nummer 1 oder Nummer 4 berechnet werden. Leistungen nach Nummer 14.1 und Nummer 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.		8,00 €
	Binokulare Spiegelung des Augenh	nintergrundes	
14.2	Anmerkung: Eine Leistung nach einer Leistung nach Nummer 1 oc Leistungen nach Nummer 14.1 un beneinander berechnet werden.	Nummer 14.1 kann nicht neben der Nummer 4 berechnet werden.	8,00 €
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Read		5,00 €
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe	der Atemgasuntersuchung	20,00 €
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spiro	ometrische Untersuchung)	7,00 €
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonoka	rdiogramm und Ergometrie, voll-	41,00 €

1	1	- 1/8	T
Nummer	Leistungsbeschreibung		vereinbarter Höchstbetrag
	ständiges Programm		
14.7	Elektrokardiogramm mit Standagen, Nehbsche Ableitungen, Bru	ardableitungen, Goldbergerableitun- istwandableitungen	14,00 €
14.8	Oszillogramm-Methoden		11,00 €
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersu Anmerkung: Nicht neben Numme	uchungen er 1 oder Nummer 4 berechenbar.	8,00 €
14.10	Ultraschall-Gefäßdoppler-Unters oder Strömungsmessungen	suchung zu peripheren Venendruck-/	9,00 €
17	Neurologische Untersuchunge	∍n	
17.1	Neurologische Untersuchung		21,00 €
18 – 23	Spezielle Behandlungen		
20	Atemtherapie, Massagen		
20.1	Atemtherapeutische Behandlung	gsverfahren	8,00 €
20.2	Nervenpunktmassage nach Cormassage	nelius, Aurelius u.a., Spezialnerven-	6,00 €
20.3	Bindegewebsmassage		6,00 €
20.4	Teilmassage (Massage einzelne	r Körperteile)	4,00 €
20.5	Großmassage		6,00 €
20.6	Sondermassagen	Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
20.6	Sondermassagen	Massage im extramuskulären Bereich (zum Beispiel Bindege- websmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00 €
20.7	Behandlung mit physikalischen ten	oder medicomechanischen Appara-	6,00 €
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut		4,00 €
21	Akupunktur		
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdi	agnose	23,00 €
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte		7,00 €
22	Inhalationen		
22.1	Inhalationen, soweit sie von der Heilpraktikerin/ dem Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der Sprechstunde ausgeführt werden		3,00 €
24 – 30	Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren		
24	Eigenblut, Eigenharn		
24.1	Eigenblutinjektion		11,00 €

Nummer	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag	
25	Injektionen, Infusionen		
25.1	Injektion, subkutan	5,00 €	
25.2	Injektion, intramuskulär	5,00 €	
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell	7,00 €	
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung), pro Sitzung	7,00 €	
25.5	Injektion, intraartikulär	11,50 €	
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke	11,50 €	
25.7	Infusion	8,00 €	
25.8	Dauertropfeninfusion  Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit der mit der Infusion eingebrachten Medikamente richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.	12,50 €	
26	Blutentnahmen		
26.1	Blutentnahme	3,00 €	
26.2	Aderlass	12,00 €	
27	Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren		
27.1	Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband	5,00 €	
27.2	Skarifikation der Haut	4,00 €	
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,00 €	
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig	5,00 €	
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,00 €	
27.6	Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	5,00 €	
27.7	Setzen von Fontanellen	5,00 €	
27.8	Setzen von Cantharidenblasen	5,00 €	
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €	
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €	
27.12	Biersche Stauung	5,00 €	
28	Infiltrationen		
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €	
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €	
29	Roedersches Verfahren		
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €	
30	Sonstiges		
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €	
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes		
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00 €	
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €	
32	Versorgung einer frischen Wunde		
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €	

Nummer	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag	
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €	
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)		
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €	
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €	
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfe- trägers.	10,00 €	
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung		
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00 €	
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule Anmerkung: Die Leistung nach Nummer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.	17,00 €	
35	Osteopathische Behandlung		
35.1	des Unterkiefers	11,00 €	
35.2	des Schultergelenkes und der Wirbelsäule	21,00 €	
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €	
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €	
35.5	des Daumens	10,00 €	
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €	
36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen  Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.		
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €	
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €	
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €	
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €	
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder  Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.		
37.1	Teilheißluftbad, zum Beispiel Kopf oder Arm	3,00 €	
37.2	Ganzheißluftbad, zum Beispiel Rumpf oder Beine	5,00 €	
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €	
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €	
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €	
38	Spezialpackungen Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Packungen sind nicht beihilfefähig.		
38.1	Fangopackungen	3,00 €	
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €	
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €	

Nummer	Leistungsbeschreibung	vereinbarter Höchstbetrag
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00€
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00€
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, zum Beispiel Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,00 €

# $\rightarrow$ nach oben

# Heilpraktikerverbände, die die Vereinbarung vom 23. September 2011 unterzeichnet haben:

1. Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e. V. (DDH)

Maarweg 10

53123 Bonn

2. Fachverband Deutscher Heilpraktiker e. V. (FDH)

Maarweg 10

53123 Bonn

3. Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e. V. (FVDH)

Weseler Straße 19-21

48151 Münster

4. Union Deutscher Heilpraktiker e. V. (UDH)

Waldstraße 21

61137 Schöneck

5. Verband Deutscher Heilpraktiker e. V. (VDH)

Ernst-Grote-Straße 13

30916 Isernhagen

6. Bund Deutscher Heilpraktiker e. V. (BDH)

Südstraße 11

48231 Warendorf

### Anlage 3

(zu den §§ 18 bis 21)

# Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung

### Abschnitt 1

### Psychotherapeutische Leistungen

- 1. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:
  - a) Familientherapie,
  - b) Funktionelle Entspannung nach Marianne Fuchs,
  - c) Gesprächspsychotherapie (zum Beispiel nach Rogers),
  - d) Gestalttherapie,
  - e) Körperbezogene Therapie,
  - f) Konzentrative Bewegungstherapie,)
  - g) Logotherapie,
  - h) Musiktherapie,
  - i) Heileurhythmie,
  - j) Psychodrama,
  - k) Respiratorisches Biofeedback,
  - I) Transaktionsanalyse.
- 2. Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 18 bis 21 gehören:
  - a) Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderund bestimmt sind,
  - b) Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung,
  - c) Heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie
  - d) Psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

### **Abschnitt 2**

### **Psychosomatische Grundversorgung**

- 3. 1. Aufwendungen für eine verbale Intervention sind nur beihilfefähig, wenn die Behandlung durchgeführt wird von einer Fachärztin oder einem Facharzt für
  - a) Allgemeinmedizin,
  - b) Augenheilkunde
  - c) Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
  - d) Haut- und Geschlechtskrankheiten,
  - e) Innere Medizin,
  - f) Kinder- und Jugendlichenmedizin,
  - g) Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
  - h) Neurologie,
  - i) Phoniatrie und Pädaudiologie,
  - j) Psychiatrie und Psychotherapie,
  - k) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
  - I) Urologie.
- 2. Aufwendungen für übende und suggestive Interventionen (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung durchgeführt wird von
  - a) einer Ärztin oder einem Arzt,
  - b) einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten,
  - c) einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die behandelnde Person muss über Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung der entsprechenden Intervention verfügen.

#### Abschnitt 3

#### Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

- Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Fachärztin oder Facharzt für eines der folgenden Fachgebiete sein:
  - a) Psychotherapeutische Medizin,
  - b) Psychiatrie und Psychotherapie oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
  - c) Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder
  - d) Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" oder "Psychoanalyse".

Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie sowie eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) durchführen. Eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse" oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" kann auch analytische Psychotherapie (Nummern 863 und 864 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) durchführen.

- 2. Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat
- Wird die Behandlung von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss diese Person
  - a) zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen sein.
  - b) in das Arztregister eingetragen sein oder
  - c) über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- 4. Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut, die oder der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt, kann sowohl tiefenpsychologisch fundierte als

auch analytische Psychotherapie durchführen (Nummern 860, 861 und 863 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte).

- 5. Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.
- 6. Wird die Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben von einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss diese Person
  - a) zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen sein.
  - b) in das Arztregister eingetragen sein oder
  - c) über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.
- 7. Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, die oder der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt, kann sowohl tiefenpsychologisch fundierte als auch analytische Psychotherapie durchführen (Nummern 860, 861 und 863 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte).
- 8. Wird die Behandlung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben von einer Person durchgeführt, die weder Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrieund-psychotherapie noch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist, hat die behandelnde Person neben der Berechtigung nach Nummer 1, 2 oder 3 ihre fachliche Befähigung auch durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Werden Gruppenbehandlungen von einer Person durchgeführt, die keine Fachärztin oder kein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin ist, hat die behandelnde Person neben der Berechtigung nach Nummer 1, 2 oder 3 ihre fachliche Befähigung auch durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

9. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen in Ausnahmefällen (§ 19 Absatz 1 Nummer 3 und 4) ist, dass vor Beginn der Behandlung eine erneute eingehende Begründung der Therapeutin oder des Therapeuten vorgelegt wird und die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung zugestimmt hat. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der vorgesehenen Anzahl der Sitzungen nicht erreicht wird, kann in Ausnahmefällen eine weitere begrenzte Behandlungsdauer anerkannt werden. Die Anerkennung darf erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen. Vo-

raussetzung für die Anerkennung ist eine Indikation nach § 18a Absatz 1 und 2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt.

### - 188 **Abschnitt 4**

#### Verhaltenstherapie

- Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Fachärztin oder Facharzt für eines der folgenden Fachgebiete sein:
  - a) Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin,
  - b) Psychiatrie und Psychotherapie,
  - c) Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und -psychotherapie oder
  - d) Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie".

Ärztliche Psychotherapeutinnen oder ärztliche Psychotherapeuten, die keine Fachärztinnen oder Fachärzte sind, können die Behandlung durchführen, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

- 2. Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Verhaltenstherapie durchführen, wenn sie oder er dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.
- Wird die Behandlung von einer Psychologischen Psychotherapeutin, einem Psychologischen Psychotherapeuten, einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss diese Person
  - a) zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen sein
  - b) in das Arztregister eingetragen sein oder
  - über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum
     31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einer Person durchgeführt, die weder Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendlichenpsychiatrie und psychotherapie noch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut ist, hat die behandelnde Person neben der Berechtigung nach Nummer 1, 2 oder 3 ihre fachliche Befähigung auch durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Werden Gruppenbehandlungen von einer Person durchgeführt, die keine Fachärztin oder kein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie ist, hat die behandelnde Person neben der Berechtigung nach Nummer 1, 2 oder 3 ihre fachliche Befähigung auch durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

### Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung

- 1. Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person
  - a) die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 erfüllen und
  - b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.
- 2. Wird die Behandlung von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person
  - a) die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 oder Abschnitt 4 erfüllen und
  - b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben
- 3. Wurde die Qualifikation nach Nummer 1 oder Nummer 2 nicht im Rahmen der Weiterbildung erworben, muss die behandelnde Person
  - a) in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben und
  - b) mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung durchgeführt haben.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.

# Anlage 4

(zu § 22 Abs. 1)

# Beihilfefähige Medizinprodukte

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
1	1xklysma salinisch	Zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen und diagnostischen Eingriffen; nicht zur Anwendung bei Säuglingen und Kleinkindern.
2.1	ALCON BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
2.2	AMO ENDOSOL	Für intraokulare und topische Spülungen des Auges bei chirurgischen Prozeduren und für diagnostische und therapeutische Maßnahmen.
2.3	Ampuwa für Spülzwecke	Zum Anfeuchten von Tamponaden und Verbänden; zur Atemluftbefeuchtung nur zur Anwendung in geschlossenen Systemen in medizinisch notwendigen Fällen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.
2.4	Amvisc	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt.
2.5	Amvisc Plus	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt.
2.6	Aqua B. Braun	Zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen, zur Spülung von Wunden und Verbrennungen, zum Anfeuchten von Wundtamponaden, Tüchern und Verbänden, zur Überprüfung der Durchlässigkeit von Blasenkathetern und zur mechanischen Augenspülung.
3.1	Bausch & Lomb Balanced Salt Solution	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
3.2	belAir® NaCl 0,9 %	Als isotone Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer isotonen Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.
3.3	BSS DISTRA-SOL	Zur Spülung der Vorderkammer während Kataraktoperationen und anderer intraokularer Eingriffe.
3.4	BSS PLUS (Alcon Pharma GmbH)	Als intraokulare Spüllösung bei chirurgischen Eingriffen im Auge, bei denen eine intraokulare Perfusion erforderlich ist.
3.5	BSS STERILE SPÜLLÖSUNG (Alcon Pharma GmbH)	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
4.1	Dimet 20	Behandlung des Kopfhaares bei Pediculosis capitis bei Personen, die a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.
4.2	Dk-line	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo- chirurgie, zur mechanischen Netzhautentfaltung nach Netzhautablösungen/PVR/PDR, Riesenrissen oder oku- laren Traumata sowie zur vereinfachten Entfernung

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
		subluxierter Linsen und Fremdkörper aus dem Glaskörperraum.
4.3	DuoVisc	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo- chirurgie des vorderen Augenabschnittes bei Katarakt- extraktion und Implantation einer Intraokularlinse.
5.1	EtoPril	Behandlung des Kopfhaares bei Pediculosis capitis bei Personen, die a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.
5.2	Eye-Lotion Balanced Salt Solution	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
6.1	Freka-Clyss	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) vor diagnostischen Eingriffen,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation, zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen, zur Vorbereitung von urologischen, röntgenologischen und gynäkologischen Untersuchungen sowie vor Rektoskopien</li> <li>a) bei Personen, die das vierte, aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und</li> <li>b) bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
6.2	Freka Drainjet NaCl 0,9 %	Zur internen und externen Anwendung wie Perfusion des extrakorporalen Systems bei der Hämodialyse, postoperative Blasenspülung bei allen urologischen Eingriffen, Spülungen im Magen-Darm-Trakt und von Fisteln und Drainagen. Auch zur Wundbehandlung und zum Anfeuchten von Tüchern und Verbänden.
6.3	Freka Drainjet Purisole SM verdünnt	Zur intraoperativen und postoperativen Blasenspülung bei urologischen Eingriffen.
7.1	Healon	Für die intraokulare Verwendung bei Augenoperationen.
7.2	Healon5	Als viskoelastische Lösung für die intraokulare Verwendung bei Operationen am vorderen Augenabschnitt.
7.3	HEALON GV	Als viskoelastische Lösung für die intraokulare Verwendung bei Operationen am vorderen Augenabschnitt.
7.4	Hedrin Once Liquid Gel	Behandlung des Kopfhaares bei Pediculosis capitis bei Personen, die  a) den sechsten Lebensmonat, aber noch nicht das zwölfte Lebens- jahr vollendet haben,  b) das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden."

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
7.5	HSO	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen und hinteren Augenabschnitt.
7.6	HSO Plus	Zur Anwendung als Operationshilfe bei ophthalmischen Eingriffen am vorderen und hinteren Augenabschnitt.
7.7	Hylo-Gel	Als synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmuner- krankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funkti- onsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bulosa, okulares Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
8.1	IsoFree	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten, wenn der Zusatz einer isotonen Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.
8.2	Isomol	<ul> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
8.3	Isotonische Kochsalzlösung zur Inhalation (Eifelfango)	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten, wenn der Zusatz einer isotonen Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.
9.1	Kinderlax elektrolytfrei	Zur Behandlung der Obstipation für Personen, die den fünften Lebensmonat, aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.
9.2	Klistier Fresenius	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des kongenitalen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) vor diagnostischen Eingriffen,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation, zur raschen und nachhaltigen Entleerung des Enddarms vor Operationen, zur Vorbereitung von urologischen, röntgenologischen und gynäkologischen Untersuchungen sowie vor Rektoskopien</li> <li>a) bei Personen, die das vierte, aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und</li> <li>b) bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
10.1	Lubricano	Zur Anwendung bei Personen mit Katheterisierung.

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
11.1	Macrogol 1A Pharma	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
11.2	Macrogol AbZ	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
11.3	Macrogol dura	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
11.4	Macrogol HEXAL	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
11.5	Macrogolratiopharm	Behandlung a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen

	I	- 194
Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
		<ul> <li>Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
11.6	Macrogolratiopharm flüssig	Behandlung
	Orange	a) der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tu- morleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxi- schen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,
		b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,
		c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und
		d) in der Terminalphase
		bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet ha-
		ben. Behandlung der Obstipation bei Personen, die
		das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr voll-
		endet haben und an Entwicklungsstörungen leiden."
11.7	Macrogol Sandoz	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
11.8	Macrogol TAD	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
11.9	Medicoforum Laxativ	Behandlung a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
		Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung, b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und d) in der Terminalphase bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben. Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.
11.10	Microvisc plus	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Opthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.
11.11	Mosquito med Läuse- Shampoo 10	Behandlung des Kopfhaares bei Pediculosis capitis bei Personen, die a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.
11.12	MOVICOL	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation der chronischen Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- oder Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
11.13	Movicol aromafrei	Behandlung
		<ul> <li>a) der Obstipation nur im Zusammenhang mit Tumorleiden, Mega- colon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer</li> </ul>
		Niereninsuffizienz,
		c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und
		d) in der Terminalphase
		bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet ha- ben. Behandlung der Obstipation bei Personen, die
		das zwölfte, abernoch nicht das 18. Lebensjahr
		vollendet haben und an Entwicklungsstörungen lei-
		den."
11.14	MOVICOL flüssig Orange	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> </ul>

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
		d) in der Terminalphase bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet ha- ben. Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.
11.15	MOVICOL Junior aromafrei	Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zweite, aber noch nicht das elfte Lebensjahr vollendet haben. Behandlung der Koprostase bei Personen, die das fünfte, aber noch nicht das elfte Lebensjahr vollendet haben.
11.16	MOVICOL Junior Schoko	Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zweite, aber noch nicht das elfte Lebensjahr vollendet haben.
11.17	MucoClear 6 %	Zur symptomatischen Inhalationsbehandlung der Mukoviszidose bei Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.
11.18	myVISC Hyal 1.0	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Opthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.
12.1	NaCl 0,9 % B. Braun	Zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen, zur Spülung von Wunden und Verbrennungen, zum Anfeuchten von Wundtamponaden, Tüchern und Verbänden, zur Überprüfung der Durchlässigkeit von Blasenkathetern sowie zur mechanischen Augenspülung.
12.2	NaCl 0,9 % Fresenius Kabi	Zur internen und externen Anwendung wie Perfusion des extrakorporalen Systems bei der Hämodialyse, der post-operativen Blasenspülung bei allen urologischen Eingriffen, Spülungen im Magen-Darm-Trakt und von Fisteln und Drainagen. Auch zur Wundbehandlung und zum Anfeuchten von Tüchern und Verbänden; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.
12.3	Nebusal 7 %	Zur symptomatischen Inhalationsbehandlung der Mukoviszidose bei Personen, die das sechste Lebensjahr vollendet haben.
12.4	NYDA	Behandlung des Kopfhaares bei Pediculosis capitis bei Personen, die a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.
13.1	OcuCoat	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo- chirurgie des vorderen Augenabschnittes.
13.2	Oculentis BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
13.3	Okta-line	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo- chirurgie, zur mechanischen Netzhautentfaltung nach Netzhautablösungen/PVR/PDR, Riesenrissen, okularen Traumata sowie zur vereinfachten Entfernung subluxier- ter Linsen und Fremdkörper aus dem Glaskörperraum.
13.4	Optyluron NHS 1,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo- chirurgie des vorderen Augenabschnittes.
13.5	Optyluron NHS 1,4 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo-

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
		chirurgie des vorderen Augenabschnittes.
13.6	Oxane 1300	Zur intraokularen Tamponade bei schweren Formen der Netzhautablösung sowie allen Netzhautablösungen, die mit anderen Therapieformen nicht behandelt werden können. Ausgenommen ist die Anwendung bei zentralen Foramina mit Ablösung und bei schweren diabetischen Retinopathien.
13.7	Oxane 5700	Zur intraokularen Tamponade bei schweren Formen der Netzhautablösung sowie allen Netzhautablösungen, die mit anderen Therapieformen nicht behandelt werden können. Ausgenommen ist die Anwendung bei zentralen Foramina mit Ablösung und bei schweren diabetischen Retinopathien.
14.1	PädiaSalin 0,9 %	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.
14.2	Paranix ohne Nissenkamm	Behandlung des Kopfhaares bei Pediculosis capitis bei Personen, die a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, b) das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.
14.3	PARI NaCl Inhalationslösung	Als Trägerlösung bei der Verwendung von Inhalaten in Verneblern oder Aerosolgeräten. Dies gilt nur für die Fälle, in denen der Zusatz einer Trägerlösung in der Fachinformation des arzneistoffhaltigen Inhalats zwingend vorgesehen ist.
14.4	ParkoLax	<ul> <li>Behandlung</li> <li>a) der Obstipation im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose oder neurogener Darmlähmung,</li> <li>b) bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz,</li> <li>c) bei Opiat- sowie Opioidtherapie und</li> <li>d) in der Terminalphase</li> <li>bei Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.</li> <li>Behandlung der Obstipation bei Personen, die das zwölfte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden.</li> </ul>
14.5	Pe-Ha-Luron 1,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo- chirurgie des vorderen Augenabschnittes.
14.6	Pe-Ha-Visco 2,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo- chirurgie des vorderen Augenabschnittes.
14.7	Polyvisc 2,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo- chirurgie des vorderen Augenabschnittes.
14.8	Polysol	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
14.9	ProVisc	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmo- chirurgie des vorderen Augenabschnittes bei Katarakt- extraktion und Implantation einer Intraokularlinse.
14.10	PURI CLEAR	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokula-

Nr.	Produktbezeichnung	Medizinische Anwendungsfälle
		rer Eingriffe.
14.11	Purisole SM verdünnt	Zur intraoperativen und postoperativen Blasenspülung bei urologischen Eingriffen; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.
17.1	Ringer B. Braun	Zur Spülung und Reinigung bei operativen Eingriffen, zur Spülung von Wunden und Verbrennungen sowie zur intraoperativen und postoperativen Spülung bei endoskopischen Eingriffen.
17.2	Ringer Fresenius Spüllösung	Zum Freispülen und Reinigen des Operationsgebietes, zum Feuchthalten des Gewebes, zur Wundspülung bei äußeren Traumen und Verbrennungen, zur Spülung bei diagnostischen Untersuchungen sowie zum Anfeuchten von Wunden und Verbänden; jeweils in einer Menge, die ausschließlich für die einmalige Anwendung geeignet ist.
18.1	Saliva natura	Zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmunerkrankungen.
18.2	Sentol	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
18.3	Serag BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
18.4	Serumwerk-Augenspüllösung BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokularer und intraokularer Eingriffe.
19.1	VISCOAT	Zur Anwendung bei ophthalmologischen Eingriffen am vorderen Augenabschnitt, insbesondere bei Kataraktextraktion und Implantation einer Intraokularlinse.
19.2	VISMED	Als synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmuner- krankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funkti- onsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
19.3	VISMED MULTI	Als synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmuner- krankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funkti- onsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okuläres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
20.1	Z-HYALIN	Zur Unterstützung intraokularer Eingriffe am vorderen Augenabschnitt bei Kataraktoperationen.

<sup>→</sup> nach oben

### Anlage 5

(zu § 22 Abs. 1 Nummer 1)

# Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen

Regulierung des Körpergewichts (zentral wirkend)

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
A 08 AA 01 Phentermin	
A 08 AA 02 Fenfluramin	
A 08 AA 03 Amfepramon	REGENON TENUATE Retard
A 08 AA 04 Dexfenfluramin	
A 08 AA 05 Mazindol	
A 08 AA 06 Etilamfetamin	
A 08 AA 07 Cathin	ALVALIN
A 08 AA 08 Clobenzorex	
A 08 AA 09 Mefenorex	
A 08 AA 10 Sibutramin	REDUCTIL
A 08 AA 13 Phenylpropanolamin	BOXOGETTEN S RECATOL mono
A 08 AA 62 Bupropion, Naltrexon	Mysimba
A 08 AA 63 Phenylpropanolamin, Kombinationen	Antiadipositum Riemser
A 08 AX 01 Rimonabant	
A 10 BX 07 Liraglutid	Saxenda

# Regulierung des Körpergewichts (peripher wirkend)

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
A 08 AB 01 Orlistat	alli XENICAL alle generischen Orlistat-Fertigarzneimittel

### Behandlung der sexuellen Dysfunktion

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
G 04 BE 01 Alprostadil (außer als Diagnostikum)	CAVERJECT CAVERJECT Impuls MUSE VIRIDAL Vitaros HEXAL
G 04 BE 02 Papaverin	

	1
Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
G 04 BE 03 Sildenafil	VIAGRA alle generischen Sildenafil-Fertigarzneimittel
G 04 BE 04 Yohimbin	Procomil YOCON GLENWOOD YOHIMBIN SPIEGEL
G 04 BE 05 Phentolamin	
G 04 BE 06 Moxisylyt	
G 04 BE 07 Apomorphin	
G 04 BE 08 Tadalafil (außer Tadalafil 5 mg zur Behandlung des benignen Prostatasyndroms bei Männern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)	CIALIS
G 04 BE 09 Vardenafil	LEVITRA
G 04 BE 10 Avanafil	SPEDRA
N 01 BB 20 Lidocain; Prilocain	Fortacin
G 04 BE 30 Kombinationen	
G 04 BE 52 Papaverin Kombinationen	
G 04 BX 14 Dapoxetinhydrochlorid	Priligy
Turnera diffusa Dil. D4	DESEO

Bekämpfung der Nikotinabhängigkeit

Donamprang as	i iiiiotiiiabiiaiigigioit
Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
N 07 BA 01 Nicotin	NIQUITIN
	Nicopass
	Nicopatch
	Nicorette
	Nicotinell
	Nikofrenon
N 07 BA 02 Bupropion	ZYBAN
N 06 AX 12	
N 07 BA 03 Varenicline	Champix

### Steigerung des sexuellen Verlangens

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
G 03 BA 03 Testosteron	Intrinsa
Turnera diffusa Dil. D4	DESEO

# Verbesserung des Haarwuchses

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
D 11 AX 01 Minoxidil	ALOPEXY 5 %
	REGAINE
	Minoxidil BIO-H-TIN-Pharma
D 11 AX 10 Finasterid	PROPECIA
	Finahair
	Finapil
	alle generischen Finasterid-Fertigarzneimittel
Estradiolbenzoat; Prednisolon, Salicylsäure	ALPICORT F
Alfatradiol	ELL CRANELL
	PANTOSTIN
Dexamethason; Alfatradiol	
Thiamin; Calcium pantothenat; Hefe, medi-	Pantovigar
zinisch; L-Cystin; Keratin	
D 11 AX 01 Minoxidil	ALOPEXY 5 %
	REGAINE

# Verbesserung des Aussehens

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
M 03 AX 21 Clostridium botulinum Toxin	Azzalure
Тур А	Vistabel
	Bocouture Vial

Anlage 6

(zu § 22 Abs. 2, Nummer 3 Buchstabe c)

### Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel

Schwerwiegende Erkrankungen und Standardtherapeutika zu deren Behandlung sind:

- 1. Abführmittel nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.
- 2. Acetylsalicylsäure (bis 300 mg / Dosiseinheit) als Thrombozyten-Aggregationshemmer bei koronarer Herzkrankheit (gesichert durch Symptomatik und ergänzende nichtinvasive oder invasive Diagnostik) und in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.
- 3. Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.
- 4. Acidosetherapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase, Ileumconduit, Nabelpouch und Implantation der Harnleiter in den Dünndarm.
- 5. Topische Anästhetika und/oder Antiseptika nur zur Selbstbehandlung schwerwiegen-der generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (zum Beispiel Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus).
- Antihistaminika

nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,

nur zur Behandlung schwerer rezidivierender Urticarien,

nur bei schwerwiegendem anhaltendem Pruritus,

nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.

- 7. Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum.
- 8. Antiseptika und Gleitmittel nur für Personen mit Katheterisierung.
- 9. Arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödem (Mannitol, Sorbitol).
- Calciumverbindungen (mindestens 300 mg Calcium-Ion/Dosiseinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination) sowie Vitamin D als Monopräparat bei ausreichender Calciumzufuhr über die Nahrung

nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,

nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosiseinheit von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäguivalent bedürfen.

bei Bisphosphonat-Behandlung nach der Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.

11. Calciumverbindungen als Monopräparate

bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus,

bei Bisphosphonat-Behandlung nach der Angabe in der jeweiligen Fachinformation, bei zwingender Notwendigkeit.

- 12. Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel.
- 13. Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen.
- 14. Dinatriumcromoglycat-(DNCG-)haltige Arzneimittel (oral) nur zur symptomatischen Behandlung der systemischen Mastozytose.
- 15. E.-coli-Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin.
- 16. Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.
- 17. Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV-assoziierter Diarrhö.
- 18. Folsäure und Folinate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms.
- 19. Gingko-biloba-Blätter-Extrakt (Aceton-Wasser-Auszug, standardisiert 240 mg Tages-dosiseinheit) nur zur Behandlung der Demenz.
- 20. Harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 Prozent nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für die jeweilige Patientin oder den jeweiligen Patienten indiziert sind.
- 21. lodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.
- 22. Iod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.
- 23. Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokaliämie.
- 24. Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.
- 25. Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente.
- 26. Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlusterkrankungen.
- 27. Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko.
- 28. (frei)
- 29. Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms.
- 30. Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.
- 31. Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall.
- 32. Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Personen.
- 33. Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prä-)Komas und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.
- 34. Pankreasenzyme nur zur Behandlung der chronischen, exokrinen Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose sowie zur Behandlung der funktionellen Pankreasinsuffizienz nach Gastrektomie bei Vorliegen einer Steatorrhoe.
- 35. Phosphatbinder nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse.
- 36. Phosphatverbindungen bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
- 37. Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mindestens 2 Prozent Salicylsäure) in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.
- 38. Synthetischer Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.

- 39. Synthetische Tränenflüssigkeit bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen [trockenes Auge Grad 2], Epidermolysis bullosa, okulares Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.
- 40. Vitamin K als Monopräparat nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.
- 41. Wasserlösliche Vitamine, auch in Kombinationen, nur bei der Dialyse.
- 42. Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit).
- 43. Zinkverbindungen als Monopräparat nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Hämodialysebehandlung bedingtem nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.
- 44. Arzneimittel zur sofortigen Anwendung

Antidote bei akuten Vergiftungen,

Lokalanästhetika zur Injektion,

apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Behandlung zur sofortigen Anwendung in der Praxis verfügbar sein müssen, können verordnet werden, wenn entsprechende Vereinbarungen zwischen den Verbänden der Krankenkassen und den Kassenärztlichen Vereinigungen getroffen werden.

Bei den in Satz 1 genannten schwerwiegenden Erkrankungen sind Aufwendungen für anthroposophische und homöopathische Arzneimittel dann beihilfefähig, wenn die Anwendung als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist.

Anlage 7

(zu § 22 Abs. 3)

### Arzneimittelgruppen, für die Festbeträge gelten

# 1. Festbetragsgruppen für Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen

1.	Festbetragsgruppen für Arzneimittel mit denselben Wirkstoffen
1.00.1	5-Fluorouracil: parenterale Darreichungsformen
1.01.1	Acetazolamid: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.01.2	Acetylcystein: orale Darreichungsformen
1.01.3	Aciclovir: orale Darreichungsformen
1.01.4	Aciclovir: topische Darreichungsformen
1.01.5	Aciclovir: Ophthalmika
1.01.6	Aciclovir: parenterale Darreichungsformen
1.01.7	Allopurinol: orale Darreichungsformen
1.01.8	Alpha-Liponsäure: feste orale Darreichungsformen
1.01.9	Alpha-Liponsäure: parenterale Darreichungsformen
1.01.10	Amantadin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.01.11	Ambroxol: orale Darreichungsformen
1.01.12	Ambroxol: inhalative Darreichungsformen
1.01.13	Ambroxol: parenterale Darreichungsformen
1.01.14	Ambroxol + Doxycyclin: feste orale Darreichungsformen
1.01.15	Amilorid + Hydrochlorothiazid: orale Darreichungsformen
1.01.16	Amiodaron: orale Darreichungsformen
1.01.17	Amisulprid: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.01.18	Amitriptylin: orale Darreichungsformen
1.01.19	Ammoniumbituminosulfonat: topische Darreichungsformen
1.01.20	Amoxicillin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.01.21	Amoxicillin: flüssige orale Darreichungsformen
1.01.22	Amoxicillin + Clavulansäure: feste orale Darreichungsformen, im Verhältnis 7:1
1.01.23	Amoxicillin + Clavulansäure: feste orale Darreichungsformen, im Verhältnis 4:1
1.01.24	Anastrozol: orale Darreichungsformen

Atenolol: feste orale Darreichungsformen  Atenolol + Chortalidon: feste orale Darreichungsformen  Azathioprin: orale Darreichungsformen  Bemetizid + Triamenteren: feste orale Darreichungsformen  Benzoylperoxid: topische Darreichungsformen  Beta-Acetyldigoxin: feste orale Darreichungsformen
Azathioprin: orale Darreichungsformen  Bemetizid + Triamenteren: feste orale Darreichungsformen  Benzoylperoxid: topische Darreichungsformen
Bemetizid + Triamenteren: feste orale Darreichungsformen  Benzoylperoxid: topische Darreichungsformen
Benzoylperoxid: topische Darreichungsformen
Beta-Acetyldigoxin: feste orale Darreichungsformen
Betahistin: orale Darreichungsformen
Bicalutamid: orale Darreichungsformen
Biperiden: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
Biperiden: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
Bisoprolol + Hydrochlorothiazid: abgeteilte orale Darreichungsformen
Bromazepam: orale Darreichungsformen
Bromhexin: feste orale Darreichungsformen
Bromhexin: flüssige orale Darreichungsformen
Buprenorphin: orale Darreichungsformen
Buprenorphin: transdermale Darreichungsformen
Buspiron: abgeteilte orale Darreichungsformen
Butylscopolamin: feste orale Darreichungsformen
Butylscopolamin: parenterale Darreichungsformen
Calcium zur Substitution und Therapie: orale Darreichungsformen
Capecitabin: orale Darreichungsformen
Carbamazepin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
Carbamazepin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
Carbimazol: feste orale Darreichungsformen
Choriongonadotropoin: parenterale Darreichungsformen
Ciclopirox: topische Darreichungsformen
Ciclosporin: orale Darreichungsformen
Ciclosporin: orale Darreichungsformen, auf Mikro-/Nanoemulsionsbasis oder kolloidal dispergiert
Cimetidin: orale Darreichungsformen

1.03.11 Cimetidin: parenterale Darreichungsformen

1 02 12	Clindomyoin: orolo Dorroichungeformon
	Clindamycin: orale Darreichungsformen
	Clodronsäure: orale Darreichungsformen
	Clomifen: feste orale Darreichungsformen
1.03.15	Clonidin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.03.16	Clonidin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.03.17	Clonidin: Ophalmika
1.03.18	Clopidogrel: orale Darreichungsformen
1.03.19	Clotrimazol: Creme, Salbe
1.03.20	Clotrimazol: Liquidum, Lösung, Pumpspray, Spray, Tropflösung
1.03.21	Clotrimazol: vaginale topische Darreichungsformen
1.03.22	Clozapin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.03.23	Colecalciferol: feste orale Darreichungsformen (400 bis 1 000 I. E.)
1.03.24	Colecalciferol + Fluorid: feste orale Darreichungsformen (500 bis 1 000 l. E. Colecalciferol + 0,25 mg Fluorid)
1.03.25	Co-Trimoxazol: feste orale Darreichungsformen
1.03.26	Co-Trimoxazol: flüssige orale Darreichungsformen
1.03.27	Cromoglicinsäure: Augentropfen, Eindosispipetten
1.03.28	Cromoglicinsäure: nasale Darreichnungsformen
1.03.29	Cromoglicinsäure: Ophtalmika und nasale Darreichungsformen in Kombipackungen
1.03.30	Cromoglicinsäure: inhalative Darreichungsformen
1.03.31	Cromoglicinsäure: orale Darreichungsformen
1.03.32	Cyanocobalamin: parenterale Darreichungsformen
1.03.33	Cyclophosphamid: feste orale Darreichungsformen
1.03.34	Cyproteron-Acetat: feste orale Darreichungsformen
1.04.1	Dexamethason: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert ≤ 2 mg
1.04.2	Dexamethason: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, hochdosiert ≥ 4 mg
1.04.3	Dexamethason: parenterale Darreichungsformen, wasserlöslich, niedrigdosiert ≤ 20 mg
1.04.4	Dexamethason: parenterale Darreichungsformen, wasserlöslich, hochdosiert ≥ 40 mg
1.04.5	Dexpanthenol: lokale Darreichungsformen
1.04.6	Dexpanthenol: Ophthalmika und Rhinologika
1.04.7	Diazepam: orale Darreichungsformen

1.04.8	Diazepam: parenterale Darreichungsformen (alkoholische Lösung)
1.04.9	Diazepam: parenterale Darreichungsformen (sonstige Lösung)
1.04.10	Diclofenac: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.04.11	Diclofenac: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.04.12	Diclofenac: rektale Darreichungsformen
1.04.13	Diclofenac: parenterale Darreichungsformen
1.04.14	Diclofenac: topische Darreichungsformen (Konzentrationsbereich ca. 1 bis 5 %)
1.04.15	Digitoxin: feste orale Darreichungsformen
1.04.16	Digoxin: feste orale Darreichungsformen
1.04.17	Dihydroergotamin: orale Darreichungsformen
1.04.18	Dihydroergotoxin: orale Darreichungsformen
1.04.19	Diltiazem: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.04.20	Diltiazem: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.04.21	Dimenhydrinat: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.04.22	Dimenhydrinat: rektale Darreichungsformen
1.04.23	Diphenhydramin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.04.24	Domperidon: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.04.25	Doxorubicin: parenterale Darreichungsformen
1.04.26	Doxycyclin: feste orale Darreichungsformen
1.04.27	Doxylamin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.04.28	Duloxetin: feste orale Darreichungsformen
1.5.1	Efavirenz: fest orale Darreichungsformen
1.5.2	Eplerenon: orale Darreichnungsformen
1.05.3	Erythromycin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.05.4	Erythromycin: flüssige orale Darreichungsformen
1.05.5	Erythromycin: lokale Darreichungsformen
1.05.6	Estradiol: orale Darreichungsformen
1.05.7	Estradiol: transdermale Darreichungsformen
1.05.8	Estramustin: feste orale Darreichungsformen
1.05.9	Estriol: feste orale Darreichungsformen
1.05.10	Estriol: vaginale topische Darreichungsformen

1.05.11 Ethambutol: feste orale Darreichungsformen

1.05.12	Etilefrin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.05.13	Exemestan: orale Darreichungsformen
1.06.1	Fentanyl: transdermale Darreichungsformen
1.06.2	Flecainid: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.06.3	Flunarizin: orale Darreichungsformen
1.06.4	Flutamid: orale Darreichungsformen
1.06.5	Folinsäure: parenterale Darreichungsformen
1.06.6	Folsäure: feste orale Darreichungsformen
1.06.7	Folsäure: parenterale Darreichungsformen
1.06.8	Furosemid: Tabletten ≤ 80 mg
1.06.9	Furosemid: Tabletten ≥ 125 mg
1.06.10	Furosemid: Ampullen, Injektionslösungen (20 mg, 40 mg)
1.06.11	Furosemid: Ampullen, Infusionslösungen (250 mg)
1.06.12	Furosemid: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.06.13	Furosemid + Spironolacton: feste orale Darreichungsformen
1.06.14	Fusidinsäure: topische Darreichungsformen
1.07.1	Gabapentin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.07.2	Gentamicin: parenterale Darreichungsformen
1.07.3	Gentamicin: Ophthalmika
1.07.4	Gentamicin: topische Darreichungsformen
1.07.5	Gingko-biloba-Trockenextrakt: orale Darreichungsformen, standardisiert auf Flavonglykoside im Verhältnis 50:1 angereichertem Trockenextrakt
1.07.6	Glibenclamid: Tabletten ≥ 1 mg bis ≤ 3,5 mg
1.07.7	Glyceroltrinitrat: transdermale therapeutische Systeme
1.07.8	Glyceroltrinitrat: Spray, Pumpspray
1.07.9	Gold: orale Darreichungsformen
1.07.10	Griseofulvin: feste orale Darreichungsformen
1.08.1	Haloperidol: orale Darreichungsformen
1.08.2	Haloperidol: parenterale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.08.3	Haloperidol: parenterale Darreichungsformen, mit Depotwirkung
1.08.4	Heparin: Heparin-Natrium, topische Darreichungsformen
1.08.5	Heparin: Unfraktioniertes Heparin, parenterale Darreichungsformen

1.08.6	Humaninsulin: schnell wirkend, parenterale Darreichungsformen; ausgenommen Fertigarzneimittel, die ausschließlich für die Verwendung in Insulinpumpen zugelassen sind
1.08.7	Humaninsulin: intermediär und lang wirkend, parenterale Darreichungsformen
1.08.8	Humaninsulin: intermediär wirkend kombiniert mit schnell wirkend, parenterale Darreichungsformen
1.08.9	Hydromorphon: abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.08.10	Hydroxocobalamin: parenterale Darreichungsformen
1.09.1	Ibuprofen: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.09.2	Ibuprofen: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.09.3	Ibuprofen: Suppositorien
1.09.4	Ibuprofen: topische Darreichungsformen
1.09.5	Indapamid: orale Darreichungsformen
1.09.6	Indometacin: abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.09.7	Indometacin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.09.8	Indometacin: rektale Darreichungsformen
1.09.9	Indometacin: topische Darreichungsformen
1.09.10	Infliximab: parenterale Darreichnungsformen
1.09.11	Isosorbiddinitrat: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.09.12	Isosorbiddinitrat: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.09.13	Isosorbidmononitrat: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.09.14	Isosorbidmononitrat: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.09.15	Isotretinoin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.10.1	Jodid zur Strumaprophylaxe: orale Darreichungsformen
1.11.1	Kaliumsalze: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.11.2	Kaliumsalze: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.12.1	Lactulose: orale Darreichungsformen
1.12.2	Lamivudin + Zidovudin: orale Darreichungsformen, im Verhältnis 1:2
1.12.3	Lamotrigin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.12.4	Leflunomid: orale Darreichungsformen
1.12.5	Letrozol: orale Darreichungsformen
1.12.6	Levetiracetam: feste orale Darreichungsformen

1.12.7 Levodopa + Benserazid: abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend

1.12.8	Levodopa + Benserazid: abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.12.9	Levodopa + Carbidopa: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, im Verhältnis 4:1
1.12.10	Levodopa + Carbidopa: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, im Verhältnis 10:1
1.12.11	Levodopa + Carbidopa: abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend, im Verhältnis 4:1
1.12.12	Levothyroxin-Natrium: orale Darreichungsformen
1.12.13	Lithium: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.12.14	Loperamid: orale Darreichungsformen
1.12.15	Lorazepam: orale Darreichungsformen
1.13.1	Magaldrat: orale Darreichungsformen
1.13.2	Magnesium: orale Darreichungsformen
1.13.3	Magnesium: parenterale Darreichungsformen
1.13.4	Maprotilin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.13.5	Mebeverin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.13.6	Medroxyprogesteron: Tabletten, Oralsuspension (100 bis 500 mg)
1.13.7	Memantin: orale Darreichungsformen
1.13.8	Mesalazin: feste orale Darreichungsformen
1.13.9	Mesalazin: rektale Darreichungsformen
1.13.10	Mesalazin: sonstige rektale Darreichungsformen
1.13.11	Metamizol: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.13.12	Metamizol: rektale Darreichungsformen
1.13.13	Metamizol: parenterale Darreichungsformen
1.13.14	Metformin: orale Darreichungsformen
1.13.15	Methotrexat: orale Darreichungsformen
1.13.16	Methotrexat: parenterale Darreichungsformen
1.13.17	Methyldopa: orale Darreichungsformen
1.13.18	Methylphenidat: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.13.19	Metoclopramid: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.13.20	Metoclopramid: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.13.21	Metoclopramid: parenterale Darreichungsformen

1.13.22 Metoprolol + Hydrochlorothiazid: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend

1.13.23	Metoprolol + Hydrochlorothiazid: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.13.24	Metronidazol: orale Darreichungsformen
1.13.25	Metronidazol: vaginale topische Darreichungsformen
1.13.26	Metronidazol: parenterale Darreichungsformen
1.13.27	Midodrin: orale Darreichungsformen
1.13.28	Minocyclin: orale Darreichungsformen
1.13.29	Mirtazapin: orale Darreichungsformen
1.13.30	Moclobemid: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.13.31	Molsidomin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.13.32	Molsidomin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.13.33	Montelukast: orale Darreichungsformen
1.13.34	Morphin: abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.13.35	Moxifloxacin: orale Darreichungsformen
1.13.36	Moxonidin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.14.1	Nachtkerzensamenöl: orale Darreichungsformen, standardisiert auf Gamolensäure
1.14.2	Naftidrofuryl: orale Darreichungsformen
1.14.3	Nicergolin: orale Darreichungsformen
1.14.4	Nifedipin: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.14.5	Nifedipin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.14.6	Nifedipin: flüssige orale Darreichungsformen
1.14.7	Nimodipin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.14.8	Nitrazepam: orale Darreichungsformen
1.14.9	Nitrofurantoin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.14.10	Nitrofurantoin: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.14.11	Nystatin: feste orale Darreichungsformen
1.14.12	Nystatin: flüssige orale Darreichungsformen
1.14.13	Nystatin: vaginale topische Darreichungsformen
1.14.14	Nystatin: topische Darreichungsformen
1.14.15	Nystatin + Zinkoxid: topische Darreichungsformen
1.15.1	Olanzapin: orale Darreichungsformen
1.15.2	Oxazepam: orale Darreichungsformen, normal freisetzend

1.15.3

Oxybutynin: orale Darreichungsformen

1.15.4	Oxycodon: abgeteilte orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.16.1	Pankreatin: magensaftresistente polydispere Darreichungsformen
1.16.2	Pankreatin: magensaftresistente monolithische Darreichungsformen
1.16.3	Paracetamol: orale Darreichungsformen
1.16.4	Paracetamol: Suppositorien
1.16.5	Pentoxifyllin: feste orale Darreichungsformen
1.16.6	Pentoxifyllin: parenterale Darreichungsformen
1.16.7	Phenoxymethylpenicillin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.16.8	Phenoxymethylpenicillin: flüssige orale Darreichungsformen
1.16.9	Phenytoin: orale Darreichungsformen
1.16.10	Pilocarpin: Augentropfen auf wässriger Basis, Eindosispipetten
1.16.11	Pindolol: orale Darreichungsformen
1.16.12	Piracetam: orale Darreichungsformen
1.16.13	Piracetam: parenterale Darreichungsformen
1.16.14	Polyvidon-Jod: Creme, Gel, Salbe
1.16.15	Pramipexol: orale Darreichungsformen
1.16.16	Prednisolon: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert ≤ 20 mg
1.16.17	Prednisolon: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, hochdosiert ≥ 50 mg
1.16.18	Prednisolon: parenterale Darreichungsformen, wasserlöslich, niedrigdosiert ≤ 100 mg
1.16.19	Prednisolon: parenterale Darreichungsformen mit Depotwirkung
1.16.20	Prednison: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert ≤ 20 mg
1.16.21	Prednison: orale Darreichungsformen, normal freisetzend, hochdosiert ≥ 50 mg
1.16.22	Primidon: orale Darreichungsformen
1.16.23	Promethazin: orale Darreichungsformen
1.16.24	Promethazin: parenterale Darreichungsformen
1.16.25	Propafenon: orale Darreichungsformen
1.16.26	Propranolol: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.16.27	Propranolol: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

1.16.28 Pyrazinamid: feste orale Darreichungsformen

1.16.29	Pyridoxin: feste orale Darreichungsformen
1.16.30	Pyridoxin: parenterale Darreichungsformen
1.17.1	Quetiapin: orale Darreichungsformen
1.18.1	Retinol: orale Darreichungsformen
1.18.2	Riluzol: orale Darreichungsformen
1.18.3	Rivastigmin: transdermale Darreichungsformen
1.18.4	Ropinirol: orale Darreichungsformen
1.19.1	Saccharomyces boulardii: orale Darreichungsformen
1.19.2	Sägepalmenfrüchte: orale Darreichungsformen
1.19.3	Selegilin: orale Darreichungsformen
1.19.4	Sertralin: orale Darreichungsformen
1.19.5	Sotalol: feste orale Darreichungsformen
1.19.6	Spironolacton: orale Darreichungsformen
1.19.7	Sucralfat: orale Darreichungsformen
1.19.8	Sulfasalazin: orale Darreichungsformen
1.19.9	Sulpirid: orale Darreichungsformen
1.20.1	Tamoxifen: orale Darreichungsformen
1.20.2	Temozolomid: orale Darreichungsformen
1.20.3	Terbinafin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.20.4	Tetracyclin: feste orale Darreichungsformen
1.20.5	Theophyllin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.20.6	Theophyllin: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.20.7	Theophyllin: Ampullen
1.20.8	Thiamazol: feste orale Darreichungsformen
1.20.9	Thiamin-Hydrochlorid zur Substitution und Therapie: orale Darreichungsformen
1.20.10	Thiamin-Hydrochlorid zur Substitution und Therapie: parenterale Darreichungsformen
1.20.11	Tiaprid: orale Darreichungsformen
1.20.12	Ticlopidin: abgeteilte orale Darreichungsformen
1.20.13	Tilidin mit Zusatz Naloxon: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.20.14	Tilidin mit Zusatz Naloxon: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.20.15	Tolperison: orale Darreichungsformen

1.20.16 Topiramat: orale Darreichungsformen

1.20.17	Tramadol: abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.20.18	Tramadol: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.20.19	Tramadol: flüssige orale Darreichungsformen
1.20.20	Tramadol: parenterale Darreichungsformen
1.20.21	Tramadol: rektale Darreichungsformen
1.20.22	Tretinoin: topische Darreichungsformen
1.20.23	Triamteren + Hydrochlorothiazid: orale Darreichungsformen
1.20.24	Trospiumchlorid: orale Darreichungsformen
1.20.25	Troxerutin: orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.21.1	Urea: topische Darreichungsformen
1.21.2	Urea pura + Tretinoin: topische Darreichungsformen
1.21.3	Ursodeoxycholsäure: orale Darreichungsformen
1.22.1	Valproinsäure: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.22.2	Venlafaxin: orale Darreichungsformen
1.22.3	Verapamil: feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
1.22.4	Verapamil: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
1.22.5	Verapamil: parenterale Darreichungsformen
1.23.1	(frei)
1.24.1	Xylometazolin: nasale topische Darreichungsformen
1.25.1	(frei)
1.26.1	Zink zur Substitution und Therapie: orale Darreichungsformen
1.26.2	Ziprasidon: orale Darreichungsformen
2.	Festbetragsgruppen für Arzneimittel mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen
2.00.1	(frei)
2.01.1	ACE-Hemmer: feste, abgeteilte orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Benazepril: Benazeprilhydrochlorid
	Captopril
	Cilazapril: Cilazapril-1-Wasser

Fosinopril: Fosinopril Natrium

Enalapril: Enalapril maleat

Imidapril: Imidapril hydrochlorid

Lisinopril: Lisinopril-2-Wasser

Moexipril: Moexipril hydrochlorid

Perindopril: Perindopril arginin; Perindopril erbumin

Quinapril: Quinapril hydrochlorid

Ramipril

Spirapril: Spirapril hydrochlorid; Spirapril hydrochlorid-1-Wasser

Trandolapril

Zofenopril: Zofenopril-Calcium

2.01.2 Alpha-Rezeptorenblocker: weitere Alpha-Rezeptorenblocker, alpha1-selektiv, abge-

teilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bunazosin: Bunazosin hydrochlorid

Indoramin: Indoramin hydrochlorid

Urapidil

2.01.3 Alpha-Rezeptorenblocker: weitere Alpha-Rezeptorenblocker, alpha1-selektiv, abge-

teilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Alfuzosin: Alfuzosin hydrochlorid

Doxazosin: Doxazosin mesilat

Silodosin

Tamsulosin: Tamsulosin hydrochlorid

Terazosin: Terazosin hydrochlorid-2-Wasser

2.01.4 Aminochinoline: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Chloroquindiphosphat

Hydroxychloroquinsulfat

2.01.5 Angiotensin-II-Antagonisten: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Azilsartan: Azilsartan medoxomil Kaliumsalze

Candesartan: Candesartan cilexetil

Eprosartan: Eprosartan mesilat

	Irbesartan: Irbesartan hydrochlorid
	Losartan: Losartan kalium
	Olmesartan: Olmesartan medoxomil
	Telmisartan
	Valsartan
2.01.6	Anionenaustauscherharze: orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Colestipol
	Colestyramin
2.01.7	Antianämika, andere: parenterale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Darbepoetin: Darbepoetin alfa
	Erythropoetin: Epoetin alfa, Epoetin beta, Epoetin delta, Epoetin theta, Epoetin zeta
	PEG-Erythropoetin: Methoxy-Polyethylenglycol-Epoetin beta, PEG-Epoetin beta
2.01.8	Antidiabetika vom Sulfonylharnstofftyp: weitere Antidiabetika vom Sulfonylharnstofftyp, feste, abgeteilte orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Carbutamid
	Glibornurid
	Gliclazid
	Glimepirid
	Glipizid
	Gliquidon
	Glisoxepid
	Tolbutamid
2.01.9	Antikoagulantien, orale: feste orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Phenprocoumon
	Warfarin-Natrium
2.01.10	Antipsychotika, andere: orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Paliperidon

	Risperidon
2.01.11	Azol-Antimykotika: Creme, Gel, Paste
	Wirkstoff:
	Bifonazol
	Croconazol
	Econazolnitrat
	Fenticonazolnitrat
	Isoconazol
	Ketoconazol
	Miconazolnitrat
	Omoconazol
	Oxiconazol
	Sertaconazol
	Tioconazol
2.01.12	Azol-Antimykotika: Beutel, Lösung, Spray, Lotion, Pumpspray
	Wirkstoff:
	Bifonazol
	Econazolnitrat
	Fenticonazolnitrat
	Isoconazol
	Ketoconazol
	Miconazolnitrat
	Oxiconazol
	Tioconazol
2.01.13	Azol-Antimykotika: vaginale topische Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Econazolnitrat
	Fenticonazolnitrat
	Miconazolnitrat
	Oxiconazol
2.02.1	Benzodiazepine: weitere Benzodiazepine, vorwiegend anxiolytisch wirksam, orale

Darreichungsformen

	Wirkstoff:
	Alprazolam
	Chlordiazepoxid
	Clobazam
	Clorazepat
	Clotiazepam
	Ketazolam
	Medazepam
	Metaclazepam
	Nordazepam
	Oxazolam
	Prazepam
2.02.2	Benzodiazepine: weitere Benzodiazepine, vorwiegend sedativ-hypnotisch wirksam, orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Brotizolam
	Flunitrazepam
	Flurazepam
	Loprazolam
	Lormetazepam
	Temazepam
	Triazolam
2.02.3	Benzodiazepin-verwandte Mittel: abgeteilte orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Zaleplon
	Zolpidem: Zolpidem tartrat
	Zopiclon
2.02.4	Beta2-Sympathomimetika, inhalativ oral: inhalative Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Formoterol: Formoterol hemifumarat-(x)-Wasser
	Indacaterol: Indacaterol maleat
	Olodaterol: Olodaterol hydrochlorid

Salmeterol: Salmeterol xinafoat

2.02.5 Beta2-sympathomimetische Antiasthmatika: feste, abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Bambuterol: Bambuterol hydrochlorid

Carbuterol

Clenbuterol: Clenbuterol hydrochlorid

Fenoterol

Pirbuterol

Procaterol

Reproterol

Salbutamol

Terbutalin: Terbutalin sulfat

Tulobuterol

2.02.6 Beta2-sympathomimetische Antiasthmatika: feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

Isoetarin

Salbutamol

Terbutalin

2.02.7 Beta2-sympathomimetische Antiasthmatika: flüssige inhalative Darreichungsformen

Wirkstoff:

Fenoterol

Salbutamol

Terbutalin

2.02.8 Beta2-sympathomimetische Antiasthmatika: kurzwirksame Beta2-Sympathomimetika, inhalative orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Fenoterol: Fenoterol hydrobromid

Salbutamol: Salbumatol sulfat

Terbutalin: Terbutalin sulfat

2.02.9 Beta-Rezeptorenblocker: weitere Beta-Rezeptorenblocker, nicht selektiv, abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

	Alprenolol
	Bopindolol
	Bupranolol: Bupranolol hydrochlorid
	Carazolol
	Carteolol: Carteolol hydrochlorid
	Carvedilol
	Mepindolol: Mepindolol sulfat
	Metipranolol
	Nadolol
	Oxprenolol: Oxprenolol hydrochlorid
	Penbutolol: Penbutolol sulfat
	Tertatolol
	Timolol
2.02.10	Beta-Rezeptorenblocker: weitere Beta-Rezeptorenblocker, Beta1-selektiv, abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend
	Wirkstoff:
	Acebutolol: Acebutolol hydrochlorid
	Betaxolol: Betaxolol hydrochlorid
	Bisoprolol: Bisoprolol hemifumarat
	Celiprolol: Celiprolol hydrochlorid
	Metoprolol: Metoprolol fumarat, Metoprolol succinat, Metoprolol tartrat
	Nebivolol: Nebivolol hydrochlorid
	Talinolol
2.02.11	Beta-Rezeptorenblocker: weitere Beta-Rezeptorenblocker, Beta1-selektiv, orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
	Wirkstoff:
	Metoprolol
2.02.12	Beta-Rezeptorenblocker: weitere Beta-Rezeptorenblocker, Ophthalmika
	Wirkstoff:
	Befunolol
	Betaxolol

	Bupranolol
	Carteolol
	Levobunolol
	Metipranolol
	Timolol
2.03.1	Calcitonine: parenterale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Humancalcitonin
	Lachscalcitonin
	Schweinecalcitonin
2.03.2	Calcium-Antagonisten: weitere Calcium-Antagonisten (1,4-Dihydropyridine), feste, abgeteilte orale Darreichungsformen, normal freisetzend
	Wirkstoff:
	Amlodipin: Amlodipin besilat, Amlodipin maleat; Amlodipinmesilat-(x)-Wasser
	Isradipin
	Lacidipin
	Lercanidipin: Lercanidipin hydrochlorid
	Manidipin: Manidipin dihydrochlorid
	Nicardipin: Nicardipin hydrochlorid
	Nisoldipin
	Nitrendipin
2.03.3	Calcium-Antagonisten: weitere Calcium-Antagonisten (1,4-Dihydropyridine), feste, orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
	Wirkstoff:
	Felodipin
	Isradipin
	Nilvadipin
	Nisoldipin
2.03.4	Carboanhydrasehemmer: Ophthalmika Wirkstoff Brinzolamid
00.5	Dorzolamid: Dorzolamid hydrochlorid
7035	Cefalosporine: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cefadroxil: Cefadroxil-1-Wasser

Cefalexin: Cefalexin-1-Wasser

2.03.6 Cefalosporine: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cefaclor: Cefaclor-1-Wasser

Cefuroxim: Cefuroxim axetil

Loracarbef: Loracarbef-1-Wasser

2.03.7 Cefalosporine: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cefixim: Cefixim-(x)-Wasser

Cefpodoxim: Cefpodoxim proxetil

Ceftibuten: Ceftibuten-(x)-Wasser

2.03.8 Clofibrinsäurederivate und Strukturanaloga: feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bezafibrat

Clofibrat

**Etofibrat** 

Etofyllinclofibrat

Fenofibrat

Gemfibrocil

2.04.1 Dimeticon und Simeticon: feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dimeticon und Simeticon

2.04.2 Dimeticon und Simeticon: flüssige orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dimeticon und Simeticon

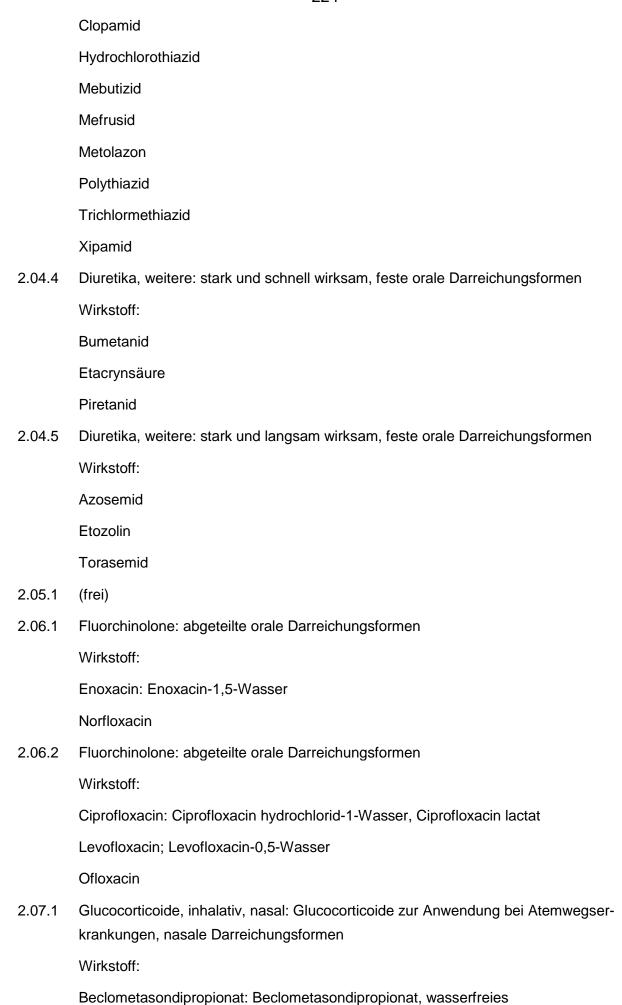
2.04.3 Diuretika, weitere Diuretika (Thiazide und Analoga): feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bendroflumethiazid

**Butizid** 

Chlortalidon



Budesonid

Dexamethasondihydrogenphosphat-Dinatrium

Flunisolid

Fluticason furoat

Fluticason propionat: Fluticason 17-propionat

Mometason furoat: Mometason furoat-1-Wasser

Triamcinolon acetonid

2.07.2 Glucocorticoide, inhalativ, oral: Glucocorticoide zur Anwendung bei Atemwegserkrankungen, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Beclometasondipropionat: Beclometasondipropionat, wasserfreies

Budesonid

Ciclesonid

Fluticason propionat: Fluticason 17-propionat

Mometason furoat

2.07.3 Glucocorticoide, oral: weitere Glucocorticoide, zur Substitutionstherapie geeignet, orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Cortisonacetat

Hydrocortison

2.07.4 Glucocorticoide, oral: weitere Glucocorticoide, zur pharmakodynamischen Therapie geeignet, nicht fluoriert, orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert (Wirkstärkenäquivalenzfaktor ≤ 40)

Wirkstoff:

Cloprednol

Deflazacort

Methylprednisolon

Prednyliden

2.07.5 Glucocorticoide, oral: weitere Glucocorticoide, zur pharmakodynamischen Therapie geeignet, nicht fluoriert, orale Darreichungsformen, normal freisetzend, hochdosiert (Wirkstärkenäquivalenzfaktor ≥ 80)

Wirkstoff:

Methylprednisolon

Prednyliden

2.07.6 Glucocorticoide, oral: weitere Glucocorticoide, zur pharmakodynamischen Therapie geeignet, fluoriert, orale Darreichungsformen, normal freisetzend, niedrigdosiert (Wirkstärkenäquivalenzfaktor ≤ 40)

Wirkstoff:

Betamethason

Fluocortolon

Triamcinolon

2.08.1 H2-Antagonisten: weitere H2-Antagonisten, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Famotidin

Nizatidin

Ranitidin

Roxatidin

2.08.2 H2-Antagonisten: weitere H2-Antagonisten, orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Famotidin

Ranitidin

2.08.3 Heparine, niedermolekular: niedermolekulare Heparine, parenterale Darreichungsformen, single dose

Wirkstoff:

Certoparin: Certoparin natrium

Dalteparin: Dalteparin natrium

Enoxaparin: Enoxaparin natrium

Nadroparin: Nadroparin calcium

Reviparin: Reviparin natrium

Tinzaparin: Tinzaparin natrium

2.08.4 Herzglykoside, weitere: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Lanatosid C

Meproscillarin

Metildigoxin

2.08.5 HMG-CoA-Reduktasehemmer: orale Darreichungsformen

Wirkstoff: Atorvastatin: Atorvastatin Calciumsalze Fluvastatin: Fluvastatin Natriumsalze Lovastatin Pitavastatin: Pitavastatin Calciumsalze Pravastatin: Pravastatin Natriumsalze Rosuvastatin: Rosuvastatin Calciumsalze Simvastatin 2.09.1 Insuline: Insuline (40 I. E./ml) Wirkstoff: Insulin 2.09.2 Insuline: Insuline (100 I. E./ml) Wirkstoff: Insulin 2.10.1 (frei) 2.11.1 (frei) 2.12.1 (frei) 2.13.1 Makrolide, neuere: orale Darreichungsformen Wirkstoff: Azithromycin: Azithromycin-1-Wasser, Azithromycin-2-Wasser Clarithromycin Roxithromycin 2.14.1 (frei) 2.15.1 (frei) 2.16.1 Prostaglandin-Analoga: Ophthalmika Wirkstoff: **Bimatoprost** Latanoprost **Tafluprost** Travoprost 2.16.2 Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Keto-Enolsäuren II (Oxicame), rektale Darrei-

chungsformen
Wirkstoff:

Lornoxicam

Meloxicam: Meloxicam meglumin

	Piroxicam
	Tenoxicam
2.16.3	Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Arylessigsäurederivate, abgeteilte orale Darrei chungsformen, normal freisetzend
	Wirkstoff:
	Aceclofenac
	Acemetacin
	Lonazolac: Lonazolac calcium
	Nabumeton
	Proglumetacin: Proglumetacin dimaleat
	Tolmetin
2.16.4	Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Arylessigsäurederivate, orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
	Wirkstoff:
	Acemetacin
2.16.5	Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Arylpropionsäurederivate, orale Darreichungsformen, normal freisetzend
	Wirkstoff:
	Fenbufen
	Fenoprofen
	Flurbiprofen
	Ketoprofen
	Naproxen
	Tiaprofensäure
2.16.6	Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Arylpropionsäurederivate, orale Darreichungsformen, normal freisetzend
	Wirkstoff:
	Naproxen
2.16.7	Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Keto-Enolsäuren I (Pyrazolidindion-Derivate), orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:

Azapropazon

Bumadizon

Mofebutazon

Oxyphenbutazon

Phenylbutazon

2.16.8 Prostaglandin-Synthetase-Hemmer: Keto-Enolsäuren II (Oxicame), abgeteilte orale

Darreichungsformen

Wirkstoff:

Lornoxicam

Meloxicam: Meloxicam meglumin

Piroxicam: Piroxicam betadex

Tenoxicam

2.16.9 Protonenpumpenhemmer: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dexlansoprazol

Esomeprazol: Esomeprazol Magnesiumsalze

Lansoprazol

Omeprazol: Omeprazol Magnesiumsalze

Pantoprazol: Pantoprazol Natriumsalze

Rabeprazol: Rabeprazol Natriumsalze

2.17.1 (frei)

2.18.1 (frei)

2.19.1 Selektive Serotonin-5HT1-Agonisten: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Almotriptan: Almotriptan malat

Eletriptan: Eletriptan hydrobromid

Frovatriptan: Frovatriptan succinat-1-Wasser

Naratriptan: Naratriptan hydrochlorid

Rizatriptan: Rizatriptan benzoat

Sumatriptan: Sumatriptan succinat

Zolmitriptan

2.19.2 Selektive Serotonin-Wiederaufnahmehemmer: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Citalopram: Citalopram hydrobromid

Escitalopram: Escitalopram oxalat

2.19.3 Serotonin-5HT3-Antagonisten: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dolasetron: Dolasetron mesilat, Dolasetron mesilat-(x)-Wasser

Granisetron: Granisetron hydrochlorid

Ondansetron: Ondansetron hydrochlorid, Ondansetron hydrochlorid-(x)-Wasser

Tropisetron: Tropisetron hydrochlorid

2.20.1 Testosteron-5-alpha-Reduktasehemmer: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dutasterid

Finasterid

2.20.2 Triazole: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Fluconazol

Itraconazol

3. Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen

3.00.1 (frei)

3.01.1 Acetylsalicylsäure und Kombinationen von Acetylsalicylsäure mit Antacida oder Puffersubstanzen: orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Acetylsalicylsäure

3.01.2 Acetylsalicylsäure und Kombinationen von Acetylsalicylsäure mit Antacida oder Puffersubstanzen: orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend

Wirkstoff:

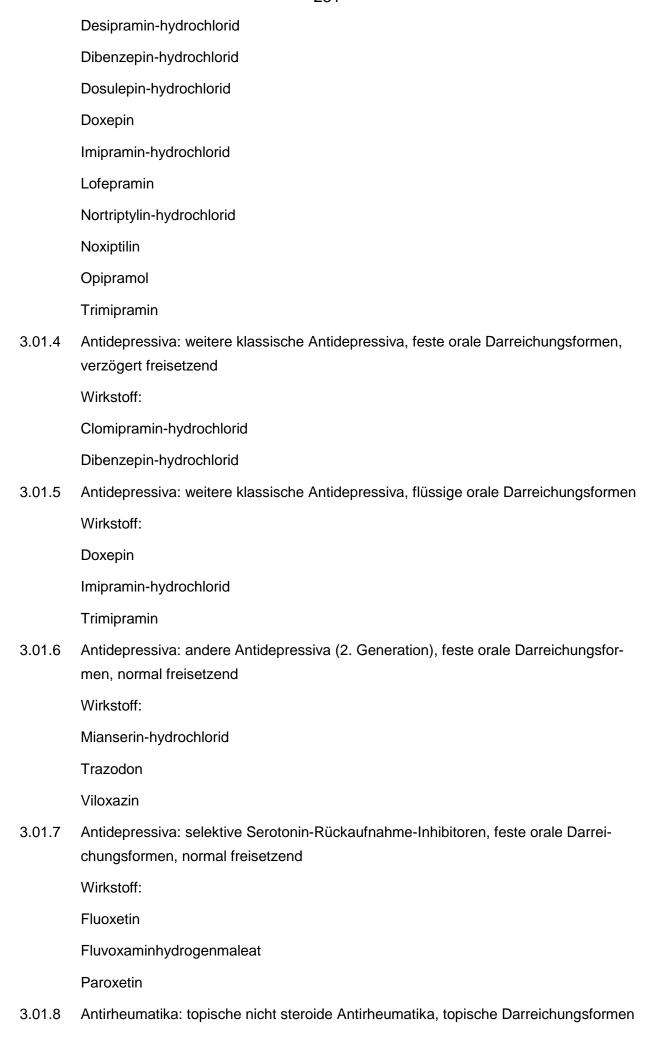
Acetylsalicylsäure

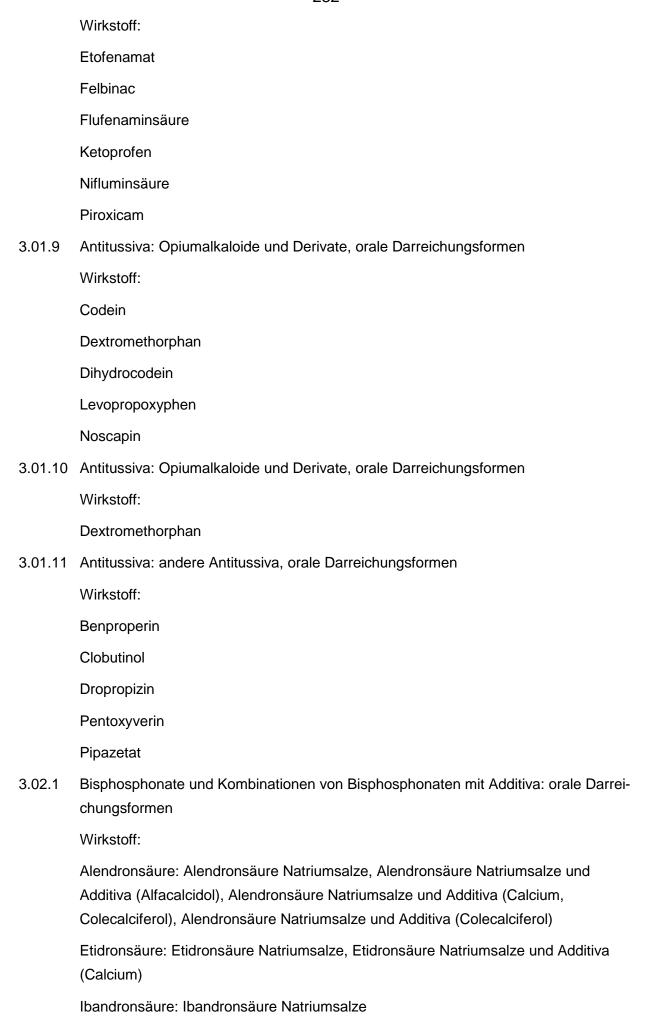
3.01.3 Antidepressiva: weitere klassische Antidepressiva, feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend

Wirkstoff:

Amitriptylinoxid

Clomipramin-hydrochlorid





Risedronsäure: Risedronsäure Natriumsalze, Risedronsäure Natriumsalze und Additiva (Calcium), Risedronsäure Natriumsalze und Additiva (Calcium, Colecalciferol), Risedronsäure Natriumsalze und Additiva (Colecalciferol)

3.03.1 Cholinesterasehemmer: feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Donepezil: Donepezil hydrochlorid, Donepezil hydrochlorid-(x)-Wasser

Galantamin: Galantamin hydrobromid

Rivastigmin: Rivastigmin (R, R)-tartrat

3.04.1 (frei)

3.05.1 Eisen-II-haltige Antianämika mit dem Wirkungskriterium Eisenmangelanämie: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Eisen-II

3.06.1 Filmbildner: mit Konservierungsmittel

Wirkstoff:

Filmbildner

3.06.2 Filmbildner: ohne Konservierungsmittel

Wirkstoff:

Filmbildner

3.07.1 Gestagene, weitere: weitere Gestagene, feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Dydrogesteron

Lynestrenol

Medrogeston

3.07.2 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, schwach wirksam, topische Darreichungsformen

Wirkstoff:

Clocortolonpivalat plus -hexanoat

Dexamethason

Dexamethason-21-isonicotinat

Fluocortinbutylester

Fluorometholon

Hydrocortison

Hydrocortisonacetat Prednisolon Triamcinolon acetonid 3.07.3 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, schwach wirksam, topische Darreichungsformen Wirkstoff: Hydrocortison Hydrocortisonacetat 3.07.4 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, mittelstark wirksam, topische Darreichungsformen Wirkstoff: Alclometasondipropionat Betamethasonbenzoat Betamethasonvalerat Clobetasonbutyrat Clocortolonpivalat plus -hexanoat Desonid Desoximetason Dexamethason Flumethasonpivalat Fluocinolonacetonid Fluocinonid Fluocortolon Fluocortolonpivalat plus -hexanoat Fluoroandrenolon-Fludroxycortid Fluprednidenacetat Halcinonid Hydrocortison-17-butyrat, -21-propionat Hydrocortisonaceponat Hydrocortisonbutyrat Methylprednisolonaceponat

Prednicarbat

- 235 Triamcinolon acetonid 3.07.5 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, stark wirksam, topische Darreichungsformen Wirkstoff: Amcinonid Betamethasondipropionat Betamethasonvalerat Desoximetason Dexamethasonvalerat Diflorasondiacetat Diflucortolonvalerat Fluocinolonacetonid Fluocinonid Fluocortolonpivalat plus -hexanoat Fluticason-17-propionat Halcinonid Halometason Mometason Triamcinolon acetonid 3.07.6 Glucocorticoide, topisch: weitere Glucocorticoide, sehr stark wirksam, topische Darreichungsformen Wirkstoff: Clobetasolpropionat Diflucortolonvalerat Fluocinolonacetonid 3.08.1 H1-Antagonisten: Antihistaminika, feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend Wirkstoff: Bamipin Clemastin

Dexchlorpheniramin

Dimetinden

Diphenylpyralin

	- 230
	Pheniramin
	Triprolidin
3.08.2	H1-Antagonisten: Antihistaminika, feste orale Darreichungsformen, verzögert freisetzend
	Wirkstoff:
	Brompheniramin
	Carbinoxamin
	Dimetinden
	Pheniramin
3.08.3	H1-Antagonisten: Antihistaminika, flüssige orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Alimemazin
	Carbinoxamin
	Clemastin
	Dimetinden
	Diphenylpyralin
	Mebhydrolin
	Mequitazin
	Pheniramin
3.08.4	H1-Antagonisten: weitere Antihistaminika, abgeteilte orale Darrei- chungsformen
	Wirkstoff:
	Azelastin: Azelastin hydrochlorid Bilastin
	Desloratadin
	Ebastin Fexofenadin: Fexofenadin hydrochlorid Levocetirizin: Levocetirizin dihydrochlorid Mizolastin Rupatadin: Rupatadin fumarat Terfenadin
3.08.5	H1-Antagonisten: weitere Antihistaminika, abgeteilte orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Cetirizin

Loratadin

3.08.6	H1-Antagonisten: weitere Antihistaminika, flüssige orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Cetirizin
	Loratadin
3.08.7	H1-Antagonisten: Antihistaminika mit zusätzlicher Hemmung der Mediatorfreisetzung abgeteilte orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Ketotifen
	Oxatomid
3.08.8	H1-Antagonisten: Antihistaminika mit zusätzlicher Hemmung der Mediatorfreisetzung flüssige orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Ketotifen
	Oxatomid
3.08.9	H1-Antagonisten: weitere Antihistaminika, topische Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Bamipin
	Chlorphenoxamin
	Clemastin
	Dimetinden
	Diphenhydramin
	Pheniramin
	Tripelennamin
3.09.1	(frei)
3.10.1	(frei)
3.11.1	Kombinationen von ACE-Hemmern mit Calciumkanalblockern: abgeteilte orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Delapril + Manidipin: Delapril hydrochlorid, Manidipin dihydrochlorid
	Enalapril + Lercanidipin: Enalapril maleat, Lercanidipin hydrochlorid
	Enalapril + Nitrendipin: Enalapril maleat Perindopril + Amlodipin: Amlodipin besilat, Perindopril arginin

Ramipril + Amlodipin: Amlodipin besilat

Ramipril + Felodipin

Trandolapril + Verapamil: Verapamil hydrochlorid

3.11.2 Kombinationen von ACE-Hemmern mit Hydrochlorothiazid: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Benazepril + Hydrochlorothiazid: Benazepril hydrochlorid

Captopril + Hydrochlorothiazid

Cilazapril + Hydrochlorothiazid: Cilazapril-1-Wasser

Enalapril + Hydrochlorothiazid: Enalapril maleat

Fosinopril + Hydrochlorothiazid: Fosinopril natrium

Lisinopril + Hydrochlorothiazid: Lisinopril-2-Wasser

Moexipril + Hydrochlorothiazid: Moexipril hydrochlorid

Quinapril + Hydrochlorothiazid: Quinapril hydrochlorid

Ramipril + Hydrochlorothiazid

Zofenopril + Hydrochlorothiazid: Zofenopril calcium

3.11.3 Kombinationen von ACE-Hemmern mit weiteren Diuretika: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Perindopril + Indapamid: Perindopril arginin, Perindopril erbumin

Ramipril + Piretanid

3.11.4 Kombinationen von Angiotensin-II-Antagonisten mit Hydrochlorothiazid: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Candesartan + Hydrochlorothiazid: Candesartan cilexetil

Eprosartan + Hydrochlorothiazid: Eprosartan mesilat

Irbesartan + Hydrochlorothiazid: Irbesartan hydrochlorid

Losartan + Hydrochlorothiazid: Losartan kalium

Olmesartan + Hydrochlorothiazid: Olmesartan medoxomil

Telmisartan + Hydrochlorothiazid

Valsartan + Hydrochlorothiazid

3.11.5 Kombinationen von Beta-Rezeptorenblockern mit Diuretika und Vasodilatantien: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Atenolol 25 mg + Chlortalidon 12,5 mg + Hydralazin-HCl 25 mg

Atenolol 50 mg + Chlortalidon 25 mg + Hydralazin-HCl 50 mg

Metipranolol 20 mg + Butizid 2,5 mg + Dihydralazinsulfat 25 mg

Metipranolol 40 mg + Butizid 5 mg + Dihydralazinsulfat 50 mg

Metoprololtartrat 50 mg + Hydrochlorothiazid 12,5 mg + Hydralazin-HCl 25 mg

Metoprololtartrat 100 mg + Hydrochlorothiazid 12,5 mg + Hydralazin-HCl 25 mg

Oxprenolol-HCl 80 mg + Chlortalidon 10 mg + Hydralazin-HCl 25 mg

Propranolol-HCl 60 mg + Bendroflumethiazid 2,5 mg + Hydralazin-HCl 25 mg

3.11.6 Kombinationen von Beta-Rezeptorenblockern und Thiazid-Diuretika mit kaliumsparenden Diuretika: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Bupranolol-HCl 100 mg + Bemetizid 10 mg + Triamteren 20 mg

Propranolol-HCl 80 mg + Hydrochlorothiazid 12,5 mg + Triamteren 25 mg

Timololhydrogenmaleat 10 mg + Hydrochlorothiazid 25 mg + Amilorid-HCl 2,5 mg

3.11.7 Kombinationen von Beta-Rezeptorenblockern, nicht selektiv, mit weiteren Diuretika: abgeteilte orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Oxprenolol + Chlortalidon: Oxprenolol hydrochlorid

Penbutolol + Furosemid: Penbutolol sulfat

Penbutolol + Piretanid: Penbutolol sulfat

Pindolol + Clopamid

3.11.8 Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol: Ophthalmika Wirkstoff

Brinzolamid + Timolol: Timolol hydrogenmaleat

Dorzolamid + Timolol: Dorzolamid hydrochlorid, Timolol hydrogenmaleat

3.11.9 Kombinationen von Cromoglicinsäure mit Beta2-Sympathomimetika: inhalative Darreichungsformen

Wirkstoff:

Cromoglicinsäure + Fenoterol

Cromoglicinsäure + Reproterol

3.11.10 Kombinationen von Estrogenen und Gestagenen in der Hormonersatztherapie: orale Darreichungsformen

Wirkstoff

Estradiol + Dienogest: Estradiol valerat

Estradiol + Drospirenon: Estradiol 0,5 Wasser Estradiol + Dydrogesteron: Estradiol 0,5 Wasser

Estradiol + Levonorgestrel: Estradiol 0,5 Wasser, Estradiol valerat

Estradiol + Medroxyprogesteronacetat: Estradiol valerat

Estradiol + Norethisteron: Estradiol 0,5 Wasser, Estradiol valerat,

Norethisteronacetat

Estrogene, konjugierte + Medrogeston

Estrogene, konjugierte + Medroxyprogesteronacetat

3.11.10 Kombinationen von Glucocorticoiden mit langwirksamen Beta2-Sympathomimetika: inhalative Darreichungsformen

Wirkstoff:

Beclometasondipropionat + Formoterol: Beclometasondipropionat, wasserfreies, Formoterol hemifumarat-(x)-Wasser

Budesonid + Formoterol: Formoterol hemifumarat-(x)-Wasser

Fluticason furoat + Vilanterol: Vilanterol trifenatat

Fluticason propionat + Formoterol: Fluticason 17-propionat, Formoterol hemifumarat-(x)-Wasser

Fluticason propionat + Salmeterol: Fluticason 17-propionat, Salmeterol xinafoat

3.11.11 Kombinationen von Levothyroxin mit Jodid: feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Levothyroxin + Jodid: Levothyroxin-Natrium und Kaliumjodid

3.11.12 Kombinationen von Nifedipin mit Beta-Rezeptorenblockern: orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Nifedipin 10 mg + Acebutolol 100 mg

Nifedipin 10 mg + Atenolol 25 mg

Nifedipin 15 mg + Metoprolol 50 mg

Nifedipin 20 mg + Atenolol 50 mg

3.11.13 Kombinationen von Paracetamol mit Codein: feste orale Darreichungsformen

Wirkstoff:

Codeinphosphat 30 mg x 0,5 H2O

Paracetamol 500 mg

3.11.14	Kombinationen von Paracetamol mit Codein: rektale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Codeinphosphat 60 mg x 0,5 H2O
	Paracetamol 1 000 mg
3.11.15	Kombinationen von Thiazid-Diuretika und Analoga mit kaliumsparenden Diuretika: orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Bendroflumethiazid 2,5 mg + Amilorid-HCl 4,4 mg
	Trichlormethiazid 2 mg + Amilorid-HCl 2 mg
	Xipamid 10 mg + Triamteren 30 mg
	Xipamid 5 mg + Triamteren 15 mg
3.12.1	(frei)
3.13.1	Myotonolytika: zentral wirksame Myotonolytika, orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Baclofen
	Tetrazepam
	Tizanidin
3.14.1	Neuroleptika: hochpotente Neuroleptika, feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
	Wirkstoff:
	Benperidol
	Bromperidol
	Flupentixol
	Fluphenazin
	Perphenazin
	Pimozid
	Tiotixen
	Trifluoperazin
3.14.2	Neuroleptika: hochpotente Neuroleptika, flüssige orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Benperidol
	Bromperidol

	Fluphenazin
	Perphenazin
	Trifluperidol
3.14.3	Neuroleptika: hochpotente Neuroleptika, parenterale Darreichungsformen, normal freisetzend
	Wirkstoff:
	Benperidol
	Fluphenazin
3.14.4	Neuroleptika: mittel- und niedrigpotente Neuroleptika, feste orale Darreichungsformen, normal freisetzend
	Wirkstoff:
	Chlorphenethazin
	Chlorpromazin
	Chlorprothixen
	Clopenthixol
	Dixyrazin
	Levomepromazin
	Melperon
	Metofenazat
	Perazin
	Promazin
	Prothipendyl
	Thioridazin
	Triflupromazin
	Zotepin
	Zuclopenthixol
3.14.5	Neuroleptika: mittel- und niedrigpotente Neuroleptika, flüssige orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Chlorpromazin
	Chlorprothixen
	Dixyrazin
	Fluanison

	Levomepromazin
	Melperon
	Perazin
	Promazin
	Prothipendyl
	Thioridazin
	Zuclopenthixol
3.14.6	Neuroleptika: mittel- und niedrigpotente Neuroleptika, parenterale Darreichungsformen, normal freisetzend
	Wirkstoff:
	Chlorpromazin
	Chlorprothixen
	Levomepromazin
	Melperon
	Perazin
	Promazin
	Prothipendyl
	Triflupromazin
3.14.7	Neuroleptika: Depotneuroleptika, parenterale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Flupentixol
	Fluphenazin
	Fluspirilen
	Perphenazin
	Zuclopenthixol
3.15.1	Ophthalmika, vasokonstriktorisch: weitere Ophthalmika, vasokonstriktorisch
	Wirkstoff:
	Antazolin
	Naphazolin
	Oxymetazolin
	Phenylephrin
	Tetryzolin

	Tramazolin
3.16.1	Parkinsontherapeutika: Dopaminagonisten, orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Alpha-Dihydroergocriptin
	Bromocriptin
	Lisurid
	Pergolid
3.16.2	Parkinsontherapeutika: Anticholinergika, orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Benzatropin
	Bornaprin
	Pridinol
	Procyclidin
	Trihexyphenidyl
3.16.3	Parkinsontherapeutika: Anticholinergika, orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Metixen
3.17.1	(frei)
3.18.1	(frei)
3.19.1	Schichtgitter-Antacida: orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Hydrotalcit
	magaldrathaltige Kombinationen
3.20.1	Thiamin + Pyridoxin: orale Darreichungsformen
	Wirkstoff:
	Thiamin + Pyridoxin
3.21.1	Urologische Spasmolytika: feste, orale Darreichungsformen
	W <u>irkstoff:</u>
	Darifenacin

Darifenacin hydrobromid

Fesoterodin

Fesoterodin fumarat

Propiverin

Propiverin hydrochlorid

Solifenacin

Solifenacin succinat

Tolterodin

Tolterodin (R,R)-tartrat

Trospiumchlorid

3.00.1 (frei)

→ nach oben

### Anlage 8

(zu § 22 Abs. 4)

### Von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossene oder beschränkt beihilfefähige Arzneimittel

Folgende Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen sind nur unter den genannten Voraussetzungen beihilfefähig:

- 1. Alkoholentwöhnungsmittel sind nur beihilfefähig zur Unterstützung der
  - a) Aufrechterhaltung der Abstinenz bei alkoholkranken Patientinnen und Patienten im Rahmen eines therapeutischen Gesamtkonzepts mit begleitenden psychosozialen und sozialtherapeutischen Maßnahmen,
  - b) Reduktion des Alkoholkonsums bei alkoholkranken Patientinnen oder Patienten, die zu einer Abstinenztherapie hingeführt werden, für die aber entsprechende Therapiemöglichkeiten nicht zeitnah zur Verfügung stehen, für die Dauer von höchstens drei Monaten, in Ausnahmefällen für die Dauer von weiteren drei Monaten.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Erforderlichkeit der Alkoholentwöhnungsmittel in der ärztlichen Verordnung besonders begründet worden ist.

- 2. Antidiabetika, orale, sind nur beihilfefähig nach einer Therapie mit nichtmedikamentösen Maßnahmen, die erfolglos war; die Anwendung anderer therapeutischer Maßnahmen ist zu dokumentieren.
- 3. Antidysmenorrhoika sind nur beihilfefähig als
  - a) Prostaglandinsynthetasehemmer bei Regelschmerzen,
  - b) systemische hormonelle Behandlung von Regelanomalien.
- 4. Clopidogrel als Monotherapie zur Prävention atherothrombotischer Ereignisse bei Personen mit Herzinfarkt, mit ischämischem Schlaganfall oder mit nachgewiesener peripherer arterieller Verschlusskrankheit ist nur beihilfefähig für Personen mit
  - a) Amputation oder Gefäßintervention, bedingt durch periphere arterielle Verschlusskrankheit (pAVK), oder
  - b) diagnostisch eindeutig gesicherter typischer Claudicatio intermittens mit Schmerzrückbildung in weniger als 10 Minuten bei Ruhe oder
  - c) Acetylsalicylsäure-Unverträglichkeit, soweit wirtschaftlichere Alternativen nicht eingesetzt werden können.
- 5. Clopidogrel in Kombination mit Acetylsalicylsäure bei akutem Koronarsyndrom zur Prävention atherothrombotischer Ereignisse ist nur beihilfefähig bei Patienten mit
  - a) akutem Koronarsyndrom ohne ST-Strecken-Hebung während eines Behandlungszeitraums von bis zu zwölf Monaten,
  - b) Myokardinfarkt mit ST-Strecken-Hebung, für die eine Thrombolyse infrage kommt, während eines Behandlungszeitraums von bis zu 28 Tagen,

- c) akutem Koronarsyndrom mit ST-Strecken-Hebungs-Infarkt, denen bei einer perkutanen Koronarintervention ein Stent implantiert worden ist.
- 6. Glinide zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2; hierzu zählen:
  - a) Nateglinid
  - b) Repaglinid.

Repaglinid ist nur beihilfefähig bei Behandlung niereninsuffizienter Personen mit einer Kreatinin-Clearance von weniger als 25 ml/min, sofern keine anderen oralen Antidiabetika in Frage kommen und eine Insulintherapie nicht angezeigt ist.

- 7. Insulinanaloga, schnell wirkend zur Behandlung des Diabetes mellitus Typ 2; hierzu zählen:
  - a) Insulin Aspart,
  - b) Insulin Glulisin,
  - c) Insulin Lispro.

Diese Wirkstoffe sind nur beihilfefähig, solange sie im Vergleich zu schnell wirkendem Humaninsulin nicht mit Mehrkosten verbunden sind. Dies gilt nicht für Personen,

- a) die gegen den Wirkstoff Humaninsulin allergisch sind,
- b) bei denen trotz Intensivierung der Therapie eine stabile adäquate Stoffwech- sellage mit Humaninsulin nicht erreichbar ist, dies aber mit schnell wirkenden Insulinanaloga nachweislich gelingt, oder
- c) bei denen auf Grund unverhältnismäßig hoher Humaninsulindosen eine The- rapie mit schnell wirkenden Insulinanaloga im Einzelfall wirtschaftlicher ist.
- 8. Insulinanaloga, lang wirkend zur Behandlung von Diabetes mellitus Typ 2; hierzu zählen:
  - a) Insulin glargin,
  - b) Insulin detemir.

Diese Wirkstoffe sind nur beihilfefähig, solange sie im Vergleich zu intermediär wirkendem Humaninsulin nicht mit Mehrkosten verbunden sind; die notwendige

Dosiseinheit zur Erreichung des therapeutischen Ziels ist zu berücksichtigen.

Satz 2 gilt nicht für

- a) eine Behandlung mit Insulin glargin für Personen, bei denen im Rahmen ei- ner intensivierten Insulintherapie auch nach individueller Überprüfung des Therapieziels und individueller Anpassung des Ausmaßes der Blutzucker- senkung in Ausnahmefällen ein hohes Risiko für schwere Hypoglykämien bestehen bleibt, oder
- b) Personen, die gegen intermediär wirkende Humaninsuline allergisch sind.

9. Klimakteriumstherapeutika sind nur beihilfefähig zur systemischen und topischen hormonellen Substitution; sowohl für den Beginn als auch für die Fortführung einer Behandlung postmenopausaler Symptome ist die niedrigste Dosiseinheit für die kürzestmögliche Therapiedauer anzuwenden.

### 10. Prostatamittel sind nur beihilfefähig

- a) einmalig für eine Dauer von 24 Wochen als Therapieversuch sowie
- b) längerfristig, sofern der Therapieversuch nach Buchstabe a erfolgreich verlaufen ist.
- 11. Saftzubereitungen sind für Erwachsene nur beihilfefähig in Ausnahmefällen; die Gründe müssen dabei in der Person liegen.

### → nach oben

# Anlage 9

(zu § 23 Abs. 1)

## Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

### Abschnitt 1

## Leistungsverzeichnis

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.12.2018	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.1.2019
	Bereich Inhalation		
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschall- vernebelung		
	a) als Einzelinhalation	8,00	8,80
	b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	4,30	4,80
	c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teil- nehmer	6,80	7,50
	Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Zusätze sind daneben gesondert beihilfefähig.		
2	Radon-Inhalation		
	a) im Stollen	13,60	14,90
	a) mittels Hauben	16,60	18,20
	Bereich Krankengymnastik, Bewegungs- übungen		
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	15,00	16,50
4	Krankengymnastik, auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie, einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	23,40	25,70

→ nach oben

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
		bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
5	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neu- romuskuläre Fazilitation (PNF)) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	30,70	33,80
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewe- gungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzel- behandlung, Richtwert: 45 Minuten	41,20	45,30
7	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert: 25 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer	7,40	8,20
8	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert: 45 Minuten je Teilnehmerin oder Teilnehmer	13,00	14,30
9	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	64,90	71,40
10	Krankengymnastik im Bewegungsbad		
	a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	28,30	31,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließ- lich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	17,80	19,50
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer einschließ- lich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	14,20	15,60
11	Manuelle Therapie, Richtwert: 30 Minuten	27,00	29,70
12	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert: 20 Minuten	17,30	19,00

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.12.2018	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.1.2019
13	Bewegungsübungen		
	a) als Einzelbehandlung, Richtwert: 20 Minuten	9,20	10,20
	b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richt- wert: 20 Minuten	6,00	6,60
14	Bewegungsübungen im Bewegungsbad		
	<ul> <li>a) als Einzelbehandlung einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert:</li> <li>30 Minuten</li> </ul>	28,30	31,20
	<ul> <li>b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer ein- schließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert:</li> <li>30 Minuten</li> </ul>	17,80	19,50
	c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer ein- schließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 30 Minuten	14,20	15,60
15	Erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP), Richtwert: 120 Minuten je Behandlungstag	98,30	108,10
16	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT), je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen), Richtwert: 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	42,00	46,20
17	Traktionsbehandlung mit Gerät (zum Beispiel Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richt- wert: 20 Minuten	8,00	8,80

<sup>→</sup> nach oben

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
		bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
	Bereich Massagen		
18	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile		
	a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürs- ten- und Colonmassage, Richtwert: 20 Minuten	16,60	18,20
	b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert: 30 Minuten	16,60	18,20
19	Manuelle Lymphdrainage (MLD)		
	a) Teilbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	23,40	25,70
	b) Großbehandlung, Richtwert: 45 Minuten	35,00	38,50
	c) Ganzbehandlung, Richtwert: 60 Minuten	53,00	58,30
	d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (zum Beispiel Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	11,30	12,40
20	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert: 20 Minuten	27,70	30,50
	Bereich Palliativversorgung		
21	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert: 60 Minuten	60,00	66,00
	Bereich Packungen, Hydrotherapie, Bäder		
22	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe	12,40	13,60

23		bis 31.12.2018	in Euro ab 1.1.2019
	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe	DIS 31.12.2010	ab 1.1.2013
ć	a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Fan- go- Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm)	14,20	15,60
t	b) bei Anwendung einmal verwendbarer na- türlicher Peloide (Heilerde, Moor, Naturfan- go, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Ver- wendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid		
	aa) Teilpackung	32,90	36,20
	bb) Großpackung	43,40	47,80
24	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	17,90	19,70
25	Kaltpackung (Teilpackung)		
	a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnli- chem	9,20	10,20
	b) Anwendung einmal verwendbarer Peloide (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	18,50	20,30
26	Heublumensack, Peloidkompresse	11,00	12,10
27	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	5,50	6,10
28	Trockenpackung	3,70	4,10
29	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss	3,70	4,10
	b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss	5,50	6,10
,	Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,90	5,40

Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
		bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
30	<ul> <li>a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Bei- spiel nach Hauffe) einschließlich der erfor- derlichen Nachruhe</li> </ul>	14,80	16,20
	b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwär- mungsbad) einschließlich der erforderli- chen Nachruhe	24,00	26,40
31	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	11,00	12,10
	b) Vollbad	16,00	17,60
32	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,80	25,10
33	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	39,40	43,30
	b) Vollbad	47,90	52,70
34	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe		
	a) Teilbad	34,40	37,90
	b) Vollbad	39,40	43,30
35	Balneo-Phototherapie (Sole-Phototherapie) und Licht-Öl-Bad einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	39,40	43,30
36	Medizinisches Bad mit Zusatz		
	a) Hand- oder Fußbad	8,00	8,80
	b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,00	17,60
	c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	22,20	24,40
	d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	3,70	4,10

Nr.  Leistung  beihilfefäh Höchstber in Euro bis 31.12.2  37  Gashaltiges Bad  a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlen- säurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	Höchstbetrag in Euro 2018 ab 1.1.2019 40 25,70
37 Gashaltiges Bad  a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich	,40 25,70
a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlen- säurebad, Sauerstoffbad) einschließlich	
säurebad, Sauerstoffbad) einschließlich	
	.00 29,70
b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließ- lich der erforderlichen Nachruhe	
c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregas- bad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	20 27,70
d) Radon-Bad einschließlich der erforderli- chen Nachruhe	24,40
	70 4,10
Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die Höchstbeträge nach Nummer 36 Buchstabe a bis c und nach Nummer 37 Buchstabe b um 3,70 Euro und ab 1.1.2019 um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 36 Buchstabe d beihilfefähig.	
Bereich Kälte- und Wärmebehandlung	
Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eisoder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90
Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem 6, oder mehreren Körperteilen, Richtwert: 20 Minuten	80 7,50
41 Ultraschall-Wärmetherapie 10,	80 11,90

	- 200		
Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
		bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
	Bereich Elektrotherapie		
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Kör- perteile mit individuell eingestellten Stromstär- ken und Frequenzen	7,40	8,20
43	Elektrostimulation bei Lähmungen	14,20	15,60
44	Iontophorese	7,40	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzel- lenbad)	13,60	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (zum Beispiel Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	26,40	29,00
	Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachthera- pie		
47	Stimm-, sprech- und sprachtherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behand- lungsplans, einmal je Behandlungsfall	98,20	108,00
48	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen		
	a) Richtwert: 30 Minuten	38,00	41,80
	b) Richtwert: 45 Minuten	53,60	59,00
	c) Richtwert: 60 Minuten	62,60	68,90
	d) Richtwert: 90 Minuten	94,00	103,40
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.		

	- 25/	1	
Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.12.2018	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.1.2019
49	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer		
	a) Gruppe (2 Personen), Richt- wert: 45 Minuten	45,80	50,40
	b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten	31,40	34,60
	c) Gruppe (2 Personen), Richt- wert: 90 Minuten	61,40	67,60
	d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten	51,00	56,10
	Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation, den sprachtherapeutischen Bericht sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.		
	Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)		
	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	38,00	41,80

	- 258	T	
Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
		bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
51	Einzelbehandlung		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten	38,00	41,80
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten	49,80	54,80
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten	65,80	72,30
	<ul> <li>d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten</li> </ul>	116,50	128,20
	e) als Beratung zur Integration in das häusli- che und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall		
	aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit		
	aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen	37,00	40,70
	bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen	49,40	54,40
	bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen	61,60	67,70
52	Gruppenbehandlung		
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,50	16,00
	b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teil- nehmerin oder Teilnehmer	18,70	20,60
	c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	34,40	37,90
	<ul> <li>d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmerin oder Teil- nehmer</li> </ul>	63,80	70,20

	- 259		
Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro
		bis 31.12.2018	ab 1.1.2019
53	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch ori- entierte Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	42,00	46,20
54	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	18,70	20,60
	Paraiah Padalaria		
	Bereich Podologie		
55	Hornhautabtragung an beiden Füßen	24,20	26,70
56	Hornhautabtragung an einem Fuß	17,20	18,90
57	Nagelbearbeitung an beiden Füßen	22,80	25,10
58	Nagelbearbeitung an einem Fuß	17,20	18,90
59	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) beider Füße	37,80	41,60
60	Podologische Komplexbehandlung (Hornhautabtragung und Nagelbearbeitung) eines Fußes	24,20	26,70
61	Erstversorgung mit einer Federstahldraht- Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrektur-Spange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	176,90	194,60
62	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross- Fraser, einteilig, einschließlich Spangenkon- trolle nach 1 bis 2 Tagen	34,00	37,40
63	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell einschließlich Applikation	58,90	64,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten bilatera- len Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreitei- lig, einschließlich individueller Spangenfor- mung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	68,00	74,80

	- 200	1	
Nr.	Leistung	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro bis 31.12.2018	beihilfefähiger Höchstbetrag in Euro ab 1.1.2019
65	Versorgung mit einer konfektionierten Klebe- spange, einteilig, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	34,00	37,40
	Bereich Ernährungstherapie		
66	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert: 60 Minuten	60,00	66,00
67	Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr	30,00	33,00
68	Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 12 Behandlungen pro Jahr	10,00	11,00
	Bereich Sonstiges		
69	Ärztlich verordneter Hausbesuch	11,00	12,10
70	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbe- such) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die nied- rigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels		
71	Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 69 und 70 nur anteilig je Patientin oder Patient beihilfefähig.		

Richtwert im Sinne des Leistungsverzeichnisses ist die Zeitangabe zur regelmäßigen Dauer der jeweiligen Therapiemaßnahme (Regelbehandlungszeit). Er beinhaltet die Durchführung der Therapiemaßnahme einschließlich der Vor- und Nachbereitung. Die Regelbehandlungszeit darf nur aus medizinischen Gründen unterschritten werden.

#### Abschnitt 2

#### Erweiterte ambulante Physiotherapie

- Aufwendungen für eine EAP nach Abschnitt 1 Nummer 15 sind nur dann beihilfefähig, wenn die Therapie in einer Einrichtung, die durch die gesetzlichen Krankenkassen oder Berufsgenossenschaften zur ambulanten Rehabilitation oder zur EAP zugelas- sen ist und bei einer der folgenden Indikationen angewendet wird:
  - a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
    - aa) nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
    - bb) Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
    - cc) nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
    - dd) instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen oder postoperativen Behandlung erbracht werden.
    - ee) lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose von mehr als 50°Grad nach Cobb,
  - b) Operationen am Skelettsystem bei
    - aa) posttraumatischen Osteosynthesen,
    - bb) Osteotomien der großen Röhrenknochen,
  - c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen oder muskulären Defiziten bei
    - aa) Schulterprothesen,
    - bb) Knieendoprothesen,
    - cc) Hüftendoprothesen,
  - d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen, einschließlich Instabi- litäten bei
    - aa) Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
    - bb) Schultergelenkläsionen, insbesondere nach
      - aaa) operativ versorgter Bankard-Läsion,
      - bbb) Rotatorenmanschettenruptur,
      - ccc) schwerer Schultersteife (frozenshoulder),
      - ddd) Impingement-Syndrom,

- eee) Schultergelenkluxation,
- fff) tendinosis calcarea,
- ggg) periathritis humeroscapularis,
- cc) Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
- e) Amputationen.

Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist zudem eine Verordnung von

- a) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt,
- b) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
- c) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
- d) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung "Physikalische und Rehabilitative Medizin".
- Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärztinnen oder Ärzten reicht nicht aus. Nach Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.
- 3. Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
  - a) Krankengymnastische Einzeltherapie,
  - b) Physikalische Therapie,
  - c) MAT.
- Werden Lymphdrainage, Massage, Bindegewebsmassage, Isokinetik oder Unterwassermassage zusätzlich erbracht, sind diese Leistungen mit dem Höchstbetrag nach Abschnitt 1 Nummer 15 abgegolten.
- 5. Die Patientin oder der Patient muss die durchgeführten Leistungen auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums bestätigen.

#### Abschnitt 3

#### Medizinisches Aufbautraining

- Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes MAT nach Abschnitt 1 Nummer 16 mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschrän- kungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind beihilfefähig, wenn
  - a) das Training verordnet wird von
    - aa) einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt,
    - bb) einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie,
    - cc) einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder
    - dd) einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung "Physikalische und Rehabilitative Medizin",

- b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einer Ärztin oder einem Arzt der Therapieeinrichtung vorgenommen werden und
- c) jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.
- 2. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr begrenzt.
- 3. Die Angemessenheit und damit Beihilfefähigkeit der Aufwendungen richtet sich bei Leistungen, die von einer Ärztin oder einem Arzt erbracht werden, nach dem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie. Danach sind folgende Leistungen bis zum 2,3-fachen der Gebührensätze der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte beihilfefähig:
  - a) Eingangsuntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich bio- mechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und gegebenenfalls anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog. Aufwendungen für eine Kontrolluntersuchung (Nummer 842 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog) nach Abschluss der Behandlungsserie sind beihilfefä- hig.
  - b) Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv- dynamischen Muskeltrainings mit speziellen Therapiemaschinen (Nummer 846 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog), zuzüglich zusätzlichen Geräte-Sequenztrainings (Nummer 558 der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte analog) und begleitender krankengymnastischer Übungen (Nummer 506 der An- lage zur Gebührenordnung für Ärzte). Aufwendungen für Leistungen nach Num-mer 506, Nummer 558 analog sowie Nummer 846 analog der Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte sind pro Sitzung jeweils nur einmal beihilfefähig.
- 4. Werden die Leistungen von zugelassenen Leistungserbringerinnen oder Leistungserbringern für Heilmittel erbracht, richtet sich die Angemessenheit der Aufwendungen nach Abschnitt 1 Nummer 16.
- 5. Aufwendungen für Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen nach Nummer 1 entsprechen, sind nicht beihilfefähig. Dies ist auch dann der Fall, wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

#### Abschnitt 4

#### Palliativversorgung

- 1. Aufwendungen für Palliativversorgung nach Abschnitt 1 Nummer 21 sind gesondert beihilfefähig, sofern sie nicht bereits von § 40 Absatz 1 umfasst sind.
- 2. Aufwendungen für Palliativversorgung werden als beihilfefähig anerkannt bei
  - a) passiven Bewegungsstörungen mit Verlust, Einschränkung und Instabilität funktioneller Bewegung im Bereich der Wirbelsäule, der Gelenke, der discoligamentären Strukturen,
  - b) aktiven Bewegungsstörungen bei Muskeldysbalancen oder -insuffizienz,
  - c) atrophischen und dystrophischen Muskelveränderungen,
  - d) spastischen Lähmungen (cerebral oder spinal bedingt),
  - e) schlaffen Lähmungen,
  - f) abnormen Bewegungen/Koordinationsstörungen bei Erkrankungen des zentralen Nervensystems,

- g) Schmerzen bei strukturellen Veränderungen im Bereich der Bewegungsorgane,
- h) funktionellen Störungen von Organsystemen (zum Beispiel Herz-Kreislauferkrankungen, Lungen-/Bronchialerkrankungen, Erkrankungen eines Schließmuskels oder der Beckenbodenmuskulatur),
- i) unspezifischen schmerzhaften Bewegungsstörungen, Funktionsstörungen, auch bei allgemeiner Dekonditionierung.
- 3. Aufwendungen für physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung nach Abschnitt 1 Nummer 21 umfassen folgende Leistungen:
  - a) Behandlung einzelner oder mehrerer Körperteile entsprechend dem individuell erstellten Behandlungsplan,
  - b) Wahrnehmungsschulung,
  - c) Behandlung von Organfehlfunktionen (zum Beispiel Atemtherapie),
  - d) dosiertes Training (zum Beispiel Bewegungsübungen),
  - e) angepasstes, gerätegestütztes Training,
  - f) Anwendung entstauender Techniken,
  - g) Anwendung von Massagetechniken im Rahmen der lokalen Beeinflussung im Behandlungsgebiet als vorbereitende oder ergänzende Maßnahme der krankengymnastischen Behandlung,
  - h) ergänzende Beratung,
  - i) Begleitung in der letzten Lebensphase,
  - j) Anleitung oder Beratung der Bezugsperson,
  - k) Hilfsmittelversorgung,
  - I) interdisziplinäre Absprachen.

#### Anlage 10

(zu § 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1)

#### Zugelassene Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für Heilmittel

Die Beihilfefähigkeit setzt voraus, dass das Heilmittel in einem der folgenden Bereiche und von einer der folgenden Personen angewandt wird und dass die Anwendung dem Berufsbild der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers entspricht:

- 1. Bereich Inhalation, Krankengymnastik, Bewegungsübungen, Massagen, Palliativversorgung, Packungen, Hydrotherapie, Bäder, Kälte- und Wärmebehandlung, Elektrotherapie
  - d) Physiotherapeutin oder Physiotherapeut,
  - e) Masseurin und medizinische Bademeisterin oder Masseur und medizinischer Bademeister,
  - f) Krankengymnastin oder Krankengymnast,
  - 6. Bereich Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie
    - a) Logopädin oder Logopäde,
    - b) Staatlich anerkannte Sprachtherapeutin oder staatlich anerkannter Sprachtherapeut,
    - c) staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin der Schule Schlaffhorst- Andersen oder staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen,
    - d) medizinische Sprachheilpädagogin oder medizinischer Sprachheilpädagoge,
    - e) klinische Linguistin oder klinischer Linguist,
    - f) klinische Sprechwissenschaftlerin oder klinischer Sprechwissenschaftler,
    - g) bei Kindern für sprachtherapeutische Leistungen bei Sprachentwicklungsstörungen, Stottern oder Poltern auch
      - aa) Sprachheilpädagogin oder Sprachheilpädagoge,
      - bb) Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomlehrer für Sprachgestörte,
      - cc) Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
      - dd) Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte oder Diplomerzieher für Sprachgeschädigte oder Sprachgestörte,
    - h) Diplompatholinguistin oder Diplompatholinguist,
  - 7. Bereich Ergotherapie (Beschäftigungstherapie)
    - a) Ergotherapeutin oder Ergotherapeut,
    - b) Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut,

## 8. Bereich Podologie

- a) Podologin oder Podologe,
- b) medizinische Fußpflegerin oder medizinischer Fußpfleger nach § 1 des Podologengesetzes,

## 9. Bereich Ernährungstherapie

- a) Diätassistentin oder Diätassistent,
- b) Oecotrophologin oder Oecotrophologe,
- c) Ernährungswissenschaftlerin oder Ernährungswissenschaftler.

#### Anlage 11

(zu § 25 Abs. 1 und 4)

## Beihilfefähige Aufwendungen für Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

#### **Abschnitt 1**

## Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

Die Aufwendungen für die Anschaffung der nachstehend aufgeführten Hilfsmittel, Geräte und Körperersatzstücke sind – gegebenenfalls im Rahmen der Höchstbeträge – beihilfefähig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt verordnet werden:

- 1.1 Abduktionslagerungskeil
- 1.2 Absauggerät (zum Beispiel bei Kehlkopferkrankung)
- 1.3 Adaptionshilfen
- 1.4 Anpassungen für diverse Gebrauchsgegenstände (zum Beispiel Universalhalter für Schwerstbehinderte zur Erleichterung der Körperpflege und zur Nahrungsauf- nahme)
- 1.5 Alarmgerät für Epileptikerinnen oder Epileptiker
- 1.6 Anatomische Brillenfassung
- 1.7 Anus-praeter-Versorgungsartikel
- 1.8 Anzieh- oder Ausziehhilfen
- 1.9 Aquamat
- 1.10 Armmanschette
- 1.11 Armtragegurt oder -tuch
- 1.12 Arthrodesensitzkissen oder -sitzkoffer
- 1.13 Atemtherapiegeräte
- 1.14 Atomiseur (zur Medikamenten-Aufsprühung)
- 1.15 Auffahrrampen für einen Krankenfahrstuhl
- 1.16 Aufrichteschlaufe
- 1.17 Aufrichtstuhl (für Aufrichtfunktion sind bis zu 150 Euro beihilfefähig)
- 1.18 Aufstehgestelle
- 1.19 Auftriebshilfe (bei Schwerstbehinderung)
- 1.20 Augenbadewanne, -dusche, -spülglas, -flasche, -pinsel, -pipette oder -stäbchen
- 1.21 Augenschielklappe, auch als Folie
- 2.1 Badestrumpf
- 2.2 Badewannensitz (bei Schwerstbehinderung, Totalendoprothese, Hüftgelenk- Luxations-Gefahr oder Polyarthritis)
- 2.3 Badewannenverkürzer
- 2.4 Ballspritze
- 2.5 Behinderten-Dreirad
- 2.6 Bestrahlungsmaske für ambulante Strahlentherapie

- 2.7 Bettnässer-Weckgerät
- 2.8 Beugebandage
- 2.9 Billroth-Batist-Lätzchen
- 2.10 Blasenfistelbandage
- 2.11 Blindenführhund (einschließlich Geschirr, Leine, Halsband, Maulkorb)
- 2.12 Blindenleitgerät (Ultraschallbrille, Ultraschallleitgerät)
- 2.13 Blindenstock, -langstock oder -taststock
- 2.14 Blutgerinnungsmessgerät (bei erforderlicher Dauerantikoagulation oder künst- lichem Herzklappenersatz)
- 2.15 Blutlanzette
- 2.16 Blutzuckermessgerät
- 2.17 Bracelet
- 2.18 Bruchband
- 3.1 Clavicula-Bandage
- 3.2 Cochlea-Implantate einschließlich Zubehör
- 3.3 Communicator (bei dysarthrischen Sprachstörungen)
- 3.4 Computerspezialausstattung für Behinderte; Spezialhardware und Spezialsoftware bis zu 3 500 Euro, gegebenenfalls zuzüglich bis zu 5 400 Euro für eine Braillezeile mit 40 Modulen
- 4.1 Dekubitus-Schutzmittel (zum Beispiel Auf- oder Unterlagen für das Bett, Spezial- matratzen, Keile, Kissen, Auf- oder Unterlagen für den Rollstuhl, Schützer für El- lenbogen, Unterschenkel und Füße)
- 4.2 Delta-Gehrad
- 4.3 Drehscheibe, Umsetzhilfen
- 4.4 Duschsitz oder -stuhl
- 5.1 Einlagen, orthopädische, einschließlich der zur Anpassung notwendigen Ganganalyse
- 5.2 Einmal-Schutzhose bei Querschnittgelähmten
- 5.3 Ekzemmanschette
- 5.4 Elektroscooter bis zu 2 500 Euro, ausgenommen Zulassung und Versicherung
- 5.5 Elektrostimulationsgerät
- 5.6 Epicondylitisbandage oder -spange mit Pelotten
- 5.7 Epitrainbandage
- 5.8 Ernährungssonde
- 6.1 Fepo-Gerät (funktionelle elektronische Peronaeus-Prothese)
- 6.2 Fersenschutz (Kissen, Polster, Schale, Schoner)
- 6.3 Fingerling
- 6.4 Fingerschiene
- 6.5 Fixationshilfen
- 6.6 Fußteil-Entlastungsschuh (Einzelschuhversorgung)
- 7.1 Gehgipsgalosche
- 7.2 Gehhilfen und -übungsgeräte
- 7.3 Gehörschutz
- 7.4 Genutrain-Aktiv-Kniebandage

- 7.5 Gerät zur Behandlung mit elektromagnetischen Wechselfeldern bei atropher Pseudarthrose, Endoprothesenlockerung, idiopathischer Hüftnekrose oder verzögerter Knochenbruchheilung (in Verbindung mit einer sachgerechten chirurgischen Therapie)
- 7.6 Gerät zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung (Continuous Glucose Monitoring CGM, Flash Glucose Monitoring FGM) einschließlich Sensoren bei Personen mit einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus; daneben sind Aufwendungen für übliche Blutzuckermessgeräte einschließlich der erforderlichen Blutteststreifen beihilfefähig
- 7.7 Gesichtsteilersatzstücke (Ektoprothese, Epithese)
- 7.8 Gilchrist-Bandage
- 7.9 Gipsbett, Liegeschale
- 7.10 Glasstäbchen
- 7.11 Gummihose bei Blasen- oder Darminkontinenz
- 7.12 Gummistrümpfe
- 8.1 Halskrawatte, Hals-, Kopf-, Kinnstütze
- 8.2 Handgelenkriemen
- 8.3 Hebekissen
- 8.4 Heimdialysegerät
- 8.5 Helfende Hand, Scherenzange
- 8.6 Herz-Atmungs-Überwachungsgerät oder -monitor
- 8.7 Hochtontherapiegerät
- 8.8 Hörgeräte (Hinter-dem-Ohr-Geräte [HdO-Geräte], Taschengeräte, Hörbrillen, Schallsignale überleitende Geräte [C.R.O.S.-Geräte, Contralateral Routing of Signals], drahtlose Hörhilfen, Otoplastik, Indem-Ohr-Geräte [IdO-Geräte], alle fünf Jahre einschließlich der Nebenkosten, es sei denn, aus medizinischen oder technischen Gründen ist eine vorzeitige Verordnung zwingend erforderlich; Aufwendungen sind für Personen ab 15 Jahren auf 1 500 Euro je Ohr begrenzt, gegebenenfalls zuzüglich der Aufwendungen für eine medizinisch indizierte notwendige Fernbedienung; der Höchstbetrag kann überschritten werden, soweit dies erforderlich ist, um eine ausreichende Versorgung bei beidseitiger an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit oder bei vergleichbar schwerwiegenden Sachverhalten zu gewährleisten
- 9.1 Impulsvibrator
- 9.2 Infusionsbesteck oder -gerät und Zubehör
- 9.3 Inhalationsgerät, einschließlich Sauerstoff und Zubehör, jedoch keine Luftbefeuchter, -filter, -wäscher
- 9.4 Innenschuh, orthopädischer
- 9.5 Insulinapplikationshilfen
- 9.6 Irisschale mit geschwärzter Pupille bei entstellenden Veränderungen der Hornhaut eines blinden Augesund Zubehör (Insulindosiergerät, -pumpe, -injektor)
- 10.1 (frei)
- 11.1 Kanülen und Zubehör
- 11.2 Katapultsitz
- 11.3 Katheter, auch Ballonkatheter, und Zubehör
- 11.4 Kieferspreizgerät
- 11.5 Klosett-Matratze für den häuslichen Bereich bei dauernder Bettlägerigkeit und bestehender Inkontinenz
- 11.6 Klumpfußschiene
- 11.7 Klumphandschiene
- 11.8 Klyso

- 11.9 Knetmaterial für Übungszwecke bei cerebral-paretischen Kindern
- 11.10 Kniekappe/-bandage, Kreuzgelenkbandage
- 11.11 Kniepolster/-rutscher bei Unterschenkelamputation
- 11.12 Knöchel- und Gelenkstützen
- 11.13 Körperersatzstücke einschließlich Zubehör, abzüglich eines Eigenanteils von 15 Euro für Brustprothesenhalter und 40 Euro für Badeanzüge, Bodys oder Korseletts für Brustprothesenträgerinnen
- 11.14 Kompressionsstrümpfe/-strumpfhose
- 11.15 Koordinator nach Schielbehandlung
- 11.16 Kopfring mit Stab, Kopfschreiber
- 11.17 Kopfschützer
- 11.18 Korrektursicherungsschuh
- 11.19 Krabbler für Spastikerinnen und Spastiker
- 11.20 Krampfaderbinde
- 11.21 Krankenfahrstuhl und Zubehör
- 11.22 Krankenpflegebett
- 11.23 Krankenstock
- 11.24 Kreuzstützbandage
- 11.25 Krücke
- 12.1 Latextrichter bei Querschnittlähmung
- 12.2 Leibbinde, jedoch keine Nieren-, Flanell- und Wärmeleibbinden
- 12.3 Lesehilfen (Leseständer, Blattwendestab, Blattwendegerät, Blattlesegerät, Auflagegestell)
- 12.4 Lichtsignalanlage für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige
- 12.5 Lifter (Krankenlifter, Multilift, Bad-Helfer, Krankenheber oder Badewannenlifter)
- 12.6 Lispelsonde
- 12.7 Lumbalbandage
- 13.1 Malleotrain-Bandage
- 13.2 Mangoldsche Schnürbandage
- 13.3 Manutrain-Bandage
- 13.4 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig herstellbar sind, abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro:
- 13.4.1 Straßenschuhe (Erstausstattung zwei Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach zwei Jahren).
- 13.4.2 Hausschuhe (Erstausstattung zwei Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühes-tens nach zwei Jahren)
- 13.4.3 Sportschuhe (Erstausstattung ein Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach zwei Jahren),
- 13.4.4 Badeschuhe (Erstausstattung ein Paar, Ersatzbeschaffung regelmäßig frühestens nach vier Jahren),
- 13.4.5 Interimsschuhe (wegen vorübergehender Versorgung entfällt der Eigenanteil von 64 Euro)
- 13.5 Milchpumpe
- 13.6 Mundsperrer
- 13.7 Mundstab/-greifstab
- 14.1 Narbenschützer
- 14.2 Neurodermitis-Overall für Personen, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben (zwei pro Jahr und bis zu 80 Euro je Overall)

	- 271
15.1	Orthese, Orthoprothese, Korrekturschienen, Korsetts und Ähnliches, auch Hal-temanschetten und Ähnliches
15.2	Orthesenschuhe, abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro
	(Orthonyxie-Nagelkorrekturspange einschließlich der Anpassungen aufgehoben 8.ÄVO)
15.3	Orthopädische Zurichtungen an Konfektionsschuhen (höchstens sechs Paar Schuhe pro Jahr)
16.1	Pavlik-Bandage
16.2	Peak-Flow-Meter
16.3	Penisklemme
16.4	Peronaeusschiene, Heidelberger Winkel
16.5	Phonator
16.6	Polarimeter
16.7	Psoriasiskamm
17.1	Quengelschiene
18.1	Rauchwarnmelder für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige
18.2	Reflektometer
18.3	Rektophor
18.4	Rollator
18.5	Rollbrett
18.6	Rutschbrett
19.1	Schede-Rad
19.2	Schrägliegebrett
19.3	Schutzbrille für Blinde
19.4	Schutzhelm für Behinderte
19.5	Schwellstromapparat
19.6	Segofix-Bandagensystem
19.7	Sitzkissen für Oberschenkelamputierte
19.8	Sitzschale, wenn Sitzkorsett nicht ausreicht
19.9	Skolioseumkrümmungsbandage
19.10	Spastikerhilfen (Gymnastik-/Übungsgeräte)
19.11	Spezialschuhe für Diabetiker, abzüglich eines Eigenanteils von 64 Euro
19.12	Sphinkter-Stimulator
19.13	Sprachverstärker nach Kehlkopfresektion
19.14	Spreizfußbandage
19.15	Spreizhose/-schale/-wagenaufsatz
19.16	Spritzen
19.17	Stabilisationsschuhe bei Sprunggelenkschäden, Achillessehnenschäden oderLähmungszuständer (eine gleichzeitige Versorgung mit Orthesen oder Orthesenschuhen ist ausgeschlossen)
19.18	Stehübungsgerät

19.22 Stumpfschutzhülle

19.21 Stubbies

19.19 Stomaversorgungsartikel, Sphinkter-Plastik

19.20 Strickleiter zum Aufrichten und Übersetzen Gelähmter

19.23	Stumpfstrumpf
19.24	Suspensorium
19.25	Symphysengürtel

- 20.1 Talocrur (Sprunggelenkmanschette nach Dr. Grisar)
- 20.2 Therapeutische Bewegungsgeräte (nur mit Spasmenschaltung)
- 20.3 Therapiestuhl
- 20.4 Tinnitusgerät
- 20.5 Toilettenhilfen bei Schwerbehinderten
- 20.6 Tracheostomaversorgungsartikel, auch Wasserschutzgerät (Larchel)
- 20.7 Tragegurtsitz
- 21.1 Übertragungsanlagen, wenn nach differenzierter fachärztlicher pädaudiologischer Diagnostik bei Bestehen einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung auch eine Einschränkung des Sprachverständnisses im Störschall besteht
- 21.2 Übungsschiene
- 21.3 Urinale
- 21.4 Urostomiebeutel
- 22.1 Verbandschuhe (Einzelschuhversorgung)
- 22.2 Vibrationstrainer bei Taubheit
- 23.1 Wasserfeste Gehhilfe
- 23.2 Wechseldruckgerät
- 24.1 (frei)
- 25.1 (frei)
- 26.1 Zyklomat-Hormon-Pumpe.

#### **Abschnitt 2**

#### Perücken

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zum Betrag von 512 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (zum Beispiel Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (zum Beispiel infolge Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall vorliegt. Die Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn eine Perücke voraussichtlich länger als ein Jahr getragen werden muss. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern vor Ablauf dieses Zeitraums die Kopfform geändert hat.

#### **Abschnitt 3**

#### Blindenhilfsmittel und Mobilitätstraining

- 1. Aufwendungen für zwei Langstöcke sowie gegebenenfalls elektronische Blindenleitgeräte nach ärztlicher Verordnung sind beihilfefähig.
- 2. Aufwendungen für die erforderliche Unterweisung im Gebrauch dieser Hilfsmittel (Mobilitätstraining) sind in folgendem Umfang beihilfefähig:
  - a) Aufwendungen für eine Ausbildung im Gebrauch des Langstockes sowie für eine Schulung in Orientierung und Mobilität bis zu folgenden Höchstbeträgen:
    - aa) Unterrichtsstunde á 60 Minuten, einschließlich 15 Minuten Vor- und Nachbereitung sowie der Erstellung von Unterrichtsmaterial, bis zu 100 Unterrichtsstunden 63,50 Euro,
    - bb) Fahrtzeit der Trainerin oder des Trainers je Zeitstunde, wobei jede angefangene Stunde im 5-Minuten-Takt anteilig berechnet wird 50,48 Euro,
    - cc) Fahrtkosten der Trainerin oder des Trainers je gefahrenen Kilometer 0,30 Euro oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels,
    - dd) notwendige Unterkunft und Verpflegung der Trainerin oder des Trainers, soweit eine tägliche Rückkehr zum Wohnort der Trainerin oder des Trainers nicht zumutbar ist, je Tag 26 Euro.

Das Mobilitätstraining wird grundsätzlich als Einzeltraining ambulant oder stationär in einer Spezialeinrichtung durchgeführt. Werden an einem Tag mehrere Blinde unterrichtet, können die genannten Aufwendungen der Trainerin oder des Trainers nur anteilig berücksichtigt werden.

- b) Aufwendungen für ein erforderliches Nachtraining (zum Beispiel bei Wegfall eines noch vorhandenen Sehrestes, Wechsel des Wohnortes) werden ent-sprechend Buchstabe a anerkannt,
- c) Aufwendungen für ein ergänzendes Training an Blindenleitgeräten können in der Regel bis zu 30 Stunden anerkannt werden, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie der Fahrtkosten der Trainerin oder des Trainers in entsprechendem Umfang. Die Anerkennung weiterer Stunden ist möglich, wenn die Trainerin oder der Trainer oder eine Ärztin oder ein Arzt die Notwendigkeit bescheinigt.

#### → nach oben

4. Die entstandenen Aufwendungen für das Mobilitätstraining sind durch die Rechnung einer Blindenorganisation nachzuweisen. Ersatzweise kann auch eine unmittelbare Abrechnung durch die Mobilitätstrainerin oder den Mobilitätstrainer akzeptiert werden, falls sie oder er zur Rechnungsstellung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen berechtigt ist. Bei Umsatzsteuerpflicht (ein Nachweis des Finanzamtes ist vorzulegen) erhöhen sich die beihilfefähigen Aufwendungen um die jeweils gültige Umsatzsteuer.

#### **Abschnitt 4**

#### Sehhilfen

#### Unterabschnitt 1

#### Allgemeine Bestimmungen der Beihilfefähigkeit von Sehhilfen

- 1. Sehhilfen zur Verbesserung des Visus sind beihilfefähig
  - a) für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
  - b) für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wenn beide Augen auf Grund der Sehschwäche oder Blindheit eine schwere Sehbeeinträchtigung aufweisen, die mindestens der Stufe 1 der von der Weltgesundheitsor- ganisation empfohlenen Klassifikationen des Grades der Sehbeeinträchtigung entspricht; eine schwere Sehbeeinträchtigung liegt unter anderem vor, wenn
    - aa) der Visus bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brille oder mit Kontakt- linsen auf dem besseren Auge nicht mehr als 0,3 beträgt oder
    - bb) das beidäugige Gesichtsfeld bei zentraler Fixation nicht mehr als 10 Grad ist;
  - c) für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, bei einem Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler bei
    - aa) Myopie von mehr als 6 dpt,
    - bb) Hyperopie von mehr als 6 dpt,
    - cc) Astigmatismus von mehr als 4 dpt.

Liegt ein Refraktionsfehler nach Satz 1 Buchstabe c nur bei einem Auge vor, sind die Aufwendungen für das Brillenglas oder die Kontaktlinse auch für das andere Auge beihilfefähig.

- 2. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die erstmalige Beschaffung einer Sehhilfe ist, dass diese von einer Augenärztin oder einem Augenarzt verordnet worden ist. Bei der Ersatzbeschaffung genügt die Refraktionsbestimmung von einer Augenoptikerin oder einem Augenoptiker; die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13 Euro beihilfefähig.
- Aufwendungen für erneute Beschaffung einer Sehhilfe sind beihilfefähig, wenn bei gleichbleibendem Visus seit dem Kauf der bisherigen Sehhilfe drei, bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraums die erneute Beschaffung der Sehhilfe notwendig ist, weil
  - a) sich die Refraktion geändert hat,
  - b) die bisherige Sehhilfe verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist,
  - c) sich die Kopfform geändert hat.
- 4. Als Sehhilfen zur Verbesserung des Visus sind beihilfefähig:
  - a) Brillengläser,
  - b) Kontaktlinsen,
  - c) vergrößernde Sehhilfen.

5. Bei Personen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind Aufwendungen für eine Brille beihilfefähig, wenn sie für die Teilnahme am Schulsport erforderlich ist. Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Unterabschnitt 2 Nummer 1 und 2; für die Brillenfassung sind Aufwendungen bis zu 52 Euro beihilfefähig.

# Unterabschnitt 2 Brillengläser zur Verbesserung des Visus

- 1. Aufwendungen für Brillengläser sind bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
  - a) für vergütete Gläser mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):
    - aa) Einstärkengläser:

aaa)	für ein sphärisches Glas	31,00 Euro

bbb) für ein zylindrisches Glas 41,00 Euro,

bb) Mehrstärkengläser:

aaa) für ein sphärisches Glas 72,00 Euro,

bbb) für ein zylindrisches Glas 92,50 Euro,

b) für vergütete Gläser mit Gläserstärken über +/-6 dpt

zuzüglich je Glas 21,00 Euro,

c) für Dreistufen- oder Multifokalgläser zuzüglich je Glas 21,00 Euro,

d) für Gläser mit prismatischer Wirkung zuzüglich je Glas 21,00 Euro.

- 2. Zusätzlich zu den Aufwendungen nach Nummer 1 sind Mehraufwendungen für Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläser bei den jeweils genannten Indikationen bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:
  - a) für Kunststoffgläser und hochbrechende mineralische Gläser (Leichtgläser) zuzüglich je Glas 21,00
     Euro,
    - aa) für Gläserstärken ab +6/-8 dpt,
    - bb) für Anisometropien ab 2 dpt,
    - cc) unabhängig von der Gläserstärke
      - aaa) für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
      - bbb) für Personen mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichts, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Verwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,
      - ccc) für Brillen, die im Rahmen der Vollzeitschulpflicht für die Teilnahme am Schulsport erforderlich sind,

b) für Lichtschutzgläser oder fototrope Gläser

zuzüglich je Glas 11,00 Euro,

- aa) bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (zum Beispiel Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),
- bb) bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen,
- cc) bei Fortfall der Pupillenverengung (zum Beispiel absolute oder reflektorische Pupillenstarre, Adie-Kehrer-Syndrom),
- dd) bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht behebbar sind (zum Beispiel Keratoconjunctivitis, Iritis, Cyclitis),
- ee) bei entstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (zum Beispiel Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung des Tränenflusses,
- ff) bei Ciliarneuralgie,
- gg) bei Blendung auf Grund entzündlicher oder degenerativer Erkrankungen der Netzhaut, der Aderhaut oder der Sehnerven,
- hh) bei totaler Farbenblindheit,
- ii) bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,
- bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Lichtempfindlichkeit besteht (zum Beispiel Hirnverletzungen, Hirntumoren),
- kk) bei Gläserstärken ab +10 dpt wegen Vergrößerung der Eintrittspupille.

- Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:
  - a) hochbrechende Lentikulargläser,
  - b) entspiegelte Gläser,
  - c) polarisierende Gläser,
  - d) Gläser mit härtender Oberflächenbeschichtung,
  - e) Gläser und Zurichtungen an der Brille zur Verhinderung von Unfallschäden am Arbeitsplatz oder für den Freizeitbereich,
  - f) Bildschirmbrillen,
  - g) Brillenversicherungen,
  - h) Gläser für eine sogenannte Zweitbrille, deren Korrektionsstärken bereits den vorhandenen Gläsern entsprechen (Mehrfachverordnung),

- i) Gläser für eine sogenannte Reservebrille, die zum Beispiel aus Gründen der Verkehrssicherheit benötigt werden,
- j) Gläser für Sportbrillen, außer im Fall des Unterabschnitts 1 Nummer 5,
- k) Brillenetuis,
- I) Brillenfassungen, außer im Fall des Unterabschnitts 1 Nummer 5.

#### Unterabschnitt 3

## Kontaktlinsen zur Verbesserung des Visus

- 1. Aufwendungen für Kontaktlinsen zur Verbesserung des Visus sind beihilfefähig bei:
  - a) Myopie ab 8 dpt,
  - b) Hyperopie ab 8 dpt,
  - c) irregulärem Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozent verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
  - d) Astigmatismus rectus und inversus ab 3 dpt,
  - e) Astigmatismus obliquus (Achslage 45° +/-30° oder 135° +/-30°) ab 2 dpt,
  - f) Keratokonus,
  - g) Aphakie,
  - h) Aniseikonie von mehr als 7 Prozent (die Aniseikoniemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren),
  - i) Anisometropie ab 2 dpt.

- 2. Aufwendungen für Kurzzeitlinsen sind je Kalenderjahr nur beihilfefähig
  - a) für sphärische Kontaktlinsen bis zu 154 Euro,
  - b) für torische Kontaktlinsen bis zu 230 Euro.
- 3. Wenn Kontaktlinsen aus medizinischen Gründen nicht ununterbrochen getragen werden können, sind bei Vorliegen einer Indikation nach Nummer 1 neben den Kontaktlinsen zusätzlich Aufwendungen für eine Brille nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Liegt keine Indikation nach Nummer 1 vor, sind nur die vergleichbaren Kosten für Gläser beihilfefähig.
- 4. Nicht beihilfefähig sind:
  - a) Kontaktlinsen als postoperative Versorgung (auch als Verbandlinse oder Verbandschale) nach nicht beihilfefähigen Eingriffen,
  - b) Kontaktlinsen in farbigen Ausführungen zur Veränderung oder Verstärkung der körpereigenen Farbe der Iris,
  - c) One-Day-Linsen,
  - d) multifokale Mehrstärkenkontaktlinsen,
  - e) Kontaktlinsen mit Lichtschutz und sonstigen Kantenfiltern,
  - f) Reinigungs- und Pflegemittel für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### Unterabschnitt 4

#### Vergrößernde Sehhilfen zur Verbesserung der Sehschärfe

- 1. Aufwendungen für folgende ärztlich verordnete vergrößernde Sehhilfen sind beihilfefähig:
  - a) optisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe bei einem mindestens 1,5-fachen Vergrößerungsbedarf vorrangig als Hellfeldlupe, Hand- und Standlupe, gegebenenfalls mit Beleuchtung, oder Brillengläser mit Lupenwirkung (Lupengläser); in Ausnahmefällen als Fernrohrlupenbrillensystem (zum Beispiel nach Galilei, Kepler) einschließlich der Systemträger,
  - b) elektronisch vergrößernde Sehhilfen für die Nähe als mobile oder nicht mobile Systeme bei einem mindestens 6-fachen Vergrößerungsbedarf,
  - c) optisch vergrößernde Sehhilfen für die Ferne als fokussierende Handfernrohre oder Monokulare. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Sehhilfe von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde verordnet worden ist, die oder der die Notwendigkeit und die Art der benötigten Sehhilfen selbst oder in Zusammenarbeit mit einer entsprechend ausgestatteten Augenoptikerin oder einem entsprechend ausgestatteten Augenoptiker bestimmt hat.
- 2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für:
  - a) Fernrohrlupenbrillensysteme (zum Beispiel nach Galilei oder Kepler) für die Zwischendistanz (Raumkorrektur) oder die Ferne,
  - b) separate Lichtquellen (zum Beispiel zur Kontrasterhöhung oder zur Ausleuchtung der Lektüre),
  - c) Fresnellinsen.

#### → nach oben

#### Unterabschnitt 5

#### Therapeutische Sehhilfen

- Aufwendungen für folgende therapeutische Sehhilfen zur Behandlung einer Augenverletzung oder Augenerkrankung sind beihilfefähig, wenn die Sehhilfe von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Augenheilkunde verordnet worden ist:
  - a) Glas mit Lichtschutz mit einer Transmission bis 75 Prozent bei
    - aa) Substanzverlusten der Iris, die den Blendschutz herabsetzen (zum Beispiel Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),
    - bb) Albinismus.
    - Ist beim Lichtschutzglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich erforderlich, so sind die Aufwendungen für die entsprechenden Gläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Zusätzlich sind die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig, wenn der Seitenschutz erfolgreich getestet wurde.
  - b) Glas mit Ultraviolett-(UV-)Kantenfilter (400 Nanometer Wellenlänge) bei
    - aa) Aphakie,
    - bb) Photochemotherapie zur Absorption des langwelligen UV-Lichts,
    - cc) UV-Schutz nach Pseudophakie, wenn keine Intraokularlinse mit UV-Schutz implantiert wurde,

- dd) Iriskolobom,
- ee) Albinismus.

kannt.

Ist beim Kantenfilterglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich und bei Albinismus zudem eine Transmissionsminderung notwendig, so sind die Aufwendungen für die entsprechenden Gläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Zusätzlich sind die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig, wenn der Seitenschutz erfolgreich getestet wurde.

- c) Glas mit Kantenfilter als Bandpassfilter mit einem Transmissionsmaximum bei einer Wellenlänge von 450 Nanometer bei Blauzapfenmonochromasie. Ist beim Kantenfilterglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich und gegebenenfalls auch eine Transmissionsminderung notwendig, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Gläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Vorbehaltlich einer erfolgreichen Austestung sind zusätzlich die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig.
- d) Glas mit Kantenfilter (Wellenlänge größer als 500 Nanometer) als Langpassfilter zur Vermeidung der Stäbchenbleichung und zur Kontrastanhebung bei
  - aa) angeborenem Fehlen von oder angeborenem Mangel an Zapfen in der Netzhaut (Achromatopsie, inkomplette Achromatopsie),
  - bb) dystrophischen Netzhauterkrankungen (zum Beispiel Zapfendystrophien, Zapfen-StäbchenDystrophien, Stäbchen-Zapfen-Dystrophien, Retinopathia pigmentosa, Chorioidemie), cc) Albinismus.

Das Ausmaß der Transmissionsminderung und die Lage der Kanten der Filter sind individuell zu erproben, die subjektive Akzeptanz ist zu überprüfen. Ist beim Kantenfilterglas zusätzlich ein Refraktionsausgleich notwendig, so sind die Aufwendungen für die entsprechenden Gläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Zusätzlich sind die Aufwendungen für einen konfektionierten Seitenschutz beihilfefähig, wenn der Seitenschutz erfolgreich getestet wurde.

- e) Horizontale Prismen in Gläsern ≥ 3 Prismendioptrien und Folien mit prismatischer Wirkung ≥ 3 Prismendioptrien (Gesamtkorrektur auf beiden Augen) sowie vertikale Prismen und Folien ≥ 1 Prismendioptrie, bei
  - aa) krankhaften Störungen in der sensorischen und motorischen Zusammenarbeit der Augen mit dem Ziel, Binokularsehen zu ermöglichen und die sensorische Zusammenarbeit der Augen zu verbessern,
  - bb) Augenmuskelparesen, um Muskelkontrakturen zu beseitigen oder zu verringern. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass die Verordnung auf Grund einer umfassenden augenärztlichen orthoptisch-pleoptischen Diagnostik ausgestellt ist. Verordnungen, die auf Grund isolierter Ergebnisse einer subjektiven Heterophie-Testmethode ausgestellt sind, werden nicht aner-

Bei wechselnder Prismenstärke oder temporärem Einsatz, zum Beispiel prä- oder postoperativ, sind nur die Aufwendungen für Prismenfolien ohne Trägerglas beihilfefähig. Ausgleichsprismen bei über-

großen Brillendurchmessern sowie Höhenausgleichsprismen bei Mehrstärkengläsern sind nicht beihilfefähig.

Ist bei Brillengläsern mit therapeutischen Prismen zusätzlich ein Refraktionsausgleich notwendig, so sind die Aufwendungen der entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig.

- f) Okklusionsschalen oder -linsen bei dauerhaft therapeutisch nicht anders beeinflussbarer Doppelwahrnehmung;
- g) Kunststoff-Bifokalgläser mit besonders großem Nahteil zur Behebung des akkommodativen Schielens bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- h) Okklusionspflaster und -folien als Amblyopietherapeutika, nachrangig Okklusionskapseln;
- i) Uhrglasverbände oder konfektionierter Seitenschutz bei unvollständigem Lidschluss (zum Beispiel infolge einer Gesichtslähmung) oder bei Zustand nach Keratoplastik, um das Austrocknen der Hornhaut zu vermeiden;
- j) Irislinsen mit durchsichtigem, optisch wirksamem Zentrum bei Substanzverlusten der Iris, die den Blendschutz herabsetzen (zum Beispiel Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse oder Albinismus);
- k) Verbandlinsen oder -schalen bei oder nach
  - aa) Hornhauterosionen oder -epitheldefekten,
  - bb) Abrasio nach Operation,
  - cc) Verätzung oder Verbrennung,
  - dd) Hornhautverletzungen (perforierend oder lamellierend),
  - ee) Keratoplastik,
  - ff) Hornhautentzündungen und -ulzerationen (zum Beispiel Keratitis bullosa, Keratitis neuroparalytica, Keratitis e lagophtalmo, Keratitis filiformis);
- Kontaktlinsen als Medikamententräger zur kontinuierlichen Medikamentenzufuhr;
- m) Kontaktlinsen
  - aa) bei ausgeprägtem, fortgeschrittenem Keratokonus mit keratokonusbedingten pathologischen Hornhautveränderungen und Hornhautradius unter 7 Millimeter zentral oder im Apex,
  - bb) nach Hornhauttransplantation oder Keratoplastik;
- n) Kunststoffgläser als Schutzgläser bei
  - aa) erheblich sturzgefährdeten Personen, die an Epilepsie oder an Spastiken erkrankt sind,
  - bb) funktionell Einäugigen (bestkorrigierter Visus mindestens eines Auges unter 0,2).

Ist zusätzlich ein Refraktionsausgleich notwendig, sind die Aufwendungen für die entsprechenden Brillengläser nach Unterabschnitt 2 beihilfefähig. Kontaktlinsen sind bei dieser Indikation nicht beihilfefähig.

- 2. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für
  - a) Kantenfilter bei
    - aa) altersbedingter Makuladegeneration,
    - bb) diabetischer Retinopathie,
    - cc) Opticusatrophie (außer im Zusammenhang mit einer dystrophischen Netzhauterkrankung),
    - dd) Fundus myopicus,
  - b) Verbandlinsen oder -schalen nach nicht beihilfefähigen Eingriffen,
  - c) Okklusionslinsen und -schalen als Amblyopietherapeutikum.

#### Anlage 12

(zu § 25 Abs. 1, 2 und 4)

## Nicht beihilfefähige Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle

Nicht zu den beihilfefähigen Hilfsmitteln gehören Gegenstände, die weder notwendig noch wirtschaftlich angemessen (§ 6 Absatz 1) sind, die einen geringen oder umstrittenen therapeutischen Nutzen oder einen geringen Abgabepreis haben (§ 25 Absatz 2) oder die zur allgemeinen Lebenshaltung gehören. Nicht beihilfefähig sind insbesondere folgende Gegenstände:

- 1.1 Adju-Set/-Sano
- 1.2 Angorawäsche
- 1.3 Anti-Allergene-Matrazen, Matrazenbezüge und Bettbezüge
- 1.4 Aqua-Therapie-Hose
- 1.5 Arbeitsplatte zum Krankenfahrstuhl
- 1.6 Augenheizkissen
- 1.7 Autofahrerrückenstütze
- 1.8 Autokindersitz
- 1.9 Autokofferraumlifter
- 1.10 Autolifter
- 2.1 Badewannengleitschutz/-kopfstütze/-matte
- 2.2 Bandagen (soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt)
- 2.3 Basalthermometer
- 2.4 Bauchgurt
- 2.5 Bestrahlungsgeräte/-lampen zur Selbstbehandlung, soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt
- 2.6 Bett (soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt)
- 2.7 Bettbrett/-füllung/-lagerungskissen/-platte/-rost/-stütze
- 2.8 Bett-Tisch
- 2.9 Bidet
- 2.10 Bildschirmbrille
- 2.11 Bill-Wanne
- 2.12 Blinden-Uhr
- 2.13 Blutdruckmessgerät
- 2.14 Brückentisch
- 3.1 (frei)
- 4.1 Dusche
- 5.1 Einkaufsnetz
- 5.2 Einmal-Handschuhe, es sei denn, sie sind bei regelmäßiger Katheterisierung, zur endotrachialen Absaugung, im Zusammenhang mit sterilem Ansaugkatheter oder bei Querschnittgelähmten zur Darmentleerung erforderlich
- 5.3 Eisbeutel und -kompressen
- 5.4 Elektrische Schreibmaschine
- 5.5 Elektrische Zahnbürste

- 5.6 Elektrofahrzeuge, soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt
- 5.7 Elektro-Luftfilter
- 5.8 Elektronic-Muscle-Control (EMC 1000)
- 5.9 Erektionshilfen
- 5.10 Ergometer
- 5.11 Ess- und Trinkhilfen
- 5.12 Expander
- 6.1 Fieberthermometer
- 6.2 Fußgymnastik-Rolle, Fußwippe (zum Beispiel Venentrainer)
- 7.1 Garage für Krankenfahrzeuge
- 8.1 Handschuhe, es sei denn, sie sind nach Nummer 11.21 der Anlage 11 erforderlich
- 8.2 Handtrainer
- 8.3 Hängeliege
- 8.4 Hantel (Federhantel)
- 8.5 Hausnotrufsystem
- 8.6 Hautschutzmittel
- 8.7 Heimtrainer
- 8.8 Heizdecke/-kissen
- 8.9 Hilfsgeräte für die Hausarbeit
- 8.10 Höhensonne
- 8.11 Hörkissen
- 8.12 Hörkragen Akusta-Coletta
- 9.1 Intraschallgerät (Schallwellengerät)
- 9.2 Inuma-Gerät (alpha, beta, gamma)
- 9.3 Ionisierungsgeräte (zum Beispiel Ionisator, Pollimed 100)
- 9.4 Ionopront, Permox-Sauerstofferzeuger
- 10.1 (frei)
- 11.1 Katzenfell
- 11.2 Klingelleuchten, die nicht von Nummer 12.4 der Anlage 11 erfasst sind
- 11.3 Knickfußstrumpf
- 11.4 Knoche Natur-Bruch-Slip
- 11.5 Kolorimeter
- 11.6 Kommunikationssystem
- 11.7 Kraftfahrzeug einschließlich behindertengerechter Umrüstung
- 11.8 Krankenunterlagen, es sei denn,
  - a) sie sind in direktem Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit erforderlich (Blasenoder Darminkontinenz im Rahmen einer Dekubitusbehandlung oder bei Dermatitiden),
  - b) neben der Blasen- oder Darminkontinenz liegen so schwere Funktionsstörungen vor (zum Beispiel Halbseitenlähmung mit Sprachverlust), dass sonst der Eintritt von Dekubitus oder Dermatitiden droht.
  - c) die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben wird damit wieder ermöglicht
- 11.9 Kreislaufgerät

	- 284
12.1	Lagerungskissen/-stütze, ausgenommen Nummer 1.1 der Anlage 11
12.2	Language-Master
12.3	Luftreinigungsgeräte
13.1	Magnetfolie
13.2	Monophonator
13.3	Munddusche
14.1	Nackenheizkissen
	(Nagelspange wird aufgehoben 8.ÄV)
15.1	Öldispersionsapparat
16.1	Pulsfrequenzmesser
17.1	(frei)
18.1	Rotlichtlampe
18.2	Rückentrainer
19.1	Salbenpinsel
19.2	Schlaftherapiegerät
19.3	Schuhe, soweit nicht in Anlage 11 aufgeführt
19.4	Spezialsitze
19.5	Spirometer
19.6	Spranzbruchband
19.7	Sprossenwand
19.8	Sterilisator
19.9	Stimmübungssystem für Kehlkopflose
19.10	Stockroller
19.11	Stockständer
19.12	Stufenbett
19.13	SUNTRONIC-System (AS 43)
20.1	Taktellgerät
20.2	Tamponapplikator
20.3	Tandem für Behinderte
20.4	Telefonverstärker
20.5	Telefonhalter
20.6	Therapeutische Wärme-/Kältesegmente
20.7	Treppenlift, Monolift, Plattformlift
21.1	Übungsmatte
21.2	Ultraschalltherapiegeräte
21.3	Urin-Prüfgerät
22.1	Venenkissen
23.1	Waage
23.2	Wandstandgerät
23.3	WC-Sitz
24.1	(frei)

- 25.1 (frei)
- 26.1 Zahnpflegemittel
- 26.2 Zweirad für Behinderte

### Anlage 13

(zu § 41 Abs. 1)

## Nach § 41 Absatz 1 Satz 3 beihilfefähige Früherkennungsuntersuchungen, Vorsorgemaßnahmen und Schutzimpfungen

- 1 Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen
- 1.1 Telemedizinische Betreuung (Telemonitoring) bei chronischer Herzinsuffizienz
- 1.2 Früherkennungsuntersuchungen
- 1.2.1 U 10 bei Personen, die das siebte, aber noch nicht das neunte Lebensjahr vollendet haben
- 1.2.2 U 11 bei Personen, die das neunte, aber noch nicht das elfte Lebensjahr vollendet haben
- 1.2.3 J 2 bei Personen, die das 16., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet
- 1.2.4 Einmaliges Screening auf Bauchaortenaneurysmen für männliche beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
- 2 Schutzimpfungen
- 2.1 Frühsommer-Meningoenzephalitis-(FSME-)Schutzimpfungen ohne Einschränkungen
- 2.2 Grippeschutzimpfungen ohne Einschränkungen
- 2.3 Impfung gegen Humane Papillomviren (HPV) für Mädchen, die das neunte, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben

#### → nach oben

#### Anlage 14

(zu § 41 Absatz 3)

# Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko

Aufwendungen für die Teilnahme am Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Brust- oder Eierstockkrebsrisiko setzen sich aus den Aufwendungen für

- 1. Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung,
- 2. genetische Analyse,
- 3. Teilnahme an einem Strukturierten Früherkennungsprogramm

zusammen und sind mit den nachstehenden Pauschalen beihilfefähig, wenn diese Untersuchungen in einer in Nummer 4 aufgeführten Klinik durchgeführt werden.

1. Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung

Pro Familie sind die Aufwendungen für eine einmalige Risikofeststellung mit interdisziplinärer Erstberatung, Stammbaumerfassung und Mitteilung des Genbefundes pauschal in Höhe von 900 Euro beihilfefähig. Die Pauschale beinhaltet auch die Beratung weiterer Familienmitglieder.

#### 2. Genetische Analyse

Aufwendungen für eine genetische Analyse bei einer an Brust- oder Eierstockkrebs erkrankten Person (Indexfall) sind pauschal in Höhe von 4 500 Euro beihil- fefähig. Wird eine ratsuchende gesunde Person nur hinsichtlich der mutierten Gensequenz untersucht, sind die Aufwendungen in Höhe von 250 Euro beihilfefähig.

Die genetische Analyse wird bei den Indexfällen durchgeführt. Dabei handelt es sich in der Regel um einen diagnostischen Gentest, dessen Kosten der erkrankten Person zugerechnet werden. Dagegen werden die Kosten einer sich als prädiktiver Gentest darstellenden genetischen Analyse der Indexperson der gesunden ratsuchenden Person zugerechnet. Ein prädiktiver Gentest liegt vor, wenn sich aus dem Test keine Therapieoptionen für die Indexperson mehr ableiten lassen, die genetische Analyse also keinen diagnostischen Charakter hat. Eine solche Situation ist gesondert durch eine schriftliche ärztliche Stellungnahme zu attestieren.

- 3. Teilnahme an einem Strukturierten Früherkennungsprogramm Aufwendungen für die Teilnahme an einem strukturierten Früherkennungsprogramm sind einmal jährlich in Höhe von pauschal 580 Euro beihilfefähig.
- 4. Im Deutschen Konsortium Familiärer Brust- und Eierstockkrebs zusammengeschlossene universitäre Zentren

a)	Berlin Charité – Universitätszentrum Berlin, Brustzentrum
b)	Dresden  Medizinische Fakultät der Technischen Universität Dresden Klinik und Poliklinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
c)	Düsseldorf Universitätsklinikum Düsseldorf, Frauenklinik, Brustzentrum
d)	Frankfurt Universitätsklinikum Frankfurt
	Klinik für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
e)	Göttingen Universitäts-Medizin Göttingen, Brustzentrum, Gynäkologisches Krebszentrum
f)	Greifswald Institut für Humangenetik der Universitätsmedizin Greifswald
g)	Hamburg Brustzentrum Klinik und Poliklinik für Gynäkologie Universitätsklini- kum Hamburg-Eppendorf
h)	Hannover Institut für Humangenetik, Medizinische Hochschule Hannover
i)	Heidelberg Institut für Humangenetik der Universität Heidelberg
j)	Kiel Klinik für Gynäkologie und Geburtshilfe des Universitätsklinikums Schleswig- Holstein
k)	Köln Zentrum Familiärer Brust- und Eierstockkrebs
l)	Leipzig Institut für Humangenetik der Universität Leipzig Zentrum für familiären Brust- und Eierstockkrebs
m)	München Universitätsfrauenklinik der Ludwig-Maximilians-Universität München- Großhadern Universitätsfrauenklinik der Technischen Universität München am Klinikum rechts der Isar
n)	Münster Institut für Humangenetik der Universität Münster
o)	Regensburg Institut für Humangenetik, Universität Regensburg

p)

Tübingen

Universität Tübingen, Institut für Humangenetik

- q) Ulm Frauenklinik und Poliklinik der Universität Ulm
- r) Würzberg Institut für Humangenetik der Universität Würzburg

Anlage 14a (zu § 41a Absatz 4)

# Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko

Aufwendungen für die Teilnahme am Früherkennungsprogramm für erblich belastete Personen mit einem erhöhten familiären Darmkrebsrisiko setzen sich aus den Aufwendungen für

- 1. Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung,
- 2. Tumorgewebsdiagnostik,
- 3. genetische Analyse (Untersuchung auf Keimbahnmutation)

zusammen und sind in Höhe der nachstehenden Pauschalen beihilfefähig, wenn diese Untersuchungen in einer in Nummer 4 aufgeführten Klinik durchgeführt werden.

#### 1. Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung

Unter der Voraussetzung, dass die revidierten Bethesda-Kriterien in der Familie der ratsuchenden Person erfüllt sind, sind die Aufwendungen für die erstmalige Risikofeststellung und interdisziplinäre Beratung einschließlich Erhebung des Familienbefundes und Organisation der diagnostischen Abklärung einmalig in Höhe von 600 Euro beihilfefähig. Aufwendungen für jede weitere Beratung einer Person, in deren Familie bereits das Lynch-Syndrom bekannt ist, sind in Höhe von 300 Euro beihilfefähig.

#### 2. Tumorgewebsdiagnostik

Aufwendungen für die immunhistochemische Untersuchung am Tumorgewebe hinsichtlich der Expression der Mismatch-Reparatur-Gene MLH1, MSH2, MSH6 und PMS sowie gegebenenfalls die Mikrosatellitenanalyse und Testung auf somatische Mutationen im Tumorgewebe sind in Höhe von 500 Euro beihilfefähig. Ist die Analyse des Tumorgewebes negativ und das Ergebnis eindeutig, sind Aufwendungen für weitere Untersuchungen auf eine Mutation nicht beihilfefähig.

#### 3. Genetische Analyse (Untersuchung auf Keimbahnmutation)

Aufwendungen für eine genetische Analyse bei einem Indexfall sind in Höhe von 3 500 Euro beihilfefähig, wenn die Einschlusskriterien und möglichst eine abgeschlossene Tumorgewebsdiagnostik, die auf das Vorliegen einer MMR-Mutation hinweist, vorliegen. Aufwendungen für die prädiktive oder diagnostische Testung weiterer Personen auf eine in der Familie bekannte Genmutation sind in Höhe von 350 Euro beihilfefähig.

#### 4. Kliniken des Deutschen HNPCC-Konsortiums

a. Bochum

Ruhr-Universität Bochum

Knappschaftskrankenhaus, Medizinische Universitätsklinik

b. Bonn

Institut für Humangenetik, Biomedizinisches Zentrum

c. Dresden

Abteilung Chirurgische Forschung, Universitätsklinikum Carl Gustav Carus

d. Düsseldorf

Institut für Humangenetik und Anthropologie, Universitätsklinikum Düsseldorf

e. Hannover

Medizinische Hochschule

f. Heidelberg

Abteilung für Angewandte Tumorbiologie, Pathologisches Institut des Universitätsklinikums Heidelberg

g. Köln

Universitätsklinikum Köln

h. Leipzig

Universität Leipzig

i. Lübeck

Klinik für Chirurgie, Universität zu Lübeck und Universitätsklinikum Schleswig-Holstein, Campus Lübeck

j. München

Medizinische Klinik, Ludwig-Maximilians-Universität Medizinisch-Genetisches Zentrum

k. Münster

Universitätsklinikum Münster

I. Tübingen

Universität Tübingen

m. Ulm

Universitätsklinikum Ulm

n. Wuppertal

HELIOS Universitätsklinikum Wuppertal

# → nach oben

# Anlage 15 zu § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Abschnitt 1 Heilbäder und Kurorte im Inland

Name ohne "Bad"	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
A			,	
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Aalen	73433	Aalen	Röthardt	Heilklimatischer
				Kurort
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-	Heilbad
			Schlossberg, Au, Kalkofen,	
			Weichs	
Ahlbeck	17419	Ahlbeck	G	Ostseeheilbad
Ahrenshoop	18348	Ostseebad	G	Seebad
		Ahrenshoop		
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen,	Heilbad
			Thürham, Zell	
Alexandersbad	95680	Bad	G	Heilbad
		Alexandersbad		
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer
				Kurort
Altenberg	01773	Altenberg	Altenberg	Kneippkurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Bad Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
В				
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schönmünzach-	Kneippkurort
			Schwarzenberg	
			Obertal	Heilklimatischer
				Kurort
Balge	31609	Balge	B - Bad Blenhorst	Ort mit Moor-
				Kurbetrieb

Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
"Bad"	FLZ	Gemeinde	oder Kurort ist erteilt für:	Artbezeichhang
"Bau				
			(Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	
Doltrum	26570	Doltrum	-	Nordooohoilbad
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429	Bansin	G Rad Davieración	Ostseeheilbad
Bayersoien	82435	Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayreuth	95410	Bayreuth	B - Lohengrin Therme Bayreuth	Heilquellen-
D	00705	Б :		kurbetrieb
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer
<b>5</b>				Kurort
Bederkesa	27624	Bad Bederkesa	G	Ort mit Moor-
				Kurbetrieb
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	(Mineral-)Heilbad
Belzig	14806	Bad Belzig	Bad Belzig	Heilbad
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	(Mineral-) Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer
				Kurort
Berggießhübel	01819	Bad Gottleuba -	Berggießhübel	Kneippkurort
		Berggießhübel		
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad u.
				heilklimatischer
				Kurort
Berka	99438	Bad Berka	G	Ort mit Heilquel-
				lenkurbetrieb
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck	Bad Berneck im Fichtelgebirge	Kneippheilbad
			Frankenhammer, Kutschen-	
			rangen, Rödlasberg,	
			Warmeleithen	
Bernkastel-	54470	Bernkastel-Kues	Kueser Plateau	Heilklimatischer
Kues				Kurort
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquel-
				lenkurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	(Jod- u. Sole-)
				Heilbad
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Binz	18609	Ostseebad Binz	G	Seebad
		auf Rügen		
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilquellenkurbe-
				trieb

		-	294	
Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
"Bad"			oder Kurort ist erteilt für:	
			(Ortsteile, sofern nicht B, G,	
			K*)	
Bischofsgrün	95493	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer
				Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer
				Kurort
Blankenburg,	38889	Blankenburg,	G	Heilbad
Harz		Harz		
Blieskastel	66440	Blieskastel	Mitte (Alschbach, Blieskastel,	Kneippkurort
			Lautzkirchen)	
Bocklet	97708	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer
				Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heil-
				quellenkurbetrieb
Boltenhagen	23946	Ostseebad	G	Ostseeheilbad
		Boltenhagen		
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard	Kneippheilbad
			b) Bad Salzig	Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	(Mineral-)Heilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	(Moor-)Heilbad
Braunlage	38700	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer
				Kurort
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brilon	59929	Brilon	Brilon	Kneippkurort
Brückenau	97769	Bad Brückenau	G - sowie Gemeindeteil Eckarts	Heilbad
			des Marktes Zeitlofs	
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor- u. Mineral-)
				Heilbad
Buckow	15377	Buckow	G - ausgenommen der Ortsteil	Kneippkurort
			Hasenholz	
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet
				(Heilquelle u.
				Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Nordseeheilbad
Burg	03096	Burg	Burg	Ort mit Heilquel-
-		-	-	lenkurbetrieb
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
<del>-</del>		-		

Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
"Bad"			oder Kurort ist erteilt für:	
			(Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	
Burg / Fehmarn	23769	Burg / Fehmarn	Burg	Ostseeheilbad
C	05500	D 1 O 1	14	Mara Sara Iara Shara I
Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal- Zellerfeld	38678	Clausthal- Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Colberg-	98663	Bad Colberg-	Bad Colberg	Ort mit Heilquel-
Heldburg	30003	Heldburg	Dad Colberg	len-Kurbetrieb
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
D	21410	Cuxilavell	G	Nordseerielibad
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Ostseeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Ostseeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort u.
				heilklimatischer
				Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Heilbad
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer
				Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	a) Bad Doberan	(Moor-)Heilbad
			b) Heiligendamm	Seeheilbad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Heilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	(Moor-)Heilbad
Dürkheim	65098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Heilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	(Sole-)Heilbad,
				Heilklimatischer
				Kurort u. Kneipp-
				kurort
E				
Ehlscheid	56581	Ehlscheid	G	Heilklimatischer
				Kurort
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Ort mit Heilquel-
				len-Kurbetrieb
Elster	04645	Bad Elster	Bad Elster, Sohl	(Moor- u. Mineral-)
_				Heilbad
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Kneippheilbad

Name ohne "Bad"	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachental, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Esens	26422	Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Ort mit Sole- Kurbetrieb
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort
F				
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G - ausgenommen die Ge- meindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	(Moor-)Heilbad
Feldberger Seenlandschaft	17258	Feldberger Seenlandschaft	Feldberg	Kneippkurort
Finsterbergen	99898	Finsterbergen	G	Heilklimatischer Kurort
Fischen	87538	Fischen / Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Franken- hausen	G	(Sole-)Heilbad
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich "An den Heilquel- len"	Ort mit Heilquel- len-Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwal- de	Bad Freienwalde	(Moor-)Heilbad
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort u. heilklimatischer Kurort
Friedrichsroda	99894	Friedrichsroda	Friedrichsroda, Finsterbergen	Heilklimatischer Kurort
Friedrichskoog	25718	Friedrichskoog	Friedrichskoog	Nordseeheilbad
Füssen	87629	Füssen	<ul><li>a) Bad Faulenbach</li><li>b) Gebiet der ehemaligen Stadt</li><li>Füssen und der ehemaligen</li><li>Gemeinde Hopfen am See</li></ul>	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd,	Heilbad

		<b>-</b>	297	
Name ohne "Bad"	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
			Egglfing a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	
G				
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquel- len-Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Soleheilbad
Garmisch- Partenkirchen	82467	Garmisch- Partenkirchen	G - ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Ge- meinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort
Gelting Gersfeld	24395 36129	Gelting Gersfeld (Rhön)	G K	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort u. Kneipp- kurort
Gladenbach	35075	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg Göhren	24960 18586	Glücksburg Ostseebad Göhren	Glücksburg G	Ostseeheilbad Kneippkurort
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee-Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Gottleuba	01816	Bad Gottleuba- Berggießübel	Bad Gottleuba	Kneippkurort u. (Moor-)Heilbad
Graal-Müritz Grasellenbach	18181 64689	Graal-Müritz Grasellenbach	G K	Ostseeheilbad Kneippkurort u. Heilbad
Griesbach i. Rottal	94086	Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal	Heilbad
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Ostseeheilbad
Grönenbach	87728	Bad	Bad Grönenbach, Au, Brand-	Kneippheilbad

			- 298	
Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
"Bad"			oder Kurort ist erteilt für:	
			(Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	
		Grönenbach	holz, in der Tarrast, Egg,	
			Gmeinschwenden, Greit,	
			Herbisried, Hueb, Klevers,	
			Kornhofen, Kreuzbühl,	
			Manneberg, Niederholz, Öl-	
			mühle, Raupolz, Rechberg,	
			Rothenstein, Schwenden, See-	
			feld, Waldegg b. Grönenbach,	
			Ziegelberg, Ziegelstadel	
Großenbrode	23775	Großenbrode	G	Ostseeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Heilklimatischer
				Kurort und Heil-
				stollenkurbetrieb
Н				
Haffkrug-	23683	Haffkrug-	Haffkrug	Ostseeheilbad
Scharbeutz		Scharbeutz		
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquel-
				len-Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	К	(Sole-)Heilbad
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl,	Heilbad u. heilkli-
			Baumberg, Bernwies, Graben,	matischer Kurort
			Hinterstallau, Hub, Kiensee,	
			Langau, Linden, Mürnsee,	
			Oberbuchen, Oberenzenau,	
			Obermühl, Obersteinbach,	
			Ostfeld, Ramsau,	
			Reindlschmiede, Schönau,	
			Unterbuchen, Unterenzenau,	
			Untersteinbach, Voglherd,	
			Weiherweber, Wiesweber,	
l lailiaenhafan	22774	Hailigaphafan	Wörnern	Ootoooboilbod
Heiligenhafen Heiligenstadt	23774 37308	Heiligenhafen	Heiligenhafen G	Ostseeheilbad
Heiligenstadt	31300	Heilbad Heilig- enstadt	G	(Sole-)Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Nordseeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	В	Heilquellen-
				Kurbetrieb
Heringsdorf	17424	Heringsdorf	G	Ostseeheilbad u.

			299	
Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
"Bad"			oder Kurort ist erteilt für:	
			(Ortsteile, sofern nicht B, G,	
			K*)	
				(Sole-)Heilbad
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad u. heil-
				klimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet
				(Heilquelle u.
				Moor)
Hindelang	87541	Bad Hindelang	Bad Hindelang, Bad Oberdorf,	Kneippheilbad u.
			Bruck, Gailenberg, Groß,	heilklimatischer
			Hinterstein, Liebenstein,	Kurort
			Oberjoch, Reckenberg, Riedle,	
			Unterjoch, Vorderhindelang	
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer
				Kurort u. Kneipp-
				kurort
Höchenschwan	79862	Höchenschwan	Höchenschwand	Heilklimatischer
d		d		Kurort
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-
				Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Ostseeheilbad
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn-Bad Mein-	Bad Meinberg	Heilbad
		berg		
I				
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippkurort
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer
				Kurort
J				
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad
K				
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad u.
				(Thermal-Sole-)
	_			Heilbad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Ostseeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G	Heilbad

"Bad"     oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)       Klosterlausnitz     07639     Bad Kloster- lausnitz       König     64732     Bad König     K       Königsfeld     78126     Königsfeld     Königsfeld, Bregnitz, Grenier       Königshofen     97631     Bad Königs- hofen i.     G- ohne die eingegliederten hofen i.     Heilbad       Königstein     61462     Königstein im Taunus     K     Heilklimatischer Kurort       Kösen     06628     Bad Kösen     G     Heilbad       Kötzting     93444     Bad Kötzting     Liebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Wei- Benregen     Kneippkurort       Kohlgrub     82433     Bad Kohlgrub     G     (Moor-)Heilbad       Kreuth     83708     Kreuth     G     Heilklimatischer Kurort       Kreuthach Krozingen     55543     Bad Kreuznach     Bad Kreuznach     Heilbad       Krumbach Schwaben)     Bad Sak Krumbach Schwaben)     Bad Sak Kreuznach     Heilbad       Kühlungsborn     18225     Ostseebad Kühlungsborn     G     Seebad       Laasphe     57334     Bad Laasphe     Bad Laasphe     Kneippheilbad       Laargeoog     26465     Langeoog     G     (Sole-)Heilbad       Lausick     04651     Bad Lausick <th>Name ohne</th> <th>PLZ</th> <th>Gemeinde</th> <th>Anerkennung als Heilbad</th> <th>Artbezeichnung</th>	Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
Klösterlausnitz 07639 Bad Klöster- lausnitz König 64732 Bad König K Königsfeld 78126 Königsfeld Königsfeld, Bregnitz, Grenier Kneippkurort u. heilklimatischer Kurort Königshofen 97631 Bad Königs- Königstein 61462 Königstein im Konigstein Heilbad Königstein Haus. Königstein 6482 Bad Kösen G Kötzting 93444 Bad Kösen G Kötzting 93444 Bad Kötzting Liebenstein, Matzelsdorf, Weltzell, Armdorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Wei- Genregen Konlgrub Kreuth 83708 Kreuth G Kreuznach 55543 Bad Kreuznach Krozingen 79189 Bad Krozingen Rrumbach 86381 Krumbach (Schwaben) Kühlungsborn 1825 Ostseebad Küh- Langenoag 26465 Langeoog G Lausick 04651 Bad Lausick G Lenzkirch 79853 Lenzkirch Lenzkirch, Saig Heilklimatischer Kurort Heilibad Lauterberg Bad Lauterberg Heilklimatischer Kuropt Heilibad Kneippheilbad (Mineral-)Heilibad Kneippheilibad (Mineral-)Heilibad Kneippheilibad (Mineral-)Heilibad Heilibad Kneippheilibad (Mineral-)Heilibad Heilibad Kneippheilibad (Mineral-)Heilibad Heilibad Kneippheilibad (Mineral-)Heilibad Kneippheilibad (Mineral-)Heilibad Kneippheilibad Kneipp	"Bad"			•	J
Kroigshofen 97631 Bad Kloster- lausnitz Königs 64732 Bad Königs K Heilbad Königsfeld Königsfeld Königsfeld, Bregnitz, Grenier Kurort Heilbad Königshofen 97631 Bad Königs- Gebiete der ehemaligen Gegrabfeld meinden Aub und Merkershausen Kürort Heilbad Königstein M Taunus Kösen 06628 Bad Kösen G Heilbad Königstein, Matzelsdorf, Weltzell, Armdorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Weißenregen Kreuth 83708 Kreuth G Merkershausen Heilbad Krozingen 79189 Bad Krozingen Bad Krozingen Krumbach 86381 Krumbach 86381 Krumbach 18225 Ostseebad Kühlungsborn 18225 Ostseebad Kühlungsborn Lausnes Bad Lausnes Bad Lausnes Bad Lausnes Bad Lausnes Bad Lausnes Bad Lausnes G G (Mineral-)Heilbad Langenoag 26465 Langeoog G Mineral Merkershausen Kinerpelibad Kneippheilbad Lausnes G G (Mineral-)Heilbad K G (Mineral-)Heilbad K G (Mineral-)Heilbad G G (Min				(Ortsteile, sofern nicht B, G,	
König         64732         Bad König         Königsfeld         Königsfeld, Bregnitz, Grenier         Heilbad           Königsfeld         78126         Königsfeld         Königsfeld, Bregnitz, Grenier         Kreippkurort u. heilklimatischer Kurort           Königshofen         97631         Bad Königs- hofen i.         Gebiete der ehemaligen Ge- grabfeld         Heilbad           Königstein         61462         Königstein im K Taunus         Kurort           Kösen         06628         Bad Kösen         G         Heilklimatischer Kurort           Kösen         06628         Bad Kösen         G         Heilbad           Kötzting         93444         Bad Kötzting         Liebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Amdorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Wei- Renregen         Kreippkurort           Königrub         82433         Bad Kreuznach         G         (Moor-)Heilbad           Kreuth         83708         Kreuth         G         Heilklimatischer Kurort           Kreuznach         55543         Bad Kreuznach         Bad Krozingen         Heilbad           Krozingen         18225         Ostseebad Küh- Jungsborn         G         Seebad           Laasphe         57334         Bad Laar         G         Kneippheilbad           Laer         49196 <th></th> <th></th> <th></th> <th>•</th> <th></th>				•	
König         64732         Bad Königs         Königsfeld         Königsfeld, Bregnitz, Grenier Kneippkurort u. heilklimatischer Kurort           Königshofen         97631         Bad Königshofen hofen i. Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen         Heilbad           Königstein         61462         Königstein im Taunus         Königstein Merkershausen         Heilklimatischer Kurort           Kösen         06628         Bad Kösen         G         Heilbad           Kötzting         93444         Bad Kötzting         Liebenstein, Matzelsdorf, Haus, Traidersdorf und Wei-Renregen         Kneippkurort           Kohlgrub         82433         Bad Kohlgrub         G         (Moor-)Heilbad           Kreuth         83708         Kreuth         G         Heilklimatischer Kurort           Kreuznach         55543         Bad Kreuznach         Bad Kreuznach         Heilbad           Krozingen         79189         Bad Krozingen         Bad Krozingen         Heilbad           Krumbach (Schwaben)         Bad Krozingen         Bad Krozingen         Heilbad           Kühlungsborn         18225         Ostseebad Kühlungsborn         G         Seebad           Laasphe         57334         Bad Laasphe         K Neippheilbad           Laar         49196         Bad La	Klosterlausnitz	07639	Bad Kloster-	G	Heilbad
Königsfeld78126KönigsfeldKönigsfeld, Bregnitz, GrenierKneippkurort u. heilklimatischer KurortKönigshofen97631Bad Königs- hofen i. Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und MerkershausenHeilbadKönigstein61462Königstein im TaunusKönigstein, MerkershausenHeilklimatischer KurortKösen06628Bad KösenGHeilbadKötzting93444Bad KötztingLiebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und WeißenregenKneippkurortKohlgrub82433Bad KohlgrubG(Moor-)HeilbadKreuth83708KreuthG(Moor-)HeilbadKreuznach55543Bad KreuznachBad KreuznachHeilbadKrozingen79189Bad KrozingenBad KrozingenHeilbadKrumbach86381KrumbachB - Sanatorium KrumbadPeloidkurbetriebKühlungsborn18225Ostseebad KühlungsbornGSeebadLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaar49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangenosalza29947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-)Lausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLausick79853LenzkirchBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad			lausnitz		
Königshofen97631 Formula Bad Königshofen hofen i. Grabfeld Formula Bad Königshofen hofen i. GrabfeldG- ohne die eingegliederten MerkershausenHeilbadKönigstein61462 Formula Bad Königstein im Taunus KösenKönigstein im Taunus Formula Bad Kötzting Formula Bad KötztingKönigstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Wei-BenregenKreippkurortKöhlgrub Kreuth Kreuth82433 Bad Könlgrub Bad Kreuth KreuthG G Bad Kreuznach Bad Kreuznach KreuthG Heilklimatischer KurortKreuznach Krozingen55543 Formula Bad KrozingenBad Kreuznach Bad KrozingenBad Kreuznach Bad KrozingenHeilbadKühlungsborn18225 Sosteebad Küh- IungsbornG Soseebad IungsbornSeebad IungsbornLLaasphe Laageoog Langeoog Lausick Langeoog Lausick Cushirch Tangeoog 	König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königshofen         97631 hofen i. Gebiete der ehemaligen Geraffeld         Gebiete der ehemaligen Geraffeld         Heilbad           Königstein         61462 hönigstein im Taunus         Kurort         Heilklimatischer Kurort           Kösen         06628 bad Kösen         G         Heilbad           Kötzting         93444 bad Köstein         Liebenstein, Matzelsdorf, Weitzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Weilagenregen         Kneippkurort           Kohlgrub         82433 bad Könlgrub         G         (Moor-)Heilbad           Kreuth         83708 bad Kreuznach         Bad Kreuznach         Heillklimatischer Kurort           Kreuznach         55543 bad Kreuznach         Bad Kreuznach         Heilbad           Krozingen         79189 bad Krozingen         Bad Krozingen         Heilbad           Krumbach         86381 krumbach         B- Sanatorium Krumbad         Peloidkurbetrieb           Kühlungsborn         18225 Ostseebad Kühllungsborn         G         Seebad           Laer         49196 bad Laer         G         Kneippheilbad           Langensalza         99947 bad Laugensal         K         K         (Schwefel-Sole-)           Langeoog         26465 bangeoog         G         Mordseeheilbad           Lausick         04651 bad Lausick         G         (M	Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort u.
Königshofen97631 hofen i. Grabfeld Grabfeld Fraunus Königstein Kösen61462 Grabfeld Königstein im Taunus Bad KösenK Gebiete der ehemaligen Gemeinden Aub und MerkershausenHeilklimatischer Kurort HeilbadKösen06628 KötztingBad Kösen Bad Köztting HeilbadG Gehstorf, Haus, Traidersdorf und WeigenregenKneippkurortKöhlgrub Kreuth Kreuth Kreuth Schregen82433 Sad Kreuth Kreuth Kreuth Genstein, Matzelsdorf, Haus, Traidersdorf und Weigenregen(Moor-)HeilbadKreuth Kreuth Krozingen83708 Kreuth SchreuthBad Kreuznach GenregenHeilklimatischer KurortKreuznach Krozingen55543 Pad Krozingen Bad KrozingenBad Kreuznach Bad KrozingenHeilbadKrumbach (Schwaben)Bad Krozingen (Schwaben)HeilbadKühlungsborn18225 Ostseebad KühlungsbornG (Schwaben)SeebadKühlungsborn18225 Ostseebad KühlungsbornG (Schwaben) KühlungsbornKneippheilbadLaer Langenosq Lausick Langeoog Lausick O4651 Lausick C94651 Lausick C94651 Bad Lausick C94651 Bad Lausick C94651 Bad Lauterberg Bad Lauterberg Heilklimatischer KurortLiebensteinG Kneippheilbad Kneippheilbad Kneippheilbad Kneippheilbad Kneippheilbad Kneippheilbad Kneippheilbad Kneippheilbad Kneippheilbad Kneippheilbad Kneippheilbad Kurort Kuro					heilklimatischer
Königsteinhofen i. GrabfeldGebiete der ehemaligen Ge- meinden Aub und MerkershausenHeilklimatischer KurortKönigstein61462Königstein im TaunusK HeilbadHeilbadKösen06628Bad KösenG HeilbadHeilbadKötzting93444Bad Kötzting HeilbadLiebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Wei- BenregenKneippkurortKohlgrub82433Bad KohlgrubG G Heilklimatischer KurortKreuth83708KreuthG G Heilklimatischer KurortKreuznach55543Bad Kreuznach Bad KrozingenHeilbadKrozingen79189Bad Krozingen Bad KrozingenHeilbadKrumbach (Schwaben)B- Sanatorium Krumbad (Schwaben)PeloidkurbetriebKühlungsborn18225 (Schwaben)G SeebadLLaasphe57334 Bad LaaspheBad Laasphe Bad LaaspheKneippheilbadLangensalza 2 2 Langeoog LausickBad Lausick Q G Controlled G Controlled G Controlled G Controlled G Controlled G Controlled Controlled G Controlled <b< td=""><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Kurort</td></b<>					Kurort
Königstein61462 FraunusKönigstein im TaunusK MerkershausenHeilklimatischer KurortKösen06628 KötztingBad Kösen FraunusG HeilbadHeilbadKöstzting93444 Frauh Frauh Bad Kötzting Freuth Banner Ba	Königshofen	97631	Bad Königs-	G - ohne die eingegliederten	Heilbad
Königstein         61462 for aumus         Königstein im aumus         Konigstein im aumus         Kourort kurort           Kösen         06628 gad Kösen         G         Heilbad           Kötzting         93444 gad Kötzting         Liebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Genstorf, Haus, Traidersdorf und Weigenregen         Kneippkurort           Kohlgrub         82433 gad Kohlgrub         G         (Moor-)Heilbad           Kreuth         83708 gad Kreuth         G         Heilklimatischer Kurort           Kreuznach         55543 gad Kreuznach         Bad Kreuznach         Heilbad           Krozingen         79189 gad Krozingen         Bad Krozingen         Heilbad           Krumbach         86381 krumbach         B - Sanatorium Krumbad         Peloidkurbetrieb           Kühlungsborn         18225 Ostseebad Küh- Jungsborn         G         Seebad           Laasphe         57334 gad Laasphe         Bad Laasphe         Kneippheilbad           Laar         49196 gad Laer         G         (Sole-)Heilbad           Langeoog         26465 Langeoog         G         Nordseeheilbad           Lausick         04651 gad Lauterberg         Bad Lauterberg         Kneippheilbad           Lenzkirch         79853 Lenzkirch         Lenzkirch, Saig         Heilklimatischer Kurort			hofen i.	Gebiete der ehemaligen Ge-	
Königstein         61462         Königstein im Taunus         K         Heilklimatischer Kurort           Kösen         06628         Bad Kösen         G         Heilbad           Kötzting         93444         Bad Kötzting         Liebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Weigenregen         Kreith         Kreith         Kreith         G         (Moor-)Heilbad           Kreuth         83708         Kreuth         G         Heilklimatischer Kurort           Kreuznach         55543         Bad Kreuznach         Bad Kreuznach         Heilbad           Krozingen         79189         Bad Krozingen         Heilbad           Krumbach         86381         Krumbach         B- Sanatorium Krumbad         Peloidkurbetrieb           Kühlungsborn         18225         Ostseebad Küh- Iungsborn         G         Seebad           Laasphe         57334         Bad Laasphe         Bad Laasphe         Kneippheilbad           Laar         49196         Bad Laer         G         (Sole-)Heilbad           Langeoog         26465         Langeoog         G         Nordseeheilbad           Lausick         04651         Bad Lauterberg         Bad Lauterberg         Kneippheilbad           Lenzkirch         79853			Grabfeld	meinden Aub und	
Kösen         06628         Bad Kösen         G         Heilbad           Kötzting         93444         Bad Kötzting         Liebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Weilagenregen         Kneippkurort           Kohlgrub         82433         Bad Kohlgrub         G         (Moor-)Heilbad           Kreuth         83708         Kreuth         G         Heilklimatischer Kurort           Kreuznach         55543         Bad Kreuznach         Bad Kreuznach         Heilbad           Krozingen         79189         Bad Krozingen         Heilbad           Krumbach         86381         Krumbach         B - Sanatorium Krumbad         Peloidkurbetrieb           Kühlungsborn         18225         Ostseebad Küh- Iungsborn         G         Seebad           Laasphe         57334         Bad Laasphe         Bad Laasphe         Kneippheilbad           Laar         49196         Bad Laer         G         (Schwefel-Sole-) Heilbad           Langeoog         26465         Langeoog         G         Nordseeheilbad           Lausick         04651         Bad Lauterberg         Bad Lauterberg         Kneippheilbad           Lenzkirch         79853         Lenzkirch         Lenzkirch, Saig         Heilklimatischer Kuro				Merkershausen	
Kösen         06628         Bad Kösen         G         Heilbad           Kötzting         93444         Bad Kötzting         Liebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und Weikenregen         Kneippkurort           Kohlgrub         82433         Bad Kohlgrub         G         (Moor-)Heilbad           Kreuth         83708         Kreuth         G         Heilklimatischer Kurort           Kreuznach         55543         Bad Kreuznach         Bad Kreuznach         Heilbad           Krozingen         79189         Bad Krozingen         Heilbad           Krumbach         86381         Krumbach         B - Sanatorium Krumbad         Peloidkurbetrieb           Kühlungsborn         18225         Ostseebad Küh- Iungsborn         G         Seebad           Laasphe         57334         Bad Laasphe         Bad Laasphe         Kneippheilbad           Laar         49196         Bad Laer         G         (Schwefel-Sole-)           Langeoog         26465         Langeoog         G         Nordseeheilbad           Lausick         04651         Bad Lauterberg         Bad Lauterberg         Kneippheilbad           Lenzkirch         79853         Lenzkirch         Lenzkirch, Saig         Heilklimatischer Kurort	Königstein	61462	Königstein im	K	Heilklimatischer
Kötzting93444Bad KötztingLiebenstein, Matzelsdorf, Wettzell, Arndorf, Gehstorf, Haus, Traidersdorf und WeißenregenKneippkurortKohlgrub82433Bad KohlgrubG(Moor-)HeilbadKreuth83708KreuthGHeilklimatischer KurortKreuznach55543Bad KreuznachBad KreuznachHeilbadKrozingen79189Bad KrozingenBad KrozingenHeilbadKrumbach86381Krumbach (Schwaben)B - Sanatorium Krumbad (Schwaben)PeloidkurbetriebKühlungsborn18225Ostseebad Küh- lungsbornGSeebadLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaar49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad			Taunus		Kurort
Kohlgrub82433Bad KohlgrubG(Moor-)HeilbadKreuth83708KreuthGHeilklimatischer KurortKreuznach55543Bad KreuznachBad KreuznachHeilbadKrozingen79189Bad KrozingenHeilbadKrumbach86381Krumbach (Schwaben)B - Sanatorium Krumbad (Schwaben)PeloidkurbetriebKühlungsborn18225Ostseebad Küh- lungsbornGSeebadLLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad	Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad
Kohlgrub 82433 Bad Kohlgrub G (Moor-)Heilbad Kreuth 83708 Kreuth Bad Kreuznach Kreuth 55543 Bad Kreuznach Bad Kreuznach Heilbad Krozingen 79189 Bad Krozingen Bad Krozingen Heilbad Krumbach (Schwaben)  Kühlungsborn 18225 Ostseebad Kühlungsborn  L Laasphe 57334 Bad Laasphe Bad Laasphe Kneigen Seebad Laar 49196 Bad Laer G (Sole-)Heilbad Kneigensalza 99947 Bad Langensal- za 2 404651 Bad Lauterberg 37431 Bad Lauterberg Heilbad Heilklimatischer Kurort	Kötzting	93444	Bad Kötzting	Liebenstein, Matzelsdorf,	Kneippkurort
Kohlgrub82433Bad KohlgrubG(Moor-)HeilbadKreuth83708KreuthGHeilklimatischer KurortKreuznach55543Bad KreuznachBad KreuznachHeilbadKrozingen79189Bad KrozingenHeilbadKrumbach86381Krumbach (Schwaben)B - Sanatorium Krumbad (Schwaben)PeloidkurbetriebKühlungsborn18225Ostseebad Küh- lungsbornGSeebadLLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaer49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad					
Kohlgrub82433Bad KohlgrubG(Moor-)HeilbadKreuth83708KreuthGHeilklimatischer KurortKreuznach55543Bad KreuznachBad KreuznachHeilbadKrozingen79189Bad KrozingenHeilbadKrumbach86381KrumbachB - Sanatorium KrumbadPeloidkurbetriebKühlungsborn18225Ostseebad KühlungsbornGSeebadLLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaer49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLausick04651Bad LausickGNordseeheilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilklimatischer					
Kreuth 83708 Kreuth G Heilklimatischer Kurort  Kreuznach 55543 Bad Kreuznach Bad Kreuznach Heilbad  Krozingen 79189 Bad Krozingen Bad Krozingen Heilbad  Krumbach 86381 Krumbach B - Sanatorium Krumbad Peloidkurbetrieb (Schwaben)  Kühlungsborn 18225 Ostseebad Kühlungsborn  L Laasphe 57334 Bad Laasphe Bad Laasphe Kneippheilbad Laer 49196 Bad Laer G (Sole-)Heilbad Langensalza 99947 Bad Langensal- K (Schwefel-Sole-) za Heilbad  Lausick 04651 Bad Lausick G (Mineral-)Heilbad Lauterberg 37431 Bad Lauterberg Bad Lauterberg Kneippheilbad Lenzkirch 79853 Lenzkirch Lenzkirch, Saig Heilklimatischer Kurort Liebenstein 36448 Bad Liebenstein G Heilbad				_	
Kreuznach55543Bad KreuznachBad KreuznachHeilbadKrozingen79189Bad KrozingenHeilbadKrumbach86381KrumbachB - Sanatorium KrumbadPeloidkurbetriebKühlungsborn18225Ostseebad Küh- lungsbornGSeebadLLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaer49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad	· ·		•		,
Kreuznach55543Bad KreuznachBad KreuznachHeilbadKrozingen79189Bad KrozingenBad KrozingenHeilbadKrumbach86381Krumbach (Schwaben)B - Sanatorium Krumbad (Schwaben)PeloidkurbetriebKühlungsborn18225Ostseebad Küh- lungsbornGSeebadLLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaer49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad	Kreuth	83708	Kreuth	G	
Krozingen79189Bad KrozingenBad KrozingenHeilbadKrumbach86381KrumbachB - Sanatorium KrumbadPeloidkurbetriebKühlungsborn18225Ostseebad KühlungsbornGSeebadLLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaaer49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-)Lausick04651Bad LausickGNordseeheilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad	14	555.40	D 114	D 11/	
Krumbach Kühlungsborn86381 (Schwaben)Krumbach (Schwaben)B - Sanatorium Krumbad G G Bad LaasphePeloidkurbetriebL Laasphe57334 49196Bad Laasphe Bad Laer Bad Langensal- zaBad Laasphe G K (Schwefel-Sole-) HeilbadKneippheilbad (Sole-)Heilbad (Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog Lausick26465 04651Langeoog Bad Lausick GG G G G G Mordseeheilbad (Mineral-)Heilbad Lenzkirch Lenzkirch, Saig KurortLenzkirch Liebenstein36448Bad LiebensteinG G Bad Liebenstein					
Kühlungsborn18225Ostseebad KühlungsbornGSeebadLLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaer49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad	•		•	•	
Kühlungsborn18225Ostseebad Küh- lungsbornGSeebadLLaasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaer49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-)Langeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad	Krumbach	86381		B - Sanatorium Krumbad	Pelolakurbetrieb
L Laasphe 57334 Bad Laasphe Bad Laasphe Kneippheilbad Laer 49196 Bad Laer G (Sole-)Heilbad Langensalza 99947 Bad Langensal- K (Schwefel-Sole-) za Heilbad Langeoog 26465 Langeoog G Nordseeheilbad Lausick 04651 Bad Lausick G (Mineral-)Heilbad Lauterberg 37431 Bad Lauterberg Bad Lauterberg Kneippheilbad Lenzkirch 79853 Lenzkirch Lenzkirch, Saig Heilklimatischer Kurort Liebenstein 36448 Bad Liebenstein G Heilbad	Kühlungaharn	10005		0	Sochad
Laasphe 57334 Bad Laasphe Bad Laasphe Kneippheilbad Laer 49196 Bad Laer G (Sole-)Heilbad Langensalza 99947 Bad Langensal- K (Schwefel-Sole-) za Heilbad Langeoog 26465 Langeoog G Nordseeheilbad Lausick 04651 Bad Lausick G (Mineral-)Heilbad Lauterberg 37431 Bad Lauterberg Bad Lauterberg Kneippheilbad Lenzkirch 79853 Lenzkirch Lenzkirch, Saig Heilklimatischer Kurort Liebenstein 36448 Bad Liebenstein G	Kuriiurigsborii	10223		G	Seebau
Laasphe57334Bad LaaspheBad LaaspheKneippheilbadLaer49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad	1		luligabotti		
Laer49196Bad LaerG(Sole-)HeilbadLangensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad		57334	Rad Laasnhe	Rad Laasnhe	Kneinnheilhad
Langensalza99947Bad Langensal- zaK(Schwefel-Sole-) HeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad	•		•	•	• •
zaHeilbadLangeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischerLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad					
Langeoog26465LangeoogGNordseeheilbadLausick04651Bad LausickG(Mineral-)HeilbadLauterberg37431Bad LauterbergBad LauterbergKneippheilbadLenzkirch79853LenzkirchLenzkirch, SaigHeilklimatischer KurortLiebenstein36448Bad LiebensteinGHeilbad	241.901.04.24	000	_		,
Lausick 04651 Bad Lausick G (Mineral-)Heilbad Lauterberg 37431 Bad Lauterberg Bad Lauterberg Kneippheilbad Lenzkirch 79853 Lenzkirch Lenzkirch, Saig Heilklimatischer Kurort Liebenstein 36448 Bad Liebenstein G Heilbad	Langeoog	26465		G	
Lauterberg 37431 Bad Lauterberg Bad Lauterberg Kneippheilbad Lenzkirch 79853 Lenzkirch Lenzkirch, Saig Heilklimatischer Kurort Liebenstein 36448 Bad Liebenstein G Heilbad					
Liebenstein 36448 Bad Liebenstein G Kurort Heilbad	Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	•
Liebenstein 36448 Bad Liebenstein G Heilbad	Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer
				-	Kurort
Liebenwerda 04924 Bad Dobra, Kosilenzien, Maasdorf, Ort mit	Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	G	Heilbad
	Liebenwerda	04924	Bad	Dobra, Kosilenzien, Maasdorf,	Ort mit

Name ohne "Bad"	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
		Liebenwerda	Zeischa	Peloidkurbetrieb
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	К	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad u. heilkli- matischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Lobenstein	07356	Bad Lobenstein	G	(Moor-)Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquel- lenkurbetrieb
M				
Malente	23714	Malente	Malente-Gremsmühlen,	Heilklimatischer
			Krummsee, Timmdorf	Kurort
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer
				Kurort u. Kneipp-
				kurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile	Kneippheilbad
			Bad Marienberg, Zinnheim und	
			der Gebietsteil der Gemarkung	
			Langenbach, begrenzt durch	
			die Gemarkungsgrenze Hardt,	
			Zinnheim, Marienberg sowie	
			die Bahntrasse Erbach-Bad	
Mantealala	00407	Manktackallan	Marienberg)	
Marktschellen-	83487	Marktschellen-	G	Heilklimatischer Kurort
berg	98666	berg	Massarbara	Heilklimatischer
Masserberg	90000	Masserberg	Masserberg	Kurort
Mergentheim	97980	Bad Mergen-	Bad Mergentheim	Heilbad
•		theim	·	
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquel-
				len-Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquel-
				len-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am	Bad Münster am Stein	(Mineral-)Heilbad
		Stein-Ebernburg		und heilklimati-
				scher Kurort

Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
"Bad"			oder Kurort ist erteilt für:	•
			(Ortsteile, sofern nicht B, G,	
			K*)	
Münstereifel	53902	Bad Münsterei-	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
		fel		
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Ort mit Moorkurbe-
				trieb
N				
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad
Naumburg	34309	Naumburg	K	Kneippkurort
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	(Moor- u. Mineral-)
				Heilbad
Neualbenreuth	95698	Neualbenreuth	B - Badehaus Maiersreuth	Ort mit Heilquel-
			Sybillenbad	len-Kurbetrieb
Neubulach	75387	Neubulach	Neubulach	Heilklimatischer
				Kurort
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-	Bad Neuenahr	Heilbad
		Ahrweiler		
Neuharlingersie	26427	Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad
1				
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a. d.	Bad Gögging	Heilbad
		Donau		
Neustadt/H	99762	Neustadt/Harz	G	Heilklimatischer
				Kurort
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt	Bad Neustadt a. d. Saale	Heilbad
A.P. 1.1	2222	a. d. Saale	5 10 11	
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer
N. 11.6	05040	N. 11 6/A	N. II. C	Kurort
Norddorf	25946	Norddorf / Am-	Norddorf	Nordseeheilbad
Nordon	20500	rum	Nordon	Novdooobo:lbod
Norden	26506	Norddeich /	Norden	Nordseeheilbad
Nordornov	265.49	Westermarsch II	C	Nordseeheilbad
Norderney Nordstrand	26548 25845	Norderney Nordstrand	G G	Nordseeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer
NUMBER	J 1J00	MALLIDICUIL	5	Kurort
0				Nuivit
Oberstaufen	87534	Oberstaufen	G - ausgenommen die Ge-	(Schroth-)Heilbad
55010101011	57 00 <del>7</del>	350101001011	meindeteile Aach i. Allgäu,	u. heilklimatischer
			mondotono Adon i. Aligau,	a. Homeninalistrici

		-	303	
Name ohne "Bad"	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G,	Artbezeichnung
			K*)	
			Hänse, Hagspiel, Hütten,	Kurort
			Krebs, Nägeleshalde	
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald,	Kneippkurort u.
			Birgsau, Dietersberg, Ebene,	heilklimatischer
			Einödsbach, Faistennoy,	Kurort
			Gerstruben, Gottenried, Gru-	
			ben, Gundsbach, Jauchen,	
			Kornau, Reute, Ringang,	
	00545	D 10 1	Schwand, Spielmannsau	
Oeynhausen	32545	Bad Oeynhau-	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olohora	E0020	Sen	Olahara	Vnoinnkurort
Olsberg Orb	59939 63619	Olsberg Bad Orb	Olsberg G	Kneippkurort Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
P	07400	Oy-Wittelberg	Oy	Kileippkaroit
Pellworm	25847	Pellworm	Pellworm	Nordseeheilbad
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-	77740	Bad Peterstal-	G	Heilbad u. Kneipp-
Griesbach		Griesbach		kurort
Porta Westfali-	32457	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
ca				
Prerow	18375	Ostseebad	G	Seebad
		Prerow		
Preußisch	32361	Preußisch	Bad Holzhausen	Heilbad
Oldendorf		Oldendorf		
Prien	83209	Prien a. Chiem-	G ohne den eingegliederten	Kneippkurort
		see	Gemeindeteil Vachendorf der	
			ehemaligen Gemeinde	
			Hittenkirchen und den Ge-	
			meindeteil Wildenwart	
Pyrmont	31812	Bad Pyrmont	K	(Moor- u. Mineral-)
_				Heilbad
R	70045	Dodolf-oll	Matte	Ko a imalo mant
Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau b.	G	Heilklimatischer
Pannanau	74006	Berchtesgaden	Rad Pannonau	Kurort
Rappenau	74906	Bad Rappenau	Bad Rappenau	(Sole-)Heilbad

Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
"Bad"			oder Kurort ist erteilt für:	
			(Ortsteile, sofern nicht B, G,	
			K*)	
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch	Heilbad
			Gmain und Kibling	
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer
				Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer
				Kurort
Rippoldsau-	77776	Bad	Bad Rippoldsau	(Moor- u. Mineral-)
Schapbach		Rippoldsau-		Heilbad
		Schapbach		
Rodach	96476	Bad Rodach b.	Bad Rodach	Heilbad
		Coburg		
Rothenfelde	49214	Bad	G	(Sole-)Heilbad
		Rothenfelde		
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer
				Kurort
S				
Saalfeld/Saale	07318	Saalfeld/Saale	G, ausgenommen Orteil	Ort mit Heilstollen-
			Arnsgereuth	kurbetrieb
Saarow	15526	Bad Saarow	5.10	(Moor- u. Sole
		5 . 6 .	Bad Saarow	Heilbad)
Sachsa	37441	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer
01.	70740	D 10" 1"	D 10" 1"	Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad	Bad Salzdetfurth, Detfurth	(Moor- u. Sole-)
Coloritton	20250	Salzdetfurth	Colonitton Dod	Heilbad Ort mit Sole-
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	
Saizscriiiri	30304	Dau Saizscillii	G	(Mineral- u. Sole-) Heilbad
Salzuflen	32105	Bad Salzuflen	Bad Salzuflen	Heilbad u. Kneipp-
Saizunen	32103	Dau Saizulleli	Dau Saizullell	kurort
Salzungen	36433	Bad Salzungen	Bad Salzungen, Dorf Allendorf	(Sole-)Heilbad
Sasbachwalden	77887	Sasbachwalden	G	Heilklimatischer
Casbacilwaideli	77007	Gasbachwaidch	<b>G</b>	Kurort u. Kneipp-
				kurort
Sassendorf	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	(Sole-)Heilbad
Saulgau	88348	Saulgau	Saulgau	Heilbad
Schandau	01814	Bad Schandau	Bad Schandau	Kneippkurort
Johanaa	5101 <del>1</del>	Dad Soriaridad	Dad Condition	Moippidioit

Name ohne "Bad"	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Scharbeutz	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Ostseeheilbad
Scheidegg	88175	Scheidegg	G	Kneippkurort u.
				heilklimatischer
				Kurort
Schieder	32816	Schieder- Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schlema	08301	Bad Schlema	G	Heilbad
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst,	Heilklimatischer
			Fischbach	Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenbach	a) Fredeburg	Kneippkurort
			b) Grafschaft	Heilklimatischer
				Kurort
Schmiedeberg	06905	Bad Schmiede- berg	G	Heilbad
Schömberg	75328	Schömberg	Schömberg	Heilklimatischer
				Kurort u. Kneipp-
				kurort
Schönau	83471	Schönau a. Kö-	G	Heilklimatischer
		nigsee		Kurort
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad
Schönborn	76669	Bad Schönborn	a) Bad Mingolsheim	Heilbad
			b) Langenbrücken	Ort mit Heilquel-
				lenkurbetrieb
Schönebeck-	39624	Schönebeck-	G	(Sole-)Heilbad
Salzelmen		Salzelmen		
Schönwald	78141	Schönwald	G	Heilklimatischer
				Kurort
Schussenried	88427	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	87645	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	(Jodsole- u. Moor-) Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	G	Heilbad

Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
"Bad"			oder Kurort ist erteilt für:	
			(Ortsteile, sofern nicht B, G,	
			K*)	
Sellin	18586	Ostseebad Sel-	G	Seebad
		lin		
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	B - Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-
				Kurbetrieb
Sobernheim	55566	Bad	Bad Sobernheim	Heilbad
		Sobernheim		
Soden am Tau-	65812	Bad Soden am	K	Heilbad
nus		Taunus		
Soden-	63628	Bad Soden-	Bad Soden	(Mineral-)Heilbad
Salmünster		Salmünster		
Soltau	29614	Soltau	Soltau	Ort mit Sole-
				Kurbetrieb
Sooden-	37242	Bad Sooden-	K	Heilbad
Allendorf		Allendorf		
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort u.
				heilklimatischer
				Kurort
St. Peter-	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Nordseeheilbad u.
Ording				Schwefelbad
Staffelstein	96226	Bad Staffelstein	G	Heilbad
Steben	95138	Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	Stützerbach	Heilkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	a) Berg	Mineralbad
			b) Bad Cannstatt	Ort mit Heilquel-
				lenkurbetrieb
Suderode	06507	Bad Suderode	G	(Calciumsole-)
				Heilbad
Sülze	18334	Bad Sülze	G	Peloidkurbetrieb
Sulza	99518	Bad Sulza	G	(Sole-)Heilbad
Т				
Tabarz	99891	Tabarz	G	Kneippheilbad
Tecklenburg 	49545	Tecklenburg	Tecklenburg	Kneippkurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer
				Kurort
Teinach-	75385	Bad Teinach-	Bad Teinach	Heilbad
Zavelstein	4-0	Zavelstein	<del>-</del> "	/ <del>-</del>
Templin	17268	Templin	Templin	(Thermalsole-)

Name ohne "Bad"	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Tennstedt	99955	Bad Tennstedt	G	Heilbad Ort mit Heilquel- lenkurbetrieb
Thiessow	18586	Ostseebad Thiessow	G	Seebad
Thyrnau	94136	Thyrnau	B - Sanatorium Kellberg	Mineralquellenkur- betrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Ostseeheilbad
Titisee- Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Heilklimatischer Kurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehem. Stadt Bad Tölz	(Moor-)Heilbad u. heilklimatischer Kurort
			b) Gebiet der ehem. Gemeinde Oberfischbach	Heilklimatischer Kurort
Traben- Trarbach	56841	Traben- Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Ostseeheilbad
Treuchtlingen	91757	Treuchtlingen	B - Altmühltherme / Lambertusbad	Ort mit Heilquel- lenkurbetrieb
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort
U				
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad
Überlingen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
V				
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-	78050	Villingen-	Villingen	Kneippkurort
Schwenningen		Schwenningen		
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle u. Moor)
1.4.7				

Name ohne "Bad"	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad oder Kurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach,	Ort mit Heilquel-
			Reichenbach	lenkurbetrieb
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad u. Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelbetrieb (Heilquelle)
Waren	17192	Waren / Müritz	Waren / Müritz	(Sole-)Heilbad
Warmbad	09429	Wolkenstein	Warmbad	Ort mit Heilquel-
				lenkurortbetrieb
Warnemünde	18119	Hansestadt Rostock	G	Seebad
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer
				Kurort
Wenningstedt	25996	Wenningstedt / Sylt	Wenningstedt	Nordseeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Nordseeheilbad
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiesenbad	09488	Wiesa	Thermalbad Wiesenbad	Ort mit Heilquel-
				lenkurbetrieb
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	34508	Willingen	a) K	Heilklimatischer
		(Upland)		Kurort, Kneippkur-
			b) Usseln	ort u. Heilbad
				Heilklimatischer
				Kurort
Wilsnack	19336	Bad Wilsnack	K	(Thermal- u. Moor- )Heilbad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-)Heilbad
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimer Mühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg,	Heilklimatischer
			Elkeringhausen	Kurort

		<b>-</b>	309	
Name ohne	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilbad	Artbezeichnung
"Bad"			oder Kurort ist erteilt für:	
			(Ortsteile, sofern nicht B, G,	
			K*)	
Wittdün / Am-	25946	Wittdün / Am-	Wittdün	Nordseeheilbad
rum		rum		
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal,	Kneippheilbad
			Oberes Hart,	
			Obergammenried, Schöne-	
			schach, Untergammenried,	
			Unteres Hart	
Wolfegg	88364	Wolfegg	G	Heilklimatischer
				Kurort
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wustrow	18347	Ostseebad	G	Seebad
		Wustrow		
Wyk a. F.	25938	Wyk a. F.	Wyk	Nordseeheilbad
Z				
Zingst	18374	Ostseebad	G	Ostseeheilbad
		Zingst		
Zwesten	34596	Bad Zwesten	K	Heilbad u. Ort mit
				Heilquellenkurbe-
				trieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwische-	Bad Zwischenahn	(Moor-)Heilbad
		nahn		
*) B = Einz	elkurbetrie	eb		
G = Gesamtes Gemeindegebiet				
Marian Mariana and a dia Marian ta di				

K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

#### Abschnitt 2

#### Heilbäder und Kurorte im Inland, die Ortsteile einer Gemeinschaft sind

#### Heilbad oder Kurort ohne Zusatz "Bad" uufgeführt bei

		ı	۰	
	1	,	١	۱

Abbach-Schloßberg Abbach

Achmühl Heilbrunn

Adelholzen Siegsdorf

Aichmühle Füssing

Ainsen Füssing

Alschbach Blieskastel

Altastenberg Winterberg

Anatswald Oberstdorf

An den Heilquellen Freiburg

Angering Füssing

Au Abbach

Au Grönenbach

Aunham Birnbach

В

Balg Baden-Baden

Baumberg Heilbrunn

Bayerisch Gmain Reichenhall

Bensersiel Esens

Bernwies Heilbrunn

Berg Stuttgart

Birgsau Oberstdorf

Blenhorst Balge

Bockswiese Goslar

Brandholz Grönenbach

Brandschachen Füssing

Heilbad oder Kurort ohne Zusatz "Bad"	- 311 aufgeführt bei
Bregnitz	Königsfeld
Bruchhausen	Höxter
Bruck	Hindelang
Burtscheid	Aachen
Busenbach	Waldbronn
С	
Cannstatt	Stuttgart
D	
Detfurth	Salzdetfurth
Dietersberg	Oberstdorf
Dobra	Liebenwerda
Dürnöd	Füssing
E	
Ebene	Oberstdorf
Eckarts	Brückenau
Eckenhagen	Reichshof
Egg	Grönenbach
Egglfing a. Inn	Füssing
Einödsbach	Oberstdorf
Eisenbartling	Endorf
Eitlöd	Füssing
Eldern	Ottobeuren
Elkeringhausen	Winterberg
Erbach	Wimpfen
F	
Faistenoy	Oberstdorf
Faulenbach	Füssen
Faulenfürst	Schluchsee
Feldberg	Feldberger Seenlandschaft

Schluchsee

Fischbach

	- 312
Heilbad oder Kurort ohne Zusatz "Bad"	aufgeführt bei
Fleckinger Mühle	Wimpfen
Flickenöd	Füssing
Frankenhammer	Berneck
Fredeburg	Schmallenberg
G	
Gailenberg	Hindelang
Gemünd	Schleiden
Germete	Warburg
Gerstruben	Oberstdorf
Glashütte	Schieder
Gmeinschwenden	Grönenbach
Gögging	Füssing
Gögging	Neustadt a. d. Donau
Gottenried	Oberstdorf
Graben	Heilbrunn
Greit	Grönenbach
Gremsmühlen	Malente
Grenier	Königsfeld
Griesbach	Peterstal-Griesbach
Groß	Hindelang
Gruben	Oberstdorf
Gundsbach	Oberstdorf
Н	
Hahnenklee	Goslar
Hartenthal	Wörishofen
Harthausen	Aibling
Hausberge	Porta Westfalica
Heiligendamm	Doberan

Grönenbach

Driburg

Herbisried

Hermannsborn

	- 313
Heilbad oder Kurort ohne Zusatz "Bad"	aufgeführt bei
Hiddesen	Detmold
Hinterstallau	Heilbrunn
Hinterstein	Hindelang
Höhenhöfe	Wimpfen
Hofham	Endorf
Hohegeiß	Braunlage
Hoheneck	Ludwigsburg
Holm	Schönberg
Holzhäuser	Füssing
Holzhaus	Füssing
Holzhausen	Preußisch Oldendorf
Hopfen am See	Füssen
Hopfen am Berg	Petershagen
Horumersiel	Wangerland
Hub	Füssing
Hub	Heilbrunn
Hueb	Grönenberg
1	
Imnau	Haigerloch
In der Tarrast	Grönenbach
Irching	Füssing
J	
Jauchen	Oberstdorf
Jordanbad	Biberach
K	
Kalkofen	Abbach
Kellberg	Thyrnau
Kibling	Reichenhall
Kiensee	Heilbrunn

Windsheim

Kleinwindsheimer Mühle

Heilbad oder Kurort ohne Zusatz "Bad"	aufgeführt bei
Klevers	Grönenbach
Kornhofen	Grönenbach
Kornau	Oberstdorf
Kosilenzien	Liebenwerda
Kreuzbühl	Grönenbach
Krummsee	Malente
Kurf	Endorf
Kutschenrangen	Berneck
L	
Langau	Heilbrunn
Langenbach	Marienberg
Langenbrücken	Schönborn
Lautzkirchen	Blieskastel
Lichtental	Baden-Baden
Liebenstein	Hindelang
Linden	Heilbrunn
M	
Maasdorf	Liebenwerda
Manneberg	Grönenberg
Meinberg	Horn
Mettnau	Radolfzell
Mingolsheim	Schönberg
Mitterreuthen	Füssing
Monheimsallee	Aachen
Mürnsee	Heilbrunn
N	
Neutrauchburg	Isny
Niederholz	Grönenbach
Niendorf	Timmendorfer Strand

Heilbad oder Kurort ohne Zusatz "Bad"	- 315 aufgeführt bei
Oberbuchen	Heilbrunn
Oberdorf	Hindelang
Oberenzenau	Heilbrunn
Oberes Hart	Wörishofen
Oberfischbach	Tölz
Obergammenried	Wörishofen
Oberjoch	Hindelang
Obermühl	Heilbrunn
Oberreuthen	Füssing
Obersteinbach	Heilbrunn
Obertal	Baiersbronn
Ölmühle	Grönenbach
Oos	Baden-Baden
Ostfeld	Heilbrunn
Ostrau	Schandau
P	
Pichl	Füssing
Pimsöd	Füssing
Poinzaun	Füssing
R	
Rachental	Endorf
Ramsau	Heilbrunn
Randringhausen	Bünde
Raupolz	Grönenbach
Rechberg	Grönenbach
Reckenberg	Hindelang
Reichenbach	Waldbronn
Reindlschmiede	Heilbrunn
Reute	Oberstdorf
Riedenburg	Füssing

	- 310
Heilbad oder Kurort ohne Zusatz "Bad"	aufgeführt bei
Riedle	Hindelang
Ringang	Oberstdorf
Rödlasberg	Berneck
Röthardt	Aalen
Rotenfels	Gaggenau
Rothenstein	Grönenbach
Rothenuffeln	Hille
S	
Safferstetten	Füssing
Saig	Lenzkirch
Salzhausen	Nidda
Salzig	Boppard
Sand	Emstal
Schieferöd	Füssing
Schillig	Wangerland
Schöchlöd	Füssing
Schönau	Heilbrunn
Schöneschach	Wörishofen
Schwand	Oberstdorf
Schwarzenberg-Schönmünzach	Baiersbronn
Schwenden	Grönenbach
Sebastiansweiler	Mössingen
Seebruch	Vlotho
Seefeld	Grönenbach
Senkelteich	Vlotho
Sohl	Elster
Spielmannsau	Oberstdorf
Steinach	Waldsee
Steinreuth	Füssing
0. "1."	<b>5</b>

Endorf

Ströbing

	31/
Heilbad oder Kurort ohne Zusatz "Bad" T	aufgeführt bei
Thalau	Füssing
Thalham	Füssing
Thierham	Füssing
Thürham	Aibling
Timmdorf	Malente
Tönisstein	Andernach
Tönisstein	Burgbrohl
U	
Unterbuchen	Heilbrunn
Unterenzenau	Heilbrunn
Unteres Hart	Wörishofen
Untergammenried	Wörishofen
Unterjoch	Hindelang
Untersteinbach	Heilbrunn
Unterreuthen	Füssing
Usseln	Willingen
V	
Valdorf-West	Vlotho
Voglherd	Heilbrunn
Voglöd	Füssing
Vorderhindelang	Hindelang
W	
Waldegg b. Grönenbach	Grönenbach
Waldliesborn	Lippstadt
Walkmühle	Windsheim
Waren / Müritz	Waren
Warmbad	Wolkenstein
Warmeleithen	Berneck

Griesbach

Weghof

	010
Heilbad oder Kurort ohne Zusatz "Bad"	aufgeführt bei
Weichs	Abbach
Weidach	Füssing
Weiherweber	Heilbrunn
Westernkotten	Erwitte
Wies	Füssing
Wiesweber	Heilbrunn
Wildstein	Traben-Trarbach
Wilhelmshöhe	Kassel
Wörnern	Heilbrunn
Würding	Füssing
Z	
Zeitlofs	Brückenau
Zeischa	Liebenwerda
Zell	Aibling
Ziegelberg	Grönenbach
Ziegelstadel	Grönenbach
Zieglöd	Füssing
Zinnheim	Marienberg
Zwicklarn	Füssing
	Weichs Weidach Weiherweber Westernkotten Wies Wiesweber Wildstein Wilhelmshöhe Wörnern Würding Z Zeitlofs Zeischa Zell Ziegelberg Ziegelstadel Zieglöd Zinnheim

# Abschitt 3

#### Heilbäder- und Kurorteverzeichnis EU-Ausland

# a) Frankreich

- aa) Aix-les-Bains
- bb) Amélie-les-Bains-Palada cc) Cambo-

les-Bains

- dd) La Roche-Posay
- b) Italien
  - aa) Abano Therme bb)

Galzignano

- dd) Meran
- ee) Ischia

- ff) Montegrotto
- gg) ff)Montepulciano
- c) Kroation Cres
- d) Österreich
  - aa) Bad Gastein
  - bb) Bad Hall in Tirol cc) Bad

Hofgastein dd) Bad Schönau

- ee) Bad Traunstein
- ff) Oberlaa
- e) Polen
  - aa) Bad Flinsberg / Swieradow Zdroy
  - bb) Kolberg / Kolobrzeg
  - cc) Swinemünde / Świnoujście
  - dd) Ustroń
- f) Rumänien

Bad Felix / Băile Felix

- g) Slowakei
  - aa) Dudince
  - bb) Piešťany
  - cc) Turčianske Teplice
- h) Tschechien
  - aa) Bad Bělohrad / Lázně Bělohrad
  - bb) Bad Joachimsthal / Jáchymov
  - cc) Bad Luhatschowitz / Luhačovice
  - dd) Bad Teplitz / Lázně Teplice v Čechách
  - ee) Franzenbad / Františkovy Lázně
  - ff) Freiwaldau / Lázně Jeseník
  - gg) Johannisbad / Janské Lázně
  - hh) Karlsbad / Karlovy Vary
  - ii) Konstantinsbad / Konstantinovy Lázně
  - jj) Marienbad / Mariánské Lázně
- i) Ungarn
  - aa) Bad Hévíz
  - bb) Bad Zalakaros
  - cc) Bük
  - dd) Hajdúszoboszló
  - ee) Komárom
  - ff) Sárvár

#### Abschnitt 4.

## Heilbäder- und Kurorte Nicht-EU-Ausland

- a) Ein Boqeq
- b) Sweimeh

Anlage 16 (zu § 51a)

Absender (Krankenhaus)				
	Antrag auf Gewährung von auf Direktabrechnu			
	mit einem zugelassenen Krankenhau	ıs (§ 108 SGB V)		
Empfänger (Festsetzungsstelle)	Angaben zur beihilfeberechtigten Person (v	on dieser auszufüllen):		
Vertrauliche Beihilfeangelegenheit!	Beihilfe- Identifikati- onsnummer			
	Familienname, Vorname			
	Geburtsdatum			
	Anschrift			
2. Angaben zur behandelten Person, wenn nicht Nummer 1:				
	Familienname, Vorname			
	Geburtsdatum			
3. Antragsvoraussetzungen (von der beihilfeberechtigt	en Person auszufüllen)			
Eine Direktabrechnung ist <u>nicht</u> möglich, wenn mit diesem Antrag  ➤ erstmals eine Beihilfe beantragt oder  ➤ eine der folgenden Fragen mit "Ja" beantwortet wird.				
a) Habay siab sait days latertay Daibilfo sytrong in six and day	telesenden Dougiske Änderum van erneken?	T		
<ul> <li>a) Haben sich seit dem letzten Beihilfeantrag in einem der folgenden Bereiche Änderungen ergeben?</li> <li>➤ Wechsel des Ausbildungs-, Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses, Beurlaubung, Eintritt in</li> </ul>				
<ul><li>den Ruhestand, Bezug von Versorgungsbezügen,</li><li>Familienstand (nur wenn die berücksichtigungsfähi</li></ul>	Es haben sich bei			
<ul> <li>Anzahl der im Familienzuschlag berücksichtigungs</li> <li>Krankenversicherungsschutz,</li> </ul>	mindestens einem			
<ul> <li>anderweitige Beihilfeberechtigung (auch der berüch handelt wird),</li> </ul>	der angeführten Sachverhalte Ände-			
Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern bei einem auf der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern bei einem bei einem bei einem kindern bei einem bei ein	rungen ergeben.			
Einkünfte der Ehegattin / des Ehegatten oder der L die Ehegattin / der Ehegatte oder die Lebenspartne				
		□ Nein		
		Es haben sich keine		

	Änderung	jen bei den			
	angeführt	en Sach-			
	verhalten	ergeben.			
b) Stehen der behandelten Person andere Krankenfürsorgeleistungen (mit Ausnahme der beihilfekonformen privaten Krankenversicherung) zu, z. B. Heilfürsorge oder Krankenhilfe nach Bundesversorgungs-, Opferentschädigungs- oder Entwicklungshelfer-Gesetz?	□ Ja	□ Nein			
c) Bei Direktabrechnung beleg- oder wahlärztlicher Leistungen: Wird die Behandlung durch einen nahen Angehörigen (§ 8 Absatz 1 Nummer 7 BBhV) durchgeführt?					
	□ Ja	□ Nein			
d) Erfolgt die Behandlung anlässlich eines Unfalls?	□ Ja	□ Nein			
Erklärungen der beihilfeberechtigten Person:  Meine Angaben sind richtig und vollständig.  Ich ermächtige das Krankenhaus und von ihm beauftragte Rechnungssteller, direkt mit der Festsetzungsstelle abzurechnen, und die Festsetzungsstelle, die Beihilfe unmittelbar an das Krankenhaus oder den Rechnungssteller zu zahlen.  Mit der Übermittlung meiner Daten zur Person, Diagnosen, Behandlungsdaten und den sonstigen in § 301 Absatz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten zwischen dem Krankenhaus, dem Rechnungssteller und der Festsetzungsstelle bin ich einverstanden, soweit diese zur Prüfung des Zahlungsanspruchs des Krankenhauses erforderlich ist. Ich entbinde das Krankenhaus, die behandelnden Ärzte, den Rechnungssteller und die Festsetzungsstelle insoweit von der Schweigepflicht.  Die Festsetzungsstelle kann Rückfragen direkt mit dem Krankenhaus oder dem Rechnungssteller klären.  Für die Bezahlung nicht beihilfeberechtigten Person oder der bevollmächtigten Person  (Die Vollmacht muss der Festsetzungsstelle vorliegen.)					
Erklärungen der behandelten volljährigen Person:  Ich bin mit der Übermittlung meiner Daten zur Person, Diagnosen und Behandlungsdaten sowie der sor satz 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Daten zwischen Krankenhaus und der Feinverstanden. Ich entbinde das Krankenhaus, den Rechnungssteller und die Festsetzungsstelle von der Die Festsetzungsstelle kann Rückfragen direkt mit dem Krankenhaus oder dem Rechnungssteller kläre Für die Bezahlung nicht beihilfefähiger Leistungen bin ich selbst verantwortlich.  Datum, Unterschrift der volljährigen behandelten Person	estsetzung er Schweige	sstelle			

#### 4. Angaben des Krankenhauses (vom Krankenhaus auszufüllen)

Das Verfahren richtet sich nach der zwischen der DKG und dem Bund abgeschlossenen Rahmenvereinbarung über eine Direktabrechnung von Krankenhausleistungen – Beihilfe – im schriftlichen Verfahren.

Bitte senden Sie diesen Antrag zusammen mit der **Aufnahmeanzeige** zeitnah nach Aufnahme der zu behandelnden Person in das Krankenhaus an die Festsetzungsstelle. Ist die Aufnahmeanzeige nicht beigefügt, kann eine Direktabrechnung nicht erfolgen. Für die Berücksichtigung von wahlärztlichen Leistungen oder Wahlleistungen bei der Direktabrechnung ist die entsprechende **Wahlleistungsvereinbarung** zwingend beizufügen. Die Festsetzungsstelle wird Ihnen zeitnah bestätigen, ob eine Direktabrechnung erfolgen kann und in welchem Umfang eine Leistungsverpflichtung besteht. Die Rechnung ist der Festsetzungsstelle mit der **Entlassungsanzeige** zuzuleiten (nicht bei Zwischenrechnungen).

Verzichtet die Festsetzungsstelle auf die vorherige Übermittlung dieses Antrages, ist dieser mit der Rechnung nebst Aufnahmeanzeige, Entlassungsanzeige und gegebenenfalls der Wahlleistungsvereinbarung zu übersenden. Sollte keine Direktabrechnung erfolgen können, wenden Sie sich wegen der Begleichung der Rechnung bitte an die behandelte Person. Auch Kostenanteile, für die keine Beihilfe gewährt werden kann, sind der behandelten Person direkt in Rechnung zu stellen.

Aufnahmedatum:			Aufnahmenummer:		
Einweisungsdiagnosen:					
Aufnahmediagnosen (ICD):					
Verweildauer:			(voraussichtliches) Entlas-		
		Tage	sungsdatum:		
Aufnahmeanzeige bitte beifügen.					
Verlegung von einem anderen Kran-			Handelt es sich um eine Wieder-		
kenhaus	□ Ja	□ Nein	aufnahme?	□ Ja	□ Nein
Behandlung durch einen Belegarzt			Wurden wahlärztliche Leistungen		
□ Ja □ Nein			oder Wahlleistungen vereinbart?	□ Ja	☐ Nein
			Die Vereinbarung bitte gegebene	nfalls beifi	igen.

Hat eine vorstationäre Behandlung stattgefunden?	□ Ja	Nein	Findet (voraussichtlich) eine  nachstationäre Behandlung statt? □ Ja □ Nein
Werden die Kosten hierfür von diesem	1		Werden die Kosten hierfür von
Antrag mit erfasst?	□ Ja	Nein	diesem Antrag mit erfasst? ☐ Ja ☐ Nei
Ansprechpartner und Rufnummer bei Rü	ckfragen:		
Datum, Unterschrift, Stempel			

→ nach oben

→ Stichwortverzeichnis
→ zur Beihilfeverordnung (BBhV)

# Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhVVwV)

## Vom 26. Juni 2017

Nach § 145 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes erlässt das Bundesministerium des Innern folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

## Inhaltsübersicht

# Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

<u>zu § 1</u>	Regelungszweck
<u>zu § 2</u>	Beihilfeberechtigte Personen
<u>zu § 3</u>	Beamtinnen und Beamte im Ausland
<u>zu § 4</u>	Berücksichtigungsfähige Personen
<u>zu § 5</u>	Konkurrenzen
zu§6	Beihilfefähigkeit von Aufwendungen
zu § 7	Verweisungen auf das Sozialgesetzbuch
<u>zu § 8</u>	Ausschluss der Beihilfefähigkeit
<u>zu § 9</u>	Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen
<u>zu § 10</u>	Beihilfeanspruch
zu § 11	Aufwendungen im Ausland

# Kapitel 2 Aufwendungen in Krankheitsfällen

# Abschnitt 1 Ambulante Leistungen

# zu § 12 Ärztliche Leistungen

zu § 13 Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern

<u>zu § 14</u>	Zahnärztliche Leistungen	
<u>zu § 15</u>	Implantologische Leistungen	
<u>zu § 15a</u>	Kieferorthopädische Leistungen	
<u>zu § 15b</u>	Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen	
<u>zu § 16</u>	Auslagen, Material- und Laborkosten	
<u>zu § 17</u>	Zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf	
<u>zu § 18</u>	Psychotherapie, psychotherapeutische Grundversorgung	
<u>zu § 18a</u>	Gemeinsame Vorschriften für die Behandungsformen psychoanalytische	
	begründete Verfahren und Verhaltenstherapie	
<u>zu § 19</u>	Psychoanalytische begründete Verfahren	
<u>zu § 20</u>	Verhaltenstherapie	
<u>zu § 21</u>	Psychosomatische Grundversorgung	
	Abschnitt 2	
	Sonstige Aufwendungen	
zu § 22	Arznei- und Verbandmittel	
zu § 23	<u>Heilmittel</u>	
<u>zu § 24</u>	Komplextherapien und integrierte Versorgung	
zu § 25	Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperer-	
	<u>satzstücke</u>	
<u>zu § 26</u>	Krankenhausleistungen in zugelassenen Krankenhäusern	
<u>zu § 26a</u>	Krankenhausleistungen in Krankenhäusern ohne Zulassung	
<u>zu § 27</u>	Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit	
<u>zu § 28</u>	Familien- und Haushaltshilfe	
<u>zu § 29</u>	Familien- und Haushaltshilfe im Ausland	
<u>zu § 30</u>	Soziotherapie	
<u>zu § 30a</u>	Neuropsychologische Therapie	
<u>zu § 31</u>	<u>Fahrtkosten</u>	
<u>zu § 32</u>	Unterkunftskosten	
<u>zu § 33</u>	Lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheiten	
	Abschnitt 3	
	Rehabilitation	
<u>zu § 34</u>	Anschlussheil- und Suchtbehandlungen	
<u>zu § 34</u>	Rehabilitationsmaßnahmen	
<u>zu § 36</u>	Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen	
<u> </u>	v oracoocizangen für ixenabilitationomasnannlen	

# Kapitel 3 Aufwendungen in Pflegefällen

zu § 37	Pflegeberatung, Anspruch auf Beihilfe für Pflegeleistungen
zu § 38	Anspruchsberechtigte bei Pflegeleistungen
zu § 38a	Häusliche Pflege
zu § 38b	Kombinationsleistungen
zu § 38c	Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson
zu § 38d	Teilstationäre Pflege
zu § 38e	Kurzzeitpflege
zu § 38f	Ambulant betreute Wohngruppen
zu § 38g	Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
zu § 38h	Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson
zu § 39	Vollstationäre Pflege
zu § 39a	Einrichtungen der Behindertenhilfe
zu § 39b	Aufwendungen bei Pflegegrad 1
zu § 40	Palliativversorgung
·	

# Kapitel 4 Aufwendungen in anderen Fällen

<u>zu § 41</u>	Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen
<u>zu § 42</u>	Schwangerschaft und Geburt
<u>zu § 43</u>	Künstliche Befruchtung, Sterilisation, Empfängnisregelung und Schwan-
	<u>gerschaftsabbruch</u>
<u>zu § 44</u>	<u>Überführungskosten</u>
<u>zu § 45</u>	Erste Hilfe, Entseuchung, Kommunikationshilfe
<u>zu § 45a</u>	Organspende und andere Spenden
zu § 45b	Klinisches Krebsregister

# Kapitel 5 Umfang der Beihilfe

<u>zu § 46</u>	Bemessung der Beihilfe
<u>zu § 47</u>	Abweichender Bemessungssatz
<u>zu § 48</u>	Begrenzung der Beihilfe
<u>zu § 49</u>	<u>Eigenbehalte</u>
zu § 50	Belastungsgrenzen

# Kapitel 6 Verfahren und Zuständigkeit

<u>zu § 51</u>	<u>Bewilligungsverfahren</u>
zu § 52	Zuordnung der Aufwendungen
zu § 53	(weggefallen)
zu § 54	<u>Antragsfrist</u>
zu § 55	<u>Geheimhaltungspflicht</u>
zu § 56	<u>Festsetzungsstellen</u>
zu § 57	(weggefallen)

# Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

zu § 58	Übergangsvorschriften
zu § 59	(unbesetzt)
	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

# → zur Beihilfeverordnung (BBhV)

# Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften

## Zu § 1 – Regelungszweck

<sup>1</sup>Die Beihilfe ist eine eigenständige ergänzende beamtenrechtliche Krankenfürsorge. <sup>2</sup>Durch die Beihilfe erfüllt der Dienstherr die den Beamtinnen und Beamten und ihren Familien gegenüber bestehende beamtenrechtliche Fürsorgepflicht (§ 78 des Bundesbeamtengesetzes [BBG]), sich an den Krankheitskosten mit dem Anteil zu beteiligen, der durch eine zumutbare Eigenvorsorge nicht abgedeckt wird. <sup>3</sup>Die Fürsorgepflicht verlangt jedoch keine lückenlose anteilige Erstattung jeglicher Aufwendungen. <sup>4</sup>Neben Beamtinnen und Beamten können weitere Personengruppen auf Grund spezialgesetzlicher Verweisungen einen Beihilfeanspruch haben (vgl. z. B. § 27 Absatz 1 des Abgeordnetengesetzes [AbgG], § 46 des Deutschen Richtergesetzes [DRiG] und § 31 des Soldatengesetzes [SG]).

### Zu § 2 – Beihilfeberechtigte Personen

#### 2.1 **Zu Absatz 1**

Witwen oder Witwer und Waisen beihilfeberechtigter Personen, die Ansprüche nach Absatz 2 haben und damit zu den Personen nach Nummer 2 gehören, sind bereits von dem Tag an selbst beihilfeberechtigt, an dem die beihilfeberechtigte Person stirbt.

#### 2.2 **Zu Absatz 2**

- 2.2.1 Nach § 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 92 Absatz 5 Satz 1 BBG besteht ein subsidiärer Anspruch auf Beihilfe auch während einer Beurlaubung ohne Besoldung nach § 92 Absatz 1 Satz 1 BBG. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte bei einer beihilfeberechtigten Person berücksichtigungsfähig wird oder in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 10 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) versichert ist (§ 92 Absatz 5 Satz 2 BBG). <sup>3</sup>Ist die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der aus familiären Gründen nach § 92 Absatz 1 BBG beurlaubt ist, gesetzlich krankenversichert, ist davon auszugehen, dass ein Zugang der Beamtin oder des Beamten zur Familienversicherung besteht. <sup>4</sup>Die beurlaubte Beamtin oder der beurlaubte Beamte hat den nicht bestehenden Anspruch auf Familienversicherung ggf. nachzuweisen.
- 2.2.2 <sup>1</sup>Während der Elternzeit besteht der Beihilfeanspruch fort. <sup>2</sup>Er verdrängt daher eine eventuelle Berücksichtigungsfähigkeit nach § 4 (§ 5 Absatz 1 Nummer 2).

## 2.3 **Zu Absatz 3**

- 2.3.1 Nach § 27 Absatz 1 AbgG erhalten Mitglieder des Deutschen Bundestages und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach dem AbgG einen Zuschuss zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Unter den in § 27 Absatz 2 AbgG genannten Voraussetzungen wird stattdessen ein Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen gewährt.
- 2.3.2 Soweit Mitglieder des Deutschen Bundestages, die zugleich Mitglieder der Bundesregierung oder Parlamentarische Staatssekretärinnen oder Parlamentarische Staatssekretäre sind, sich für den Zuschuss nach § 27 Absatz 1 AbgG entscheiden, wird dieser von dem jeweils zuständigen Bundesministerium für den Deutschen Bundestag festgesetzt und gezahlt.

#### 2.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

# 2.5 **Zu Absatz 5** (unbesetzt)

# Zu § 3 – Beamtinnen und Beamte im Ausland (unbesetzt)

## Zu § 4 – Berücksichtigungsfähige Personen

#### 4.1 **Zu Absatz 1**

- 4.1.1 <sup>1</sup>Bei der Prüfung des Einkommens berücksichtigungsfähiger Personen nach § 4 Absatz 1 (Ehegattin, Ehegatte, Lebenspartnerin, Lebenspartner) wird grundsätzlich auf den Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Festsetzungsstelle abgestellt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Aufwendungen entstanden sind. <sup>2</sup>Durch das grundsätzliche Abstellen auf den Zeitpunkt der Antragstellung ist ein "Schieben" der Aufwendungen in das Folgejahr möglich. § 54 Absatz 1 ist zu beachten.
- 4.1.2 <sup>1</sup>Die für die beihilferechtliche Prüfung nicht benötigten Angaben auf dem Steuerbescheid können unkenntlich gemacht werden. <sup>2</sup>Die Festsetzungsstelle kann an Stelle des Steuerbescheides andere Einkommensnachweise fordern oder zulassen, wenn die beihilfeberechtigte Person keinen Steuerbescheid vorlegen kann (z. B. bei Nichtveranlagung) oder der Steuerbescheid nicht alle von § 2 Absatz 3 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfassten Einkünfte abbildet (z. B. Pauschalsteuer auf Zinseinkünfte).

#### 4.2 **Zu Absatz 2**

- 4.2.1 ¹Die Vorschrift erfasst nicht nur beim Familienzuschlag berücksichtigte, sondern auch berücksichtigungsfähige Kinder. ²Damit wird sichergestellt, dass Beihilfen auch für Kinder gewährt werden können, für die der beihilfeberechtigten Person kein Familienzuschlag zusteht (Kinder von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Kinder beihilfeberechtigter Personen, die sich in Elternzeit befinden) oder die im Familienzuschlag erfasst würden, wenn sie nicht bereits bei einer anderen Person im Familienzuschlag berücksichtigt würden.
- 4.2.2 <sup>1</sup>Ein Anspruch auf Beihilfe für Kinder als berücksichtigungsfähige Personen besteht grundsätzlich so lange, wie der auf die Kinder entfallende Teil des Familienzuschlags nach dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) oder dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) gezahlt wird. <sup>2</sup>Dies gilt unabhängig davon, ob nachträglich festgestellt wird, dass ein entsprechender Anspruch nicht bestanden hat, und der auf die Kinder entfallende Teil des Familienzuschlags zurückgefordert wird.

# 4.3 **Zu Absatz 3** (unbesetzt)

### Zu § 5 - Konkurrenzen

#### 5.1 **Zu Absatz 1**

Beihilfen nach beamtenrechtlichen Vorschriften sind unbeschadet der Ausgestaltung im Einzelnen dem Grunde nach gleichwertig.

#### 5.2 **Zu Absatz 2**

- 5.2.1 Die Feststellung der Zuständigkeit soll unverzüglich zwischen den beteiligten Festsetzungsstellen erfolgen.
- 5.2.2 Nach Satz 2 schließt ein Beihilfeanspruch auf Grund eines Versorgungsanspruchs aus einem eigenen Dienstverhältnis einen abgeleiteten Beihilfeanspruch als Witwe oder Witwer aus.

#### 5.3 **Zu Absatz 3**

- 5.3.1 Die Beihilfeberechtigung nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger oder als berücksichtigungsfähige Person wird durch eine Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen, sondern "geht vor". <sup>2</sup>Sie bleibt bestehen, wenn aus der Beihilfeberechtigung nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften im konkreten Fall dem Grunde nach keine Beihilfe zusteht. <sup>3</sup>Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen Tarifbeschäftigten ein einzelvertraglicher oder tarifvertraglicher Beihilfeanspruch zusteht. <sup>4</sup>Die Einkommensgrenze für berücksichtigungsfähige Personen nach § 4 Absatz 1 Satz 1 ist zu beachten.
- <sup>1</sup>Die Aufstockung einer nach anderen als beamtenrechtlichen Vorschriften gewährten Beihilfe durch eine Beihilfe aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfängerin oder Versorgungsempfänger oder als berücksichtigungsfähige Person ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Steht Beihilfe aus einer vorgehenden Beihilfeberechtigung zu, ist diese in Anspruch zu nehmen.
- 5.3.3 <sup>1</sup>Wird ein tarifvertraglicher Anspruch auf Beihilfe in Krankheits- und Geburtsfällen, der teilzeitbeschäftigten, berücksichtigungsfähigen Personen nach § 4 Absatz 1 zusteht, entsprechend dem Umfang der Arbeitszeit gekürzt, besteht ein ergänzender Anspruch auf Beihilfe über die beamtete beihilfeberechtigte Person. <sup>2</sup>Die sonstigen beihilferechtlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein (vgl. § 4 Absatz 1). <sup>3</sup>Von den beihilfefähigen Aufwendungen ist die auf Grund Tarifvertrags zustehende Beihilfe abzuziehen (§ 9 Absatz 1). <sup>4</sup>Eine Beihilfegewährung zu Pflegeleistungen erfolgt bei Vorliegen der Vo-

raussetzung des Kapitels 3 ausschließlich aus dem Beihilfeanspruch der beamteten beihilfeberechtigten Person.

# 5.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

## 5.5 **Zu Absatz 5**

Bei mehreren beihilfeberechtigten Personen mit unterschiedlichen Dienstherren (z. B. Bund – Land; Bund – Kommune) ist der Festsetzungsstelle des Landes oder der Kommune die Mitteilung auf dem Formblatt nach <u>Anhang 1</u> zu übersenden.

## Zu § 6 – Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

#### 6.1 **Zu Absatz 1**

- <sup>1</sup>Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 6.1.1 30. September 2011 – 2 B 66.11 –) sind krankheitsbedingte Aufwendungen notwendig, wenn die Leistung medizinisch notwendig ist. <sup>2</sup>Insoweit gilt § 27 Absatz 1 Satz 1 SGB V (Notwendigkeit einer Krankenbehandlung) entsprechend. <sup>3</sup>Folglich sind Leistungen lediglich auf Verlangen, wie z.B. medizinisch-ästhetische Leistungen (so genannte Schönheitsoperationen) nicht notwendig, weil kein therapiebedürftiger krankheitswerter Zustand vorliegt. <sup>4</sup>So ist z. B. die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für eine Brustneorekonstruktion bei angeborener Brustanomalie (OVG Koblenz, Beschluss vom 26. Mai 2015 - 2 A 10335/15.OVG -), eine Beinverlängerung bei Kleinwuchs (OVG Münster, Urteil vom 24. Januar 2011 – 1 A 527/08 –) oder einen chirurgischen Eingriff Ohrfehlstellungen (OVG Hamburg, Beschluss vom 18. Februar 2009 – 1 Bf 108/08.Z –) regelmäßig zu verneinen. <sup>5</sup>Unerheblich ist, ob das subjektive Empfinden des Betroffenen, sein körperlicher Zustand sei unzulänglich, psychische Störungen hervorruft. <sup>6</sup>Bei psychischen Störungen beschränkt sich die notwendige Krankenbehandlung auf eine psychotherapeutische Behandlung (§§ 18 bis 21). <sup>7</sup>Ein operativer Eingriff in den gesunden Körper, durch den einer psychischen Erkrankung entgegengewirkt werden soll, ist auch dann nicht beihilfefähig, wenn keine andere Möglichkeit der ärztlichen Hilfe besteht, weil eine psychotherapeutische Behandlung abgelehnt wird und damit keinen Erfolg verspricht (BVerwG, Beschluss vom 30. September 2011 2 B 66/11 – unter Hinweis darauf, dass
  - generell zweifelhaft sei, ob k\u00f6rperliche Eingriffe zur \u00dcberwindung einer psychischen Krankheit geeignet seien,
  - nach einem solchen Eingriff eine Symptomverschiebung zu besorgen sei und ansonsten Schönheitsoperationen auf Kosten der Allgemeinheit durchgeführt würden).
- 6.1.2 Aufwendungen nach Satz 2 umfassen neben Aufwendungen für Leistungen nach § 13 auch solche, bei denen die Leistung nicht von einer Ärztin oder einem Arzt erbracht worden ist, weil das medizinische Fachpersonal nicht in der Lage ist, die Leistung selbst zu erbringen, diese aber dringend medizinisch geboten ist (z. B. Spezialuntersuchungen in wissenschaftlichen Instituten).

#### 6.2 **Zu Absatz 2**

<sup>1</sup>Im Regelfall sind von der GKV anerkannte neue Behandlungsmethoden beihilfefähig. <sup>2</sup>Bestehen Zweifel, ob eine neue Behandlungsmethode wissenschaftlich allgemein anerkannt ist und werden diese durch ein ärztliches Gutachten bestätigt, ist vor einer beihilferechtlichen Anerkennung der die Fachaufsicht führenden Stelle zu berichten.

#### 6.3 Zu Absatz 3

- 6.3.1 ¹Die Gebührenordnungen für Ärzte (GOÄ) und Zahnärzte (GOZ) stecken den für die Bemessung der Vergütung maßgebenden Rahmen ab und zählen die Kriterien auf, die bei der Festsetzung im Einzelnen zu Grunde zu legen sind. ²Die Spannenregelungen dienen nicht dazu, die Einfachsätze an die wirtschaftliche Entwicklung anzupassen. ³Der in der GOÄ und der GOZ vorgegebene Bemessungsrahmen enthält im Zusammenwirken mit den Gebührenverzeichnissen eine Variationsbreite für die Gebührenbemessung, die, bezogen auf die einzelne Leistung, grundsätzlich ausreicht, um auch schwierige Leistungen angemessen zu entgelten. ⁴Liquidationen, die neben der Abrechnung erbrachter ärztlicher Leistungen nach der GOÄ in Übereinstimmung mit der aktuellen Rechtslage auch die entsprechende Umsatzsteuer ausweisen, sind in vollem Umfang, das heißt einschließlich der Umsatzsteuer, beihilfefähig, z. B. bei der Abrechnung von Leistungen selbständig tätiger Beleg- oder Laborärztinnen und -ärzte.
- 6.3.2 ¹Maßstab für die Angemessenheit von Aufwendungen sind die Gebühren nach der GOÄ oder GOZ auch dann, wenn die Leistung von einer Ärztin, einem Arzt, einer Zahnärztin, einem Zahnarzt oder in deren oder dessen Verantwortung erbracht, jedoch von anderer Seite (z. B. einer Klinik) in Rechnung gestellt wird; dies gilt nicht, soweit die Anwendung einer anderen öffentlichen Gebührenordnung vorgeschrieben ist. ²Als andere öffentliche Gebührenordnungen gelten z. B. die landesrechtlichen Gesetze über den Rettungsdienst. ³Darin ist geregelt, dass für Leistungen des Rettungsdienstes (Notfallrettung oder Krankentransport) Benutzungsentgelte zwischen den Leistungsträgern und bestimmten Kostenträgern zu vereinbaren sind, die auch für alle anderen Benutzer verbindlich sind. ⁴Pauschal berechnete Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sind beihilfefähig, wenn sie auf Grundlage dieser Gesetze vereinbart wurden und einheitlich berechnet werden. ⁵Abrechnungen nach dem "Deutsche Krankenhausgesellschaft Normaltarif" sind ebenso anzuerkennen.
- 6.3.3 <sup>1</sup>Die Angemessenheit der Aufwendungen für Leistungen Psychologischer Psychotherapeuten sowie von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bei Privatbehandlung richtet sich nach der GOÄ mit der Maßgabe, dass Vergütungen nur für Leistungen berechnungsfähig sind, die in den Abschnitten B und G der Anlage zur GOÄ aufgeführt sind (§ 1 Absatz 2 der Gebührenordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten). <sup>2</sup>Dabei handelt es sich um die Leistungen nach folgenden Nummern der Anlage zur GOÄ:
  - Abschnitt B der Anlage: 1, 3, 4, 34, 60, 70 (ausgenommen Dienst- oder Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen), 75, 80, 85, 95;
  - Abschnitt G der Anlage: 808, 835, 845, 846, 847, 849, 855, 856, 857, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 870, 871.

<sup>3</sup>Gebühren für Leistungen nach Abschnitt B sowie Gebühren für Leistungen nach den Nummern 808, 835, 845, 846, 847, 855, 856, 857 und 860 des Abschnittes G der Anlage zur GOÄ unterliegen nicht dem Voranerkennungsverfahren. <sup>4</sup>Sie sind unabhängig von den übrigen Behandlungsziffern nach Abschnitt G der Anlage zur GOÄ beihilfefähig.

- 6.3.4 <sup>1</sup>Überschreitet eine Gebühr für ärztliche, zahnärztliche oder psychotherapeutische Leistungen den in § 5 Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 2 GOÄ, § 5 Absatz 2 Satz 4 GOZ vorgesehenen Schwellenwert, kann sie nach Absatz 3 nur dann als angemessen angesehen werden, wenn in der schriftlichen Begründung der Rechnung (§ 12 Absatz 3 Satz 1 und 2 GOÄ, § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 GOZ) dargelegt ist, dass erheblich über das gewöhnliche Maß hinausgehende Umstände dies rechtfertigen. <sup>2</sup>Derartige Umstände können in der Regel nur gegeben sein, wenn die einzelne Leistung aus bestimmten Gründen
  - besonders schwierig war,
  - einen außergewöhnlichen Zeitaufwand beanspruchte oder
  - wegen anderer besonderer Umstände bei der Ausführung erheblich über das gewöhnliche Maß hinausging

und diese Umstände nicht bereits in der Leistungsbeschreibung des Gebührenverzeichnisses berücksichtigt sind (§ 5 Absatz 2 Satz 3 GOÄ/GOZ; vgl. z. B. Nummer 2382 der Anlage zur GOÄ und Nummer 6050 der Anlage 1 zur GOZ).

 $^3$ Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Mai 1996 – 2 C 10.95 – ist ein Überschreiten dann gerechtfertigt, wenn Besonderheiten dies rechtfertigen.  $^4$ Die Besonderheiten müssen "gerade bei der Behandlung des betreffenden Patienten, abweichend von der Mehrzahl der Behandlungsfälle" auftreten.  $^5$ Die Besonderheiten eines angewendeten Verfahrens können mithin alleine nicht eine Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen (siehe auch OVG Lüneburg, Urteil vom 13. November 2012 – 5 LC 222/11 –).

6.3.5 Nach § 12 Absatz 3 Satz 2 GOÄ, § 10 Absatz 3 Satz 2 GOZ ist die Begründung auf Verlangen näher zu erläutern. <sup>2</sup>Bestehen bei der Festsetzungsstelle Zweifel darüber, ob die in der Begründung dargelegten Umstände den Umfang der Überschreitung des Schwellenwertes rechtfertigen, soll sie die Antragstellerin oder den Antragsteller bitten, die Begründung durch die Ärztin, den Arzt, die Zahnärztin oder den Zahnarzt erläutern zu lassen, soweit dies nicht bereits von der Krankenversicherung der beihilfeberechtigten Person veranlasst worden ist. <sup>3</sup>Werden die Zweifel nicht ausgeräumt, ist mit Einverständniserklärung der beihilfeberechtigten Person eine Stellungnahme der zuständigen Ärztekammer oder Zahnärztekammer oder einer medizinischen oder zahnmedizinischen Gutachterin oder eines medizinischen oder zahnmedizinischen Gutachters einzuholen. <sup>4</sup>Die beihilfeberechtigte Person ist nach § 51 Absatz 1 Satz 2 zur

Mitwirkung verpflichtet. <sup>5</sup>Wird das Einverständnis nicht erteilt, ist Nummer 51.1.7 zu beachten.

- 6.3.6 Nach § 2 Absatz 1 GOÄ/GOZ kann durch Vereinbarung nur noch eine von § 3 GOÄ/GOZ abweichende Höhe der Vergütung festgelegt werden (Abdingung). <sup>2</sup>Eine Abdingung der GOÄ/GOZ insgesamt und die Anwendung anderer Gebührenordnungen ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Gebühren, die auf einer Abdingung nach § 2 Absatz 1 GOÄ/GOZ beruhen, können grundsätzlich nur bis zum Schwellenwert als angemessen im Sinne der Beihilfevorschriften angesehen werden, es sei denn, eine Überschreitung des Schwellenwertes bis zum höchsten Gebührensatz (§ 5 Absatz 1 und 3 GOÄ, § 5 Absatz 1 GOZ) ist nach der Begründung entsprechend den Nummern 6.3.4 und 6.3.5 gerechtfertigt. <sup>4</sup>Ausnahmen können in außergewöhnlichen, medizinisch besonders gelagerten Einzelfällen von der die Fachaufsicht führenden Stelle im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern (BMI) zugelassen werden.
- 6.3.7 Ist die beihilfeberechtigte Person zivilgerichtlich rechtskräftig zur Begleichung der Honorarforderung einer Ärztin oder eines Arztes verurteilt, ist die Vergütung regelmäßig als angemessen im Sinne des Beihilferechts anzuerkennen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 2004 2 C 30.03 –).
- 6.3.8 ¹Rechnungen, die auf Grund von Vereinbarungen, Verträgen zwischen Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern und Krankenkassen nach dem SGB V, Unternehmen der privater Krankenversicherungen oder Beihilfeträgern erstellt worden sind, bedürfen keiner weiteren Prüfung durch die Festsetzungsstelle. ²Die Pauschalbeträge können als beihilfefähig anerkannt werden. ³Dabei ist ausreichend, wenn in der Rechnung auf die Vereinbarung oder den Vertrag verwiesen wird. ⁴Sofern die Unternehmen der privaten Krankenversicherung unterschiedliche Tarifvereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen haben, gilt dies nur für den Bereich des Grundtarifs, der im Regelfall bereits die Unterbringung im Zweibettzimmer umfasst. ⁵Ausgewiesene Komforttarife, die ein besonderes Wahlleistungsangebot umfassen, beinhalten insoweit Leistungen, die nicht notwendig und wirtschaftlich angemessen sind. ⁶Sie sind nur bis zur Höhe der Grundtarife beihilfefähig.

### 6.4 Zu Absatz 4

(unbesetzt)

#### 6.5 **Zu Absatz 5**

(unbesetzt)

### 6.6 **Zu Absatz 6**

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gebietet es, auch dann eine angemessene Beihilfe zu gewähren, wenn

- im konkreten Einzelfall Aufwendungen entstanden sind, für die nach den Regelungen der BBhV eine Beihilfe nicht oder nicht im vollen Umfang gewährt werden kann,
- 2. die Aufwendungen der Zweckbestimmung der Beihilfe unterfallen und
- 3. die Versagung der Beihilfe eine besondere Härte bedeuten würde.

<sup>2</sup>Eine besondere Härte liegt insbesondere dann vor, wenn

- 1. eine angemessene Selbstvorsorge nicht gewährleistet werden konnte,
- 2. eine unverschuldete Notlage vorliegt, in der die Belastung mit Krankheits- oder Pflegekosten den amtsangemessenen Unterhalt der beihilfeberechtigten Person und ihrer Familie gefährdet oder
- 3. durch die Anwendung der BBhV die betroffene Person in ihrer spezifischen Situation besonders hart getroffen ist.

<sup>3</sup>Ein besonderer Härtefall wird nicht bereits dann anzunehmen sein, wenn keine der besonderen Härtefallregelungen (z. B. § 39 Absatz 2, § 47 oder § 50 BBhV) einschlägig ist.

# Zu § 7 – Verweisungen auf das Sozialgesetzbuch (unbesetzt)

### Zu § 8 - Ausschluss der Beihilfefähigkeit

#### 8.1 **Zu Absatz 1**

<sup>1</sup>Der Ausschluss nach Nummer 7 gilt auch im Falle der Behandlung durch eine angestellte Person in der Einzelpraxis einer in der Nummer 7 genannten Person. <sup>2</sup>Allerdings ist der Beihilfeanspruch nicht ausgeschlossen, wenn durch eine Person behandelt wird, die mit einer der in Nummer 7 genannten Personen eine Gemeinschaftspraxis betreibt und nicht zu diesem Personenkreis gehört. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn eine in Nummer 7 genannte Person in einer Praxis angestellt ist. <sup>4</sup>Der Ausschluss besteht nur bei Heilmaßnahmen, insbesondere bei ärztlichen Leistungen oder Heilmitteln. <sup>5</sup>Auch Untersuchungen wie solche zur Vorsorge oder Diagnostik sind den Heilmaßnahmen in diesem Sinne zuzuordnen. <sup>6</sup>Nicht ausgeschlossen sind beispielsweise Pflegeleistungen oder Leistungen der Familien- und Haushaltshilfe von Angehörigen. <sup>7</sup>Ebenfalls besteht kein Ausschluss in den Fällen des § 45 Absatz 1 (Erste Hilfe). <sup>8</sup>Konnte die erforderliche medizinische Behandlung nur in der Praxis des nahen Angehörigen durchgeführt werden oder war es der behandelten Person aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar, eine andere Praxis aufzusuchen, und übersteigt der Umfang der Behandlung deutlich das Maß dessen, was üblicherweise noch unentgeltlich geleistet wird, ist die Beihilfefähigkeit ebenfalls nicht ausgeschlossen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 29. September 2011 – 2 C 80.10 –). <sup>9</sup>Das kann etwa in Betracht kommen, wenn die Behandlung durch den nahen Angehörigen aus medizinischen Gründen geboten ist, weil dieser zu den wenigen Spezialisten gehört, die die in Frage kommende Behandlung überhaupt durchführen können.

## 8.2 **Zu Absatz 2**

<sup>1</sup>Nach § 76 BBG gehen gesetzliche Schadensersatzansprüche infolge Körperverletzung oder Tötung insoweit auf den Dienstherrn über, als er dienstrechtlich zu Leistungen verpflichtet ist, also auch bis zur Höhe des Beihilfeanspruchs zu beihilfefähigen Aufwendungen infolge der Schädigung. <sup>2</sup>Der Anspruchsübergang unterbleibt bei Schadensersatzansprüchen, die sich gegen einen mit der oder dem Verletzten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen richten. <sup>3</sup>Da es sich um einen gesetzlichen Forderungsübergang handelt, bedarf es für seine Wirksamkeit keiner Abtretung oder anderen Rechtshandlung. <sup>4</sup>Der Übergang erfolgt kraft Gesetzes und grundsätzlich im Zeitpunkt des Schadensereignisses. <sup>5</sup>Soweit der Anspruch auf den Dienstherrn übergegangen ist, kann der Verletzte nicht mehr, z. B. durch Vergleich, darüber verfügen. <sup>6</sup>Bei vertraglichen Schadensersatzansprüchen, insbesondere aus einem Behandlungsvertrag mit der Ärztin oder dem Arzt, ergibt sich der gesetzliche Forderungsübergang aus den parallel bestehenden gesetzlichen Schadensersatzansprüchen. <sup>7</sup>Soweit Schadensersatzansprüche ausnahmsweise nicht nach § 76 BBG erfasst werden und nicht auf den Dienstherrn übergehen, sind Aufwendungen in dem Umfang nicht beihilfefähig, wie der beihilfeberechtigten Person ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht. <sup>8</sup>Ein Anspruch auf Krankenhilfe gegenüber dem Jugendamt nach § 40 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist gegenüber der Beihilfe nachrangig (§ 10 Absatz 1 SGB VIII; VG Berlin, Urteil vom 21. August 2008 – 36 A 185.06 –) und deshalb nicht als Ersatzanspruch nach § 8 Absatz 2 von den Aufwendungen abzuziehen.

#### 8.3 Zu Absatz 3

- 8.3.1 <sup>1</sup>Gesetzlich vorgesehene Zuzahlungen oder Kostenanteile sind auch dann nicht beihilfefähig, wenn von der GKV keine Sachleistung, sondern eine Geldleistung gewährt wird. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Aufwendungen für die nach § 34 SGB V ausgeschlossenen Arznei-, Heil- und Hilfsmittel. <sup>3</sup>Von der gesetzlichen Krankenversicherung auf Grund von § 130 Absatz 1 SGB V (Arzneimittelrabatt) nicht erstattete Aufwendungen sind als Kostenanteil nicht beihilfefähig. <sup>4</sup>Bei den nicht durch Zuschüsse der Krankenversicherung gedeckten Anteilen bei der Versorgung mit Zahnersatz handelt es sich um keine Zuzahlungen oder Kostenanteile.
- 8.3.2 <sup>1</sup>Nach § 53 Absatz 1 SGB V (Wahltarife) können die Krankenkassen bei Kostenerstattung nach § 13 SGB V vorsehen, dass die Versicherten jeweils für ein Kalenderjahr einen Teil der von der Krankenkasse zu tragenden Kosten übernehmen können (Selbstbehalt). <sup>2</sup>Soweit Selbstbehalte von der Krankenkasse angerechnet werden, sind sie nicht beihilfefähig.

#### 8.4 **Zu Absatz 4**

- 8.4.1 ¹Die Vorschrift erfasst Sachleistungen (z. B. ärztliche und zahnärztliche Versorgung, Krankenhausleistungen, Heilmittel, die nach Vorlage der Krankenversicherungskarte bei der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer verabreicht werden, sowie kieferorthopädische Behandlung) einer Krankenkasse, der gesetzlichen Unfallversicherung, der Rentenversicherung sowie sonstiger Leistungsträger, z. B. der Versorgungsverwaltung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). ²Bei Ansprüchen nach dem BVG sind nur die nach § 10 Absatz 1 BVG zustehenden Leistungen von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen. ³Eine anstelle einer Sachleistung gewährte Geldleistung wird als zustehende Leistung nach Maßgabe des § 9 Absatz 1 Satz 1 angerechnet.
- 8.4.2 Zum Personenkreis nach Satz 3 gehören auch Versicherungspflichtige, deren Beiträge zur Krankenversicherung zur Hälfte vom Träger der Rentenversicherung getragen werden (§ 249a SGB V).
- 8.4.3 <sup>1</sup>Da nach Satz 3 Nummer 1 bei den dort genannten Personen Festbeträge als Sachleistung gelten, sind darüber hinausgehende Aufwendungen nicht beihilfefähig. <sup>2</sup>Festbeträge können festgesetzt werden für
  - Arznei- und Verbandmittel (§ 35 SGB V),
  - Hilfsmittel (§ 36 SGB V).

<sup>3</sup>Als Festbeträge gelten auch

- die Vertragssätze nach § 33 Absatz 2 Satz 2 SGB V (Sehhilfen),
- der Zuschuss nach § 33 Absatz 3 Satz 3 SGB V (Zuschuss zu den Kosten medizinisch nicht zwingend erforderlicher Kontaktlinsen in Höhe des Betrags, der für eine erforderliche Brille aufzuwenden wäre),
- der Zuschuss nach § 33 Absatz 4 Satz 1 SGB V (Sehhilfen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sowie
- der Festbetrag nach § 133 Absatz 2 SGB V (Beschränkung des Entgeltes für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes durch landesrechtliche oder kommunalrechtliche Bestimmungen auf Festbeträge in Höhe vergleichbarer wirtschaftlich erbrachter Leistungen).
- 8.4.4 <sup>1</sup>Satz 3 Nummer 2 erfasst die Fälle, in denen sich die oder der gesetzlich Pflichtversicherte nicht im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung behandeln lässt (z. B. privatärztliche Behandlung durch eine Kassenärztin oder einen Kassenarzt). <sup>2</sup>Wäre im Falle der Vorlage der Krankenversicherungskarte oder eines Überweisungsscheines eine Sachleistung verabreicht worden, ist eine Beihilfe ausgeschlossen. <sup>3</sup>Gehört die behandelnde Person, die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt nicht zu dem von der Krankenkasse zugelassenen Personenkreis, ist § 9 Absatz 3 anzuwenden.
- 8.5 **Zu Absatz 5** (unbesetzt)

## Zu § 9 – Anrechnung von Erstattungen und Sachleistungen

## 9.1 **Zu Absatz 1**

- 9.1.1 <sup>1</sup>Zu den zustehenden Leistungen nach Satz 1 gehören z. B. auch Ansprüche gegen zwischen- oder überstaatliche Organisationen sowie Ansprüche nach dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte. <sup>2</sup>Zu den zustehenden Leistungen gehören ferner Ansprüche nach dem BVG, und zwar auf Leistungen der Kriegsopferfürsorge auch dann, wenn sie nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen gewährt werden, es sei denn, dass sie vom Einkommen oder Vermögen der oder des Leistungsberechtigten oder ihrer oder seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen wieder eingezogen werden.
- 9.1.2 Satz 1 gilt nicht für solche Leistungen, die von den Krankenversicherungssystemen zwischen- und überstaatlicher Einrichtungen auf Grund einer freiwilligen Vereinbarung, z. B. an ehemalige NATO-Bedienstete als Versorgungsempfängerinnen oder Versorgungsempfänger gewährt werden.
- 9.1.3 <sup>1</sup>Ansprüche des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter oder seinen Vater auf Ersatz von Aufwendungen bei Krankheit sind im Rahmen der Unterhaltspflicht zu erfüllen (vgl. § 1615a in Verbindung mit § 1610 Absatz 2 BGB). <sup>2</sup>Der Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes gegen seine Mutter oder seinen Vater fällt jedoch nicht unter die Ansprüche auf Kostenerstattung nach § 9 Absatz 1 Satz 1; dies gilt ohne Rücksicht darauf, wem dieser Anspruch zusteht. <sup>3</sup>Daher kann z. B. die Mutter nicht auf etwaige Ansprüche gegen den Vater des Kindes verwiesen werden, wenn sie für Aufwendungen dieser Art Beihilfen beansprucht.

#### 9.2 **Zu Absatz 2**

<sup>1</sup>Die GKV zahlt bei einer medizinisch notwendigen Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche und zahntechnische Leistungen) einen befundbezogenen Festzuschuss in Höhe von 50 Prozent der jeweiligen Regelversorgung (§ 55 Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB V). <sup>2</sup>Unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 1 Satz 3 und 4 SGB V erhöht sich der Festzuschuss um 20 und ggf. darüber hinaus um weitere 10 Prozent. <sup>3</sup>Dieser maximal zu erreichende Festzuschuss (entspricht 65 Prozent der jeweiligen Regelversorgung) wird immer, sowohl bei freiwillig Versicherten als auch bei Pflichtversicherten in der GKV, angerechnet, unabhängig davon, ob die GKV diesen auch gezahlt hat.

### 9.3 **Zu Absatz 3**

9.3.1 Satz 1 ist auch bei ärztlicher Behandlung von in der GKV pflichtversicherten Personen durch einen Privatarzt anzuwenden.

- 9.3.2 Zu den Erstattungen und Sachleistungen der GKV aus einem freiwilligen Versicherungsverhältnis nach Satz 4 Nummer 3 gehören nicht Erstattungen und Sachleistungen der GKV, die von ihr auf Grund des BVG gewährt werden.
- 9.4 **Zu Absatz 4** (unbesetzt)

### Zu § 10 - Beihilfeanspruch

#### 10.1 **Zu Absatz 1**

- 10.1.1 Der Beihilfeanspruch steht auch für Aufwendungen seiner berücksichtigungsfähigen Personen nur den selbst beihilfeberechtigten Personen und nicht den berücksichtigungsfähigen Personen zu.
- 10.1.2 Forderungsgläubiger (z. B. Ärzte) können die ihnen aus ihren Forderungen zustehenden Beträge pfänden, solange der konkrete Beihilfeanspruch durch Auszahlung der Beihilfe noch nicht erloschen ist (BGH, Beschluss vom 5. November 2004 IXa ZB 17/04 –; LG Münster, Beschluss vom 21. Februar 1994 5 T 930/93 –).
- 10.1.3 Wegen der Unübertragbarkeit des Beihilfeanspruchs ist eine Aufrechnung gegen Beihilfeansprüche nicht zulässig (BVerwG, Urteil vom 10. April 1997 2 C 7/96 –; BGH, Beschluss vom 5. November 2004 IXa ZB 17/04 –). Die Vererblichkeit des Beihilfeanspruchs ist nicht ausgeschlossen (BVerwG, Urteil vom 29. April 2010 2 C 77/08 –).

#### 10.2 **Zu Absatz 2**

- 10.2.1 <sup>1</sup>An die Antragsbefugnis bei Tod der beihilfeberechtigten Person stellt die BBhV keine formalen Anforderungen. <sup>2</sup>Im Regelfall ist von der Berechtigung der antragstellenden Person auszugehen. <sup>3</sup>Eine Nachprüfung der Berechtigung zur Antragstellung kann grundsätzlich unterbleiben.
- 10.2.2 Eine andere öffentliche Urkunde im Sinne der Nummer 3 ist z. B. ein öffentliches Testament (§ 2232 BGB) oder ein notariell beurkundeter Erbvertrag nebst Eröffnungsprotokoll.

### Zu § 11 – Aufwendungen im Ausland

## 11.1 **Zu Absatz 1**

- 11.1.1 <sup>1</sup>Bei in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union entstandenen Aufwendungen einschließlich stationärer Leistungen in öffentlichen Krankenhäusern wird kein Kostenvergleich durchgeführt. <sup>2</sup>Beihilfefähige Höchstbeträge, Ausschlüsse und Eigenbeteiligungen sind zu beachten. <sup>3</sup>Bei privaten Krankenhäusern ist entsprechend § 26a zu verfahren, es sei denn, es handelt sich um eine Notfallversorgung.
- 11.1.2 Rechnungsbeträge in ausländischer Währung sind am Tag der Festsetzung der Beihilfe umzurechnen. Dabei ist der EZB-Referenzkurs (<a href="www.bankenverband.de/service/waehrungsrechner/">www.bankenverband.de/service/waehrungsrechner/</a>) zu Grunde zu legen, es sei denn, dass der bei der Begleichung der Rechnung angewandte Umrechnungskurs nachgewiesen wird.
- 11.1.3 <sup>1</sup>Den Belegen über Aufwendungen von mehr als 1 000 Euro ist eine Übersetzung beizufügen. <sup>2</sup>Bis 1 000 Euro ist eine kurze Angabe der Antragstellerin oder des Antragsstellers über Art und Umfang der Behandlung ausreichend.
- 11.1.4 Befindet sich ein Heimdialysepatient aus privaten Gründen vorübergehend außerhalb der Europäischen Union, sind die Aufwendungen beihilfefähig, die im gleichen Zeitraum bei Durchführung einer ambulanten Dialyse in der der Wohnung am nächsten gelegenen inländischen Dialyseeinrichtung entstanden wären.
- 11.1.5 <sup>1</sup>Aufwendungen für Behandlungen in der Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz) gelten als in der Bundesrepublik Deutschland entstanden, wenn nach Bescheinigung einer Fachärztin oder eines Facharztes eine Behandlung unter Einfluss von Hochgebirgsklima medizinisch indiziert ist. <sup>2</sup>Der Umfang der Beihilfefähigkeit richtet sich nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, sofern nicht im Einzelfall eine Krankenhausbehandlung medizinisch indiziert ist. <sup>3</sup>Ist eine Krankenhausbehandlung in Davos notwendig, sind die Aufwendungen ohne Begrenzung des § 26a Absatz 1 beihilfefähig <sup>4</sup>Ausgeschlossene Aufwendungen und Eigenbeteiligungen sind zu beachten.
- 11.1.6 Aufwendungen für eine Behandlung wegen Neurodermitis oder Psoriasis in einem der in Anlage 15 Nummer 4 zu § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 aufgeführten Kurorte am Toten Meer sind im gleichen Umfang wie Aufwendungen nach § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 beihilfefähig, wenn die inländischen Behandlungsmöglichkeiten ohne hinreichenden Heilerfolg ausgeschöpft sind und durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Behandlung wegen der wesentlich größeren Erfolgsaussicht notwendig ist und die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

#### 11.2 **Zu Absatz 2**

<sup>1</sup>In den in Satz 1 enumerativ aufgezählten Fällen ist keine Vergleichsberechnung durchzuführen. <sup>2</sup>Auch eine Begrenzung auf den beihilfefähigen Höchstbetrag nach § 26a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 erfolgt nicht, wenn es sich um eine Notfallversorgung handelt, die Kosten vor Antritt der Reise als beihilfefähig anerkannt worden sind oder in der Nähe der deutschen Grenze wohnende beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Personen in akuten Fällen ein Krankenhaus aufsuchen mussten. <sup>3</sup>Unter Notfallversorgung wird die Erkennung drohender oder eingetretener Notfallsituationen und die Behandlung von Notfällen einschließlich Wiederherstellung und Aufrechterhaltung akut bedrohter Vitalfunktionen verstanden. <sup>4</sup>Eine eventuelle Weiterbehandlung außerhalb der Notfallbehandlung ist mithin nicht beihilfefähig. 5So wären beispielsweise bei einem Skiunfall mit einfachem Knochenbruch in der Schweiz die Rettungsdienste, die Fixierung des Beines usw. beihilfefähig. <sup>6</sup>Aufwendungen nach Wiederherstellung der Reisefähigkeit sind dagegen nicht mehr beihilfefähig, da ab diesem Zeitpunkt von der Zumutbarkeit einer eventuell erforderlichen Weiterbehandlung im Inland ausgegangen werden kann. <sup>7</sup>In Zweifelsfällen hat die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person die Nichttransportfähigkeit durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen (vgl. § 51 Absatz 1 Satz 2 und 3).

# 11.3 **Zu Absatz 3** (unbesetzt)

←zurück

# Kapitel 2 Aufwendungen in Krankheitsfällen

Abschnitt 1
Ambulante Leistungen

# Zu § 12 – Ärztliche Leistungen

- <sup>1</sup>Ob die Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit entstanden sind und notwendig waren, ergibt sich aus der Diagnose. <sup>2</sup>Ohne Angabe der Diagnose in der Rechnung können die Aufwendungen nicht geprüft werden. <sup>3</sup>Der Antragstellerin oder dem Antragssteller ist Gelegenheit zu geben, die fehlenden Angaben beizubringen.
- 12.2 (unbesetzt)

# Zu § 13 – Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern

- 13.1 Dienstunfähigkeitsbescheinigungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sind nicht beihilfefähig (Umkehrschluss aus § 12 Satz 3 BBhV).
- 13.2 Nummer 12 gilt entsprechend.

# **Zu § 14 – Zahnärztliche Leistungen** (unbesetzt)

# Zu § 15 – Implantologische Leistungen

#### 15.1 **Zu Absatz 1**

- 15.1.1 Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für den Austausch von Sekundärteilen gilt Absatz 1 entsprechend.
- 15.1.2 <sup>1</sup>Aufwendungen für temporäre Implantate sind beihilfefähig, wenn diese medizinisch notwendig sind und die endgültige Versorgung als beihilfefähig anerkannt wird. <sup>2</sup>Ist die endgültige Versorgung mit Implantaten nicht beihilfefähig, so sind auch die Aufwendungen für temporäre Implantate nicht beihilfefähig.
- 15.1.3 Es ist davon auszugehen, dass zu bereits vorhandenen Implantaten Beihilfen oder vergleichbare Leistungen aus öffentlichen Kassen gewährt wurden, sofern die beihilfeberechtigte Person nicht in geeigneter Weise, z. B. durch Beihilfebescheide und Rechnungen, eine Finanzierung ohne Leistungen eines Dienstherrn oder öffentlichen Arbeitgebers glaubhaft machen kann (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2008 2 C 12.07 –).
- 15.1.4 Auf Grund der regelmäßig längeren Zeitspanne zwischen dem Einbringen der Implantate und dem Zustand eines zahnlosen Kiefers sollte die Gewährung der Beihilfe bis zum Nachweis des zahnlosen Ober- oder Unterkiefers unter Vorbehalt gestellt werden.
- 15.2 **Zu Absatz 2** (unbesetzt)
- 15.3 **Zu Absatz 3** (unbesetzt)

# Zu § 15a – Kieferorthopädische Leistungen

#### 15a.1 Zu Absatz 1

- 15a.1.1 Nach den Abrechnungsbestimmungen des Gebührenverzeichnisses der GOZ umfassen die Maßnahmen im Sinne der Nummern 6030 bis 6080 alle Leistungen zur Kieferumformung und Einstellung des Unterkiefers in den Regelbiss innerhalb eines Zeitraumes von bis zu vier Jahren, unabhängig von den angewandten Methoden oder den verwendeten Therapiegeräten.
- 15a.1.2 <sup>1</sup>Aufwendungen für Leistungen nach den Nummern 6200 und 6240 der Anlage zur GOZ setzen nicht unmittelbar eine kieferorthopädische Behandlung im Sinne dieser Verordnung voraus. <sup>2</sup>Für diese Leistungen ist kein Heil- und Kostenplan notwendig.
- 15a.1.3 Eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Behandlung bleibt einschließlich einer ggf. erforderlichen Verlängerung auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin beihilfefähig.
- 15a.1.4 Erfolgten die aktiven Behandlungsmaßnahmen innerhalb der Regelbehandlungszeit von bis zu vier Jahren und sind anschließend ausschließlich Retentionsmaßnahmen nach Nummer 6210 oder Begleitleistungen nach den Nummern 6180 bis 6230 der Anlage zur GOZ medizinisch notwendig, ist kein neuer Heil- und Kostenplan erforderlich.
- 15a.1.5 <sup>1</sup>Aufwendungen für die Invisalign-Methode als kieferorthopädische Behandlungsmethode sind beihilfefähig, soweit sie die Aufwendungen einer sonst medizinisch notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Zahnkorrekturbehandlung (z. B. Zahnspange, Brackets) nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen Vergleichskostenvoranschlag einzureichen.

#### 15a.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

#### 15a.3 **Zu Absatz 3**

15a.3.1 Ein Wechsel der Kieferorthopädin oder des Kieferorthopäden auf Grund eines berufsbedingten Umzugs oder einer medizinischen Notwendigkeit liegt nicht in der Verantwortung der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person.

### 15a.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

#### 15a.5 **Zu Absatz 5**

(unbesetzt)

15a.6 **Zu Absatz 6** 

(unbesetzt)

Zu § 15b – Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen (unbesetzt)

Zu § 16 – Auslagen, Material- und Laborkosten (unbesetzt)

# Zu § 17 – Zahnärztliche Leistungen für Beamtinnen und Beamten auf Widerruf

(unbesetzt)

# Zu § 18 – Psychotherapie, psychosomatische Grundversorgung

# 18.1 **Zu Absatz 1**

(unbesetzt)

## 18.2 **Zu Absatz 2**

Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten müssen zusätzlich zu dem Bericht an die Gutachterin oder den Gutachter mit dem Formblatt 3 nach Anhang 2 den erforderlichen Konsiliarbericht einer Ärztin oder eines Arztes zur Abklärung einer somatischen (organischen) Krankheit (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 2 des Psychotherapeutengesetzes) einholen.

# 18.3 **Zu Absatz 3**

(unbesetzt)

# Zu § 18a – Gemeinsame Vorschriften für die Behandlungsformen psychoanalytisch begründete Verfahren und Verhaltenstherapie

#### 18a.1 **Zu Absatz 1**

(unbesetzt)

#### 18a.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

#### 18a.3 **Zu Absatz 3**

<sup>1</sup>Die Durchführung eines beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahrens ist nicht erforderlich, wenn die gesetzliche oder private Krankenversicherung der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person bereits eine Leistungszusage auf Grund eines durchgeführten Gutachterverfahrens erteilt hat, aus der sich Art und Umfang der Behandlung und die Qualifikation der Therapeutin oder des Therapeuten ergeben. <sup>2</sup>Entspricht die Leistungszusage nicht dem beihilferechtlich möglichen Umfang oder ist sie ganz versagt worden, kann das beihilferechtliche Voranerkennungsverfahren daneben durchgeführt werden.

#### 18a.4 **Zu Absatz 4**

- 18a.4.1 Die Liste der Gutachterinnen und Gutachter ist vertraulich und daher in dem passwortgeschützten Bereich auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamts (<a href="www.dienstleistungszentrum.de">www.dienstleistungszentrum.de</a>) unter der Rubrik "Dienstleistungen, Beihilfe, Gutachterliste" hinterlegt.
- <sup>1</sup>Gutachterinnen oder Gutachter erstellen im Auftrag der Festsetzungsstelle ein Gutachten zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung und bewerten die Angaben der Ärztin, des Arztes, der Psychologischen Psychotherapeutin, des Psychologischen Psychotherapeuten, der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (nachstehend Therapeutin oder Therapeut genannt); dabei sind die Formblätter 1 und 2 nach Anhang 2 zu verwenden. <sup>2</sup>Die Einreichung der Unterlagen an die Gutachterin oder den Gutachter hat in pseudonymisierter Form zu erfolgen. <sup>3</sup>Die Festsetzungsstelle vergibt an die beihilfeberechtigte Person einen von ihr festgelegten Pseudonymisierungscode. <sup>4</sup>Bei Erstund Folgegutachten ist derselbe Pseudonymisierungscode zu verwenden.
- 18a.4.3 <sup>1</sup>Die beihilfeberechtigte Person hat der Festsetzungsstelle das Formblatt 1 nach Anhang 2 ausgefüllt vorzulegen. <sup>2</sup>Außerdem hat die beihilfeberechtigte Person oder die Patientin oder der Patient die behandelnde Therapeutin oder den behandelnden

Therapeuten zu ersuchen, auf dem Formblatt 2 nach Anhang 2 einen Bericht für die Gutachterin oder den Gutachter zu erstellen.

- 18a.4.4 Die Therapeutin oder der Therapeut soll das ausgefüllte Formblatt 2 nach Anhang 2 und ggf. das Formblatt 3 nach Anhang 2 in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an den Gutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag, das Ersuchen der beihilfeberechtigten Person, der Patientin oder des Patienten.
- 18a.4.5 Nach Erhalt aller Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle mit dem Formblatt 4 nach <u>Anhang 2</u> eine Gutachterin oder einen Gutachter mit der Erstellung des Gutachtens nach dem Formblatt 5 nach Anhang 2 und leitet ihr oder ihm zugleich folgende Unterlagen zu:
  - den als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Therapeutin oder des Therapeuten (ungeöffnet!),
  - das ausgefüllte Formblatt 1 nach Anhang 2 (als Kopie),
  - das Formblatt 5 nach Anhang 2 in dreifacher Ausfertigung,
  - einen an die Festsetzungsstelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag.
- 18a.4.6 ¹Die Gutachterin oder der Gutachter übermittelt ihre oder seine Stellungnahme auf dem Formblatt 5 nach Anhang 2 in zweifacher Ausfertigung in dem Freiumschlag der Festsetzungsstelle. ²Diese leitet eine Ausfertigung an die Therapeutin oder den Therapeuten weiter. ³Auf Grundlage dieser Stellungnahme erteilt die Festsetzungsstelle der beihilfeberechtigten Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie nach dem Formblatt 6 nach Anhang 2 oder deren Ablehnung.
- 18a.4.7 Legt die beihilfeberechtigte Person gegen den Bescheid der Festsetzungsstelle Widerspruch ein, kann die Festsetzungsstelle im Rahmen des Widerspruchsverfahrens ein Obergutachten einholen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck hat die beihilfeberechtigte Person oder die Patientin oder der Patient die behandelnde Therapeutin oder den behandelnden Therapeuten zu ersuchen, den "Erstbericht" an die Gutachterin oder den Gutachter auf dem Formblatt 2 nach Anhang 2 zu ergänzen, wobei insbesondere die Notwendigkeit der Behandlung erneut begründet und auf die Ablehnungsgründe der Festsetzungsstelle, der Gutachterin oder des Gutachters eingegangen werden sollte. <sup>3</sup>Die Therapeutin oder der Therapeut soll den ergänzten Bericht in einem verschlossenen, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an die Obergutachterin oder den Obergutachter übermitteln unter gleichzeitigem Verweis auf den Auftrag, das Ersuchen der beihilfeberechtigten Person, der Patientin oder des Patienten. <sup>4</sup>Ein Obergutachten ist nicht einzuholen, wenn die psychotherapeutische Behandlung auf Grund einer Stellungnahme der Gutachterin oder des Gutachters abgelehnt wurde, weil die Therapeutin oder der Therapeut die in Anlage 3 zur BBhV aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt.

- 18a.4.8 <sup>1</sup>Nach Erhalt der Unterlagen beauftragt die Festsetzungsstelle eine geeignete Obergutachterin oder einen geeigneten Obergutachter mit der Erstellung eines Obergutachtens. <sup>2</sup>Die Festsetzungsstelle leitet ihr oder ihm zugleich folgende Unterlagen zu:
  - den als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag der Therapeutin oder des Therapeuten (ungeöffnet!),
  - Kopie des Psychotherapiegutachtens,
  - einen an die Festsetzungsstelle adressierten, als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Freiumschlag.

<sup>3</sup>Ist die oder der die psychotherapeutische Behandlung ablehnende Gutachterin oder Gutachter gleichzeitig Obergutachterin oder Obergutachter, ist eine andere Obergutachterin oder ein anderer Obergutachter einzuschalten.

- 18a.4.9 Die Obergutachterin oder der Obergutachter übermittelt ihre oder seine Stellungnahme in dem Freiumschlag der Festsetzungsstelle. Auf Grundlage dieser Stellungnahme hilft die Festsetzungsstelle dem Widerspruch ab (§ 72 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO]) oder der beihilfeberechtigten Person wird ein Widerspruchsbescheid erteilt (§ 73 Absatz 1 VwGO).
- 18a.4.10 ¹Bei einer Verlängerung der Behandlung oder Folgebehandlung leitet die Festsetzungsstelle den von der Therapeutin oder dem Therapeuten begründeten Verlängerungsbericht auf dem Formblatt 2 nach Anhang 2 mit einem Freiumschlag der Gutachterin oder dem Gutachter zu, welche oder welcher das Erstgutachten erstellt hat. ²Dabei ist das Formblatt 5 nach Anhang 2 um die zusätzlichen Angaben bei Folgebegutachtung zu ergänzen. ³Im Übrigen gelten die Nummern 18a.4.5 bis 18a.4.8 entsprechend.
- 18a.4.11 Um eine Konzentration auf einzelne Gutachterinnen und Gutachter zu vermeiden, sind die Anträge zur Stellungnahme von der Festsetzungsstelle den Gutachterinnen, Gutachtern, Obergutachterinnen oder Obergutachtern im Rotationsverfahren zuzuleiten.
- 18a.4.12 Die Festsetzungsstelle trägt die Kosten des Gutachtens in Höhe von 41 Euro und des Obergutachtens in Höhe von 82 Euro jeweils zuzüglich der Umsatzsteuer, soweit diese in Rechnung gestellt wird, sowie die Aufwendungen für die Abrechnung der Nummer 808 der Anlage zur GOÄ für die Einleitung des Gutachterverfahrens.
- 18a.5 **Zu Absatz 5** (unbesetzt)
- 18a.6 **Zu Absatz 6** (unbesetzt)

<u>←zurück</u>

# Zu § 19 – Psychoanalytisch begründete Verfahren

#### 19.1 **Zu Absatz 1**

<sup>1</sup>Ein "Krankheitsfall" umfasst die auf einer verbindenden Diagnose beruhende und im Wesentlichen einer einheitlichen Zielsetzung dienende Psychotherapie in einer akuten Krankheitsperiode. <sup>2</sup>Der Begriff des Krankheitsfalls ist daher enger als der des Behandlungsfalls im Sinne des SGB V.

#### 19.2 **Zu Absatz 2**

<sup>1</sup>Im Gutachten ist anzugeben, ob und in welchem Umfang eine Einbeziehung von Bezugspersonen als notwendig angesehen wird. <sup>2</sup>Ist eine höhere Stundenzahl für die Einbeziehung der Bezugspersonen therapeutisch geboten und bewilligt, so erhöht sich die Stundenzahl für die Behandlung des Kindes oder Jugendlichen entsprechend.

# 19.3 **Zu Absatz 3** (unbesetzt)

# Zu § 20 – Verhaltenstherapie

## 20.1 **Zu Absatz 1**

Der Begriff des "Krankheitsfalls" ist derselbe wie in § 19 Absatz 1 Satz 1 (Nummer 19.1).

## 20.2 **Zu Absatz 2**

Nummer 19.2 gilt entsprechend.

# 20.3 **Zu Absatz 3**

(unbesetzt)

# 20.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

# Zu § 21 – Psychosomatische Grundversorgung

#### 21.1 **Zu Absatz 1**

(unbesetzt)

#### 21.2 **Zu Absatz 2**

Der Begriff des "Krankheitsfalls" ist derselbe wie in § 19 Absatz 1 Satz 1 (Nummer 19.1).

#### 21.3 **Zu Absatz 3**

<sup>1</sup>Die ambulante psychosomatische Nachsorge ist keine ambulante psychotherapeutische Behandlung im Sinne der §§ 19 bis 21 und bedarf daher keines Gutachterverfahrens. <sup>2</sup>Die Aufwendungen sind angemessen bis zur Höhe der Vergütung, die von den Krankenkassen oder den Rentenversicherungsträgern zu tragen sind.

# Abschnitt 2 Sonstige Aufwendungen

# Zu § 22 – Arznei- und Verbandmittel

### 22.1 **Zu Absatz 1**

- <sup>1</sup>Die Verordnung nach Absatz 1 muss grundsätzlich vor dem Kauf des Arznei- oder Verbandmittels erfolgen. <sup>2</sup>Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn auf Grund der Art der Erkrankung ein sofortiger Kauf medizinisch notwendig war. <sup>3</sup>Gewährte zuordnungsfähige Rabatte sind zu berücksichtigen.
- <sup>1</sup>Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, die ohne ausdrücklichen Wiederholungsvermerk der Ärztin, des Arztes, der Zahnärztin oder des Zahnarztes erneut beschafft worden sind, sind nicht beihilfefähig. <sup>2</sup>Ist die Zahl der Wiederholungen nicht angegeben, sind nur die Aufwendungen für eine Wiederholung beihilfefähig.
- <sup>1</sup>Packungsgröße und Anzahl der Packungen der Arznei- und Verbandmittel ergeben sich aus der ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung. <sup>2</sup>Auch bei einer Abgabe zu unterschiedlichen Zeitpunkten bleiben die Aufwendungen beihilfefähig, solange die insgesamt verordnete Menge nicht überschritten wird.

#### 22.2 **Zu Absatz 2**

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Präparate für Notfallkontrazeptiva ist bei entsprechender ärztlicher Verordnung von Absatz 2 Nummer 6 umfasst.

# 22.3 **Zu Absatz 3**

- <sup>1</sup>Festbeträge werden nur für therapeutisch vergleichbare Arzneimittel gebildet.

  <sup>2</sup>Insofern stehen den beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen genügend andere Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbaren und gleichwertigen Wirkstoffen zur Verfügung.
- <sup>1</sup>Grundlage für die Ermittlung des beihilfefähigen Festbetrags bildet die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen nach § 35 Absatz 8 SGB V aus den Arzneimittelgruppen zu erstellende und bekannt zu gebende Übersicht über sämtliche Festbeträge und die betroffenen Arzneimittel, die auf der Internetseite des Deutschen Instituts für medizinische Dokumentation und Information (www.dimdi.de) veröffentlicht wird.

22.3.3 <sup>1</sup>Die Einschränkung der Erstattungsfähigkeit von Aufwendungen über § 22 Absatz 3 BBhV ist eine reine Wirtschaftlichkeitsregelung. <sup>2</sup>Im Regelfall ist davon auszugehen, dass bei Verabreichung eines Wirkstoffs, der einer Festbetragsgruppe angehört, ein angemessenes und wirtschaftliches Portfolio an Arzneimitteln zur Verfügung steht. <sup>3</sup>Wenn aber aus medizinischen Gründen in seltenen Ausnahmefällen tatsächlich nur ein Arzneimittel außerhalb der Festbetragsgruppe in Frage kommt, ist Absatz 3 nicht anwendbar. <sup>4</sup>Dies kann insbesondere in Fällen zutreffen, in denen die aus der Festbetragsgruppe zur Verfügung stehenden Medikamente unverträglich sind. <sup>5</sup>Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Festbetrag erhältliche Arzneimittel unerwünschte Nebenwirkungen verursachen, die über bloße Unannehmlichkeiten oder Befindlichkeitsstörungen hinausgehen und damit die Qualität einer behandlungsbedürftigen Krankheit erreichen. <sup>6</sup>Der Ausnahmefall ist durch eine ärztlich fundierte Stellungnahme der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes zu belegen. <sup>7</sup>Die übrigen Voraussetzungen zur Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln bleiben unberührt.

### 22.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

#### 22.5 **Zu Absatz 5**

Ausnahmefälle für die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen zur enteralen Ernährung (Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung) liegen insbesondere vor bei:

- Ahornsirupkrankheit,
- Colitis ulcerosa,
- Kurzdarmsyndrom,
- Morbus Crohn,
- Mukoviszidose,
- Phenylketonurie,
- erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden oder Tumoren der oberen Schluckstraße (z. B. Mundboden- und Zungenkarzinom),
- Tumortherapien (auch nach der Behandlung),
- postoperativer Nachsorge,
- angeborene Defekte im Kohlenhydrat- und Fettstoffwechsel,
- angeborene Enzymdefekte, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden,
- AIDS-assoziierten Diarrhöen,
- Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallskontrolle nicht gelingt,
- Niereninsuffizienz,
- multipler Nahrungsmittelallergie.

22.6 **Zu Absatz 6** (unbesetzt)

### Zu § 23 – Heilmittel

#### 23.1 **Zu Absatz 1**

- 23.1.1 ¹Die in Anlage 10 zur BBhV genannten Personen sind grundsätzlich Angehörige von Gesundheits- oder Medizinalfachberufen, bei denen eine staatliche Regelung der Berufsausbildung oder des Berufsbildes besteht. ²Beihilfefähig sind nur Aufwendungen für Leistungen, die diese Personen in ihrem Beruf erbringen. ³Nicht beihilfefähig sind insbesondere Aufwendungen für Leistungen, die von Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutinnen und Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten auf dem Gebiet der Arbeitstherapie, von Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen, Eurhythmielehrerinnen und -lehrern, Eutoniepädagoginnen und -pädagogen und Eutonietherapeutinnen und therapeuten, Gymnastiklehrerinnen und -lehrern, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Kunsttherapeutinnen und -therapeuten, Maltherapeutinnen und -therapeuten, Montessoritherapeutinnen und -therapeuten, Musiktherapeutinnen und -therapeuten, Sonderschullehrerinnen und -lehrern sowie Sportlehrerinnen und -lehrern erbracht werden.
- 23.1.2 Zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten vergleichbar qualifizierten Personen gehören staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen und Atem-, Sprech- und Stimmlehrer der Schule Schlaffhorst-Andersen (Verordnung für berufsbildende Schulen vom 7. Juni 1990, Nds. GVBl. S. 157).
- 23.1.3 <sup>1</sup>Beihilfefähig sind grundsätzlich nur Aufwendungen für die Heilmittel nach Anlage 9 zur BBhV. <sup>2</sup>Wird ein anderes Heilmittel abgerechnet, ist zunächst zu klären, ob dieses Heilmittel einem der in Anlage 9 aufgeführten Heilmittel entspricht oder vergleichbar ist. <sup>3</sup>Über die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Heilmittel, die weder in Anlage 9 zur BBhV aufgeführt noch den dort aufgeführten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem BMI.
- 23.1.4 Behandlungen, die der traditionellen chinesischen Medizin zuzuordnen sind, wie Tui-Na, Qi-Gong, Tai Chi, Shiatsu, Akupressur und Ähnliches, gehören nicht zu den Heilmitteln der Anlage 9 zur BBhV.
- <sup>1</sup>Bei den in Anlage 9 zur BBhV aufgeführten Beträgen handelt es sich um beihilfefähige Höchstbeträge. <sup>2</sup>Die bei den Höchstbeträgen vorgegebene Mindestbehandlungsdauer ist die Regelbehandlungszeit. <sup>3</sup>Bei einer durch die verordnende Ärztin, den verordnenden Arzt, der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer begründete Abweichung von der Mindestbehandlungszeit ist eine anteilige Kürzung oder Erhöhung des Höchstbetrages möglich.

- 23.1.6 Im Rahmen einer stationären Krankenhausbehandlung oder stationären Rehabilitationsmaßnahme sind Aufwendungen für gesondert in Rechnung gestellte Heilmittel nach Maßgabe der Anlagen 9 und 10 zur BBhV beihilfefähig.
- 23.1.7 <sup>1</sup>Im Rahmen einer stationären oder teilstationären Behandlung in Einrichtungen, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken oder Behinderten dienen (z. B. Frühfördereinrichtungen, Ganztagsschulen, Behindertenwerkstätten und Einrichtungen nach Nummer 32.2.2), sind Aufwendungen für Heilmittel nur beihilfefähig, sofern sie durch eine in Anlage 10 zur BBhV genannte Person verabreicht werden und die in Anlage 9 zur BBhV genannten Höchstbeträge nicht überschritten sind. <sup>2</sup>Art und Umfang der verabreichten Heilmittel sind nachzuweisen. <sup>3</sup>Ein darüber hinaus in Rechnung gestellter Pflegesatz für Heilmittel oder sonstige Betreuung ist nicht beihilfefähig. <sup>4</sup>Wird an Stelle der Einzelleistungen ein einheitlicher Kostensatz für Heilmittel, Verpflegung und sonstige Betreuung berechnet, sind für Heilmittel je Tag der Anwesenheit in der Einrichtung pauschal 10,50 Euro beihilfefähig.

# 23.2 **Zu Absatz 2** (unbesetzt)

# Zu § 24 – Komplextherapie und integrierte Versorgung

#### 24.1 **Zu Absatz 1**

- 24.1.1 <sup>1</sup>Komplextherapien sind fachgebietsübergreifende Behandlungen eines einheitlichen Krankheitsbildes, die gemeinsam durch ärztliches und ggf. nichtärztliches Personal durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Beteiligung einer Ärztin oder eines Arztes muss dabei sichergestellt werden. <sup>3</sup>Zu den Komplextherapien gehören unter anderem Asthmaschu-COPD-Schulungen, ambulante Entwöhnungstherapien, Tinnitustherapien (Pauschalabrechnung), ambulante kardiologische Therapien, Behandlung chronischer Wunden in Wundzentren, Diabetikerschulungen, Adipositasschulungen, Neurodermitisschulungen, sozialmedizinische Nachsorgeleistungen sowie medizinische Leistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder durch interdisziplinäre Frühförderstellen nach § 30 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). <sup>4</sup>Keine Komplextherapien sind psychiatrische Krankenpflege und Soziotherapien. <sup>5</sup>Deren Beihilfefähigkeit richtet sich nach den §§ 27 und 30.
- 24.1.2 Die angemessene Höhe entspricht der Höhe der Vergütung, die von den Krankenkassen oder Rentenversicherungsträgern auf Grund entsprechender Vereinbarungen zu tragen sind.
- 24.1.3 Sofern Komplextherapien im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen (z. B. Anschlussheilbehandlungen, Entwöhnungstherapien) erbracht werden, richtet sich die Beihilfefähigkeit nach den §§ 34 bis 36.

# 24.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

#### 24.3 **Zu Absatz 3**

Maßgebend für die Anerkennung der Pauschalbeträge ist die auf der Rechnung vermerkte Vertragsgrundlage der Abrechnung für die durchgeführte Behandlung.

# Zu § 25 – Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle, Körperersatzstücke

#### 25.1 **Zu Absatz 1**

- 25.1.1 <sup>1</sup>Die Anlagen 11 und 12 enthalten Oberbegriffe, die mehrere Ausführungen erfassen können. <sup>2</sup>Angesichts der Vielzahl und der schnellen Entwicklung neuer Produkte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke oder sogar aller Modelle und Modellvarianten weder möglich noch zweckmäßig. <sup>3</sup>Es muss daher in jedem Einzelfall geprüft und entschieden werden, ob ein Gegenstand unter einen der Oberbegriffe der Anlagen 11 oder 12 fällt.
- 25.1.2 ¹Das vom Finanzministerium Rheinland-Pfalz als Online-Datenbank geführte "Hilfsmittelverzeichnis" (www.fm.rlp.de/de/themen/verwaltung/finanziellesdienstrecht/beihilfe/hilfsmittelverzeichnis/) kann mit seinen Erläuterungen für die Praxis nützliche Erläuterungen zur Funktionsweise und einen Anhaltspunkt für die Subsumierung unter die Oberbegriffe der Anlagen 11 und 12 geben. ²Die Festsetzungsstellen sind an Eintragungen im Hilfsmittelverzeichnis jedoch rechtlich nicht gebunden. ³Maßgebliche Rechtsquelle für die Beihilfefestsetzung ist die BBhV.
- 25.1.3 <sup>1</sup>Im Regelfall ergibt sich die Erforderlichkeit aus der ärztlichen Verordnung und bedarf daher keiner näheren Prüfung durch die Festsetzungsstelle. <sup>2</sup>Hat die Festsetzungsstelle jedoch Zweifel, ist sie nicht gehindert, zusätzliche Ermittlungen anzustellen, z. B. Anforderung einer näheren Begründung bei der behandelnden Ärztin, dem behandelnden Arzt oder Einholung eines fachärztlichen Gutachtens. <sup>3</sup>Das gilt insbesondere dann, wenn sie Anhaltspunkte dafür hat, dass ein gleichwertiger Erfolg auch mit einem preisgünstigeren Hilfsmittel erreicht werden kann. <sup>4</sup>Bestätigt sich das, sind die Mehrkosten für das aufwendigere Hilfsmittel nicht "erforderlich" im Sinne von Absatz 1 Satz 1.
- <sup>1</sup>Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle und Körperersatzstücke schließen die technischen Kontrollen und die Wartung dieser Gegenstände ein. <sup>2</sup>Aufwendungen für Reparaturen der Hilfsmittel, Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle sowie der Körperersatzstücke sind ohne Vorlage einer ärztlichen Verordnung beihilfefähig.
- 25.2 **Zu Absatz 2** (unbesetzt)

#### 25.3 **Zu Absatz 3**

<sup>1</sup>Der Vergleich von Miete und Anschaffung sollte auf Grundlage des ärztlich verordneten zeitlichen Rahmens der Behandlung erfolgen. <sup>2</sup>Versorgungspauschalen für gemietete Hilfsmittel sind grundsätzlich als Teil der Miete anzusehen. <sup>3</sup>Soweit einzelne Positionen als nicht beihilfefähig erkennbar sind, sind diese in Abzug zu bringen.

- 25.4 **Zu Absatz 4** (unbesetzt)
- 25.5 **Zu Absatz 5** (unbesetzt)

# Zu § 26 - Krankenhausleistungen in zugelassenen Krankenhäusern

- 26.1 Neben den Entgelten für allgemeine Krankenhausleistungen sind auch die berechenbaren Zuschläge und Zusatzentgelte entsprechend dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG), dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder der Bundespflegesatzverordnung (BPflV) beihilfefähig (z. B. DRG-Systemzuschlag).
- 26.2 Die Unterbringung einer Begleitperson außerhalb des Krankenhauses kann bis zur Höhe von 13 Euro täglich als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach ärztlicher Notwendigkeitsbescheinigung die Unterbringung der Begleitperson wegen des Alters des Kindes erforderlich ist.
- <sup>1</sup>Als Kosten eines Zweibettzimmers werden die Kosten des Zweibettzimmers der jeweiligen Abteilung als beihilfefähig anerkannt. <sup>2</sup>Gesondert berechenbare Komfortleistungen sind nicht beihilfefähig.
- 26.4 Wird als Wahlleistung die Unterbringung in einem Einbettzimmer in Anspruch genommen, so sind die Mehraufwendungen gegenüber einem Zweibettzimmer nicht beihilfefähig.
- 26.5 Wahlleistungen nach Nummer 5 sind gemäß § 17 Absatz 2 Satz 1 des Krankenhausentgeltgesetzes vor ihrer Erbringung schriftlich zu vereinbaren.
- 26.6 Umfassen die allgemeinen Krankenhausleistungen nur Zimmer mit drei und mehr Betten und werden als gesonderte Unterkunft nur Einbettzimmer angeboten, sind 50 Prozent dieser Wahlleistung als Zweibettzimmerzuschlag abzüglich 14,50 Euro täglich beihilfefähig.

# Zu § 26a – Krankenhausleistungen in Krankenhäusern ohne Zulassung

#### 26a.1 **Zu Absatz 1**

- 26a.1.1 <sup>1</sup>Bei der Errechnung des beihilfefähigen Höchstbetrages ist jeweils auf den Behandlungsfall abzustellen. <sup>2</sup>Bei der Berechnung ist immer die Fallpauschale der Hauptabteilung zugrunde zu legen, unabhängig davon, ob es sich um eine belegärztliche Behandlung handelt. <sup>3</sup>Die tatsächliche Verweildauer in der Klinik ist unbeachtlich.
- 26a.1.2 Die von den Kliniken in Rechnung gestellte Umsatzsteuer ist grundsätzlich beihilfefähig und kann bis zum errechneten beihilfefähigen Höchstbetrag berücksichtigt werden.
- 26a1.3 Für die Zuordnung des Behandlungsfalls nach Nummer 2 ist das Alter am Tag der Aufnahme in das Krankenhaus maßgeblich.
- 26a.2 **Zu Absatz 2** (unbesetzt)
- 26a.3 **Zu Absatz 3** (unbesetzt)
- 26a.4 **Zu Absatz 4** (unbesetzt)
- 26a.5 **Zu Absatz 5** (unbesetzt)

# Zu § 27 – Häusliche Krankenpflege, Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit

#### 27.1 **Zu Absatz 1**

- 27.1.1 Die ärztliche Verordnung muss Angaben über Art, Dauer und die tägliche Stundenzahl der Leistungen enthalten.
- 27.1.2 Bei Prüfung des tariflichen oder ortsüblichen Entgelts ist es ausreichend, wenn die Pflegedienstleister bestätigen, dass die abgerechneten Sätze ortsüblich sind und in dieser Höhe auch gegenüber der GKV abgerechnet werden.
- 27.1.3 <sup>1</sup>Andere geeignete Orte für eine häusliche Krankenpflege sind Orte, an denen sich die oder der zu Pflegende regelmäßig wiederkehrend aufhält und die verordnete Maßnahme aus medizinisch-pflegerischen Gründen während des Aufenthaltes an diesem Ort notwendig ist. <sup>2</sup>Solche Orte können insbesondere Schulen, Kindergärten, betreute Wohnformen oder Arbeitsstätten sein.

#### 27.2 **Zu Absatz 2**

- 27.2.1 <sup>1</sup>Als Behandlungspflege gelten Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die dazu dienen, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die üblicherweise an Pflegefachkräfte oder Pflegekräfte delegiert werden können. <sup>2</sup>Behandlungspflege umfasst insbesondere Verbandwechsel, Injektionen, Katheterisierung, Einreibungen, Beatmungspflege, Blasenspülung, Blutdruckmessung, Blutzuckermessung, Dekubitusbehandlung.
- 27.2.2 <sup>1</sup>Aufwendungen für Behandlungspflege sind auch für beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen in stationären Pflegeeinrichtungen beihilfefähig, wenn ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege besteht. <sup>2</sup>Dies ist der Fall, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zur individuellen Kontrolle und Einsatzbereitschaft erforderlich ist, z. B. bei erforderlicher Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht.
- 27.2.3 <sup>1</sup>Grundpflege umfasst die Grundverrichtungen des täglichen Lebens. <sup>2</sup>Dazu zählen die Bereiche Mobilität und Motorik (z. B. Betten, Lagern, Hilfe beim An- und Auskleiden), Hygiene (z. B. Körperpflege, Benutzung der Toilette) und Nahrungsaufnahme.
- 27.2.4 <sup>1</sup>Als hauswirtschaftliche Versorgung gelten Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der grundlegenden Anforderungen einer eigenständigen Haushaltsführung allgemein notwendig sind. <sup>2</sup>Die hauswirtschaftliche Versorgung umfasst insbesondere Einkaufen, Be-

sorgung von Arzneimitteln, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Müllentsorgung, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung und das Beheizen.

- 27.2.5 Verrichtungsbezogene krankheitsspezifische Pflegemaßnahmen sind insbesondere:
  - Einreiben mit Dermatika oder oro-tracheale Sekretabsaugung beim Waschen, Duschen oder Baden,
  - Verabreichung eines Klistiers, eines Einlaufs oder Einmalkatheterisierung bei der Darm- oder Blasenentleerung,
  - Oro-tracheale Sekretabsaugung oder Wechseln einer Sprechkanüle gegen eine Dauerkanüle bei Tracheostoma bei der Aufnahme der Nahrung,
  - Maßnahmen zur Sekretelimination bei Mukoviszidose oder Erkrankungen mit vergleichbarem Hilfebedarf beim Aufstehen oder Zubettgehen,
  - An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen ab Kompressionsklasse 2 bei der Verrichtung des An- und Auskleidens,
  - Anlegen oder Abnehmen eines Kompressionsverbandes (z. B. nach Pütter, Fischer-Tübinger).
- 27.2.6 Maßnahmen der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege sind:
  - Erarbeiten der Pflegeakzeptanz (Beziehungsaufbau),
  - Durchführen von Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen,
  - Entwickeln kompensatorischer Hilfen bei krankheitsbedingten F\u00e4higkeitsst\u00f6rungen.
- 27.2.7 Für denselben Zeitraum ist die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von Maßnahmen der psychiatrischen Krankenpflege neben Aufwendungen inhaltlich gleicher Leistungen der Soziotherapie ausgeschlossen, es sei denn, die Maßnahmen ergänzen ihre jeweils spezifische Zielsetzung.
- 27.3 **Zu Absatz 3**

(unbesetzt)

27.4 **Zu Absatz 4** 

(unbesetzt)

27.5 **Zu Absatz 5** 

(unbesetzt)

### Zu § 28 - Familien- und Haushaltshilfe

#### 28.1 **Zu Absatz 1**

- 28.1.1 Die Voraussetzung nach Satz 1 Nummer 1 der außerhäuslichen Unterbringung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn nach ärztlicher Bescheinigung ein an sich erforderlicher stationärer Krankenhausaufenthalt durch eine Familien- und Haushaltshilfe vermieden wird.
- <sup>1</sup>Als Inanspruchnahme einer nach dieser Verordnung beihilfefähigen Leistung zählt auch eine ärztlich bescheinigte, notwendige Begleitung eines Beihilfeberechtigten oder einer berücksichtigungsfähigen Person zu einer beihilfefähigen stationären Maßnahme. <sup>2</sup>Demnach sind Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe insbesondere dann als beihilfefähig anzuerkennen, wenn die den Haushalt führende Person als Begleitperson eines stationär aufgenommenen Kindes im Krankenhaus aufgenommen wird und dies nach Feststellung der Amtsärztin, des Amtsarztes oder der von der Festsetzungsstelle beauftragten Ärztin oder des beauftragten Arztes wegen des Alters des Kindes und seiner eine stationäre Langzeittherapie erfordernden schweren Erkrankung aus medizinischen Gründen notwendig ist.
- 28.1.3 ¹Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 3 sind auch dann nicht erfüllt, wenn eine Person, die unter Satz 1 Nummer 2 fällt, den Haushalt weiterführen kann. ²Führt beispielsweise eine in Pflegegrad 2 eingestufte beihilfeberechtigte Person nach einer Heimunterbringung der haushaltführenden Person den Haushalt selbst über Jahre hinweg fort, handelt es sich nicht um einen Fall des Satzes 1 Nummer 3 und ein Anspruch scheidet aus.

# 28.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

# 28.3 **Zu Absatz 3**

(unbesetzt)

### 28.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

#### 28.5 **Zu Absatz 5**

(unbesetzt)

# Zu § 29 - Familien- und Haushaltshilfe im Ausland

#### 29.1 **Zu Absatz 1**

Für beihilfeberechtigte Personen nach § 3 bemisst sich die Angemessenheit der Aufwendungen für eine Familien- und Haushaltshilfe im Gastland unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland nach den ortsüblichen Entgeltsätzen.

## 29.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

## 29.3 **Zu Absatz 3**

(unbesetzt)

# Zu § 30 - Soziotherapie

<sup>1</sup>Inhalt und Ausgestaltung der Soziotherapie richten sich nach § 37a SGB V in Verbindung mit der Soziotherapie-Richtlinie. <sup>2</sup>Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den geschlossenen Verträgen des § 132b SGB V i. V. m. § 6 Absatz 3 Satz 3.

## Zu § 30a – Neuropsychologische Therapie

## 30a.1 **Zu Absatz 1**

Die ambulante neuropsychologische Therapie umfasst Diagnostik und Therapie geistiger (kognitiver) und seelischer (emotional-affektiver) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach erworbener Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biographischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit des oder der Hirngeschädigten oder Hirnerkrankten).

#### 30a.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

#### 30a.3 **Zu Absatz 3**

<sup>1</sup>Eine Nummer für die Abrechnung der ambulanten neuropsychologischen Therapie ist im Gebührenverzeichnis der GOÄ nicht enthalten. <sup>2</sup>Die Therapie kann daher nur in analoger Anwendung abgerechnet werden. <sup>3</sup>Hierfür kommen insbesondere die Nummern 849, 860, 870, 871 der Anlage zur GOÄ in Betracht. <sup>4</sup>Aufwendungen für eine Behandlungseinheit als Einzelbehandlung sind beihilfefähig bis zur Höhe des Betrages entsprechend der Nummer 870 der Anlage zur GOÄ.

### Zu § 31 – Fahrtkosten

#### 31.1 **Zu Absatz 1**

(unbesetzt)

#### 31.2 **Zu Absatz 2**

- 31.2.1 <sup>1</sup>Die Notwendigkeit der Beförderung bestätigt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt mit der Verordnung der Beförderung. <sup>2</sup>Aufwendungen für die Hin- und Rückfahrt sind gesondert zu prüfen. <sup>3</sup>Dabei sind insbesondere der aktuelle Gesundheitszustand und die Gehfähigkeit der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Neben den in Satz 2 Nummer 1 genannten Ausnahmefällen können auch bei einer nur vorübergehende Beeinträchtigung der Mobilität, sofern die Art der vorübergehenden Einschränkungen mit den Kriterien nach Satz 2 Nummer 1 vergleichbar sind, Fahrkosten erstattet werden.
- 31.2.2 Fahrtkosten zur ambulanten oder stationären Krankenbehandlung können grundsätzlich nur zwischen dem Aufenthaltsort der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person und der nächstgelegenen geeigneten Behandlungsmöglichkeit als beihilfefähig anerkannt werden.
- 31.2.3 Aufwendungen für Taxi-Wartekosten für medizinisch notwendige Fahrten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig, es sei denn, dass das Warten insgesamt zu einer Einsparung gegenüber den Aufwendungen für Einzelfahrten führt.

#### 31.3 **Zu Absatz 3**

<sup>1</sup>Die Ausnahmeregelung in Nummer 2 Satz 2 soll in den Ausnahmefällen, in denen eine Behandlung innerhalb der Europäischen Union nicht erfolgen kann, die Möglichkeit eröffnen, Fahrtkosten zu erstatten. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

#### 31.4 **Zu Absatz 4**

Aufwendungen für ein Taxi sind nur dann beihilfefähig, wenn nach ärztlicher Bescheinigung aus zwingenden medizinischen Gründen öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzt werden können.

#### 31.5 **Zu Absatz 5**

(unbesetzt)

# Zu § 32 – Unterkunftskosten

#### 32.1 **Zu Absatz 1**

Eine auswärtige Behandlung ist nur dann notwendig, wenn die Behandlung nicht oder nicht mit gleicher Erfolgsaussicht am Wohnort erfolgen kann.

#### 32.2 **Zu Absatz 2**

- 32.2.1 Absatz 2 setzt ein Übernachten außerhalb der Familienwohnung voraus.
- 32.2.2 <sup>1</sup>Einrichtungen, die der Betreuung und der Behandlung von Kranken und Behinderten dienen, können insbesondere Heimsonderschulen, Behindertenwohnheime, therapeutische Wohngemeinschaften, therapeutische Bauernhöfe und Übergangsheime für Suchtkranke sein. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass die Unterbringung anlässlich der Anwendung von Heilmitteln nach § 23 erforderlich ist.
- 32.2.3 <sup>1</sup>Betten- und Platzfreihaltegebühren, die für die Unterbrechungen durch Krankheit der oder des Behandelten erhoben werden, sind bis zu insgesamt 5,50 Euro täglich beihilfefähig. <sup>2</sup>Dies gilt auch für eine Abwesenheit aus einem sonstigen, in der Person der behandelten Person liegenden Grund bis zur Dauer von 20 Kalendertagen je Abwesenheit.

# 32.3 **Zu Absatz 3** (unbesetzt)

# Zu § 33 – Lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlich verlaufende Krankheiten

<sup>1</sup>Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn kann es in Ausnahmefällen erfordern, eine Beihilfe zu den Kosten einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Behandlungsmethode nach den jeweiligen Bemessungssätzen zu erstatten (BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2005 – 1 BvR 347/98 –). <sup>2</sup>Diese Verpflichtung besteht konkret dann, wenn

- sich eine wissenschaftlich allgemein anerkannte Methode für die Behandlung einer bestimmten Krankheit noch nicht herausgebildet hat,
- ein allgemein anerkanntes Heilverfahren (z. B. wegen einer Kontraindikation) nicht angewendet werden darf oder
- ein solches bereits ohne Erfolg eingesetzt worden ist.

<sup>3</sup>Es ist somit nicht erforderlich, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit der Heilung, der Verlängerung der Lebensdauer oder der Verbesserung der Lebensqualität besteht. <sup>4</sup>Eine reale Chance reicht aus. <sup>5</sup>Die Festsetzungsstelle kann dazu auf ihre Kosten eine ärztliche Stellungnahme einholen.

# Abschnitt 3 Rehabilitation

# Zu § 34 – Anschlussheil- und Suchtbehandlungen

### 34.1 **Zu Absatz 1**

- 34.1.1 <sup>1</sup>Aufwendungen für Anschlussheilbehandlungen im Ausland beurteilen sich nach § 34 in Verbindung mit § 11. <sup>2</sup>Vergleichbare Einschränkungen im Inland gelten sinngemäß. <sup>3</sup>Demnach sind beispielsweise Maßnahmen in Einrichtungen mit Hotelcharakter nicht beihilfefähig.
- 34.1.2 Der Begriff der Anschlussheilbehandlung ist identisch mit dem der Anschlussrehabilitation.
- 34.1.3 <sup>1</sup>Eine Anschlussheilbehandlung schließt sich unmittelbar an eine Krankenhausbehandlung, eine ambulante Operation, Strahlen- oder Chemotherapie an. <sup>2</sup>Als unmittelbar gilt der Anschluss auch, wenn die Maßnahme innerhalb von 14 Tagen beginnt, es sei denn, die Einhaltung dieser Frist ist aus zwingenden tatsächlichen oder medizinischen Gründen nicht möglich.

#### 34.2 **Zu Absatz 2**

- 34.2.1 Die Vorschrift sieht die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen sowohl für stationäre als auch für ambulante Maßnahmen vor.
- 34.2.2 Aufwendungen für die ambulante Nachsorge sind grundsätzlich angemessen, wenn sie nach einer Bestätigung der Einrichtung in gleicher Höhe auch von der GKV getragen werden.
- 34.2.3 Behandlungen der Nikotinsucht sind keine Suchtbehandlungen nach § 34 Absatz 2 BBhV.

#### 34.3 **Zu Absatz 3**

- 34.3.1 Die Notwendigkeit einer Verlängerung der Maßnahme ist von der durchführenden Einrichtung festzustellen.
- 34.3.2 <sup>1</sup>Die vorherige Zustimmung der Festsetzungsstelle bei Suchtbehandlungen dient dem Schutz der beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen und der Rechtssicherheit, indem sie der Festsetzungsstelle ermöglicht, vor Entstehung der regelmäßig hohen Aufwendungen auf etwaige Bedenken gegen deren Notwendigkeit

und Angemessenheit hinzuweisen. <sup>2</sup>Sofern in begründeten Ausnahmefällen, z. B. wegen Eilbedürftigkeit einer Maßnahme, eine vorherige Zustimmung der Festsetzungsstelle nicht eingeholt werden kann, kann die Zustimmung nachträglich erfolgen.

# 34.4 **Zu Absatz 4** (unbesetzt)

# 34.5 **Zu Absatz 5** (unbesetzt)

#### ←zurück

# Zu § 35 – Rehabilitationsmaßnahmen

#### 35.1 **Zu Absatz 1**

#### 35.1.1 **Zu Absatz 1 Nummer 1**

<sup>1</sup>Aufwendungen für Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen im Ausland beurteilen sich nach § 35 in Verbindung mit § 11. <sup>2</sup>Vergleichbare Einschränkungen wie im Inland gelten sinngemäß. <sup>3</sup>Demnach sind beispielsweise Maßnahmen in Einrichtungen mit Hotelcharakter nicht beihilfefähig.

## 35.1.2 **Zu Absatz 1 Nummer 2**

- 35.1.2.1 Voraussetzungen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit einer Mutter-Kind oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme ist, dass Mutter oder Vater erkrankt ist.
- 35.1.2.2 <sup>1</sup>Für Kinder, die bei Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahmen in die Einrichtung mit aufgenommen werden, obwohl sie selbst nicht behandlungsbedürftig sind, sind deren Aufwendungen in voller Höhe der Mutter oder dem Vater zuzurechnen. <sup>2</sup>Aufwendungen der Kinder werden diesen nur zugerechnet, wenn sie neben Mutter oder Vater selbst auch behandlungsbedürftig sind. <sup>3</sup>Sofern allein das Kind behandlungsbedürftig ist, handelt es sich nicht um eine Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme, sondern um eine stationäre Rehabilitation des Kindes.
- 35.1.2.3 <sup>1</sup>Eine gesetzliche Regelung bezüglich der Altersgrenze für Kinder gibt es nicht. <sup>2</sup>Es ist immer eine Prüfung im Einzelfall angezeigt. <sup>3</sup>Nach der Begutachtungsrichtlinie Vorsorge und Rehabilitation des GKV-Spitzenverbandes besteht in der Regel die Möglichkeit zur Mitaufnahme für Kinder bis zwölf Jahre, in besonderen Fällen bis 14 Jahre. <sup>4</sup>Für behinderte Kinder gelten keine Altersgrenzen.

#### **Zu Absatz 1 Nummer 3**

<sup>1</sup>Ziel der familienorientierten Rehabilitation nach Nummer 3 ist die gemeinsame Rehabilitation aller Familienmitglieder unabhängig davon, ob jedes einzelne Familienmitglied die Voraussetzungen für eine Rehabilitationsmaßnahme erfüllt. <sup>2</sup>Bei ärztlich verordneter familienorientierter Rehabilitation nach Nummer 3 ist kein gutachterliches Voranerkennungsverfahren erforderlich. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen sind auch Aufwendungen für eine familienorientierte Rehabilitationsmaßnahme bei verwaisten Familien (Versterben eines Kindes) in dafür spezialisierten Einrichtungen beihilfefähig. <sup>4</sup>Zwar ist Trauer als solche keine Krankheit, jedoch sind Situationen vorstellbar, in denen Trauer Krankheitswert erreichen kann. <sup>5</sup>Voraussetzung ist dann neben

der ärztlichen Verordnung eine medizinische Stellungnahme. <sup>6</sup>Das Gebot der Wirtschaftlichkeit ist auch hier zu beachten.

# 35.1.4 **Zu Absatz 1 Nummer 4**

- 35.1.4.1 Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen im Sinne der Nummer 4 sind nur bei aktiven Beamtinnen und Beamten beihilfefähig.
- 35.1.4.2 ¹Soweit beihilfeberechtigte Personen die Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme in einem Heilbad oder Kurort im EU-Ausland beantragen, der nicht in Nummer 3 der Anlage 15 zu § 35 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BBhV enthalten ist, trifft die oberste Dienstbehörde die Entscheidung über die Anerkennung des Ortes als Heilbad oder Kurort. ²Die beihilfeberechtigte Person hat Unterlagen, die zur Entscheidung beitragen, vorzulegen. ³Die Anerkennung des Ortes als Heilbad oder Kurort ist dem BMI über die oberste Dienstbehörde mitzuteilen.

### **Zu Absatz 1 Nummer 5**

- 35.1.5.1 Gesondert in Rechnung gestellte Verpflegungskosten sind nicht beihilfefähig.
- 35.1.5.2 Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen sind auch beihilfefähig, wenn sie von Einrichtungen durchgeführt werden, die der stationären Rehabilitation dienen.
- 35.1.5.3 <sup>1</sup>Die ärztlich verordnete ambulante Rehabilitationsmaßnahme umfasst auch die mobile Rehabilitation. <sup>2</sup>Die mobile Rehabilitation ist eine Sonderform der ambulanten Rehabilitation. <sup>3</sup>Bei der mobilen Rehabilitation werden die beihilfeberechtigten oder ihre berücksichtigungsfähigen Personen zu Hause behandelt. <sup>4</sup>Anfallende Fahrtkosten der mobilen Rehabilitation sind in Höhe der Nummer 64 der Anlage 9 zur BBhV beihilfefähig.

#### 35.1.6 **Zu Absatz 1 Nummer 6**

- 35.1.6.1 <sup>1</sup>Beihilfefähig im Sinne dieser Vorschrift ist ärztlich verordneter Rehabilitationssport und Funktionstraining entsprechend der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1. Januar 2011 (<a href="www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung Rehasport.pdf">www.kbv.de/media/sp/Rahmenvereinbarung Rehasport.pdf</a>). <sup>2</sup>Folgeverordnungen sind nach ärztlicher Bescheinigung anzuerkennen.
- 35.1.6.2 Zu den beihilfefähigen Aufwendungen gehören nicht die Aufwendungen für den Besuch eines Fitnessstudios oder allgemeine Fitnessübungen.

#### 35.2 **Zu Absatz 2**

- <sup>1</sup>Aus den Vorschriften über die Beihilfefähigkeit von Fahrtkosten ergibt sich, dass es den beihilfeberechtigten oder ihren berücksichtigungsfähigen Personen überlassen bleibt, welche Beförderungsmittel sie nutzen. <sup>2</sup>Der Höchstbetrag von 200 Euro gilt für die Fahrtkosten der Gesamtmaßnahme (An- und Abreise einschließlich Fahrtkosten einer notwendigen Begleitperson) und unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel. <sup>3</sup>Mit der Bezugnahme auf das BRKG bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird lediglich die Höhe des beihilfefähigen Betrages je gefahrenen Kilometer entsprechend § 5 Absatz 1 BRKG (zzt. 20 Cent je km) geregelt. <sup>4</sup>Die darüber hinaus in § 5 Absatz 1 BRKG genannten Höchstbeträge von 130 Euro oder 150 Euro finden hier keine Anwendung.
- 35.2.2 <sup>1</sup>Ergibt sich im Verlauf der stationären Rehabilitation, dass über den von der Festsetzungsstelle als beihilfefähig anerkannten Zeitraum hinaus eine Verlängerung aus
  gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich ist, so kann die Anerkennung der
  Beihilfefähigkeit der weiteren Aufwendungen der stationären Rehabilitation durch
  die Festsetzungsstelle auch auf Grund eines fachärztlichen Gutachtens der in der
  Einrichtung behandelnden Ärztin oder des in der Einrichtung behandelnden Arztes
  erfolgen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die stationäre Rehabilitation bei Kindern.
- 35.2.3 Führen beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen zur selben Zeit und in derselben Einrichtung eine stationäre Rehabilitation durch, zählt dies bei Benutzung privater Personenkraftwagen als eine Fahrt.
- 35.2.4 Bei der Mutter-Kind- oder Vater-Kind-Rehabilitationsmaßnahme handelt es sich um "eine" Maßnahme mit der Folge, dass auch nur einmal die Fahrtkosten (für die Hauptperson Mutter oder Vater) als beihilfefähig anerkannt werden können; dies gilt nicht bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wenn für das Kind gesonderte Fahrtkosten entstehen.
- 35.2.5 <sup>1</sup>Satz 2 Nummer 5 Buchstabe a dient der Klarstellung, dass lediglich die für die Behandlung erforderliche Unterbringung und Verpflegung beihilfefähig sind.
  <sup>2</sup>Beinhaltet der Tagessatz darüber hinaus Mehrkosten, die auf Wunsch der behandelten Person erbracht werden, sind diese nicht beihilfefähig.

# Zu § 36 – Voraussetzungen für Rehabilitationsmaßnahmen

#### 36.1 **Zu Absatz 1**

- 36.1.1 Die Aufwendungen des für das Anerkennungsverfahren einzuholenden Gutachtens trägt die Festsetzungsstelle.
- 36.1.2 Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Rehabilitationsmaßnahme nach § 35 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 nicht anerkannt worden, sind nur Aufwendungen nach den Abschnitten 1 und 2 unter den dort genannten Voraussetzungen beihilfefähig.
- 36.2 **Zu Absatz 2** (unbesetzt)
- 36.3 **Zu Absatz 3** (unbesetzt)

# Kapitel 3 Aufwendungen in Pflegefällen

## Zu § 37 – Pflegeberatung, Anspruch auf Beihilfe für Pflegeleistungen

# 37.1 **Zu Absatz 1**

<sup>1</sup>Die Pflegeberatung nach § 7a SGB XI ist für die Pflegebedürftigen kostenfrei. <sup>2</sup>Aufwendungen für eine Pflegeberatung werden der Festsetzungsstelle vom Träger der Pflegeberatung in Rechnung gestellt und sind direkt an diesen zu zahlen, wenn die Pflegeberatung für eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person erfolgte und die Voraussetzungen nach den Nummern 1 und 2 erfüllt sind. <sup>3</sup>Der Bund hat mit der compass Private Pflegeberatung GmbH am 28. Juni 2013 einen Vertrag nach Satz 1 Nummer 2 geschlossen, wonach pro Beratungsgespräch eine Pauschale anfällt. <sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann für eine beratungsbedürftige beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person die Pauschale mehrfach berechnet werden. <sup>5</sup>In Zweifelsfällen ist eine unmittelbare Abklärung durch die Festsetzungsstelle mit der compass GmbH möglich. <sup>6</sup>Die Pauschale kann auch dann an die compass Private Pflegeberatung GmbH geleistet werden, wenn die Pflegeberatung vor Ort in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang zu einem formlosen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung steht, auch wenn das entsprechende Formular nicht im Anschluss an die private Pflegeversicherung zurückgesandt wird. <sup>7</sup>Sobald der oder dem Beihilfeberechtigten eine abschlägige Leistungsmitteilung seiner privaten Pflegeversicherung vorliegt, ist eine Abrechnung der Beratung vor Ort nicht mehr erstattungsfähig. <sup>8</sup>Dies gilt nicht, wenn die beihilfeberechtigte Person, der mit einer begründeten Einwendung Widerspruch gegen die Einstufung bei seiner privaten Pflegeversicherung erhebt und dieser Widerspruch in analoger Anwendung des § 70 der VwGO innerhalb eines Monats erhoben wird. <sup>9</sup>Pflegeberatungen, die während der Zeit bis zum Abschluss dieses Widerspruchverfahrens durchgeführt werden, sind durch die compass Private Pflegeberatung GmbH abrechenbar.

#### 37.2 **Zu Absatz 2**

37.2.1 <sup>1</sup>Dem Antrag auf Beihilfe ist der Nachweis über die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3 SGB XI beizufügen. <sup>2</sup>Für Versicherte der privaten oder sozialen Pflegeversicherung stellt die Versicherung die Pflegebedürftigkeit, den Pflegegrad sowie den Leistungsbeginn fest (gesetzliche Verpflichtung). <sup>3</sup>Diese Feststellungen sind auch für die Festsetzungsstelle maßgebend und dieser von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugänglich zu machen (z. B. Abschrift des Gutachtens, ggf. schriftliche Leistungszusage der Versicherung). <sup>4</sup>Ohne einen derartigen

Nachweis ist eine Bearbeitung des Antrages nicht möglich (vgl. § 22 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

- 37.2.2 <sup>1</sup>Besteht keine Pflegeversicherung, hat die Festsetzungsstelle ein Gutachten einzuholen, aus dem die Pflegebedürftigkeit und die Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 4 SGB XI hervorgehen. <sup>2</sup>Die Beihilfe zu den pflegebedingten Aufwendungen wird, soweit in der BBhV nicht anders festgelegt, entsprechend dem Bemessungssatz für die pflegebedürftige Person nach § 46 gewährt. § 33 Absatz 1 SGB XI gilt hier für den Beginn des Beihilfeanspruchs entsprechend.
- 37.2.3 Erhebt die beihilfeberechtigte Person gegen einen Beihilfebescheid Widerspruch mit der Begründung, der von der Pflegeversicherung anerkannte Pflegegrad sei zu niedrig, ist der Widerspruch zwar zulässig, jedoch ist die Entscheidung bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Pflegeversicherung auszusetzen; sodann ist unter Berücksichtigung der Feststellung der Pflegeversicherung über den Widerspruch zu entscheiden.
- 37.2.4 <sup>1</sup>Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen der Behindertenhilfe sind nur im Rahmen von § 39a beihilfefähig. <sup>2</sup>Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen, die durch einen zur Erfüllung der Schulpflicht vorgeschriebenen Förderschulunterricht entstehen (z. B. Fahrkosten).

# Zu § 38 – Anspruchsberechtigte bei Pflegeleistungen

Bei Prüfung der Ansprüche der §§ 38a bis 39b kann hilfsweise auf die Ausführungen des Gemeinsamen Rundschreibens des GKV-Spitzenverbandes zu den leistungsrechtlichen Vorschriften des SGB XI auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes zurückgegriffen werden (<a href="https://www.gkv-spitzenver-band.de/pflegeversicherung/richtlinien vereinbarungen formulare/richtlinien vereinbarungen formulare/richtlinien vereinbarungen formulare/sp)">www.gkv-spitzenver-band.de/pflegeversicherung/richtlinien vereinbarungen formulare/richtlinien vereinbarungen formulare/sp)</a>).

## Zu § 38a – Häusliche Pflege

### 38a.1 **Zu Absatz 1**

38a.1.1 Die Aufwendungen für die häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte im Sinne von Satz 2 sind in Höhe des Anspruchs auf häusliche Pflegehilfe nach § 36 Absatz 3 SGB XI beihilfefähig:

Pflegegrad	beihilfefähige Aufwendungen
2	689 Euro/Monat
3	1 298 Euro/Monat
4	1 612 Euro/Monat
5	1 995 Euro/Monat

- <sup>1</sup>Aufwendungen für häusliche Pflege sind auch beihilfefähig, wenn Pflegebedürftige nicht in ihrem eigenen Haushalt gepflegt werden. <sup>2</sup>Die außerhäusliche Pflege darf in diesen Fällen jedoch nicht in einer vollstationären Einrichtung (§ 39 BBhV) oder in einer Einrichtung im Sinne des § 71 Absatz 4 SGB XI erfolgen.
- 38a.1.3 <sup>1</sup>Aufwendungen für die häusliche Krankenpflege nach § 27 sind gesondert beihilfefähig. <sup>2</sup>Zur Abgrenzung zwischen häuslicher Pflege und häuslicher Krankenpflege kann der Maßstab der privaten oder sozialen Pflegeversicherung herangezogen werden.

#### 38a.2 **Zu Absatz 2**

- 38a.2.1 Angebote zur Unterstützung im Alltag sollen pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen (z. B. Nachbarn, gute Freunde, gute Bekannte) entlasten. Die Angebote sind unterteilt in:
  - Betreuungsangebote (z. B. Tagesbetreuung, Einzelbetreuung)
  - Angebote zur Entlastung von Pflegenden (z. B. durch Pflegebegleiter)
  - Angebote zur Entlastung im Alltag (z. B. in Form praktischer Hilfen).
- <sup>1</sup>Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 können bis zu 40 Prozent ihrer Ansprüche für Aufwendungen für häusliche Pflege in Aufwendungen zur Unterstützung im Alltag umwandeln. <sup>2</sup>Die Inanspruchnahme des Umwandlungsanspruchs und die Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages nach § 45b SGB XI erfolgen unabhängig voneinander. <sup>3</sup>Ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis zwischen der Anwendung der 40-Prozent-Regelung und der Inanspruchnahme des Entlastungsbetrages gibt es nicht. <sup>4</sup>Die pflegebedürftige Person entscheidet somit selbst, wie sie die Aufwendungen zur Unterstützung im Alltag finanziert.

#### 38a.3 **Zu Absatz 3**

38a.3.1 ¹Der Anspruch auf Pauschalbeihilfe setzt voraus, dass die pflegebedürftige Person mit der Pauschalbeihilfe die erforderlichen k\u00f6rperbezogenen Pflegema\u00dfnahmen, pflegerischen Betreuungsma\u00dfnahmen und Hilfen bei der Haushaltsf\u00fchrung selbst sicherstellt. ²Die Pauschalbeihilfe stellt kein Entgelt f\u00fcr erbrachte Pflegeleistungen dar, sondern ist eine Art Anerkennung f\u00fcr die von Angeh\u00f6rigen, Freunden oder anderen Menschen erbrachten Unterst\u00fctzungs- und Hilfeleistungen.

# 38a.3.2 Pauschalbeihilfe wird in folgender Höhe zum jeweiligen Bemessungssatz geleistet:

Pflegegrad	Pauschalbeihilfe
2	316 Euro/Monat
3	545 Euro/Monat
4	728 Euro/Monat
5	901 Euro/Monat

- 38a.3.3 <sup>1</sup>Zeiten, für die Aufwendungen einer vollstationären Krankenhausbehandlung nach den §§ 26 und 26a, der stationären Rehabilitation nach den §§ 34 und 35 oder der stationären Pflege nach § 39 für Pflegebedürftige geltend gemacht werden, unterbrechen die häusliche Dauerpflege. <sup>2</sup>Für diese Zeiten wird die Pauschalbeihilfe anteilig nicht gewährt. <sup>3</sup>Dies gilt nicht in den ersten vier Wochen
  - einer vollstationären Krankenhausbehandlung (§§ 26 und 26a),
  - einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (§ 27) oder
  - einer stationären Rehabilitation (§§ 34 und 35).

<sup>4</sup>Bei einem Krankenhausaufenthalt beginnt die Vier-Wochen-Frist mit dem Aufnahmetag. <sup>5</sup>Bei einer Kürzung setzt die Leistung mit dem Entlassungstag wieder ein. <sup>6</sup>Bei beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte sicherstellen und bei denen § 6b Absatz 6 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) Anwendung findet, wird die Pauschalbeihilfe oder anteilige Pauschalbeihilfe auch über die ersten vier Wochen hinaus weiter gewährt.

38a.4 **Zu Absatz 4** (unbesetzt)

38a.5 **Zu Absatz 5** (unbesetzt)

38a.6 **Zu Absatz 6** 

- 38a.6.1 <sup>1</sup>Bei pflegebedürftigen Personen der Pflegegrade 2 bis 5, die Pauschalbeihilfe beziehen, sind regelmäßig Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI durchzuführen:
  - Pflegegrad 2 oder 3: halbjährlich,
  - Pflegegrad 4 oder 5: vierteljährlich.

<sup>2</sup>Pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad 1, die zu Hause versorgt werden, und pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5, die häusliche Pflegehilfe oder Kombinationsleistung aus häuslicher Pflegehilfe und Pauschalbeihilfe in Anspruch nehmen, können den Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 Satz 1 und 2 SGB XI einmal pro Halbjahr freiwillig in Anspruch nehmen.

38a.6.2 Die beihilfefähige Pauschale für den Beratungsbesuch nach § 37 Absatz 3 SGB XI beträgt 23 Euro für die Pflegegrade 1 bis 3 und 33 Euro für die Pflegegrade 4 und 5.

## Zu § 38b – Kombinationsleistungen

#### 38b.1 **Zu Absatz 1**

Bei einer Kombination der Leistungen nach § 38a Absatz 1 und 3 ist das in der privaten oder sozialen Pflegeversicherung zugrunde gelegte Verhältnis der anteiligen Inanspruchnahme auch für die Beihilfe maßgeblich.

## Beispiele:

1. ¹Der in der privaten Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger des Pflegegrades 3 zu jeweils 50 Prozent die Pflege durch Berufspflegekräfte (649 Euro von 1 298 Euro) und das Pflegegeld (272,50 Euro von 545 Euro) in Anspruch. ²Die hälftige Höchstgrenze wird nicht überschritten.

a)	Leistungen der privaten Pflegeversicherung		
	- zu den Aufwendungen für die Berufspflege-		
	kräfte: 30 % von 649 Euro	=	194,70 Euro
	- zum Pflegegeld: 30 % von 272,50 Euro	=	81,75 Euro
	gesamt	=	276,45 Euro
b)	Leistungen der Beihilfe		
	- zu den Aufwendungen für die Berufspflege-		
	kräfte:		
	70 % von 649 Euro	=	454,30 Euro
	- Pauschalbeihilfe zum Pflegegeld:		
	272,50 Euro abzüglich Anteil der privaten		
	Pflegeversicherung	=	190,75 Euro
	gesamt	=	645,05 Euro

2. ¹Der in der sozialen Pflegeversicherung versicherte Versorgungsempfänger nimmt als Pflegebedürftiger des Pflegegrades 3 zu jeweils 50 Prozent die Pflege durch Berufspflegekräfte (649 Euro von 1 298 Euro) und das Pflegegeld (272,50 Euro von 545 Euro) in Anspruch. ²Die hälftige Höchstgrenze für Pflegekräfte wird nicht überschritten. ³Als Person nach § 28 Absatz 2 SGB XI erhält der Versorgungsempfänger von der sozialen Pflegeversicherung die jeweils zustehenden Leistungen zur Hälfte; dies gilt auch für den Wert von Sachleistungen.

- \	Laistan na alama a siala a Dfla a sa sa siala a mara		
a)	Leistungen der sozialen Pflegeversicherung	ı	<u> </u>
	- zu den Aufwendungen für die Berufspflege-		
	kräfte: 50 % von 649 Euro	=	324,50 Euro
	- zum Pflegegeld: 50 % von 272,50 Euro	=	136,25 Euro
	gesamt	=	460,75 Euro
b)	Leistungen der Beihilfe		
	- zu den Aufwendungen für die Berufspfle-		
	gekräfte: in gleicher Höhe wie die Leistung		
	der sozialen Pflegeversicherung (vgl. § 46		
	Absatz 4)	=	324,50 Euro
	- Pauschalbeihilfe zum Pflegegeld: 50 % von		
	440 Euro = 220 Euro abzüglich des anteili-		
	gen Pflegegeldes der sozialen Pflegeversi-		
	cherung von 110 Euro	=	136,25 Euro
	gesamt	=	460,75 Euro

# 38b.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

## 38b.3 **Zu Absatz 3**

<sup>1</sup>Pflegebedürftige, die sich während der Woche und an Wochenenden oder in den Ferienzeiten im häuslichen Bereich befinden erhalten neben den Leistungen nach § 39a anteilige Pauschalbeihilfe, wenn eine häusliche Pflege möglich ist. <sup>2</sup>Ist im häuslichen Bereich die Pflege (z. B. an den Wochenenden oder in Ferienzeiten) nicht sichergestellt, kann Beihilfe nach Maßgabe des § 38c oder des § 38e gewährt werden. <sup>3</sup>Eine Anrechnung auf die Beihilfe nach § 39a ist nicht vorzunehmen. <sup>4</sup>Sofern für den Pflegebedürftigen in dieser Zeit, in der keine Pflege im häuslichen Bereich durchgeführt werden kann, die Unterbringung in derselben vollstationären Einrichtung der Hilfe für behinderte Menschen sichergestellt wird, kann eine Beihilfegewährung nach § 38c oder § 38e nicht erfolgen. <sup>5</sup>Die dadurch entstehenden Aufwendungen sind mit der Beihilfe zu den Aufwendungen nach § 39a abgegolten.

## Zu § 38c – Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson

- 38c.1 Aufwendungen für Verhinderungspflege sind nur für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 beihilfefähig.
- <sup>1</sup>Der beihilfefähige Betrag der Verhinderungspflege beträgt 1 612 Euro für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr. <sup>2</sup>Die Hälfte des beihilfefähigen Betrages für Kurzzeitpflege kann auch für Aufwendungen für Verhinderungspflege genutzt werden.
- <sup>1</sup>Während einer Verhinderungspflege wird die Pauschalbeihilfe bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr zur Hälfte weitergezahlt, wenn vor der Verhinderungspflege ein Anspruch auf Pauschalbeihilfe bestand. <sup>2</sup>Bei Verhinderungspflege erfolgt keine Kürzung der Pauschalbeihilfe für den ersten und letzten Tag der Inanspruchnahme der Leistungen der Verhinderungspflege. <sup>3</sup>Für die Höhe der Pauschalbeihilfe ist die geleistete Höhe der Pauschalbeihilfe vor Beginn der Verhinderungspflege maßgebend.

## Zu § 38d – Teilstationäre Pflege

#### 38d.1 **Zu Absatz 1**

38d.1.1 Die Aufwendungen für teilstationäre Pflege sind entsprechend § 41 SGB XI bis zu folgender Höhe beihilfefähig:

Pflegegrad	beihilfefähige Aufwendungen
2	689 Euro/Monat
3	1 298 Euro/Monat
4	1 612 Euro/Monat
5	1 995 Euro/Monat

38d1.2 Die Aufwendungen für teilstationäre Pflege umfassen:

- die pflegebedingten Aufwendungen,
- die Aufwendungen f
  ür Betreuung und
- die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege.
- 38d.1.3 <sup>1</sup>Bei vorübergehender Abwesenheit Pflegebedürftiger von der Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen (Betten- und Platzfreihaltegebühren) für teilstationäre Pflege beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des §87a Absatz 1 Satz 5 und 6 SGB XI vorliegen. <sup>2</sup>Das heißt, dass im Fall vorübergehender Abwesenheit von der teilstationären Pflegeeinrichtung die Freihaltegebühren für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr beihilfefähig sind. <sup>3</sup>Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen sind die Freihaltegebühren für die gesamte Dauer dieser Aufenthalte beihilfefähig. <sup>4</sup>In den zu schließenden Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI sind für die vorgenannten Abwesenheitszeiten, soweit drei Kalendertage überschritten werden, Abschläge von mindestens 25 Prozent der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzusehen.
- 38d.1.4 Aufwendungen der teilstationäre Pflege sind zusätzlich zu Aufwendungen nach § 38a Absatz 1, 3 oder § 38b beihilfefähig, ohne dass eine Anrechnung auf diese Aufwendungen erfolgt.

## Zu § 38e - Kurzzeitpflege

- 38e.1 Aufwendungen für Kurzzeitpflege sind nur für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 beihilfefähig.
- <sup>1</sup>Der beihilfefähige Betrag der Kurzzeitpflege beträgt 1 612 Euro für längstens acht Wochen je Kalenderjahr. <sup>2</sup>Der beihilfefähige Betrag für Verhinderungspflege kann auch für Aufwendungen der Kurzzeitpflege genutzt werden.
- <sup>1</sup>Während einer Kurzzeitpflege wird die Pauschalbeihilfe bis zu acht Wochen im Kalenderjahr zur Hälfte weitergezahlt, wenn vor der Kurzzeitpflege ein Anspruch auf Pauschalbeihilfe bestand. <sup>2</sup>Bei Kurzzeitpflege erfolgt keine Kürzung des Pflegegeldes für den ersten und den letzten Tag der Inanspruchnahme der Leistungen der Kurzzeitpflege. <sup>3</sup>Für die Höhe der Pauschalbeihilfe ist die geleistete Höhe der Pauschalbeihilfe vor Beginn der Kurzzeitpflege maßgebend.

 $\rightarrow$ VwV

## Zu § 38f – Ambulant betreute Wohngruppen

- <sup>1</sup>Der beihilfefähige Leistungsbetrag des Wohngruppenzuschlages beträgt 214 Euro pro Monat. <sup>2</sup>Von maximal zwölf Personen, die in einer ambulant betreuten Wohngruppe wohnen dürfen, müssen mindestens drei pflegebedürftig sein.
- <sup>1</sup>Im Einzelfall prüft der Medizinische Dienst der Krankenversicherung oder die Medicproof GmbH für die Versicherten der privaten Pflege-Pflichtversicherung bei Vorliegen der Kombination von teilstationärer Pflege und dem Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft unter Inanspruchnahme des Wohngruppenzuschlages nach § 38a SGB XI, ob die Pflege in der ambulant betreuten Wohngruppe ohne teilstationäre Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt ist. <sup>2</sup>In diesen Fällen ist bei der Gewährung von Beihilfe für teilstationäre Pflege neben dem pauschalen Zuschlag für Wohngruppen auf die Entscheidung der Pflegeversicherung abzustellen.
- 38f.3 Aufwendungen der Anschubfinanzierung zur Gründung ambulant betreuter Wohngruppen werden dann beihilfefähig anerkannt, wenn entsprechende Zuschüsse seitens der privaten oder sozialen Pflegeversicherung gezahlt werden.

# Zu § 38g – Pflegehilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes

- 38.g.1 <sup>1</sup>Zur Verwaltungsvereinfachung und Entlastung der Versicherten und Pflegebedürftigen von Bürokratie ist auch zur Feststellung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen keine ärztliche Verordnung zum Nachweis der Notwendigkeit von Pflegehilfsmitteln erforderlich, wenn im Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit konkrete Empfehlungen zu Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, die den Zielen des § 40 SGB XI dienen, getroffen werden. <sup>2</sup>Diese Vereinfachung umfasst auch Hilfsmittel, die dem SGB V unterfallen. <sup>3</sup>Allerdings hat der Gesetzgeber für diese Hilfsmittel die Vereinfachung bis zum 31. Dezember 2020 befristet.
- 38g.2 Werden Aufwendungen für Pflegehilfsmittel von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung als solche nicht bezuschusst oder anerkannt, sind die Aufwendungen nach § 25 BBhV auf Beihilfefähigkeit zu prüfen.

## Zu § 38h – Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegepersonen

#### 38h.1 **zu Absatz 1**

<sup>1</sup>Die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt, auf Antrag gewährt. <sup>2</sup>Für den Antrag ist das Formblatt nach <u>Anhang 3</u> zu verwenden. <sup>3</sup>Änderungen der Verhältnisse, die sich auf die Zuschussgewährung auswirken können, sind der für die pflegebedürftige Person zuständigen Festsetzungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

#### 38h.2 **zu Absatz 2**

- 38h.2.1 Dem Grundsatz des § 173 SGB VI und § 349 Absatz 4a SGB III entsprechend, hat die Festsetzungsstelle anteilig den von der Beihilfe zu tragenden Anteil an den zuständigen Träger der Rentenversicherung und die Bundesagentur für Arbeit zu zahlen.
- 38h.2.2 Die Zahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die im Beitragsjahr (Kalenderjahr) versicherungspflichtigen Pflegepersonen erfolgt in Form eines Gesamtbeitrags der Festsetzungsstelle für das Kalenderjahr, in dem die Pflege geleistet wurde (§ 349 Absatz 5 Satz 2 SGB III), wohingegen die Rentenversicherungsbeiträge monatlich zu zahlen sind.
- 38h.2.3 <sup>1</sup>Die Rentenversicherungsbeiträge sind nach dem einheitlichen Verteilungsschlüssel, der jährlich von der Deutschen Rentenversicherung festgelegt wird, an die Deutsche Rentenversicherung Bund und an den zuständige Regionalträger, in dessen Bereich die Festsetzungsstelle ihren Sitz hat, zu zahlen. <sup>2</sup>Das BMI wird jährlich durch Rundschreiben die prozentuale Verteilung der Beiträge bekanntgeben. <sup>3</sup>Die Beiträge sind unter Angabe der von der Bundesagentur für Arbeit vergebenen Betriebsnummer von der zuständigen Festsetzungsstelle zu überweisen. <sup>4</sup>Soweit die Festsetzungsstelle keine Betriebsnummer besitzt, ist eine solche beim Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit zu beantragen.
- 38h.2.4 Der Beleg zur Überweisung der Rentenversicherungsbeiträge muss im Feld "Verwendungszweck" folgende Angaben enthalten:

1. Zeile:
☐ Betriebsnummer der zahlenden Stelle (achtstellig)
☐ Monat (zweistellig) und Jahr(zweistellig), für den die Beiträge gezahlt werden
□ Kennzeichen "West" oder "Ost"

2. Zeile:	
☐ "R V-BEITRA	AG-PFLEGE".

38h.2.5 Einzelheiten der Zahlungsabwicklung einschließlich Zahlungsfristen ergeben sich aus dem gemeinsamen Rundschreiben GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit, Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zur Renten- und Arbeitslosenversicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen vom 13. Dezember 2016, das auf der Internetseite der Deutschen Rentenversicherung (www.deutsche-rentenversicherung.de) veröffentlicht ist.

## Zu § 39 – Vollstationäre Pflege

#### 39.1 **Zu Absatz 1**

39.1.1 Die Aufwendungen für vollstationäre Pflege sind in Höhe des Anspruchs nach § 43 Absatz 2 SGB XI beihilfefähig:

Pflegegrad	Beihilfefähige Aufwendungen
2	770 Euro/Monat
3	1 262 Euro/Monat
4	1 775 Euro/Monat
5	2 005 Euro/Monat

- <sup>1</sup>Werden zu den Kosten einer stationären Pflege Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung erbracht, ist davon auszugehen, dass die Pflegeeinrichtung eine nach § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI zugelassene Einrichtung ist. <sup>2</sup>Bei den Pflegesätzen dieser Einrichtungen ist eine Differenzierung nach Kostenträgern nicht zulässig (§ 84 Absatz 3 SGB XI).
- 39.1.3 Werden die Kosten für Unterkunft und Verpflegung von der Pflegeeinrichtung bei der Berechnung des Pflegesatzes nicht besonders nachgewiesen, ist grundsätzlich die von der privaten oder sozialen Pflegeversicherung vorgenommene Aufteilung der Kosten maßgeblich.
- 39.1.4 <sup>1</sup>Bei vorübergehender Abwesenheit Pflegebedürftiger von der Pflegeeinrichtung sind die Aufwendungen (Betten- und Platzfreihaltegebühren) für vollstationäre Pflege beihilfefähig, solange die Voraussetzungen des § 87a Absatz 1 Satz 5 und 6 SGB XI vorliegen. <sup>2</sup>Das heißt, dass der Pflegeplatz im Fall vorübergehender Abwesenheit von der vollstationären Pflegeeinrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für die pflegebedürftige Person freizuhalten ist. <sup>3</sup>Bei Krankenhausaufenhalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen sind die Freihaltegebühren für die gesamte Dauer dieser Aufenthalte beihilfefähig. <sup>4</sup>In den zu schließenden Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI sind für die vorgenannten Abwesenheitszeiten, soweit drei Kalendertage überschritten werden, Abschläge von mindestens 25 Prozent der Pflegevergütung, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung und der Zuschläge nach § 92b SGB XI vorzusehen.
- 39.1.5 Der Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen der stationären Pflege beginnt mit dem Tag des Einzugs in die Pflegeeinrichtung und endet mit dem Tag des Auszugs oder des Todes.

## 39.2 **Zu Absatz 2**

39.2.1 <sup>1</sup>Aufwendungen für die Pflegeleistungen, die über die nach Absatz 1 beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen, sowie Verpflegung, Unterkunft einschließlich Investitionskosten sind grundsätzlich nicht beihilfefähig. <sup>2</sup>Vorrangig sind zur Deckung der vorgenannten, verbleibenden Kosten immer Eigenmittel einzusetzen. <sup>3</sup>Aus Fürsorgegründen kann aber zu diesen Aufwendungen Beihilfe gewährt werden, wenn den beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen von ihren Einkünften nicht ein rechnerischer Mindestbetrag verbleibt. <sup>4</sup>Für die Berechnung des zu belassenden Mindestbetrages wird immer die aktuelle Besoldungstabelle des jeweiligen Pflegemonat zugrunde gelegt. <sup>5</sup>Bei rückwirkender Besoldungserhöhung erfolgt keine Neuberechnung.

## Beispiel 1 (Besoldungstabelle Stand 1. Februar 2017):

## Ehepaar

Beihilfeberechtigter (Versorgungsempfänger, letzte Besoldungsgruppe A 9 mD, Stufe 8) in vollstationärer Pflegeeinrichtung mit Pflegegrad 3, Ehefrau nicht pflegebedürftig, keine weiteren berücksichtigungsfähigen Personen

1.	Rechnungsbetrag:	3 184,50 €
2.	Abzug nicht beihilfefähiger Kosten (z. B. Telefon):	24,50 €
3.	Abzug der Leistungen nach § 39 Absatz 1 und der	1 262,00 €
	Pflegeversicherung:	
4.	nicht gedeckte Aufwendungen:	1 898,00 €
5.	Einnahmen nach § 39 Absatz 3:	2 324,63 €
6.	von den Einnahmen sollen rechnerisch verbleiben:	2 134,70 €

	Beihilfeberechtigter	Ehefrau	gesamt
Nr. 1	427,31 €		
Nr. 2		1 602,42 €	
Nr. 3			
Nr. 4	104,97 €		
Summe	532,28 €	1 602,42 €	<u>2 134,70 €</u>

7. selbst zu tragender Anteil (Pos. 5. ./. Pos. 6.): 189,93 €
8. zusätzlich zu gewährende Beihilfe (Pos. 4. ./. Pos. 7.): 1 708,07 €

## Beispiel 2 (Besoldungstabelle Stand 1. Februar 2017):

Alleinstehender Beihilfeberechtigter (Versorgungsempfänger, letzte Besoldungsgruppe A 9 mD, Stufe 8) in vollstationärer Pflegeeinrichtung mit Pflegegrad 3

1.	Rechnungsbetrag:	3 184,50 €
2.	Abzug nicht beihilfefähiger Kosten (z. B. Telefon):	24,50 €
3.	Abzug der Leistungen nach § 39 Absatz 1 und der Pfle-	1 262,00 €
	geversicherung:	
4.	nicht gedeckte Aufwendungen:	1 898,00 €
5.	Einnahmen nach § 39 Absatz 3:	2 324,63 €
6.	von den Einnahmen sollen rechnerisch verbleiben:	532.28 €

	Beihilfeberechtigter	Ehefrau	gesamt
Nr. 1	427,31 €		
Nr. 2			
Nr. 3			
Nr. 4	104,97 €		
Summe	532,28 €		<u>532,28 €</u>

- 7. selbst zu tragender Anteil (Pos. 5. ./. Pos. 6.): 1 792,35 €
- 8. zusätzlich zu gewährende Beihilfe (Pos. 4. ./. Pos. 7.): 105,65 €

## Beispiel 3 (Besoldungstabelle Stand 1. Februar 2017):

Ehepaar mit einem berücksichtigungsfähigen Kind (Beihilfeberechtigter, Besoldungsgruppe A 13, Stufe 8), Ehefrau in vollstationärer Pflegeeinrichtung mit Pflegegrad 5

1.	Rechnungsbetrag:	4 019,56 €
2.	Abzug nicht beihilfefähiger Kosten (z. B. Telefon):	64,50 €
3.	Abzug der Leistungen nach § 39 Absatz 1 und der Pfle-	2 005,00 €
	geversicherung:	
4.	nicht gedeckte Aufwendungen:	1 950,06 €
5.	Einnahmen nach § 39 Absatz 3:	4 755,35 €
6.	von den Einnahmen sollen rechnerisch verbleiben:	2 296,25 €

	Beihilfeberech-	Ehefrau	Kind	gesamt
	tigter			
Nr. 1		427,31 €		
Nr. 2	1 602,42 €			
Nr. 3			160,24 €	
Nr. 4	160,24 €			
Summe	1 762,66 €	427,31 €	160,24 €	<u>2 350,21 €</u>

- 7. selbst zu tragender Anteil (Pos. 5. ./. Pos. 6.): 2 405,14 €
- 8. die nicht gedeckten Aufwendungen liegen unter dem selbst zu tragendem Anteil (Pos. 4. ./. Pos. 7.), daher ist keine zusätzliche Beihilfe zu gewähren.
- 39.2.2 Das Grundgehalt im Sinne der Verordnung ist der ausgewiesene Betrag der Tabelle der Bundesbesoldungsordnung ohne die Amtszulage nach § 42 BBesG.
- 39.2.3 Bei beihilfeberechtigten verwitweten Versorgungsempfängern, die nicht selbst in einem aktiven Dienstverhältnis gestanden haben, ist das Grundgehalt der letzten Besoldungsgruppe der verstorbenen beihilfeberechtigten Person zugrunde zu legen.
- 39.2.4 <sup>1</sup>Sofern nach Nummer 39.1.6 die Pauschale für stationäre Pflege nur anteilig als beihilfefähig anerkannt werden kann, sind auch
  - die Kosten für die Pflegeleistungen, die über die nach § 39 Absatz 1 beihilfefähigen Aufwendungen hinausgehen,

- die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie
- die Investitionskosten
   nur anteilig zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für den Mindestbetrag.

#### 39.3 **Zu Absatz 3**

- 39.3.1 Bei den Einnahmen bleiben unberücksichtigt:
  - Einnahmen von Kindern,
  - Einnahmen aus geringfügigen T\u00e4tigkeiten (\u00a8 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch [SGB IV]) und
  - Leistungsprämien nach § 42a BBesG.
- 39.3.2 Auf Grund des eindeutigen Bezugs auf § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 3 und Absatz 3 BBesG finden Zulagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 4 und § 42 BBesG keine Berücksichtigung.
- 39.3.3 <sup>1</sup>Eine Rente ist immer mit dem Zahlbetrag nach Satz 1 Nummer 3 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Sofern die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner neben einer Rente weitere Einnahmen nach § 2 Absatz 3 EStG hat, sind diese ohne den Rentenanteil zu berücksichtigen.
- 39.3.4 Nummer 39.2.3 gilt entsprechend bei der Berechnung der Einnahmen.

#### 39.4 **Zu Absatz 4**

§ 43b SGB XI zielt darauf ab, zusätzliches Personal für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung, die über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht, in den Einrichtungen bereit zu stellen. <sup>2</sup>Die Aufwendungen für diesen Vergütungszuschlag sind in allen stationären Einrichtungen einschließlich teilstationärer Einrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege in voller Höhe beihilfefähig.

## 39.5 **Zu Absatz 5**

<sup>1</sup>Pflegeeinrichtungen, deren aktivierende und rehabilitative Maßnahmen zu einem niedrigeren Pflegegrad oder dessen Wegfall führen, erhalten einen zusätzlichen Betrag seit 1.1.2017 in Höhe von 2 952 Euro zum Bemessungssatz. <sup>2</sup>Der Betrag unterliegt alle drei Jahre einer Dynamisierungsprüfung.

#### 39.6 **Zu Absatz 6**

(unbesetzt)

## Zu § 39a – Einrichtungen der Behindertenhilfe

- 39a.1 <sup>1</sup>Beihilfefähig sind 10 Prozent des nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vereinbarten Heimentgelts, höchstens jedoch 266 Euro monatlich. <sup>2</sup>Wird für die Tage, an denen die pflegebedürftigen behinderten Menschen zu Hause gepflegt und betreut werden, anteilige Pauschalbeihilfe gewährt, gelten die Tage der An- und Abreise als volle Tage der häuslichen Pflege. <sup>3</sup>Inhalt der Vereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII ist gemäß § 76 Absatz 2 SGB XII die Vergütung für die Leistungen bestehend aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmepauschale), so dass auch die Kosten der teilstationären Unterbringung (z. B. für die Betreuung in einer Werkstatt für behinderte Menschen) in die Berechnung der 10-Prozent-Regelung einzubeziehen sind.
- 39a.2 Bei zu Hause gepflegten pflegebedürftigen Personen, die ausnahmsweise eine Kurzzeitpflege in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen erhalten, bestimmt sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen ausschließlich nach § 38e.

# Zu § 39b – Aufwendungen bei Pflegegrad 1

Für Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 sind nur die enumerativ aufgeführten Aufwendungen für Leistungen beihilfefähig. Diese entsprechen weitestgehend den Leistungen nach § 28a SGB XI.

## Zu § 40 - Palliativversorgung

#### 40.1 **Zu Absatz 1**

- 40.1.1 Die spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) umfasst ärztliche und pflegerische Leistungen einschließlich ihrer Koordination insbesondere zur Schmerztherapie und Symptomkontrolle und zielt darauf ab, die Betreuung in der vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.
- 40.1.2 Erhöhte Aufwendungen, die auf Grund der besonderen Belange der zu betreuenden Kinder anfallen, sind beihilfefähig.
- 40.1.3 <sup>1</sup>Die Aufwendungen für eine solche Versorgung sind bis zur Höhe der nach § 132d Absatz 1 Satz 1 SGB V vereinbarten Vergütung beihilfefähig. <sup>2</sup>Für beihilfeberechtigte Personen nach § 3 und ihre berücksichtigungsfähigen Personen bemisst sich die Angemessenheit der Aufwendungen für eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung im Gastland unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Ausland nach den ortsüblichen Gebühren.
- 40.1.4 Auf beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen sind die Nummern 40.1.1 und 40.1.2 entsprechend anzuwenden.
- 40.1.5 Durch den Verweis in Satz 2 auf § 37b Absatz 3 SGB V bestimmt sich die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für SAPV im Übrigen hinsichtlich der Voraussetzungen, Art und Umfang nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung.

#### 40.2 **Zu Absatz 2**

- 40.2.1 <sup>1</sup>Hospize sind Einrichtungen, in denen unheilbar Kranke in ihrer letzten Lebensphase palliativ-medizinisch, das heißt leidensmindernd, pflegerisch und seelisch betreut werden. <sup>2</sup>Aufwendungen für die Behandlung in einem Hospiz sind nur dann beihilfefähig, wenn das Hospiz einen Versorgungsvertrag mit mindestens einer Krankenkasse abgeschlossen hat.
- 40.2.2 <sup>1</sup>Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland am 8. Dezember 2015 trägt die Krankenkasse die zuschussfähigen Kosten unter Anrechnung der Leistungen nach SGB XI (Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege) zu 95 Prozent. <sup>2</sup>Der Zuschuss darf dabei kalendertäglich 9 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Beihilfefähig sind deshalb 95 Prozent der tatsächlichen Aufwendungen (einschließlich Unterkunft und

Verpflegung), mindestens jedoch kalendertäglich 9 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV. <sup>4</sup>Für 2017 ergeben sich folgende kalendertägliche Mindestbeträge:

Ost: 239,40 Euro,West: 267,75 Euro.

<sup>5</sup>Soweit andere Sozialleistungsträger Zuschüsse gewähren, sind diese im Rahmen des § 9 Absatz 1 anzurechnen.

40.2.3 <sup>1</sup>In Ausnahmefällen können die Kosten bis zur Höhe der Kosten einer Hospizbehandlung auch in anderen Häusern, die palliativ-medizinische Versorgung erbringen, übernommen werden, wenn auf Grund der Besonderheit der Erkrankung oder eines Mangels an Hospizplätzen eine Unterbringung in einem wohnortnahen Hospiz nicht möglich ist. <sup>2</sup>In diesem Fall orientiert sich die beihilfefähige "angemessene Vergütung" an dem Betrag, den die GKV ihrem Zuschuss zugrunde gelegt hat. <sup>3</sup>Zur Ermittlung dieses Betrages reicht die Bestätigung der Einrichtung über die Höhe der der gesetzlichen Krankenversicherung in Rechnung gestellten Vergütung.

# 40.3 **Zu Absatz 3** (unbesetzt)

# Kapitel 4 Aufwendungen in anderen Fällen

## Zu § 41 – Früherkennungsuntersuchungen und Vorsorgemaßnahmen

#### 41.1 **Zu Absatz 1**

- 41.1.1 <sup>1</sup>Folgende Aufwendungen für Maßnahmen zur ärztlichen Früherkennung von Krankheiten und zur Vorsorge sind beihilfefähig:
  - 1. bei Minderjährigen bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres die Aufwendungen für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes nicht nur geringfügig gefährden (§ 26 SGB V in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2),
  - 2. bei Minderjährigen zwischen dem vollendeten 13. und dem vollendeten 14. Lebensjahr die Aufwendungen für eine Untersuchung zur Früherkennung von Erkrankungen, die die körperliche, geistige oder soziale Entwicklung nicht nur geringfügig gefährden, wobei die Untersuchung auch bis zu zwölf Monate vor und nach diesem Zeitintervall durchgeführt werden kann (Toleranzgrenze) (§ 26 SGB V in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2),
  - 3. bei Frauen und Männern vom vollendeten 18. Lebensjahr die Aufwendungen für die Früherkennung von Krebserkrankungen (§ 25 Absatz 2 SGB V in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2),
  - 4. bei Frauen und Männern vom vollendeten 35. Lebensjahr an die Aufwendungen für eine Gesundheitsuntersuchung, insbesondere zur Früherkennung von Herz-, Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie des Diabetes mellitus (§ 25 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2),
  - 5. Schutzimpfungen (§ 20i SGB V in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2).

<sup>2</sup>Inhalt, Zielgruppe, Altersgrenze, Häufigkeit, Art und Umfang der Maßnahmen nach Satz 1 richten sich nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

- 1. über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres ("Kinder-Richtlinien"),
- zur Jugendgesundheitsuntersuchung ("Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie"),
- 3. über die Früherkennung von Krebserkrankungen ("Krebsfrüherkennungs-Richtlinien"),
- 4. über die Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten ("Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien"),
- 5. über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Die vorstehend genannten Richtlinien sind auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (<u>www.g-ba.de</u>) veröffentlicht.

41.1.2 <sup>1</sup>Aufwendungen für Leistungen, die im Rahmen von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und von Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden und über den Leistungsumfang nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses hinausgehen oder nicht in Anlage 13 zur BBhV aufgeführt sind, können nicht als beihilfefähige Aufwendungen der Früherkennungs- und Vorsorgemaßnahmen anerkannt werden. <sup>2</sup>Es bleibt zu prüfen, ob es sich in diesen Fällen um eine medizinisch notwendige Behandlung handelt, die auf Grund einer Diagnosestellung erfolgte.

## 41.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

# 41.3 **Zu Absatz 3**

(unbesetzt)

## 41.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

## 41.5 **Zu Absatz 5**

(unbesetzt)

## Zu § 42 – Schwangerschaft und Geburt

42.0 § 42 ist auch anzuwenden auf die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Niederkunft einer berücksichtigungsfähigen Tochter der beihilfeberechtigten Person.

#### 42.1 **Zu Absatz 1**

#### 42.1.1.1 Zu Absatz 1 Nummer 1

Für Aufwendungen der Schwangerschaftsüberwachung können die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung ("Mutterschafts-Richtlinien") in der jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt werden.

<sup>1</sup>Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter oder Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt und behandelt werden.

<sup>2</sup>Vorrangiges Ziel der ärztlichen Schwangerenvorsorge ist die frühzeitige Erkennung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten. <sup>3</sup>In diesem Zusammenhang sind bei Schwangeren auch die Aufwendungen für einen HIV-Test beihilfefähig.

#### 42.1.2 **Zu Absatz 1 Nummer 2**

Leistungen einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers (z. B. Geburtsvorbereitung einschließlich Schwangerschaftsgymnastik) bedürfen keiner gesonderten ärztlichen Verordnung.

#### 42.1.3 **Zu Absatz 1 Nummer 3**

(unbesetzt)

## 42.1.4 Zu Absatz 1 Nummer 4

Wird die Haus- und Wochenpflege durch den Ehegatten, die Lebenspartnerin, die Eltern oder die Kinder der Wöchnerin durchgeführt, sind nur beihilfefähig die Fahrtkosten und das nachgewiesene ausgefallene Arbeitseinkommen der die Haus- und Wochenpflege durchführenden Person.

## 42.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

# Zu § 43 – Künstliche Befruchtung, Sterilisation, Empfängnisregelung und Schwangerschaftsabbruch

#### 43.1 **Zu Absatz 1**

- 43.1.1 <sup>1</sup>Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für künstliche Befruchtung ist in Anlehnung an die nach § 27a SGB V durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 SGB V erlassenen Richtlinien über ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung (Richtlinien über künstliche Befruchtung) geregelt. <sup>2</sup>Die Richtlinien sind auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschusses (www.g-ba.de) veröffentlicht.
- 43.1.2 <sup>1</sup>Aufwendungen für Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Arzneimittel sind bis zu 50 Prozent der berücksichtigungsfähigen Aufwendungen beihilfefähig, wenn sie im homologen System (das heißt bei Ehegatten) durchgeführt werden und hinreichende Aussicht besteht, dass durch die gewählte Behandlungsmethode eine Schwangerschaft herbeigeführt wird. <sup>2</sup>Vorausgehende Untersuchungen zur Diagnosefindung und Abklärung, ob und ggf. welche Methode der künstlichen Befruchtung zum Einsatz kommt, fallen nicht unter die hälftige Kostenerstattung.
- 43.1.3 <sup>1</sup>Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung sind nur beihilfefähig, wenn
  - Maßnahmen zur Herstellung der Empfängnisfähigkeit (z. B. Fertilisierungsoperationen, alleinige hormonelle Stimulation) keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten, nicht durchführbar oder nicht zumutbar sind,
  - bei beiden Ehegatten der HIV-Status bekannt ist,
  - bei der Ehefrau ein ausreichender Schutz gegen eine Rötelninfektion besteht,
  - beide Ehegatten das 25. Lebensjahr vollendet haben,
  - die Ehefrau das 40. Lebensjahr und der Ehemann das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

<sup>2</sup>Die maßgeblichen Altersgrenzen für beide Ehegatten müssen in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulationstages im stimulierten Zyklus oder des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein.

43.1.4 <sup>1</sup>Nach Geburt eines Kindes sind Aufwendungen für die Herbeiführung einer erneuten Schwangerschaft durch künstliche Befruchtung nach Nummer 43.1.2 beihilfefähig. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn eine sogenannte "klinische Schwangerschaft" (z. B. Nachweis durch Ultraschall, Eileiterschwangerschaft) vorlag, die zu einer Fehlgeburt führte.

- 43.1.5 Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach vorhergehender Sterilisation, die nicht medizinisch notwendig war, sind nicht beihilfefähig.
- 43.1.6 Behandlungsmethoden, Begrenzung der Versuchszahlen und Indikationen:
- 43.1.6.1 intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination im Spontanzyklus, ggf. nach Ovulationstiming ohne Polyvulation (drei oder mehr Follikel);

höchstens acht Versuche;

Indikationen: somatische Ursachen (z. B. Impotentia coeundi, retograde Ejakulation, Hypospadie, Zervikalkanastenose, Dyspareunie); gestörte Spermatozoen-Mukus-Interaktion; Subfertilität des Mannes; immunologisch bedingte Sterilität,

43.1.6.2 intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation zur Polyovulation (drei oder mehr Follikel);

höchstens drei Versuche;

Indikationen: Subfertilität des Mannes; immunologisch bedingte Sterilität,

43.1.6.3 In-vitro-Fertilisation (IVF) mit Embryotransfer (ET), ggf. als Zygotentransfer oder als intratubarer Embryotransfer (EIFT – Embryointrafallopiantransfer);

höchstens drei Versuche; der dritte Versuch ist nur beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat;

Indikationen: Zustand nach Tubenamputation; anders (auch mikrochirurgisch) nicht behandelbarer Tubenverschluss; anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei Endometriose; idiopathische (unerklärbare) Sterilität, sofern – einschließlich einer psychologischen Exploration – alle diagnostischen und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung ausgeschöpft sind; Subfertilität des Mannes, sofern Behandlungsversuche nach Buchstabe b keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind; immunologisch bedingte Sterilität, sofern Behandlungsversuche nach Buchstabe b keinen Erfolg versprechen oder erfolglos geblieben sind;

43.1.6.4 Intratubarer Gameten-Transfer (GIFT [gamete intrafallopian transfer]);
Indikationen: anders nicht behandelbarer tubarer Funktionsverlust, auch bei
Endometriose; idiopathische (unerklärbare) Sterilität, sofern alle diagnostischen
und sonstigen therapeutischen Möglichkeiten der Sterilitätsbehandlung – einschließlich einer psychologischen Exploration – ausgeschöpft sind; Subfertilität des
Mannes, sofern Behandlungsversuche nach Buchstabe b keinen Erfolg versprechen
oder erfolglos geblieben sind;

43.1.6.5 Intracytoplasmatische Spermieninjektion (ICSI);

höchstens drei Versuche; (der dritte Versuch ist nur beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat);

Indikationen: männliche Fertilitätsstörung, nachgewiesen durch zwei aktuelle Spermiogramme im Abstand von mindestens zwölf Wochen, welche unabhängig von der Gewinnung des Spermas die Grenzwerte gemäß den Richtlinien über künstliche Befruchtung – nach genau einer Form der Aufbereitung (nativ oder Swim-up-Test) – unterschreiten.

- 43.1.7 <sup>1</sup>Sofern eine Indikation sowohl für Maßnahmen zur IVF als auch zum GIFT vorliegt, dürfen die Maßnahmen nur alternativ durchgeführt werden. <sup>2</sup>IVF und ICSI dürfen auf Grund der differenzierten Indikationsausstellung ebenso nur alternativ angewandt werden. <sup>3</sup>Einzige Ausnahme ist die Fallkonstellation eines totalen Fertilisationsversagens nach dem ersten Versuch einer IVF. <sup>4</sup>In diesem Fall kann in maximal zwei darauffolgenden Zyklen die ICSI zur Anwendung kommen, auch wenn die Voraussetzungen nach Nummer 43.1.6.5 nicht vorliegen. <sup>5</sup>Ein Methodenwechsel innerhalb eines IVF-Zyklus (sog. Rescue-ICSI) ist ausgeschlossen.
- 43.1.8 <sup>1</sup>Die IVF gilt als vollständig durchgeführt, wenn die Eizellkultur angesetzt worden ist. 
  <sup>2</sup>Die ICSI gilt als vollständig durchgeführt, wenn die Spermieninjektion in die Eizelle(n) erfolgt ist.
- 43.1.9 <sup>1</sup>Die Zuordnung der Kosten zu den Ehegatten erfolgt in enger Anlehnung an Nummer 3 der Richtlinien über künstliche Befruchtung. <sup>2</sup>Das bedeutet, dass die Aufwendungen der Person zuzurechnen sind, bei der die Leistung durchgeführt wird. <sup>3</sup>Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung, ggf. einschließlich der Kapazitation des männlichen Samens (Reifung der Samenzellen, ohne die eine Befruchtung der Eizelle nicht möglich ist) sowie für den HIV-Test beim Ehemann entfallen auf den Ehemann. <sup>4</sup>Aufwendungen für die Beratung der Ehegatten nach Nummer 14 der Richtlinien über künstliche Befruchtung (Beratung über die individuellen medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte der künstlichen Befruchtung, nicht nur im Hinblick auf die gesundheitlichen Risiken und die Erfolgsquoten der Behandlungsverfahren, sondern auch auf die körperlichen und seelischen Belastungen insbesondere für die Frau) sowie für die extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Eizellen und Samenzellen entfallen auf die Ehefrau. <sup>5</sup>Aufwendungen für die Beratung des Ehepaares nach Nummer 16 der Richtlinien über künstliche Befruchtung (Beratung über die speziellen Risiken) und die ggf. in diesem Zusammenhang erfolgende humangenetische Beratung entfallen auf den Ehemann. <sup>6</sup>Aufwendungen für extrakorporale Maßnahmen werden demjenigen zugeordnet, bei dem die Maßnahmen durchgeführt werden (so werden z.B. Aufwendungen für Maßnahmen zur Behandlung von Fertilitätsstörungen des Mannes diesem zugeordnet).

# 43.2 **Zu Absatz 2**

(unbesetzt)

## 43.3 **Zu Absatz 3**

(unbesetzt)

## 43.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

## 43.5 **Zu Absatz 5**

Liegt eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 218a Absatz 2 oder Absatz 3 des Strafgesetzgesetzbuchs (StGB) vor, bedarf es grundsätzlich keiner weitergehenden Prüfung der Rechtmäßigkeit durch die Festsetzungsstelle.

## Zu § 44 – Überführungskosten

- <sup>1</sup>Neben den geregelten Fällen sind Aufwendungen anlässlich des Todes nicht beihilfefähig. <sup>2</sup>Die BBhV regelt nur die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen.
- 44.2 Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen aus Anlass der Todesfeststellung nach Nummern 100 bis 107 der Anlage zur GOÄ einschließlich des in diesem Zusammenhang berechneten Wegegeldes nach § 8 GOÄ.

## Zu § 45 - Erste Hilfe, Entseuchung, Kommunikationshilfe

#### 45.1 **Zu Absatz 1**

- 45.1.1 Die beihilfefähigen Aufwendungen für Erste Hilfe umfassen den Einsatz von Rettungskräften, Sanitäterinnen, Sanitätern und anderen Personen und die von ihnen verbrauchten Stoffe (z. B. Medikamente, Heil- und Verbandmittel).
- 45.1.2 Eine behördlich angeordnete Entseuchung kommt insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht.

## 45.2 **Zu Absatz 2**

<sup>1</sup>Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für die Hinzuziehung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen Kommunikationshilfe gelten die gleichen Voraussetzungen wie für den Anspruch auf eine Kommunikationshilfe im Verwaltungsverfahren. <sup>2</sup>Als Kommunikationshilfen kommen Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscherinnen, Schriftdolmetscher oder andere nach der Kommunikationshilfeverordnung zugelassene Hilfen in Betracht. <sup>3</sup>Als beihilfefähig anzuerkennen sind die nachgewiesenen Aufwendungen der beihilfeberechtigten Person bis zur Höhe der im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) vorgesehenen Sätze (derzeit 70 Euro pro Stunde für Dolmetscherinnen und Dolmetscher [§ 45 Absatz 2 Nummer 1 BBhV in Verbindung mit § 9 Absatz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes, § 5 Absatz 1 Satz 1 der Kommunikationshilfeverordnung und § 9 Absatz 3 JVEG]); entschädigt werden die Einsatzzeit zuzüglich erforderlicher Reisezeiten (§ 8 Absatz 2 JVEG) und erforderliche Fahrtkosten (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 5 JVEG) der Kommunikationshilfe. <sup>4</sup>Die Beihilfefähigkeit beschränkt sich auch dann auf den individuellen Bemessungssatz, wenn die ergänzende Krankenversicherung Leistungen für Kommunikationshilfen nicht gewährt. <sup>5</sup>Anders als im Verwaltungsverfahren ist die Hinzuziehung einer Kommunikationshilfe z. B. beim Besuch einer Ärztin oder eines Arztes immer eine Sache der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person.

## Zu § 45a – Organspende und andere Spenden

#### 45a.1 **Zu Absatz 1**

(unbesetzt)

## 45a.2 **Zu Absatz 2**

Zu den Auswirkungen des Bezugs von Leistungen zum Ausgleich des Verdienstausfalls von Organ- oder Gewebespendern nach den §§ 8 und 8a des Transplantationsgesetzes wird auf das Schreiben der Deutschen Rentenversicherung Bund verwiesen, das mit Rundschreiben des BMI vom 10. Januar 2013 - D 6 – 213 106-11/0#0 - bekanntgegeben wurde.

## 45a.3 **Zu Absatz 3**

Neben den Aufwendungen der Registrierung sind auch die Aufwendungen für die Suche nach einem geeigneten Spender im Zentralen Knochenmarkspender-Register beihilfefähig.

## Zu § 45b - Klinisches Krebsregister

#### 45b.1 **Zu Absatz 1**

- 45b.1.1 <sup>1</sup>Der Bund hat zum 1. Oktober 2016 mit dem Klinischen Krebsregister Berlin Brandenburg eine Vereinbarung zur Kostenbeteiligung der Beihilfe des Bundes geschlossen. <sup>2</sup>Der Vertrag ist offen für den Beitritt anderer Krebsregister. <sup>3</sup>Das BMI wird über weitere Beitritte durch Rundschreiben informieren.
- 45b1.2 Aufwendungen für eine klinische Krebsregistrierung werden der Festsetzungsstelle von den klinischen Krebsregistern in Rechnung gestellt und sind direkt an diesen entsprechend dem Bemessungssatz zu zahlen, wenn die Registrierung für eine beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person erfolgte.

# 45b.2 **Zu Absatz 2** (unbesetzt)

## Kapitel 5 Umfang der Beihilfe

## Zu § 46 – Bemessung der Beihilfe

#### 46.1 **Zu Absatz 1**

(unbesetzt)

#### 46.2 **Zu Absatz 2**

Zu den Waisen im Sinne der Nummer 4 gehören auch Halbwaisen, soweit sie Halbwaisengeld beziehen.

#### 46.3 **Zu Absatz 3**

- 46.3.1 <sup>1</sup>Die beihilfeberechtigten Personen bestimmen mit der Festlegung, wer von ihnen die familienbezogenen Besoldungsbestandteile erhalten soll, auch die Zuordnung des erhöhten Bemessungssatzes. <sup>2</sup>Eine gesonderte Erklärung der beihilfeberechtigten Personen ist nicht erforderlich.
- 46.3.2 Bei Personen, die heilfürsorgeberechtigt sind oder Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung haben, besteht keine Konkurrenz zu einer anderen beihilfeberechtigten Person, weil die Aufwendungen für diesen Personenkreis nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen sind.
- 46.3.3 Bei mehreren beihilfeberechtigten Personen mit unterschiedlichen Dienstherren (z. B. Bund Land; Bund Kommune) ist der Festsetzungsstelle des Landes oder der Kommune die Mitteilung nach dem Formblatt im Anhang 1 zu übersenden.

#### 46.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

## Zu § 47 – Abweichender Bemessungssatz

#### 47.1 **Zu Absatz 1**

(unbesetzt)

#### 47.2 **Zu Absatz 2**

- 47.2.1 Eine Krankenversicherung ist dann als beihilfekonform anzusehen, wenn sie zusammen mit den jeweiligen Beihilfeleistungen in der Regel eine Erstattung von 100 Prozent der Aufwendungen ermöglicht.
- 47.2.2 <sup>1</sup>In den Vergleich sind auch die Kosten einer Krankenhaustagegeldversicherung bis zu 14,50 Euro täglich einzubeziehen. <sup>2</sup>Ein von dritter Seite gezahlter Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag ist bei der Gegenüberstellung von dem zu zahlenden Beitragsaufwand abzuziehen.
- 47.2.3 <sup>1</sup>Der Krankenversicherungsbeitrag und die Gesamteinkünfte sind zu belegen. <sup>2</sup>Die Erhöhung gilt für künftige Aufwendungen, im Hinblick auf § 47 Absatz 2 jedoch frühestens im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung des Versicherungsschutzes. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Anpassung des Versicherungsschutzes ist der Festsetzungsstelle nachzuweisen. <sup>4</sup>Nach spätestens drei Jahren sind die Voraussetzungen auf die Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes auf Grund eines erneuten Antrags neu zu prüfen.
- 47.2.4 Pflegeversicherungsbeiträge bleiben unberücksichtigt.

#### 47.3 **Zu Absatz 3**

(unbesetzt)

#### 47.4 **Zu Absatz 4**

47.4.1 <sup>1</sup>Eine ausreichende Versicherung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn sich aus den Versicherungsbedingungen ergibt, dass die Versicherung in den üblichen Fällen ambulanter Behandlung und stationärer Krankenhausbehandlung wesentlich zur Entlastung der oder des Versicherten beiträgt, das heißt zusammen mit der Beihilfe das Kostenrisiko in Krankheitsfällen deckt. <sup>2</sup>Dabei ist es unerheblich, wenn für einzelne Aufwendungen die Versicherungsleistung verhältnismäßig gering ist. <sup>3</sup>Das Erfordernis der rechtzeitigen Versicherung soll sicherstellen, dass das Risiko eines verspäteten Versicherungsabschlusses nicht zu einer erhöhten Belastung des Dienstherrn führt. <sup>4</sup>Eine rechtzeitige Versicherung liegt vor, wenn sie in engem zeitlichem Zusammenhang mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis abgeschlossen wird.

- 47.4.2 ¹Der Leistungsausschluss muss im Versicherungsschein als persönliche Sonderbedingung ausgewiesen sein; ein Leistungsausschluss ist nur dann zu berücksichtigen, wenn dieser nachweislich nicht durch Zahlung eines Risikozuschlages hätte abgewendet werden können. ²Ein Leistungsausschluss liegt unter anderem dann nicht vor, wenn Krankenversicherungen in ihren Tarifen für einzelne Behandlungen generell keine oder nur reduzierte Leistungen vorsehen oder in ihren Versicherungsbedingungen einzelne Tatbestände (z. B. Suchtkrankheiten, Pflegefälle, Krankheiten, für die anderweitige Ansprüche bestehen) vom Versicherungsschutz ausnehmen oder der Leistungsausschluss nur für Leistungen aus einer Höher- oder Zusatzversicherung gilt. ³Das Gleiche gilt für Aufwendungen, die während einer in den Versicherungsbedingungen vorgesehene Wartezeit anfallen.
- 47.4.3 <sup>1</sup>Eine Einstellung von Versicherungsleistungen liegt nur vor, wenn nach einer bestimmten Dauer einer Krankheit die Leistungen für diese Krankheit nach den Versicherungsbedingungen ganz eingestellt werden, im Ergebnis also ein nachträglicher Versicherungsausschluss vorliegt. <sup>2</sup>Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn Versicherungsleistungen nur zeitweilig entfallen, weil z. B. ein tariflich festgelegter Jahreshöchstbetrag oder eine gewisse Zahl von Behandlungen in einem kalendermäßig begrenzten Zeitraum überschritten ist.
- 47.5 **Zu Absatz 5** (unbesetzt)
- 47.6 **Zu Absatz 6** (unbesetzt)
- 47.7 **Zu Absatz 7** (unbesetzt)
- 47.8 **Zu Absatz 8**
- 47.8.1 <sup>1</sup>Die Regelung beinhaltet die Möglichkeit eines Nachteilsausgleichs für Personen, die in Folge einer Gesetzesänderung Beihilfeberechtigte des Bundes werden und zuvor Beihilfe nach Landesrecht bezogen haben. <sup>2</sup>Ausgeglichen werden können aber nur Nachteile, die sich aus unterschiedlichen Regelungen zum Bemessungssatz ergeben. <sup>3</sup>Nicht erfasst werden eventuelle anderweitige Benachteiligungen wie z. B. bei der Beihilfefähigkeit einzelner Aufwendungen.
- <sup>1</sup>Zur Herbeiführung der Festlegung ist ein formloses Ersuchen des Bundesministeriums, das nach der Geschäftsverteilung der Bundesregierung für die Belange der beihilfeberechtigten Personen zuständig ist, erforderlich (Satz 2). <sup>2</sup>Das Ersuchen soll folgende Angaben enthalten:

- betroffene Personengruppe (genau zu spezifizieren),
- gesetzliche Grundlage für das Entstehen eines Beihilfeanspruchs nach der BBhV,
- Sachverhalte, für die nach Landesrecht ein vom Bundesrecht abweichender, günstigerer Bemessungssatz gegolten hat,
- Bemessungssatz nach Landesrecht,
- Vorschlag für eine Abweichung vom Bemessungssatz nach der BBhV.

## Zu § 48 – Begrenzung der Beihilfe

#### 48.1 **Zu Absatz 1**

48.1.1 <sup>1</sup>Um den nach Satz 1 zulässigen Höchstbetrag der Beihilfe berechnen zu können, sind die in einem Beihilfeantrag zusammengefassten, dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen den dazu gewährten Leistungen aus einer Kranken- und Pflegeversicherung gegenüberzustellen. <sup>2</sup>Dem Grunde nach beihilfefähig sind auch Aufwendungen, die über etwaige Höchstbeträge, sonstige Begrenzungen oder Einschränkungen hinausgehen (z. B. Kosten eines Einbettzimmers bei Krankenhausbehandlungen, Arzthonorare, die den Höchstsatz der Gebührenordnungen übersteigen), nicht jedoch Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit ausgeschlossen ist. <sup>3</sup>Sind z. B. für eine berücksichtigungsfähige Person die Aufwendungen für eine Sehhilfe nach Anlage 11 Abschnitt 4 Unterabschnitt 1 BBhV beihilfefähig, dann zählen die Aufwendungen für eine Sehhilfe nur für diese Person zu den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen, nicht jedoch die Aufwendungen für Sehhilfen beihilfeberechtigter oder weiterer berücksichtigungsfähiger Personen. <sup>4</sup>Die Aufwendungen für Lifestyle-Arzneimittel gehören grundsätzlich nicht zu den dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen (§ 22 Absatz 2 Nummer 1). <sup>5</sup>Die Aufwendungen für nichtverschreibungspflichtige Arzneimittel sind nur dann dem Grunde nach beihilfefähig, wenn die BBhV dies ausnahmsweise ausdrücklich bestimmt (§ 22 Absatz 2 Nummer 2 und 3 sowie § 50 Absatz 1 Nummer 2).

48.1.2 Beitragserstattungen sind keine Leistungen aus Anlass einer Krankheit.

#### 48.2 **Zu Absatz 2**

<sup>1</sup>Der Nachweis darüber, dass Versicherungsleistungen auf Grund des Versicherungsvertrages nach einem Prozentsatz bemessen sind, soll beim ersten Antrag durch Vorlage des Versicherungsscheines oder einer Bescheinigung der Krankenversicherung erbracht werden. <sup>2</sup>Änderungen der Versicherungsverhältnisse sind bei der nächsten Antragstellung nachzuweisen. <sup>3</sup>Abweichende geringere Erstattungen können im Einzelfall nachgewiesen werden.

←zurück

## Zu § 49 – Eigenbehalte

## 49.1 **Zu Absatz 1**

- 49.1.1 Satz 1 gilt auch für Medizinprodukte nach § 22 Absatz 1 Nummer 4.
- 49.1.2 <sup>1</sup>Die Abzugsbetragsregelung gilt unabhängig vom Bezugsweg, auch für Arznei- und Verbandmittel aus Versandapotheken. <sup>2</sup>Von Apotheken gewährte Rabatte sind zu berücksichtigen.
- 49.1.3 <sup>1</sup>Ist auf Grund der Verordnung kein Packungsgrößenkennzeichen oder keine Bezugseinheit bestimmbar (z. B. bei Sondennahrung), bestimmt die Verordnungszeile die Höhe der Eigenbehalte. <sup>2</sup>Das kann dazu führen, dass bei Dauerverordnung (z. B. für enterale Ernährung) ein Eigenbehalt nur einmal erhoben wird.
- 49.1.4 <sup>1</sup>Bei Aufwendungen für Betrieb, Unterhaltung und Reparatur von Hilfsmitteln sind keine Eigenbehalte abzusetzen. <sup>2</sup>Der Eigenbehalt gilt nur bei Anschaffung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln. <sup>3</sup>Bei Miete eines Hilfsmittels ist nur einmalig für die erste Miete ein Eigenbehalt abzusetzen.
- 49.1.5 <sup>1</sup>Sofern aus der ärztlichen Verordnung nichts anderes hervorgeht, ist die in der Verordnung angegebene Stückzahl als "Monatsbedarf" im Sinne von Satz 2 anzusehen. <sup>2</sup>Der Monatsbedarf ist auf den Kalendermonat zu beziehen. <sup>3</sup>Der Mindestabzugsbetrag in Höhe von 5 Euro ist hier nicht anzuwenden.
- 49.1.6 Die beihilfefähigen Aufwendungen für Fahrtkosten unterliegen grundsätzlich dem Abzug von Eigenbehalten, außer den bereits durch einen Höchstbetrag begrenzten Fahrtkosten nach § 35 Absatz 2.
- 49.1.7 <sup>1</sup>Für die bei einer kombinierten vor-, voll- und nachstationären Krankenhausbehandlung im Sinne der §§ 26 und 26a entstehenden Beförderungskosten ist der Abzugsbetrag nach Satz 1 Nummer 3 nur für die erste und letzte Fahrt zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend bei ambulant durchgeführten Operationen bezüglich der Einbeziehung der Vor- und Nachbehandlungen im jeweiligen Behandlungsfall, bei teilstationärer Behandlung (Tagesklinik) sowie bei einer ambulanten Chemo-/ Strahlentherapieserie.

#### 49.2 **Zu Absatz 2**

49.2.1 <sup>1</sup>Der Abzugsbetrag ist sowohl für den Aufnahme- als auch für den Entlassungstag zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Abzugsbeträge sind für jedes Kalenderjahr gesondert zu beachten, dies gilt auch bei durchgehendem stationärem Krankenhausaufenthalt über den Jahreswechsel.

#### 49.2.2 Nachstehende Krankenhausbehandlungen unterliegen keinem Abzugsbetrag:

- Entbindungen,
- teilstationäre Behandlungen,
- vor- und nachstationäre Behandlungen,
- ambulante Operationen im Krankenhaus,
- Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen im Krankenhaus.

#### 49.3 **Zu Absatz 3**

<sup>1</sup>Der Abzugsbetrag in Höhe von zehn Prozent der Aufwendungen für eine vorübergehende häusliche Krankenpflege (§ 27) ist begrenzt auf 28 Tage je Kalenderjahr. <sup>2</sup>Bei einem erneuten Krankheitsfall im selben Kalenderjahr werden deshalb keine Abzugsbeträge mehr in Ansatz gebracht, soweit die Krankenpflege insgesamt mehr als 28 Tage in Anspruch genommen worden ist. <sup>3</sup>Neben dem Abzugsbetrag für die häusliche Krankenpflege wird für jede ärztliche Verordnung ein Betrag von 10 Euro von den beihilfefähigen Aufwendungen abgezogen.

#### 49.4 **Zu Absatz 4**

Zur Unterstützung für die Ermittlung der beihilfefähigen Arzneimittel, für die kein Eigenbehalt nach Nummer 4 Buchstabe b zu berücksichtigen ist, können die von den Spitzenorganisationen der Krankenkassen festzulegenden zuzahlungsbefreiten Arzneimittel nach § 31 Absatz 3 Satz 4 SGB V genutzt werden.

#### 49.5 **Zu Absatz 5**

(unbesetzt)

#### Zu § 50 - Belastungsgrenzen

#### 50.1 **Zu Absatz 1**

- 50.1.1 <sup>1</sup>Eine Befreiung von Eigenbehalten wegen Überschreitung der Belastungsgrenze ist jährlich neu zu beantragen. <sup>2</sup>Die Befreiung gilt ab dem Zeitpunkt des Überschreitens der Belastungsgrenze bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Aufwendungen entstanden sind. <sup>3</sup>Die Befreiung von Eigenbehalten umfasst sowohl die Eigenbehalte der beihilfeberechtigten als auch der berücksichtigungsfähigen Personen.
- 50.1.2 Der Begriff der chronischen Erkrankung bestimmt sich nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte (Chroniker-Richtlinie); die Richtlinie ist auf der Internetseite des Gemeinsamen Bundesausschuss (www.g-ba.de) veröffentlicht. <sup>2</sup>Wer künftig chronisch an einer Krebsart erkrankt (dies gilt für nach dem 1. April 1987 geborene weibliche und nach dem 1. April 1962 geborene männliche beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen) muss außerdem durch geeignete Unterlagen (z. B. Rechnungskopien oder ärztliche Bescheinigungen) nachweisen, dass sie oder er sich vor der Erkrankung über die relevanten Vorsorgeuntersuchungen hat beraten lassen, die zunächst auf die Vorsorgeuntersuchungen zur Früherkennung von Brustkrebs, Darmkrebs und Gebärmutterhalskrebs beschränkt sind. <sup>3</sup>Der erforderliche Nachweis bezieht sich nur auf die Durchführung der Beratung. <sup>4</sup>Vorsorgeuntersuchungen selbst müssen daraufhin nicht in Anspruch genommen worden sein. <sup>5</sup>Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt keine nach den Beihilfevorschriften berücksichtigungsfähige "chronische Krankheit" vor. <sup>6</sup>Die Feststellung erfolgt durch die Festsetzungsstelle. <sup>7</sup>Ausgenommen von der Pflicht zur Beratung sind beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen mit schweren psychischen Erkrankungen oder schweren geistigen Behinderungen, denen die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen nicht zugemutet werden kann sowie beihilfeberechtigte und berücksichtigungsfähige Personen, die bereits an der zu untersuchenden Erkrankung leiden. <sup>8</sup>Die beihilfeberechtigte Person muss nachweisen (z. B. durch Vorlage ärztlicher Bescheinigung, mehrerer Liquidationen mit entsprechenden Diagnosen, mehrerer Verordnungen), dass eine Dauerbehandlung vorliegt. <sup>9</sup>Auf die alljährliche Einreichung eines Nachweises über das Fortbestehen der chronischen Krankheit kann verzichtet werden, wenn es keine Anzeichen für einen Wegfall der chronischen Erkrankung gibt.
- 50.1.3 <sup>1</sup>Die Eigenbehalte nach § 49 Absatz 1 bis 3 sind nur entsprechend der Höhe des Beihilfebemessungssatzes nach § 46 zu berücksichtigen, da die beihilfeberechtigte Person auch nur mit diesem Betrag belastet ist. <sup>2</sup>Beispiel: Ein Arzneimittel kostet 50 Euro 5 Euro Eigenbehalt = 45 Euro beihilfefähiger Betrag. <sup>3</sup>Bei einem Bemessungssatz von 50 Prozent werden 22,50 Euro Beihilfe ausgezahlt. <sup>4</sup>Ohne Eigenbehalt erhielte die beihilfeberechtigte Person eine Beihilfe von 25 Euro. <sup>5</sup>Die Differenz von 2,50 Euro ent-

spricht der effektiven Belastung der beihilfeberechtigten Person durch den Eigenbehalt.

50.1.4 <sup>1</sup>Bis zur Erreichung der Belastungsgrenze werden alle verordneten nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel ohne Eigenbehalt entsprechend dem Bemessungssatz bei der Berechnung, ob die Belastungsgrenze erreicht wird, berücksichtigt. <sup>2</sup>Nach Erreichen der Belastungsgrenze werden ab diesem Zeitpunkt entstehende Aufwendungen für die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel als beihilfefähig anerkannt, wenn diese den festgelegten Betrag der entsprechenden Besoldungsgruppen übersteigen. <sup>3</sup>Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wird die vor Eintritt in den Ruhestand bezogene Besoldungsgruppe zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Für Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst gilt § 50 Absatz 1 Nummer 2.

#### Beispiele:

Berücksichtigung Belastungsgrenze

Besoldungs-	Abgabepreis	Beihilfefähiger	Bemessungssatz	Beihilfe	Anrechnung
gruppe	des Arzneimit-	Betrag (fiktiv)		(fiktiv ohne	für Belastungs-
	tels			Eigenbehalt)	grenze
A 8	6,00 €	6,00 €	50 %	3,00 €	3,00 €
A 8	8,00€	8,00 €	50 %	4,00 €	4,00 €
A 8	8,10 €	8,10 €	50 %	4,05 €	4,05 €
A 8	16,00 €	16,00 €	50 %	8,00 €	8,00 €
A 12	6,00 €	6,00 €	50 %	3,00 €	3,00 €
A 12	12,00 €	12,00 €	50 %	6,00 €	6,00 €
A 12	12,10 €	12,10 €	50 %	6,05 €	6,05 €
A 12	16,00 €	16,00 €	50 %	8,00 €	8,00 €
A 15	6,00 €	6,00 €	50 %	3,00 €	3,00 €
A 15	12,10 €	12,10 €	50 %	6,05 €	6,05 €
A 15	16,00 €	16,00 €	50 %	8,00 €	8,00 €
A 15	16,10 €	16,10 €	50 %	8,05 €	8,05 €

#### Beispiele:

Nach Erreichung der Belastungsgrenze

Besoldungs-	Abgabepreis	Beihilfefähiger	Bemessungs-	Beihilfe
gruppe	des Arzneimit-	Betrag	satz	
	tels			
A 8	6,00 €	0,00 €	50 %	0,00€
A 8	8,00 €	0,00 €	50 %	0,00 €
A 8	8,10 €	8,10 €	50 %	4,05 €
A 8	16,00 €	16,00 €	50 %	8,00 €
A 12	6,00 €	0,00 €	50 %	0,00€
A 12	12,00€	0,00 €	50 %	0,00 €
A 12	12,10 €	12,10 €	50 %	6,05 €
A 12	16,00 €	16,00 €	50 %	8,00 €
A 15	6,00 €	0,00 €	50 %	0,00 €
A 15	12,10 €	0,00 €	50 %	0,00 €
A 15	16,00 €	0,00 €	50 %	0,00€
A 15	16,10 €	16,10 €	50 %	8,05 €

50.1.5 <sup>1</sup>Auch bei einem nichtverschreibungspflichtigen Festbetragsarzneimittel wird der volle Apothekenabgabepreis zum Bemessungssatz auf die Belastungsgrenze angerechnet. <sup>2</sup>Nach Überschreiten der Belastungsgrenze wird bei der Frage, ob die jeweilige Grenze

nach der entsprechenden Besoldungsgruppe überschritten wird, auf den vollen Apothekenabgabepreis des Arzneimittels abgestellt. <sup>3</sup>Erst bei der Berechnung der Beihilfe wird als beihilfefähiger Betrag der Festbetrag anerkannt, sofern er unter dem Apothekenabgabepreis liegt.

#### Beispiel:

nichtverschreibungspflichtiges Arzneimittel

Apothekenabgabepreis: 12,76 Euro Festbetrag: 7,59 Euro

<sup>4</sup>Bei der Berechnung der Belastungsgrenze werden 12,76 Euro berücksichtigt. <sup>5</sup>Nach Überschreiten der Belastungsgrenze können 7,59 Euro als beihilfefähig anerkannt werden, wenn nach Prüfung bei Zugrundelegung des Apothekenabgabepreises von 12,76 Euro die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 vorliegt.

#### 50.2 **Zu Absatz 2**

- 50.2.1 Einnahmen einer Ehegattin, eines Ehegatten, einer Lebenspartnerin, eines Lebenspartners, die oder der privat krankenversichert ist, sind in die Berechnung der Belastungsgrenze einzubeziehen.
- 50.2.2 ¹Bei verheirateten beihilfeberechtigten Personen, die beide beihilfeberechtigt sind, erfolgt die Minderung der Einnahmen um 15 Prozent jeweils für jede beihilfeberechtigte Person gesondert. ²Die Minderung für jedes Kind um den sich aus § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG ergebenden Betrag erfolgt mit Ausnahme der Personen, die heilfürsorgeberechtigt sind oder Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung haben, bei der beihilfeberechtigten Person, die den Familienzuschlag bezieht.
- 50.2.3 Liegen die Voraussetzungen für einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG nicht für jeden Kalendermonat vor, ermäßigen sich die dort genannten Beträge um ein Zwölftel.

#### 50.3 **Zu Absatz 3**

<sup>1</sup>Bei beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Personen, deren Kosten der Unterbringung in einem Heim oder einer ähnlichen Einrichtung durch einen Träger der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen werden, ist bei der Berechnung der Belastungsgrenze nur der Regelsatz des Haushaltsvorstandes nach der Regelsatzverordnung maßgebend. <sup>2</sup>Dies gilt gleichermaßen auch für Sozialhilfeempfänger außerhalb dieser Einrichtungen.

## Kapitel 6 Verfahren und Zuständigkeit

#### Zu § 51 – Bewilligungsverfahren

#### 51.1 **Zu Absatz 1**

- 51.1.1 <sup>1</sup>Die Festsetzungsstelle ist bei ihren Einzelfallentscheidungen an § 80 BBG, an die BBhV, an diese Verwaltungsvorschrift sowie an ergänzende Erlasse der obersten Dienstbehörde gebunden. <sup>2</sup>Soweit Festsetzungsstellen die Beihilfebearbeitung übertragen worden ist, bleibt oberste Dienstbehörde die Dienstbehörde des übertragenden Ressorts (vgl. auch § 3 Absatz 1 BBG).
- 51.1.2 <sup>1</sup>Die Aufwendungen für Heil- und Kostenpläne nach § 14 Satz 2 und § 15a Absatz 1 Satz 2 gehören nicht zu den Gutachten im Sinne des Absatzes 1, deren Kosten von der Festsetzungsstelle zu tragen sind. <sup>2</sup>Die Aufwendungen für diese Heil- und Kostenpläne sind nach § 14 Satz 3 und § 15a Absatz 1 Satz 3 beihilfefähig.
- 51.1.3 Die Verpflichtung zur Pseudonymisierung personenbezogener Daten nach Satz 4 konkretisiert die Geheimhaltungspflicht nach § 55.

#### 51.1.4 Nach Satz 2 hat die beihilfeberechtigte Person

- alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
- Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
- Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers
   Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen und
- sich auf Verlangen der Festsetzungsstelle ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen zu unterziehen, soweit diese für die Entscheidung erforderlich sind.

#### 51.1.5 Die Mitwirkungspflicht der beihilfeberechtigten Person besteht nicht, soweit

- ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zur beantragten Leistung steht.
- ihre Erfüllung unzumutbar ist,
- die Festsetzungsstelle sich die erforderlichen Kenntnisse mit geringerem Aufwand beschaffen kann als die beihilfeberechtigte Person,

- bei Behandlungen und Untersuchungen im Einzelfall
- ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
- die Maßnahme mit erheblichen Schmerzen verbunden ist oder einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet.
- 51.1.6 ¹In Härtefällen kann die beihilfeberechtigte Person, auch für berücksichtigungsfähige Personen, auf Antrag Ersatz des notwendigen Aufwandes einschließlich des Verdienstausfalls in angemessenem Umfang erhalten. ²Notwendig ist der geltend gemachte Aufwand nur dann, wenn die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person alle Möglichkeiten zur Minimierung des Aufwandes genutzt hat. ³Dazu gehört im Falle des Verdienstausfalls auch eine Verlegung der Arbeitszeit oder des Termins einer Untersuchung oder Begutachtung. ⁴Ein Härtefall in diesem Sinn liegt nur dann vor, wenn der Verzicht auf die Erstattung des notwendigen Aufwandes in angemessener Höhe der beihilfeberechtigten Person aus Fürsorgegründen nicht zugemutet werden kann.
- 51.1.7 <sup>1</sup>Kommt die beihilfeberechtigte Person, auch für berücksichtigungsfähige Personen, ihren Mitwirkungspflichten nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann die Festsetzungsstelle ohne weitere Ermittlungen die Beihilfen versagen oder entziehen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend, wenn die Aufklärung des Sachverhalts absichtlich erheblich erschwert wird.
- 51.1.8 <sup>1</sup>Beihilfeberechtigte Personen sind auf die möglichen Folgen mangelnder Mitwirkung vor dem Entzug der Leistungen schriftlich hinzuweisen. <sup>2</sup>Ihnen kann für die Erfüllung der Mitwirkungspflicht eine angemessene Frist gesetzt werden.
- 51.1.9 Wird die Mitwirkung nachgeholt, ist die beantragte Beihilfe in Höhe des durch die Mitwirkung nachgewiesenen Anspruchs zu gewähren, soweit die Voraussetzungen für die Gewährung trotz verspäteter Erfüllung der Mitwirkungspflichten weiterhin vorliegen.

#### 51.2 **Zu Absatz 2**

Zur Verfahrensweise wird auf Nummer 37.2 verwiesen.

#### 51.3 **Zu Absatz 3**

51.3.1 ¹Die BBhV verzichtet weitgehend auf bindende Formvorschriften für das Antragsverfahren. ²Damit wird den Festsetzungsstellen die Möglichkeit gegeben, ein auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmtes Verfahren zu gestalten. ³Auch die zu verwendenden Antragsformulare können nach den jeweiligen Anforderungen gestaltet werden. ⁴Unverzichtbar für die Beihilfebearbeitung sind persönliche Angaben zur Identifizierung der beihilfeberechtigten Person, Angaben zum Anspruch auf Bezüge und ggf. familienbezogene Zulagen (für die Prüfung des Beihilfeanspruchs und der Berücksichti-

- gungsfähigkeit) und zu sonstigen Ansprüchen (z.B. aus Krankenversicherungen oder Schadensersatzansprüchen bei Unfällen mit Ersatzpflicht Dritter).
- 51.3.2 Die Wahlleistungsvereinbarung muss zusammen mit den ersten Rechnungen über die Wahlleistungen dem Beihilfeantrag beigefügt werden.
- 51.3.3 <sup>1</sup>Die Vorschrift ermöglicht die elektronische Beihilfebearbeitung einschließlich der elektronischen Belegübermittlung und Bescheidversendung. <sup>2</sup>Aus der Vorschrift ergibt sich kein Anspruch der beihilfeberechtigten Person auf eine bestimmte Verfahrensgestaltung.
- 51.3.4 In einem verschlossenen Umschlag bei der Beschäftigungsdienststelle eingereichte und als solche kenntlich gemachte Beihilfeanträge sind ungeöffnet an die Festsetzungsstelle weiterzuleiten.
- 51.3.5 <sup>1</sup>Aufwendungen für Halbwaisen können mit Zustimmung der Festsetzungsstelle zusammen mit den Aufwendungen des Elternteils in einem Antrag geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Der eigenständige Beihilfeanspruch der Halbwaisen bleibt auch bei gemeinsamer Antragstellung unverändert bestehen. <sup>3</sup>Eine Berücksichtigungsfähigkeit nach § 4 wird durch die gemeinsame Antragstellung nicht begründet.
- 51.3.6 <sup>1</sup>Beihilfen werden nur zu Aufwendungen gewährt, die während des Bestehens einer Beihilfeberechtigung oder Berücksichtigungsfähigkeit entstanden sind. <sup>2</sup>Besteht im Zeitpunkt der Antragstellung keine Beihilfeberechtigung oder keine Berücksichtigungsfähigkeit mehr, sind Beihilfen zu den Aufwendungen zu gewähren, für die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt waren.

#### 51.4 **Zu Absatz 4**

<sup>1</sup>Die Vorschrift dient der Verfahrensvereinfachung bei Aufwendungen, die im Ausland entstanden sind. <sup>2</sup>Grundsätzlich obliegt es der beihilfeberechtigten Person, prüfbare Belege für Leistungen im In- und Ausland vorzulegen. <sup>3</sup>Soweit der Festsetzungsstelle die Prüfung der Belege ohne weitere Mitwirkung der beihilfeberechtigten Person möglich ist, bedarf es keiner weiteren Unterlagen. <sup>4</sup>Eine Übersetzung im Sinne von Satz 3 unterliegt keinen besonderen Formvorschriften; sie muss nicht amtlich beglaubigt sein. <sup>5</sup>Die Kosten einer erforderlichen Übersetzung sind nicht beihilfefähig. <sup>6</sup>Bei Rechnungsbeträgen in ausländischer Währung ist Nummer 11.1.2 zu beachten.

#### 51.5 **Zu Absatz 5**

51.5.1 <sup>1</sup>Grundsätzlich sind die eingereichten Belege zu vernichten. <sup>2</sup>Die Vernichtung der Belege umfasst nicht nur die der Festsetzungsstelle in Papierform vorliegenden Belege, sondern auch die Löschung der ggf. elektronisch übersandten Belegdateien.

51.5.2 Die Vernichtung der Belege hat so zu erfolgen, dass eine Rekonstruktion der Inhalte nicht möglich ist.

#### 51.6 **Zu Absatz 6**

<sup>1</sup>Die Regelung schafft keinen Beihilfeanspruch; der Beihilfeanspruch steht materiell unverändert der beihilfeberechtigten Person zu. <sup>2</sup>Eine unbillige Härte kann unter anderem dann gegeben sein, wenn wegen des Getrenntlebens von beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Personen den berücksichtigungsfähigen Personen die Beihilfestellung durch die beihilfeberechtigte Person nicht zuzumuten ist. <sup>3</sup>Das kann z. B. der Fall sein, wenn befürchtet werden muss, dass die beihilfeberechtigte Person die Aufwendungen für seine berücksichtigungsfähigen Personen nicht oder nicht rechtzeitig beantragt oder die für Aufwendungen der berücksichtigungsfähigen Personen gewährten Beihilfen nicht zweckentsprechend einsetzt.

#### 51.7 **Zu Absatz 7**

- 51.7.1 Die Antragsgrenze von 200 Euro gilt nicht, wenn die beihilfeberechtigte Person aus dem beihilfeberechtigten Personenkreis ausgeschieden ist oder den Dienstherrn gewechselt hat.
- 51.7.2 <sup>1</sup>Zu Vermeidung von Härten kann die Festsetzungsstelle Ausnahmen von der Antragsgrenze zulassen. <sup>2</sup>Mit dieser Regelung werden die Festsetzungsstellen in die Lage versetzt, im Rahmen einer Einzelfallprüfung oder für bestimmte Personengruppen festzulegen, ob insbesondere unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht ein Abweichen von der Antragsgrenze angezeigt ist.

#### 51.8 **Zu Absatz 8**

<sup>1</sup>Beihilfeberechtigten Personen können insbesondere zum Schutz vor außergewöhnlichen finanziellen Belastungen auf Antrag Abschlagszahlungen gewährt werden. <sup>2</sup>Dabei ist es ausreichend, wenn durch Unterlagen, z. B. Kostenvoranschläge der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers dokumentiert wird, dass eine hohe Belastung vor der Beihilfebeantragung entsteht (z. B. Kauf eines Hilfsmittels mit einer sofort zu begleichenden Rechnung). <sup>3</sup>Einzahlungsbelege als Grundlage für eine Abschlagszahlung sind nicht erforderlich.

## Zu § 52 – Zuordnung der Aufwendungen

- 52.1 Die Zuordnung der Aufwendungen bestimmt den für die Aufwendungen anzusetzenden Beihilfebemessungssatz.
- <sup>1</sup>Nach Nummer 4 sind nur die Aufwendungen für das gesunde Neugeborene der Mutter zugeordnet. <sup>2</sup>Darüber hinausgehende Aufwendungen, die durch eine Erkrankung des Kindes entstehen, sind davon nicht erfasst; diese Aufwendungen sind dem Kind zuzuordnen.

Zu § 53 – (weggefallen)

#### Zu § 54 – Antragsfrist

#### 54.1 **Zu Absatz 1**

- 54.1.1 <sup>1</sup>Bei Versäumnis der Antragsfrist ist auf Antrag eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, sofern die Voraussetzungen nach § 32 VwVfG vorliegen. <sup>2</sup>Das gilt auch in den Fällen des § 51 Absatz 6 BBhV.
- 54.1.1.1 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist danach zu gewähren, wenn die Antragsfrist durch Umstände versäumt worden ist, die die beihilfeberechtigte Person nicht zu verantworten hat.
- 54.1.1.2 Innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses ist sowohl der Beihilfeantrag nachzuholen als auch glaubhaft zu machen, dass weder die beihilfeberechtigte Person noch ihr Vertreter das Fristversäumnis zu vertreten hat.
- 54.1.1.3 <sup>1</sup>Ein Jahr nach Beendigung der versäumten Frist kann die Wiedereinsetzung nur dann beantragt werden, wenn dies vor Ablauf dieser Frist auf Grund höherer Gewalt unmöglich war. <sup>2</sup>Höhere Gewalt liegt nur dann vor, wenn das Fristversäumnis auf ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Umständen beruht und deren Folgen trotz aller Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.
- <sup>1</sup>Hat ein Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge vorgeleistet, kann er auf Grund einer schriftlichen Überleitungsanzeige nach § 95 SGB VIII, § 93 SGB XII oder § 27g BVG einen Beihilfeanspruch geltend machen. <sup>2</sup>Der Beihilfeanspruch geht damit in der Höhe und in dem Umfang, wie er der beihilfeberechtigten Person zusteht, auf den Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge über. <sup>3</sup>Eine Überleitung nach § 95 SGB VIII, § 93 SGB XII oder § 27g BVG ist nur zulässig, wenn Aufwendungen für die beihilfeberechtigte Person selbst oder bei Hilfe in besonderen Lebenslagen für ihre nicht getrennt lebenden Ehegattin, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten, ihrer nicht getrennt lebenden Lebenspartnerin oder ihren nicht getrennt lebenden Lebenspartner oder für die berücksichtigungsfähigen Kinder (nicht Pflegekinder und Stiefkinder) der beihilfeberechtigten Person entstanden sind. <sup>4</sup>In allen übrigen Fällen ist eine Überleitung nicht zulässig; gegen eine derartige Überleitungsanzeige ist durch die Festsetzungsstelle Widerspruch einzulegen und ggf. Anfechtungsklage zu erheben.
- 54.1.3 Leitet der Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge nicht über, sondern nimmt die beihilfeberechtigte Person nach § 19 Absatz 5 SGB XII oder § 81b BVG im Wege des Aufwendungsersatzes in Anspruch, kann nur die beihilfeberechtigte Person den Beihilfeanspruch geltend machen; die Zahlung an den Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge ist zulässig. <sup>2</sup>Die Abtretung des Beihilfeanspruchs an den

Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge ist ausgeschlossen (zur Abtretung siehe hierzu Nummer 10.1.3).

- <sup>1</sup>Hat ein Träger der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge Aufwendungen vorgeleistet, liegt ein Beleg im Sinne von § 51 Absatz 3 Satz 2 vor, wenn die Rechnung
  - den Erbringer der Leistungen (z. B. Heim, Anstalt),
  - die Leistungsempfängerin oder den Leistungsempfänger (untergebrachte oder behandelte Person),
  - die Art (z. B. Pflege, Heilmittel) und den Zeitraum der erbrachten Leistungen und
  - die Kosten der Leistung

enthält. <sup>2</sup>Die Rechnung muss vom Erbringer der Leistung erstellt werden. <sup>3</sup>Ausnahmsweise kann auch ein Beleg des Trägers der Sozialhilfe oder Kriegsopferfürsorge anerkannt werden, der die entsprechenden Angaben enthält. <sup>4</sup>In diesem Fall ist zusätzlich die Angabe des Datums der Vorleistung (vgl. Satz 3) und ggf. der schriftlichen Überleitungsanzeige erforderlich.

#### 54.2 **Zu Absatz 2**

Die Vorschrift soll beihilfeberechtigten Personen mit ausländischem Dienstort von Erschwernissen entlasten, die auf den Besonderheiten des dienstlichen Einsatzes beruhen (z. B. längere Postlaufzeiten).

#### Zu § 55 - Geheimhaltungspflicht

<sup>1</sup>Abweichend von der Pflicht zur Geheimhaltung personenbezogener Daten, die bei der Bearbeitung des Beihilfeantrags bekannt werden, ist die Weitergabe dieser Daten gemäß § 108 Absatz 2 BBG erlaubt, wenn sie erforderlich sind für die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens, zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person oder wenn die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat. <sup>2</sup>Zudem gestattet § 108 Absatz 4 BBG, bestimmte anspruchsbegründende und anspruchshemmende in der Person des Beamten oder seiner Familienangehörigen liegende Daten, die für die Festsetzung und Rechnung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge und zur Prüfung der Kindergeldberechtigung erforderlich sind, zu nutzen bzw. an die zuständige Behörde zu übermitteln.

#### Zu § 56 - Festsetzungsstellen

#### 56.0 Allgemein

- 56.0.1 Werden beihilfeberechtigte Personen innerhalb des Bundesdienstes abgeordnet, verbleibt es bei der Zuständigkeit der bisherigen Festsetzungsstelle.
- 56.0.2 Werden beihilfeberechtigte Personen zu einer Dienststelle außerhalb der Bundesverwaltung abgeordnet, bleibt die bisherige Festsetzungsstelle weiterhin zuständig.
- 56.0.3 Werden Beamtinnen und Beamte eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst abgeordnet, bleibt der bisherige Dienstherr für die Beihilfegewährung weiterhin zuständig.
- 56.0.4 Die abgebenden und die aufnehmenden Dienstherren können von den Nummern 56.0.1 bis 56.0.3 abweichende Regelungen treffen.
- 56.0.5 Mit der Wirksamkeit der Versetzungsverfügung ist die aufnehmende Behörde für die Beihilfegewährung zuständig.
- 56.0.6 Verlegt eine beihilfeberechtigte Person ihren Wohnsitz aus privaten Gründen ins Ausland, bleibt die für sie zuständige Festsetzungsstelle ggf. bis zu einer anderen Entscheidung der obersten Dienstbehörde weiterhin zuständig.
- 56.0.7 <sup>1</sup>Soweit nicht bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ausnahmsweise eigene Dienstherreneigenschaft besitzen, ist Dienstherr der Bund (§ 2 BBG). <sup>2</sup>Insoweit kann die Beihilfebearbeitung auch Festsetzungsstellen des Bundes außerhalb des eigenen Ressorts übertragen werden.
- 56.1 **Zu Absatz 1** 
  - (unbesetzt)
- 56.2 **Zu Absatz 2** (unbesetzt)
- 56.3 **Zu Absatz 3** (unbesetzt)

Zu § 57 – (weggefallen)

## Kapitel 7 Übergangs- und Schlussvorschriften

## Zu § 58 – Übergangsvorschriften

58.1 **Zu Absatz 1** (unbesetzt)

#### 58.2 **Zu Absatz 2**

<sup>1</sup>Nach § 4 Absatz 1 Satz 3 werden im Ausland erzielte Einkünfte der Ehegattin, der Lebenspartnerin, des Ehegatten oder des Lebenspartners einer beihilfeberechtigten Person nach § 3 (dienstlichem Wohnsitz im Ausland) nicht berücksichtigt. <sup>2</sup>Das gilt auch bei der Prüfung, ob die Ehegattin, die Lebenspartnerin, der Ehegatte oder der Lebenspartner von dieser Übergangsvorschrift erfasst wird.

#### 58.3 **Zu Absatz 3**

- 58.3.1 Diese Übergangsregelung trifft nur auf die berücksichtigungsfähigen Kinder einer beihilfeberechtigten Person zu, die tatsächlich im Wintersemester 2006/2007 an einer Hoch- oder Fachhochschule eingeschrieben waren, solange das Studium andauert.
- 58.3.2 <sup>1</sup>Die Übergangsregelung ist auch weiter anzuwenden, wenn nach einem Bachelorabschluss ein anschließender Studiengang zum Master erfolgt. <sup>2</sup>Wartesemester und vorgeschriebene studienbegleitende Maßnahmen wie z.B. Praktika sind unschädlich, wenn während dieser Zeit keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen wurde oder eine ununterbrochene Immatrikulation nachgewiesen wird.
- 58.3.3 Die Anwendung der Übergangsregelung führt nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes nach § 46 Absatz 3 für die beihilfeberechtigte Person.
- 58.4 **Zu Absatz 4**

(unbesetzt)

58.5 **Zu Absatz 5** (unbesetzt)

58.6 **Zu Absatz 6** (unbesetzt)

58.7 **Zu Absatz 7** 

## Zu § 59 – Inkrafttreten

(unbesetzt)

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Juni 2013 (GMBI S. 721) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 2017 D 6 - 30111/1#2 Der Bundesminister des Innern Im Auftrag

Hollah

Ort, Datum

Unterschrift

		(z	<b>Anhang 1</b> u den Nummern 5.5 und 46.3)
Abse	ender Festsetzungsstelle		
	setzungsstelle der Ehegattin / c Lebenspartner / des Lebenspa		
		ug von Beihilfen für berücksicht hten Bemessungssatzes (§§ 4, 5	
1.	Beihilfeberechtigte Person		
	F	amilienname, Vorname, Geburtsda	atum
		Beschäftigungsbehörde/Dienstste	lle
2.	Ehegatte/Lebenspartner	amilienname, Vorname, Geburtsda	atum
		Beschäftigungsbehörde/Dienstste	illa
	n und – bei zwei und mehr Kind	htigte Person erhält für folgende b	erücksichtigungsfähige Kinder Bei- atz (§ 5 Absatz 4 und § 46 Absatz 3
Fam	ilienname	Vorname	Geburtsdatum

Anhang 2 (zu Nummer 18a.4)

# Formblätter zum Verfahren bei ambulanter Psychotherapie Formblatt 1 (zu Nummer 18a.4.2)

## Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie

I.	. Pseudonymisierungscode der beihilfeberechtigte	n Person
	ch beantrage die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Apie.	Aufwendungen für Psychotl
. ~.		
Or	Ort, Datum(Unterschrift der be	eihilfeberechtigten Person)
II.	I. Auskunft für die Patientin / den Patienten	
	A. Wer wird behandelt?	
	(beihilfeberechtigte Person / Ehegattin / Ehegatte / Lner / Tochter / Sohn)	_ebenspartnerin / Lebenspa
	Alter:	
	B. Schweigepflichtentbindung	
	lch	
	- ermächtige Frau / Herrn	
		,
	der Fachgutachterin / dem Fachgutachter der Festsben,	etzungsstelle Auskunft zu ç
	<ul> <li>entbinde sie/ihn von der Schweigepflicht de Psychotherapeutin / des Psychotherapeute nen oder Therapeuten genannt) und</li> </ul>	
	<ul> <li>bin damit einverstanden, dass die Fachguder Festsetzungsstelle mitteilt, ob und in waren und medizinisch notwendig ist.</li> </ul>	
Or	Ort, Datum	
	Unterschrift der Patie	entin / des Patienten oder

der gesetzlichen Vertreterin / des gesetzlichen Vertreters

## Bescheinigung der Therapeutin / des Therapeuten

1. Welche Krankheit wird durch die Psychotherapie behandelt?

Diagnose
2. Welcher Art ist die Psychotherapie?
☐ Erstbe <b>handlung</b> ☐ Verlängerung/Folgebehandlung
☐ tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
analytische Psychotherapie
☐ Verhaltens the rapie
3. Wurde bereits früher eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt?
□ ja □ ne in
wenn ja, von bis Anzahl der Sitzungen
von bisAnzahl der Sitzungen
4. Mit wie vielen Sitzungen ist zu rechnen?
Anzahl der Einzelsitzungen Anzahl der Gruppensitzungen
5. Wird bei Kindern und Jugendlichen auch eine Bezugsperson begleitend behandelt
☐ ja ☐ ne in Anzahl der Sitzungen
6. Gebührenziffern:
Gebühr je Sitzung
Fachkundenachweis für die beantragte Psychotherapie
Arztinnen und Arzte (Zutreffendes bitte ankreuzen)
☐ Fachärztin oder Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
☐ Fachärztin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin
☐ Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie
<ul><li>Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und - psychotherapie</li></ul>
verliehen: vor dem 1. April 1984
nach dem 1. April 1984
☐ Schwerpunkt tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie
☐ Schwerpunkt Verhaltenstherapie
☐ Bereichsbezeichnung Psychoanalyse

Eine	e Berechtigung zur Behandlung				
	in Gruppen				
	von Kindern und Jugendlichen				
lieg	t vor.				
	Eine Berechtigung zur Anwendung der Eye-Movement-Desensitization-and- Reprocessing-Behandlung nach Abschnitt 5 Nummer 1 oder Nummer 3 liegt vor.				
2.	Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psycho- therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kin- der- und Jugendlichenpsychotherapeuten				
	(Zutreffendes bitte ankreuzen)				
2.1	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Approbation nach § 2 des Psychotherapeuten- gesetzes (PsychThG)				
Dat	um der Approbation als				
	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut				
	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut				
	Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut				
ten dure Nur	welche durch den gemeinsamen Bundesausschuss nach § 92 Absatz 6a des Fünf- Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) anerkannten Behandlungsverfahren liegt eine ch staatliche Prüfung abgeschlossene "vertiefte Ausbildung" nach § 8 Absatz 3 nmer 1 PsychThG und entsprechend Abschnitt 3 Nummern 2, 3 und 4, Abschnitt 4 nmer 2 sowie Abschnitt 5 Nummer 2 und 3 der Anlage 3 zur BBhV vor?				
□ t:	ie fenps ychologisch fundierte Ps ychotherapie				
□ a	nalytische Psychotherapie				
	Verhaltens therapie				
ШΕ	ye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung				
bei	☐ Erwachsenen, bei ☐ Kinder				
Nar	ne der staatlich anerkannten Ausbildungsstätte (nach § 6 PsychThG)				
Lieg	gt:				
a) e	ine KV-Zulassung vor? ja nein 🗆				
KV-	Zulassungsnummer:, bei welcher KV?				
b) e	in Eintrag in das Arztregister vor? ja □ nein □				
	bei welcher KV?				
We	nn a) und b) verneint, Begründung:				

2.2	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Approbation nach § 12 PsychThG (Übergangsregelung)				
Datı	um der Approbation als				
	Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut				
	Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut				
	Psychologische Psychotherapeutin und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut				
KV-	Zulassungsnummer:, bei welcher KV?				
Ggf.	. Eintragung in das Arztregister bei KV				
§ 12 mer Nun § 92	ogen auf KV-Zulassung oder Eintrag ins Arztregister geben Sie bitte im Sinne von 2 PsychThG in Verbindung mit Abschnitt 3 Nummern 3, 4 und 6, Abschnitt 4 Num- 3 sowie Abschnitt 5 Nummern 2 und 3 der Anlage 3 zur BBhV und § 95c Satz 2 nmer 3 SGB V an, für welches durch den Gemeinsamen Bundesausschuss nach 2 Absatz 6a SGB V anerkannte Behandlungsverfahren Sie eine vertiefte Ausbildung hgewiesen haben:				
☐ ti	ie fenps ychologisch fundierte Ps ychotherapie				
□ a	nalytische Psychotherapie				
$\square$ V	Verhaltenstherapie				
ШΕ	ye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung				
bei	□ Erwachsenen, bei □Kinder				
	fügen Sie ggf. über eine abgeschlossene Zusatzausbildung an einem (bis Dezember 1998 von der KBV) anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsin- it:				
ja	nein				
für					
☐ ti	iefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und				
□ a	nalytische Psychotherapie,				
$\square$ V	Verhaltenstherapie				
Nan	ne und Ort des Institutes:				
Datı	um des Abschlusses:				
Ort,	Datum				

(Unterschrift und Stempel der Therapeutin oder des Therapeuten)

#### Formblatt 2 (zu Nummer 18a.4.2)

Absender:(Name und Ans							
Bericht	Der Bericht ist in einem verschlossenen, deutlich als vertrauliche Arztsache gekennzei neten farbenen Umschlag an die Festsetzungsstelle zur Weiterleitung an die Gutachter den Gutachter zu übersenden.						
an die Gutachte	erin oder den	Gutachter zu	ım Antrag				
auf Anerkennu	ıng der Beih	ilfefähigkeit	für Psychothe	rapie			
I. Angaben ü	iber die Pa	tientin ode	r den Patient	ten			
	Pseudonymi milienstand	isierungscode	e (von der Fests	setzungsstelle v	orgegeb/	en) Fa-	
	Alter Geschl	lecht			Beruf		
II. Angaben	über die Be	ehandlung					
1.	Art	der		orgesehenen		Therapie:	
2.	Datum		des		The	erapiebeginns:	
3.	Anzahl und	Frequenz der	seit Therapieb	eginn			
	durchgeführ		Einzel-	oder	Grup	pensitzungen:	
	4. A	nzahl und Fre	equenz der vora	aussichtlich noc	ch erforde	erlichen	
	Einzel- o	der Grupp	oensitzungen	(insgesamt	und	wöchentlich):	

III. Bericht der Therapeutin oder des Therapeuten zum Antrag auf tiefenpsychologisch fundierte oder analytische Psychotherapie

Ergänzende Hinweise bei Anträgen für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (K+J)

#### Fallbezogene Auswahl zu den folgenden Gesichtspunkten:

- 1. **Spontanangaben** der Patientin / des Patienten zu ihrem / seinem Beschwerdebild, dessen bisherigem Verlauf, ggf. bisherige Therapieversuche. Grund des Kommens zum jetzigen Zeitpunkt, ggf. von wem veranlasst? Therapieziele der Patientin / des Patienten (bei K+J auch der Eltern). Bei stationärer psychotherapeutischer / psychosomatischer Vorbehandlung bitte Abschlussbericht beifügen.
- 2. Psychischer Befund: Emotionaler Kontakt, therapeutische Beziehung (Übertragung / Gegenübertragung), Intelligenz, Differenziertheit der Persönlichkeit, Einsichtsfähigkeit in die psychische Bedingtheit des Beschwerdebildes, Motivation zur Psychotherapie, Stimmungslage, bevorzugte Abwehrmechanismen, Art und Ausmaß infantiler Fixierungen, Strukturniveau, Persönlichkeitsstruktur. Bei K+J auch Ergebnisse der neurosenpsychologischen Untersuchungen und Testuntersuchungen, Spielbeobachtung, Inszenierung des neurotischen Konflikts.

Psychopathologischer Befund (z. B. Motorik, Affekt, Antrieb, Bewusstsein, Wahrnehmung, Denken, Gedächtnis).

- 3. Somatischer Befund: Bei Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bitte "Ärztlichen Konsiliarbericht" beifügen (sonst keine Bearbeitung möglich!). Gibt es Bemerkenswertes zur Familienanamnese oder Auffälligkeiten in der körperlichen Entwicklung?
- 4. Biographische Anamnese unter Berücksichtigung der Entwicklung neurotischer und persönlich-keitsstruktureller Merkmale, Angaben zur Stellung der Patientin oder des Patienten in ihrer oder seiner Familie, ungewöhnliche, individuelle oder familiäre Belastungen, Traumatisierungen, emotionales Klima der Primärgruppe, Beziehungsanalyse innerhalb der Familie früher und heute, schulische Entwicklung und Berufswahl, Art der Bewältigung von phasentypischen Schwellensituationen, Erfahrungen mit Partnerbeziehungen, Umgang mit Sexualität, jetzige soziale Situation, Arbeitsfähigkeit, einschneidende somatische Erkrankungen, bisherige psychische Krisen und Erkrankungen. Bei K+J auch Geburtsanamnese, frühe Entwicklungsbedingungen, emotionale, kognitive und psychosoziale Entwicklung, Entwicklung der Familie, sofern sie die Psychodynamik plausibel macht.
- 5. Psychodynamik der neurotischen Erkrankung: Wie haben sich Biographie, Persönlichkeitsstruktur, Entwicklung intrapsychischer unbewusster Verarbeitungsweisen und spezifische Belastungscharakteristik einer auslösenden Situation so zu einer pathogenen Psychodynamik verdichtet, dass die zur Behandlung kommende psychische oder psychisch bedingte Störung hieraus resultiert? Auch wenn die zur Behandlung anstehenden Störungen chronischer Ausdruck einer neurotischen Entwicklung sind, ist darzulegen, welche Faktoren jetzt psychodynamisch relevant zur Dysfunktionalität oder Dekompensation geführt haben.
  - Bei K+J: Die aktuelle, neurotische Konfliktsituation muss dargestellt werden unter psychogenetischem, intrapsychischem und interpersonellem Aspekt. Bei strukturellen Ich-Defekten auch deren aktuelle und abgrenzbare Auswirkung auf die o. g. Konflikte. Ggf. Schilderung krankheitsrelevanter, familiärer dynamischer Faktoren.
- Neurosenpsychologische Diagnose zum Zeitpunkt der Antragstellung: Ableitung der Diagnose auf symptomatischer und/oder struktureller Ebene aus der Psychodynamik, inklusive differentialdiagnostischer Erwägungen.
- 7. Behandlungsplan: indikative Begründung für die beantragte Behandlungsform unter Berücksichtigung der Definitionen von tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie und unter Darlegung realisierbar erscheinender Behandlungszielsetzung. Die Sonderformen tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie wie niederfrequente Therapie sind, bezogen auf die Therapiezielsetzungen, besonders zu begründen. Spezielle Indikation für Gruppentherapie. Es muss in jedem Fall ein Zusammenhang nachvollziehbar dargestellt werden zwischen der Art der zur Behandlung kommenden Erkrankung, der Sitzungsfrequenz, dem Therapievolumen und dem Therapieziel, das unter Berücksichtigung der jeweils begrenzten Behandlungsvolumina als erreichbar angesehen wird.
- 8. Prognostische Einschätzung: bezogen auf die Therapiezielsetzungen mit Begründung durch Beurteilung des Problembewusstseins der Patientin / des Patienten und ihrer / seiner Verlässlichkeit, seiner partiellen Lebensbewältigung sowie seiner Fähigkeit oder Tendenz zur Regression, seiner Flexibilität und seinen Entwicklungsmöglichkeiten in der Therapie. Bei K+J auch Vorstellungen über altersentsprechende Entwicklungsmöglichkeiten der Patientin / des Patienten, Veränderungen der realen Rolle in der Familie, Umstellungsfähigkeit der Eltern.

#### Bericht zum Fortführungsantrag

- 1. Evtl. Ergänzungen zum Erstbericht, zur Diagnose und Differential-Diagnostik.
- 2. Darstellung des bisherigen Behandlungsverlaufs, insbesondere der Bearbeitung der individuellen, unbewussten pathogenen Psychodynamik, Entwicklung der Übertragungs- und Gegenübertragungsbeziehung und des Arbeitsbündnisses. Bei K+J auch beispielhafte Spielsequenzen und Art der Einbeziehung der Therapeutin oder des Therapeuten. Erreichte Besserungen, kritische Einschätzung der Therapiezielsetzung des Erstantrags. Angaben zur Mitarbeit der Patientin / des Patienten, ihre / seine Regressionsfähigkeit oder -tendenz, evtl. Fixierungen versus Flexibilität. Bei K+J Mitarbeit und Flexibilität der Eltern und Themen der Elterngespräche.
- 3. Bei Gruppentherapie: Entwicklung der Gruppendynamik, Teilnahme der Patientin / des Patienten am interaktionellen Prozess in der Gruppe, Möglichkeiten des Patienten, seine Störungen in der Gruppe zu bearbeiten.
- 4. Änderungen des Therapieplanes mit Begründung.
- 5. Prognose nach dem bisherigen Behandlungsverlauf mit Begründung des wahrscheinlich noch notwendigen Behandlungsvolumens und der Behandlungsfrequenz unter Bezug auf die weiteren Entwicklungsmöglichkeiten der Patientin / des Patienten und unter Berücksichtigung evtl. krankheitsfixierender Umstände.
- IV. Bericht der Therapeutin / des Therapeuten zum Antrag auf Verhaltenstherapie

- 1. Angaben zur spontan berichteten und erfragten Symptomatik: Schilderung der Beschwerden der Patientin / des Patienten und der Symptomatik zu Beginn der Behandlung, möglichst mit wörtlichen Zitaten ggf. auch Bericht der Angehörigen / Bezugspersonen der Patientin / des Patienten. (Warum kommt die Patientin / der Patient zu eben diesem Zeitpunkt?)
- 2. Lebensgeschichtliche Entwicklung der Patientin / des Patienten und Krankheitsanamnese:
- Darstellung der lerngeschichtlichen Entwicklung, die zur Symptomatik geführt hat und für die Verhaltenstherapie relevant ist.
- Angaben zur psychischen und k\u00f6rperlichen Entwicklung unter Ber\u00fccksichtigung der famili\u00e4ren Situation, des Bildungsgangs und der beruflichen Situation.
- c) Darstellung der besonderen Belastungen und Auffälligkeiten in der individuellen Entwicklung und der familiären Situation (Schwellensituation), besondere Auslösebedingungen.
- d) Beschreibung der aktuellen sozialen Situation (familiäre, ökonomische, Arbeits- und Lebensverhältnisse), die für die Aufrechterhaltung und Veränderung des Krankheitsverhaltens bedeutsam ist. Bereits früher durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen (ambulant / stationär) und möglichst alle wesentlichen Erkrankungen, die ärztlicher Behandlung bedürfen, sollen erwähnt werden.
  - Bei einer Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen sind möglichst auch für die Verhaltensanalyse relevante Angaben zur lerngeschichtlichen Entwicklung der Bezugspersonen zu machen.
- 3. Psychischer Befund: (Testbefunde, sofern sie für die Entwicklung des Behandlungsplans und für die Therapieverlaufskontrolle relevant sind)
- a) Aktuelles Interaktionsverhalten in der Untersuchungssituation, emotionaler Kontakt.
- b) Intellektuelle Leistungsfähigkeit und Differenziertheit der Persönlichkeit.
- c) Psychopathologischer Befund (z. B. Bewusstseinsstörungen, Störungen der Stimmungslage, der Affektivität und der amnestischen Funktion, Wahnsymptomatik, suizidale Tendenzen).
- **4. Somatischer Befund:** Bei Behandlung durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bitte "Ärztlichen Konsiliarbericht" beifügen (sonst keine Bearbeitung möglich!). Gibt es Bemerkenswertes zur Familienanamnese oder Auffälligkeiten in der körperlichen Entwicklung?
- 5. Verhaltensanalyse: Beschreibung der Krankheitsphänomene, möglichst in den vier Verhaltenskategorien Motorik, Kognitionen, Emotionen und Physiologie. Unterscheidung zwischen Verhaltensexzessen, Verhaltensdefiziten und qualitativ neuer spezifischer Symptomatik in der Beschreibung von Verhaltensstörungen.

Funktions- und Bedingungsanalyse der für die geplante Verhaltenstherapie relevanten Verhaltensstörungen in Anlehnung an das S-O-R-K-C-Modell mit Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung der Symptomatik.

Beschreibung von Verhaltensaktiva und von bereits entwickelten Selbsthilfemöglichkeiten und Bewältigungsfähigkeiten. Wird die Symptomatik der Patientin / des Patienten durch pathogene Interaktionsprozesse aufrechterhalten, ist die Verhaltensanalyse auch der Bezugspersonen zu berücksichtigen.

- Diagnose: Darstellung der Diagnose auf Grund der Symptomatik und der Verhaltensanalyse. Differentialdiagnostische Abgrenzung unter Berücksichtigung auch anderer Befunde, ggf. unter Beifügung der Befundberichte.
- 7. Therapieziele und Prognose: Darstellung der konkreten Therapieziele mit ggf. gestufter prognostischer Einschätzung (dabei ist zu begründen, warum eine gegebene Symptomatik direkt oder indirekt verändert werden soll); Motivierbarkeit, Krankheitseinsicht und Umstellungsfähigkeit; ggf. Einschätzung der Mitarbeit der Bezugspersonen, deren Umstellungsfähigkeit und Belastbarkeit.
- 8. Behandlungsplan: Darstellung der Behandlungsstrategie in der Kombination oder Reihenfolge verschiedener Interventionsverfahren, mit denen die definierten Therapieziele erreicht werden sollen. Angaben zur geplanten Behandlungsfrequenz und zur Sitzungsdauer (50 Minuten, 100 Minuten). Begründung der Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlungen auch ihres zahlenmäßigen Verhältnisses zueinander mit Angabe der Gruppenzusammensetzung und Darstellung der therapeutischen Ziele, die mit der Gruppenbehandlung erreicht werden sollen. Begründung der begleitenden Behandlung der Bezugspersonen in Einzel- oder Gruppensitzungen sowie zur Gruppengröße und Zusammensetzung.

#### Bericht zum Fortführungsantrag

 Wichtige Ergänzungen zu den Angaben in den Abschnitten 1 bis 3 und 5 des Erstberichtes: Lebensgeschichtliche Entwicklung und Krankheitsanamnese, psychischer Befund und Bericht der Angehörigen der Patientin / des Patienten, Befundberichte aus ambulanten oder stationären Behandlungen, ggf. testpsychologische Befunde. Ergänzungen zur Diagnose oder Differentialdiagnose.

2. Zusammenfassung des bisherigen Therapieverlaufs: Ergänzungen oder Veränderungen der Verhaltensanalyse, angewandte Methoden, Angaben über die bislang erreichte Veränderung der Symptomatik, ggf. neu hinzugetretene Symptomatik, Mitarbeit der Patientin / des Patienten und ggf. der Bezugspersonen.

3.	Beschreibung der Therapieziele für den jetzt beantragten Behandlungsabschnitt und ggf. Änderung des Therapieplans: Prognose nach dem bisherigen Behandlungsverlauf und Begründung der noch wahrscheinlich notwendigen Therapiedauer mit Bezug auf die Veränderungsmöglichkeiten der Verhaltensstörungen der Patientin / des Patienten.				
	, den				
	(Stempel und Unterschrift der Therapeutin oder des Therapeuten)				

Formblatt 3 (zu Nummer 18a.4.2)	
	Konsiliarbericht*)
Pseudonymisierungscode	vor Aufnahme
, ,	einer Psychotherapie
	auf Veranlassung von:
	Name der Therapeutin <del>oder</del> / des Therapeute
Ärztliche Mitbehandlung ist erforderlich:	
Art der Maßnahme	
Aktuelle Beschwerden, psychischer und some insbesondere unter Berücksichtigung des Ent	
Stichwortartige Zusammenfassung der im Zus relevanten anamnestischen Daten:	sammenhang mit den aktuellen Beschwerden
Medizinische Diagnose(n), Differential-, Verda	achtsdiagnosen:
Relevante Vor- und Parallelbehandlungen sta Medikation):	tionär / ambulant (z.B. laufende
Befunde, die eine ärztliche / ärztlich veranlass liegen vor:	ste Begleitbehandlung erforderlich machen,
Befunde, die eine psychiatrische oder kinder- erforderlich machen, liegen vor:	und jugendpsychiatrische Untersuchung

Psychiatrische oder kinder- und jug	endpsychia	atrische Abklä	rung is	t		•
□ erfolgt			□ ver	anlasst		
Welche ärztlichen/ärztlich -veranlas	sten Maßn	ahmen oder l	Jntersu	chungen sind	d notwendi	g? 
Welche ärztlichen Maßnahmen ode	r Untersuc	hungen sind v	/eranla:	sst?		ı
						1
Bestehen auf Grund ärztlicher Befulung?	ınde derzei	it Kontraindika	ationen	für eine psyd	chotherape	utische Be
	ja			nein		
Ausstellungsdatum		Stempe	el und L	Jnterschrift de	er Ärztin oc	ler des Arz

### Ausfertigung für die Therapeutin oder den Therapeuten

\*) Den Bericht bitte in einem als vertrauliche Arztsache gekennzeichneten Umschlag übersenden.

Formblatt 4 (Festsetzungss	(zu Nummer 18a.4.5)
「(Anschrift der	Gutachterin oder des Gutachters)
L	L
Beihilfe Psyc	hotherapie-Gutachten
Anlagen:	<ul> <li>1 Antrag</li> <li>1 Bericht der Therapeutin / des Therapeuten (Formblatt 2) in verschlossenem Umschlag</li> <li>1 Psychotherapie-Gutachten (Formblatt 5 – dreifach)</li> <li>1 Freiumschlag</li> </ul>
Sehr geehrte	e Frau / Sehr geehrter Herr,
ich bitte um	Stellungnahme zu der psychotherapeutischen Behandlung
	für Pseudonymisierungscode
	Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit und Entbindung von der Schweiger Bericht der Therapeutin oder des Therapeuten in einem verschlossenen Umschlag
Es wurde be	reits eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt
•	om Anzahl der Sitzungen
	utachterin oder des Gutachters)*)
Ich bitte Sie	, mir Ihr Gutachten in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des anliegender 5 sowie eine Rechnung über die Kosten des Gutachtens in Höhe von 41 Euro zu-
Mit freundlich Im Auftrag	hen Grüßen

<sup>\*)</sup> Nur bei Folge- oder Verlängerungsgutachten

# Formblatt 5 (zu Nummer 18a.4.5) Psychotherapie-Gutachten für ..... Pseudonymisierungscode Auftragsschreiben vom Stellungnahme: Wie viele Sitzungen sollen als Einzelsitzungen Gruppensitzungen notwendig zugesagt werden? für die Patientin oder den Patienten 2. für die begleitende Psychotherapie der Bezugsperson

(Stempel und Unterschrift der Gutachterin oder des Gutachters)

Formblatt 6 (zu Nummer 18a.4.	6)
(Festsetzungsstelle)	
Γ	٦
(Anschrift der beihilfeberechtigten od bevollmächtigten Person)	ler
,	
L	L
Anerkennung der Beihilfefähig	keit der Aufwendungen für Psychotherapie
Ihr Antrag vom	
Sehr geehrte Frau / Sehr geehrte	er Herr,
auf Grund des Psychotherapie-G	utachtens werden die Kosten einer
☐ tiefenpsychologisch fundierten ☐ analytischen Psychotherapie ☐ Verhaltenstherapie	Psychotherapie
	durch(Name der Therapeutin oder des Therapeuten)
für eine	
☐ Einzelbehandlung ☐ Grupper	abehandlung bis zu weiteren
Sitzur	ngen
□ begleitende Behandlung der E	Bezugsperson bis zu weiteren
Sitzur	ngen
nach Maßgabe der Beihilfevorsch	nriften als beihilfefähig anerkannt.
Rechtsbehelfsbelehrung:	
	nerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben ei der oben genannten Festsetzungsstelle schriftlich oder zur
Mit freundlichen Grüßen	

Im Auftrag

Anhang 3 (zu Nummer 38h.1)

## Antrag auf Zahlung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Pflegezeit

An		Zutreffendes bitte ankreuzen □ oder ausfüllen
1. Person in Pflegezeit Familienname	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, P	LZ, Wohnort)	Rufnummer
Dauer der Pflegezeit	vom	bis
2. Beihilfeberechtigte Personamilienname	<b>on</b> Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Hausnummer, P	LZ, Wohnort)	Rufnummer
3. Pflegebedürftige Person		
☐Beihilfeberechtigte Person	☐ Ehegattin/Lebenspartne Ehegatte/Lebenspartne	
4. Beitrag während der Pfle Name der Krankenkasse oder des	_	S
Monatsbeitrag Krankenversicherung in €	Monatsbeitrag Pflegeversic rung in €	ne- Familienversicherung möglich □ ja □ nein
Bestätigung der Krankenversicher	ung bzw. der Krankenkasse	
<b>5. Bankverbindung</b> Kreditinstitut:	IBAN	BIC
		nzeigen habe und dass die Zuschüsse der gezahlten Beiträge übersteigen.
Ort, Datum  → nach oben		nterschrift Antragstellerin/Antragsteller